

Heft 23 (Seite 817—864)

12. Jahrgang / 6. Juni 1942

Ausgabe A

Eingegangen

- 8. JUN. 1942

Dr. Wolfgang Speiser
Rechtsanwalt

Das nächste Doppelheft 24/25 erscheint am 20. Juni

DEUTSCHES RECHT

W O C H E N A U S G A B E

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Zitierweise: DR. 1940, 538 (=Deutsches Recht, Wochenausgabe)

Anschriften: Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 37 18. — **Anzeigenabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86. — **Verlagsleitung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54. — **Bezugsabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72 5 66. ● **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. ● **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—. ● **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugs-

abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. ● **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. ● **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenanzeigen. ● **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 74242, für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 45175.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

	Seite
Recht und Justiz. Von RA. Dr. Helmut Seydel	817
Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung in Abstammungstreitigkeiten. Von RGR. Dr. Frantz	820
Der Faktor P, eine neue Blutkörpercheneigenschaft. Von Prof. Dr. G. Jungmichel	822
Einigung über die Schuldfrage im Eheprozeß. Von KGR. Dr. Gaedeke	825

Rechtspolitik und Praxis

Spricht eine Vermutung für die Deutschblütigkeit des nicht feststellbaren Erzeugers eines von einer Jüdin außer-ehelich geborenen Kindes? Von AGR. W. Klemm	830
Ehezerrüttung und Witwenpension. Von SenPräs. Dr. Rumpf	830
Tarnung von Beweisanordnungen. Von KGR. Dr. Gaedeke	832

Recht und Wirtschaft in Europa

Aus dem Generalgouvernement, Norwegen, Niederlande, Luxemburg, Elsaß, Slowakei, Untersteiermark, Kärnten und Krain, Besetzte Ostgebiete. 834	834
--	-----

Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

Jahresbericht des Ehrengerichtshofs für 1941	835
Jahresbericht 1941/42 des Tbc-Hilfswerkes des NSRB.	835
Gau Wartheland	835
Sektion Bank und Geldwesen der Internationalen Rechtskammer	835
Kriegsauszeichnungen	836

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Die Entwicklung des Reichserbhofrechts seit Kriegsbeginn. Von Dozent Dr. Westermann	837
---	-----

Schrifttum

Georg v. Gretschaninow: Garantiepakte, Bündnisse, Abkommen über politische Zusammenarbeit, Nichtangriffs-, Neutralitäts- und Abrüstungsverträge der Nachkriegszeit (v. Freytag-Loringhoven)	838
Franz Scholz: Ausschließung und Austritt eines Gesellschafters aus der GmbH. (Haupt)	839
Vinzenz Bauer: Zehn Gebote für den Streitrichter (D.S.)	840
Horst Hoffmann: Was jeder Kinderreiche wissen muß	840
Aus Zeitschriften	840

Rechtsprechung Zivilrecht

Familienrecht, Ehegesetz

§§ 37, 38 EheG. Der Umstand, daß ein Ehegatte zwar von den langjährigen Straftaten des anderen Teiles Kenntnis erlangt, aber bis zum Strafurteil ernsthaft glaubt, es werde nicht zu einer Verurteilung kommen, kann es zweifelhaft machen, ob er bis dahin die gebotene sittliche und strafrechtliche Wertung des zur Anklage gestellten Handelns des straffälligen Gatten voll erkannt hatte. RG.: DR. 1942, 841 Nr. 1 (v. Scanzoni)

§ 55 EheG. Eine Scheidung kann sittlich gerechtfertigt sein, wenn nach menschlichem Ermessen eine Gefährdung der Kinderausbildung und der Versorgung des geschiedenen Ehegatten nicht zu befürchten ist. RG.: DR. 1942, 843 Nr. 2 (v. Scanzoni)

§ 80 EheG. Die Geltendmachung eines nicht oder nicht mehr bestehenden Scheidungsgrundes macht eine damit in Zusammenhang stehende Unterhaltsvereinbarung nur dann nichtig, wenn es an einem Scheidungsgrund überhaupt fehlt, nicht dagegen dann, wenn die Ehegatten die Scheidung einverständlich, statt auf Grund des in Wirklichkeit vorliegenden Scheidungsgrundes auf Grund des vorgetäuschten Scheidungsgrundes herbeiführen. RG.: DR. 1942, 843 Nr. 3

§ 8 VO. v. 25. Okt. 1941 — RGBl. I, 654 — (4. DurchVO. z. EheG.). Das RevG. hat das neue internationale Ehescheidungsrecht der Reichsgaue der Ostmark auch dann anzuwenden, wenn das Urteil des BG. vor dem 1. Nov. 1941 ergangen ist. RG.: DR. 1942, 844 Nr. 4

§ 1754 BGB. Der Adoption ist die Genehmigung zu versagen, wenn durch sie ein dem Eltern-Kindesverhältnis entsprechendes Familienband offenbar nicht hergestellt werden soll. AG. Wolfratshausen: DR. 1942, 845 Nr. 5 (Klemm)

Erbrecht, Erbhofrecht

§§ 2227, 332 BGB.; § 48 Abs. 2 TestG. Durch § 2227 BGB. wird die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit einer letztwilligen Anordnung, in der eine bestimmte Person zum Testamentsvollstrecker ernannt ist, nicht ausgeschlossen.

§ 48 Abs. 2 TestG. berechtigt den Richter zur teilweisen Aufrechterhaltung einer letztwilligen Verfügung, sofern deren Gegenstand teilbar ist.

Im Lebensversicherungsvertrage findet § 332 BGB. Anwendung, sofern dessen Geltung in den AllgVersBed. nicht ausdrücklich ausgeschaltet ist. RG.: DR. 1942, 847 Nr. 6 (Hopp)

§ 1967 BGB. Zu den von Erblasser herührenden Schulden, für die der Erbe haftet, gehören auch Verbindlichkeiten aus einer unerlaubten Handlung, die vom Erblasser begangen worden, deren schädlicher Erfolg aber erst nach seinem Tod eingetreten ist. RG.: DR. 1942, 849 Nr. 7

§ 48 TestG.; § 138 BGB. § 48 Abs. 2 TestG. reicht weiter als die allgemeine bürgerlich-rechtliche Vorschrift des § 138 Abs. 1 BGB. Es ist deshalb möglich, daß eine Verfügung von Todes wegen, die nach § 138 Abs. 1 BGB. noch nicht zu beanstanden wäre, nach § 48 Abs. 2 TestG. nicht als rechtsgültig anerkannt werden kann. RG.: DR. 1942, 850 Nr. 8

§ 3 der 1. DurchVO. v. 17. Aug. 1937 in der Fass. v. 8. Okt. 1941 zum Ges. über die Sicherung der Reichsgrenze v. 9. März 1937. Auf Erbfälle, die vor dem Inkrafttreten der VO. v. 17. Aug. 1937, nämlich dem 1. Sept. 1937, eingetreten sind, findet § 3 keine Anwendung. Das gilt auch für den Erwerb eines Vorerben. KG.: DR. 1942, 851 Nr. 9

Gemeinschaftliche Bekanntmachung des RJM. und des RMin. für Ernährung und Landwirtschaft v. 28. Sept. 1940 (DJ. 1109). Die Tatsache, daß die zuständigen Reichsminister für die Zukunft das Bestehen eines Erbbrauches bindend festgestellt oder nicht festgestellt haben, darf bei der nach wie vor den Gerichten überlassenen Entscheidung darüber, ob der Erbbrauch vor dem Inkrafttreten der Bek. v. 28. Sept. 1940 bestanden hat, als Beweisanzeichen nur in wirklichen Zweifelsfällen ausschlaggebend verwertet werden, dagegen nicht dann, wenn schon eine feste Meinung darüber sich gebildet hatte und bei der Abwicklung der bisherigen Erbfälle zugrunde gelegt worden ist. KG.: DR. 1942, 851 Nr. 10 (Hopp)

§ 26 REG; §§ 11, 15 Abs. 2 EHRV.

Hat ein Bauer beim Fehlen von gesetzlichen Anerben — zulässigerweise — seine Ehefrau zur Anerbin, aber ferner — unzulässigerweise — einen Anderen zum Nacherben eingesetzt, so erhält im Zweifel die Witwe nur das Recht der Verwaltung und Nutznießung, während Anerbe alsbald der Nacherbe wird.

Über das Recht zur Verwaltung und Nutznießung an einem Erbhof kann ein besonderes Zeugnis nach Art eines Erbscheins nicht erteilt werden. KG.: DR. 1942, 853 Nr. 11 (Hopp)

§ 47 EHRV. Hat ein an Kindes Statt Angenommener einen Erbhof zwar von dem Annehmenden erhalten, ist aber, wenn er kinderlos verstirbt, bei seinem Tode ein Anerbenberechtigter aus der Sippe des Annehmenden nicht vorhanden, so sind die eigenen Verwandten des Angenommenen zur Anerbenfolge berufen. KG.: DR. 1942, 853 Nr. 12 (Hopp)

Jugendwohlfahrtsgesetz

§§ 63 Abs. 1 Nr. 1, 67 Satz 1 JugWohlft. Der Rechtsgrundsatz: „Ein vom Fürsorgeverband auf öffentliche Kosten in ein Waisenhaus untergebrachter Minderjähriger kann nicht deshalb der vorbeugenden Fürsorgeerziehung überwiesen werden, weil der Fürsorgeverband die Kosten der Unterbringung nicht mehr aufbringen will und der Minderjährige aus diesem Grunde aus dem Waisenhaus entlassen werden soll“ gilt nicht, wenn ein Kind, um es der gefährden-

(Fortsetzung Seite 10)



Für Führer und Volk fielen die Bundeskameraden:

Assessor Alfons Böckmann, Münster/Westf. 7. 8. 1941	Reg.-Rat Hans-Joachim Törber, Karlsruhe 22. 9. 1941	Assessor Dr. Wilh. Schneers, Rheine/Westf. 3. 10. 1941
Rechtsanwalt Dr. Horst Wagner, Berlin 19. 8. 1941	Rechtsanw. Albert Brenzinger, Gerolstein 22. 9. 1941	Landger.-Rat Dr. Max Ehold, Hamburg 3. 10. 1941
Staatsanwalt Dr. Walther Schrader, Königsberg/Pr. 5. 9. 1941	I. General-Land-Synd. Ernst Kemsat, Königsberg/Pr. 23. 9. 1941	Landg.-Direkt. Kurt Murawski, Bartenstein 4. 10. 1941
Ser.-Assessor Dr. Kurt Leischner, Mähr.-Schönberg 10. 9. 1941	Amtsger.-Rat Otto Rudhart, Wertingen 23. 9. 1941	Just.-Insp. Horst Strehl, Königsberg/Pr. 4. 10. 1941
Dipl.-Vollwirt Friedrich Schröder, Berlin 10. 9. 1941	Justizinsp. Otto Bräutigam, Riedenburg 24. 9. 1941	Ser.-Assessor Johann Lensch, Niebüll 4. 10. 1941
Serichtsassessor Walter Kreis, Trier 10. 9. 1941	Serichtsass. Erwin Langer, Frankenstein 23. 9. 1941	Staatsanwalt Wilhelm Ruth, Kempten 4. 10. 1941
Anw.-Ass. Leopold Huhn, Braunschweig 11. 9. 1941	Referent Ernst Baur, München 24. 9. 1941	Sen.-Staatsanwalt Heinrich Müller, Braunschweig 4. 10. 1941
Ser.-Ref. Friedrich Tinzmann, Hamburg 11. 9. 1941	Diplomkaufmann Werner Koepenich, Biesenthal 26. 9. 1941	Ag.-Rat Dr. Friedrich Haberland, Bremen 4. 10. 1941
Amtsger.-Rat Karl-Adolph Teichmann, Bargteheide 12. 9. 1941	Assessor Gerhard Muehlenberg, Berlin 26. 9. 1941	Assessor Berthold Ernst, Heidelberg 6. 10. 1941
Rechtsanw. u. Notar Dr. Wolfgang Rotmann, Hoya/Weser 13. 9. 1941	Landger.-Rat Dr. Karl Stumpf, Braunschweig 26. 9. 1941	Rechtsanwalt Ludwig Schütz, Würzburg 7. 10. 1941
Justizinsp. Herbert Junge, Neumünster 14. 9. 1941	Serichtssref. Karl Zimmer, Waldshut 26. 9. 1941	Landger.-Rat Dr. Artur Müller, Münster/Westf. 8. 10. 1941
Amtsger.-Rat Dr. Gottfr. Böhel, Halberstadt 15. 9. 1941	Serichtsass. Hans-Gerhard Boetticher, Berlin 26. 9. 1941	Diplom.-Vollsw. Dr. Erich Schirmer, Berlin 10. 10. 1941
Reg.-Rat Dr. Heinz Beckmann, Herne 15. 9. 1941	Amtsger.-Rat Maximilian Mayer, Aßenheim 26. 9. 1941	Ser.-Ref. Hellmuth Heinemann, Bellheim 11. 10. 1941
Assessor Dr. Ernst Knebusch, Essen 16. 9. 1941	Serichtsass. Friedrich Bauer, Hamburg 26. 9. 1941	Reichsbahnrat Dr. Wolfgang Hartner, Dresden 11. 10. 1941
Assessor Ewald Gleis, Breslau 17. 9. 1941	Amtsger.-Rat Bernhard Kollert, Halle/S. 27. 9. 1941	Amtsger.-Dir. Nikolaus von Susani, Innsbruck 13. 10. 1941
Serichtsassessor Erich Kraß, Stettin 17. 9. 1941	Amtsger.-Rat Otto Sturm, Schippenbeil 27. 9. 1941	Rechtsanwalt Dr. Rolf Beutler, Auerbach/V. 13. 10. 1941
Senatsrat Heinz Jäger, Hamburg-Altona 19. 9. 1941	Dipl.-Kaufm. Joachim Kohland, Leipzig 27. 9. 1941	Amtsger.-Rat Ewald Schmidt, Braunschweig 14. 10. 1941
Reg.-Ass. Robert Moshaf, Höttingerlingen 19. 9. 1941	Assessor August Gerstenmaier, München 28. 9. 1941	Reg.-Assessor Dr. Hugo Höfler, Linz 14. 10. 1941
Regierungsrat Max Feyl, Berlin 19. 9. 1941	Serichtsass. Dr. Rudolf Gentes, Heidelberg 29. 9. 1941	Amtsger.-Rat Dr. Harry Bäßlein, Hamburg 15. 10. 1941
Amtsger.-R. Dr. Günther Rippel, Grulich 20. 9. 1941	Referent Otto Zeller, Wien 29. 9. 1941	Assessor Bernhard Buchholz, Breslau 16. 10. 1941
Rechtsanwalt Dr. Robert Weiser, Wien 21. 9. 1941	Justizinspektor Walther Geiß, Kiel 30. 9. 1941	I. Staatsanwalt Georg Weinschenk, Marktleberberg 19. 10. 1941
Serichtsassessor Karl Munkel, Walldürn 21. 9. 1941	Justizinspektor Hugo Schmidt, Oberruhldingen 1. 10. 1941	Ob.-Verw.-Rat Dr. Günther Mania, Breslau 16. 10. 1941
Rechtsanwalt Joachim Joscht, Rattowitz 21. 9. 1941	Regierungsrat Dr. Friedrich Beyer, Zschopau 2. 10. 1941	Reg.-Rat Hans-Gottfried Reimers, Hamburg 21. 10. 1941
Assessor Dr. Karl Storr, München 21. 9. 1941	Verbandsprüfer Wilhelm Reuter, Karlsruhe 2. 10. 1941	Justizinspektor Max Dehne, Hamburg 24. 10. 1941
Rechtsanw. Walter-Theodor Schmidt, Brandenburg/Havel 22. 9. 1941	Ser.-Ref. Fritz-Paul Kühl, Bad Godesberg 3. 10. 1941	Ser.-Assessor Kurt Frohne, Delitzsch 24. 10. 1941
Amtsger.-Rat Edmund Göttelmann, Wollstein 22. 9. 1941	Amtsger.-Rat Hans Heber, Salingen 3. 10. 1941	Rechtsanwalt Dr. Frank Berger, Berlin 28. 10. 1941
Serichtssref. Erich Fischer, Schwenningen 22. 9. 1941	Staatsanw. Herrmann Steinmetz, Hamburg 3. 10. 1941	

Der Tod dieser Kameraden, die ihr Leben hingaben, damit Deutschland lebe, ist uns heilige Verpflichtung.
Wir werden ihr Andenken stets in höchsten Ehren halten.

Der Reichsführer des NSRB.
Dr. Hans Frank
Reichsminister

Das schönste Geschenk für Heimat und Front

sind meine neuen Buchserien, teils künstlerisch illustriert, mit mehrfarbigen Schugumschlägen. Verlangen Sie kostenlos und unverbindlich ein Verzeichnis der sofort lieferbaren Bücher von Versandbuchhandlung **Karl P. Geuter, Stuttgart 85 Postfach 870**

Kronenberg



Rechtswahrer!

Gewissenhafte Erledigung von Ermittlungen, Beobachtungen und Auskünften durch

DETEKTIV GRAEGER

Berlin W 9 Potsdamer Str. 1 Fernspr. 21 2333

Europa

Schöne länderweise Auswahlen gegen Referenzen. Auch an Vereine, soweit Vorrat. **Erich Boden, Postfach 45, Braunschweig.**

Roben u. Barette



anerkannt gut, preiswert und schnell, nach Maß u. vom Lager, Kataloge in allen Sprachen gefaltet, von der bekannt leistungsfähigen

Spezialfirma

G. E. Eggert

Mühlhausen/Thür. 203

Verlangen Sie unseren Bücherkatalog!

Güte wiegt schwerer als Menge
Echter Genuss liegt nicht darin: Viel zu haben, sondern: von Wenigem viel zu haben.
Der Raucher, verpufft heute nicht sein Päckchen Böniger Tabak, er genießt es mit Bedacht zur Feierstunde oder am Sonntag!
Böniger Tabak
 seit 200 Jahren bekannt für Güte und Ausgiebigkeit.
 Lieferungen erfolgen ausschließlich an den Handel.

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

v. TRESCKOW & Co.
Geheim-Ermittlungen a/A
 Beobachtungen • Spezial Auskünfte
 Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI



H. O. ALBERT WEBER
 Magdeburg-W., Belforter Str. 23

der Fabrik chem. pharm. Präparate
 was u. a. für Sie bisher das Zeichen des Vertrauens für meine bewährten Kräutertabletten H. W. M. 86, deren Herstellung z. Z. in der allen zuverlässigen-Qualität nicht mehr möglich ist. Im Interesse der Verbraucher ist deshalb bis auf weiteres die Fabrikation meiner Kräutertabletten H. W. M. 86 eingestellt worden. Ich bitte Sie jedoch, meinen Kräutertabletten H. W. M. 86 Ihr Wohlwollen zu erhalten, deren Lieferung in unveränderter Qualität ich zu gegebener Zeit zusichere.

Deutsche Sondermarken

Günstiges Garantie-Angebot. Prospekt kostenfrei. Auch billige unverändliche Länderauswahlen gegen Berufsangabe.

Paul Lahn, Berlin-Steglitz 100.

WALTER BEHRENS BRAUNSCHWEIG
 Briefmarkenhandlg.
 Werbelehr. kostenfrei
 Ankauf von Sammlungen

Briefmarken,

Altdeutsche und Koloniale

kauft und verkauft

Hans Sinn,

Bad Bramstedt, Holstein.

Fern-Repetitorium

Dr. jur. W. Franzen
 Berlin NW 40 Thomasstr. 3 Fernruf 35 38 49

Werdet Mitglied der NSV.

Eine wichtige Neuauflage für Studium u. Praxis!

Das Recht der Arbeit

Systematische Zusammenstellung der wichtigsten arbeitsrechtlichen Vorschriften von

Prof. Dr. Wolfgang Siebert

Direktor des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Berlin

200 Seiten. Kartonierte RM 3.30

Die Vorzüge dieser weit verbreiteten und allseitig anerkannten Sammlung: **Klare systematische Gliederung** des Gesetzesstoffes. Zuverlässige Wiedergabe der **wirklich wichtigen Bestimmungen** aus allen Teilgebieten des **Arbeitsrechts**: Recht der DAF, Arbeitsordnungsgesetze, Arbeitseinsatz, Arbeitsschutz, Arbeitsverhältnis, Berufserziehungsverhältnis, Arbeitsgerichtsbarkeit usw. Daher — gegenüber der verwirrenden Fülle der Einzelbestimmungen — **größte Übersichtlichkeit und rasches Zurechtfinden** beim täglichen Gebrauch; bei allen Einzelfragen zugleich müheloser Überblick über **den ganzen Bereich** und seine Zusammenhänge. Im ganzen also geradezu ein kleines „**Gesetzbuch der deutschen Arbeit**“. Hervorragend geeignet für jeden **Rechtsunterricht** und jede **Rechtsschulung** im Arbeitsrecht sowie für den **täglichen Gebrauch** in der Praxis.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag **Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin • Leipzig • Wien**
 Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
 Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
 Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



Das interlokale und interpersonale Privatrecht im großdeutschen Raum

Von Dr. G. Hubernagel

Umfang: 84 Seiten

Preis: kart. RM 2.70

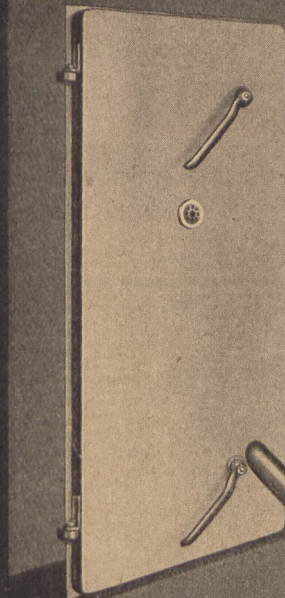
Der Verfasser behandelt in seinem Werk umfassend und grundlegend die Probleme, welche sich aus der Rechtsverschiedenheit im großdeutschen Raum ergeben. Bisher sind diese Fragen seit 1915 nicht mehr erschöpfend in einer Einzelschrift dargestellt worden. Die Abhandlung zeigt erstmalig für das gesamte Gemeinrecht als systematische Darstellung in 15 Abschnitten die Lösungen für das interlokale und interpersonale Privatrecht auf. Dabei werden nicht nur die in Rechtsprechung und Rechtslehre aufgetauchten Zweifelsfragen erörtert, sondern im Anschluß an das internationale Privatrecht auch alle anderen Probleme, welche bei der Handhabung von Anwendungsnormen auftreten, wie das der Qualifikation, der Verweisungen, der allgemeinen und besonderen Vorbehaltsklauseln, des Vermögens- und Einzelstatutes. Schrifttum und Rechtsprechung sind lückenlos verarbeitet. Der Verfasser hat auch eingehend das rechtsvergleichende Schrifttum zur Erschließung herangezogen. Die Gesetze der dem Altreich ein- und angegliederten Gebiete sind weitgehend bei den einzelnen Abschnitten verwertet.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag **Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. Berlin • Leipzig • Wien**
 Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
 Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
 Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



MAUSER

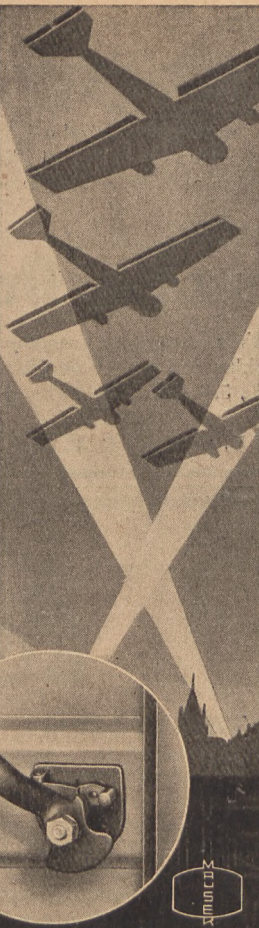
Luftschutzraum-
Türen u. Fensterblenden



Mit dem Certit
Sicherheits-
Verschluss



MAUSER K.-G. · KÖLN-EHRENFELD



klebt eisern

Blankoplast
(Germaniaplast)
No. 23
Carl Blank
Verbandplasterfabrik Bonn/Rh.

Ohne Kautschuk · Ganz aus deutschen Rohstoffen · Und bereits 2 Jahre erprobt.

Blankoplast

Carl Blank · Bonn/Rh.

In Kürze erscheint:

Verbrauchsregelungs-Strafverordnung

Kommentar von **Dr. J. Anderegg**, Assessor beim Deutschen Gemeindetag
Umfang: 272 Seiten. Preis: kart. RM 5.60

Die Arbeit bringt einen Überblick über das gesamte Bewirtschaftungsstrafrecht unter besonderer Berücksichtigung der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 6. 4. 1940 in der Fassung der VO. vom 26. 11. 1941. Nach einer Einführung, in der die geschichtliche Entwicklung des Bewirtschaftungsstrafrechts dargestellt ist, folgt der Gesetzestext, der zusammenhängend den Erläuterungen vorangestellt ist.

Das Buch ist für die Praxis geschrieben. Es setzt die Stellen, die sich mit dem Verbrauchsregelungs-Strafrecht zu befassen haben, in den Stand, schnell die notwendigen Maßnahmen treffen zu können. Deshalb haben die wichtigsten einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen im Anschluß an die Erläuterungen in einem Anhang Aufnahme gefunden. Das bewußt ausführlich gehaltene Sachregister dient der weiteren Arbeitersparnis.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin · Leipzig · Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Soeben ist erschienen:

10 Gebote für den Streitrichter

Von Senatspräsident **Dr. Bauer**

Umfang: 45 Seiten

Preis: kart. RM 1.80

Der Autor gibt in anregender Form Anleitungen und Winke für die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, das Aufsuchen des Rechts- und Klagegrundes, für die Zergliederung der Rechtslage, Vorschau auf die Verteidigungsmöglichkeiten, namentlich auch für die Ermittlung des Sachverhaltes, für die Beweiswürdigung und auch für den Aufbau der Entscheidungsgründe. Was für den Juristen des Altreiches die Werke von Sattelmacher-Daubenspeck u. a. über den Tatbestand, Gutachten und Entscheidungsgründe bedeuten, bringt diese Schrift insbesondere für den ostmärkischen und sudetendeutschen Juristen.

Der Abschnitt über die Beweiswürdigung bringt aber auch Überlegungen und Anregungen, die über das engere Gebiet des ostmärkischen und sudetenländischen Verfahrensrechtes hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, da er sich mit den Grenzen richterlichen Erkenntnisvermögens trotz theoretischer Freiheit der Beweiswürdigung auseinandersetzt.



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

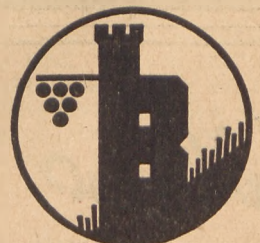
F. W. BORCHARDT

WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M.B.H.

(VORMALS KEMPINSKI)

Das Haus der Kenner!

B E R L I N





Sofort lieferbare Werke:

Boschan

Europäisches Familienrecht

(Ausland) nebst zwischenstaatl. Abkommen. Mit diesem praktischen Handbuch gibt AG-Rat Dr. Boschan einen umfassenden Überblick über das Personen- und Vermögensrecht, das Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht, über zwischenstaatl. Privatrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, unter Beifügung der zwischenstaatl. Einzelabkommen usw. 1937, 365 S., geb. 9.40 RM.

Raape

Deutsches internationales Privatrecht

„Das Werk von Prof. Raape, einem der ersten Kenner dieses Gebiets, vereint in vorbildlicher Weise die Vorzüge eines Grundrisses und eines übersichtlichen Handbuches, das dem Praktiker klar und schnell die Zusammenhänge und maßgebenden Gesichtspunkte aufweist.“ (D. Justiz) 1. Bd.: Allg. Lehren, 1938, 152 S., 5.— RM., 2. Bd.: Besondere Lehren, 1939, 267 S., 8.— RM.

VERLAG FRANZ VAHLEN · BERLIN W 9

Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87

Zum Klausner

ZENTRUM

Krausenstraße 64
Ecke Charlottenstr.

ältester

Pilsner-Quelle-Ausschank

WESTEN

Grolmannstraße 39
am Kurfürstendamm

POMPEJI
Weinrestaurant - Bar
Ansbacher Straße 46
am Wittenbergplatz

Stottler
Der Schwaben-Wirt in Berlin
Potsdamerstr. 78
Moltzstr. 31
Linfstr. 38
fröhliche, musikalische Unterhaltung beim Wein

Cardas Bar
UNGARISCHES
WEIN-RESTAURANT
2 ung. Kapellen.
HAUS HUNGARIA
Lutherstr. Scalahaus

Das Fern-Repetitorium
Priv. Jur. Fernunterricht
Vorbereitung auf Jur. Staats- und
Universitätsexamen.
Rechtsanwalt Foth,
Berlin N 20, Behmstraße 1

CAFE WIEN
der Treffpunkt im Westen
Die bekannte vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke
KURFÜRSTENDAMM 26
STÜBER & KRÜGER

Altersbeschwerden
Bluthochdruck, Ohrensausen, Schwindelgefühl und ähnliche Vorboten der Arterienverkalkung bekämpfen Sie mit
50 St. RM 1.31
50 St. RM 1.12
Nur in Apotheken
Viscophyll · Perlen u. Tropfen

DETEKTEI HINDENBERG Auskunftei
BERLIN W 50/11, Nürnberger Str. 29/30, Fernruf: 243434 u. 243480
Von bekannten Anwälten u. Juristen ständig in Anspruch genommenes Büro für die Erledigung vertraulicher Angelegenheiten. Beschaffung von unbedingt verlässlichem Beweismaterial durch unauffällige Beobachtungen und geheime Ermittlungen in allen Fällen des Zivil- und Strafrechts. Wahrh. wirtschaftl. und industrieller Interessen, Nachforschungen, Beschaffung von Urkunden etc., sowie ausführl. Spezialberichte über Personalien, Herkunft, Vorleben, Lebenswandel, Einkommen und Vermögenslage usw. allerorts. Unverbindliche Vorbesprechung.

H. Adolf Stäckler
Wein Großhandlung * Spirituosen
Weinstuben für Besonderheiten
In eigener Regie
Sonntags geschlossen
Kurfürstendamm 228/229
Sammelnummer 91 02 20

Kakadu
am Kurfürstendamm
TANZ
BAR
KABARETT

Fulda
die traditionelle
Konditorei
7 Zweiggeschäfte im Westen und Zentrum Groß-Berlins

Zeitraubendes Suchen
erspart Ihnen die Inanspruchnahme meines umfassenden Archivs.
Jede irgendwo veröffentlichte Entscheidung, jeden Erlaß, die Literatur zu seltenen Rechtsfragen liefern wir Ihnen schon zur Mindestgebühr von 1.50 RM, wenn Sie uns den entsprechenden Mietauftrag fest erteilen. Die Bibliothek ist jeder öffentlichen in ihrem Spezialfach an Leistungsfähigkeit gewachsen und vermietet gegen billigste Gebühr (Grundmiete 35 Pf. pro Band und 10 Tage) jedes juristische, steuerrechtliche und volkswirtschaftliche Buch, auch seltene und vergiffene Werte.
Hermann Bahre
Buchhaus · Berlin W 9
Linfstraße 43 am Potsdamer Platz

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Geffroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droege

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer: Wirtschaftswahrer:

Dr. Stuckart

Dr. Mönckmeier

Hochschullehrer:

Dr. Walz

Junge Rechtswahrer:

Billig

Heft 23

12. Jahrgang

6. Juni 1942

Recht und Justiz

Von Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel, Berlin

I.

Als am 24. Febr. 1920 zum ersten Male das Programm der NSDAP. in einer Massenversammlung vom Führer erläutert wurde, war die Kluft zwischen der geltenden Rechtsübung und dem gesunden deutschen Rechtsempfinden tiefer als je. Wenn damals die Schaffung eines deutschen Gemeinrechts gefordert wurde, so stellte sich die Bewegung in schroffsten Gegensatz zum bestehenden Gesetz, zur herrschenden Schicht der Juristen und zum damaligen Rechtssystem überhaupt. Der Vergewaltigung Deutschlands von außen entsprach die Vergewaltigung des deutschbewußten Menschen im Innern des Reiches. Daß diese Vergewaltigung unter den Formen des Gesetzes und unter dem Schein des Rechts auftrat, mußte das Empfinden des Volkes aufs tiefste verletzen.

In den Jahren bis zur Machtergreifung war das Gesetz das Instrument des machthungrigen Judentums, der Richter sein oft widerwilliger, aber doch notgedrungener Anwender. Die Justiz, in ihren mächtigsten Positionen in den Händen von Judentum und Zentrum, war der Feind des erwachenden Volkes schlechthin. Die Richter wurden das Opfer der Gesetzesgebundenheit und des Mißbrauchs rechtlicher Formen für Zwecke parteipolitischer oder kapitalistischer Unterdrückung. Im Verein mit dem gummiknüppelschwingenden Polizisten der Systemzeit traf die Justiz der Widerwille aller kämpfenden Kräfte. Mit dieser Hypothek des Mißtrauens belastet trat die Justiz in das Jahr 1933 ein.

II.

Diese Justizkrise zu überwinden war nunmehr eine der wichtigsten Aufgaben gemeinschaftsbewußter Rechtswahrung. Ein Reich, das seinen Bürgern eine feste und dauernde Ordnung geben wollte, mußte dem Recht und dem Richter wieder die hohe ethische und im Kern unangreifbare Wertung sichern, die ihm unter deutschen Menschen stets eigen gewesen war. Der Richter war von jeher in unserem völkischen Bewußtsein eine erhabene Gestalt. Richtertum und Führertum waren eng benachbart. Wer vor seinem Richter steht, für den geht es um die letzten irdischen Dinge: Leben und Tod, Freiheit und Ehre, Geld und Gut. Im Urteil des Richters fühlt der einzelne sich im Namen der Gemeinschaft, „im Namen des Volkes“ angesprochen. Er sieht im Richter nicht die Einzelperson, sondern den berufenen Sprecher für das Recht. Ehre und Würde des Richters ist deshalb zugleich die Ehre der Gemeinschaft, in deren Namen der Richter handelt. Ein Staat, der seine Richter verspotten läßt, ver-

achtet sich selbst und sein Recht. Eine Gemeinschaft, die dem Richter Ernst, Achtung und Würde verleiht, begründet und festigt die Ehrfurcht vor der unerbittlichen Lebensordnung dieser Gemeinschaft. So mußte am Beginn des neuen Reiches ein Bekenntnis zum Recht und zum Richter stehen.

Der Weg von der Richterfeindlichkeit und vom Mißtrauen zur Rechtsverbundenheit des Volkes war nicht in wenigen Monaten zurückzulegen. Die Umschaltung verlangte eine Aktivität nach drei Richtungen: Das volksfremde Gesetz mußte einem Recht weichen, das dem gesunden Empfinden des Volkes entsprach; die Erziehung des Richters zum gemeinschaftsgebundenen nationalsozialistischen Rechtswahrer mußte ihn aus seiner ängstlichen Neutralität herausreißen, ihm den Mut zu eigener schöpferischer Verantwortung im Dienste der großen Aufgaben der Nation geben und ihn fühlen lassen, daß er ebenso Mitgestalter der neuen Ordnung zu sein habe wie jeder andere Deutsche auf verpflichtendem Posten. Schließlich mußte der Volksgenosse den Richter wieder sehen lernen als den Beauftragten des Führers, der an seiner Statt die Ordnung der Gemeinschaft wahrte.

1. Das neue Recht, das die überkommene Gesetzgebung fremden Geistes ablösen soll, ist in langsamem Werden. Es ist bekannt, daß die Schwierigkeiten sachlicher und persönlicher Art größer waren als vorausgesehen. Wenn etwa die ersten Jahre nach 1933 in kühnem Ansturm die revolutionäre Konzeption eines neuen Strafrechts brachten, so fing die kasuistisch geschulte Routine der Amtsstuben diesen elementaren Schwung bald in einem umfangreichen Kodex ab, der an Zahl der Paragraphen, an Unverständlichkeit und Unständigkeit seiner Formulierungen das abzulösende Gesetz um ein Erhebliches übertraf und der schon heute als stillschweigend beigesetzt angesehen werden kann. Die großen und guten Gedanken der Reform bahnten sich inzwischen in unzähligen Spezialgesetzen ihren Weg in die praktische Verwirklichung. — Der Block des BGB. steht in großen Teilen noch heute fast unerschüttert, wenn auch ausgehöhlt durch die vom Justizrecht wegdrängende wirtschaftliche und sozialpolitische Entwicklung. Aus dem Abschied vom BGB., der uns 1937 verheißen war, wurde ein vielfaches Wiedersehen mit dem BGB. Freilich sind durch Sondergesetze dem alten Recht die das Empfinden besonders verletzenden Spitzen genommen. Aber vielfach steht noch altes Recht neben

neuem. So hat sich z. B. das Meisterstück juristischer Fiktion, daß der Vater mit seinem unehelichen Kinde nicht verwandt sei, trotz aller Angriffe bis auf den heutigen Tag gehalten.

Schon in diesem Abschnitt der Aufgabe zeigte sich ein Gegensatz, der unheilvoll die Gesamtentwicklung auf dem Rechtsgebiet seit 1933 durchzieht und der bis heute ungelöst geblieben ist: dem revolutionären Schwung der Bewegung, der wie alle anderen Gebiete auch das Recht zu ergreifen suchte, setzten sich die Bedenken der Justiz und der Juristen entgegen. Es ist die Pflicht des Juristen, objektiv zu sein und vor der Entscheidung alles zu erwägen und zu bedenken. Die Lehre des Gutachtens und des Urteils im Zivilrecht ist geradezu eine Lehre des Erwägens und Bedenkens. Daß der Jurist um so bedenklicher war, wenn man ihm zumutete, liebgewordene Gewohnheiten, ja sein gesamtes erarbeitetes Denksystem aufzugeben und mit kühnem Entschluß den Sprung ins Ungewisse zu wagen, war bei seiner Erziehung und Führung verständlich. So versickerte mancher wertvolle und zukunftsfruchtige Gedanke in endlosen Besprechungen und im Erwägen des Einerseits—Andererseits, um schließlich aus den Amtsstuben paragrafenformender Juristen bis zur Unkenntlichkeit entstellt zurückzukehren. Oft ist in diesen Jahren das Lob des Amtsrichters gesprochen worden: er war volksnaher Rechtswahrer, und eine große Sicht über die Rechtsprechung würde zeigen, daß mancher echt nationalsozialistische Gedanke vom Amtsrichter seinen Ausgang genommen hat. Er hat oft das kommende Recht in seiner Entscheidung vorweggenommen. Indessen nach dem gewohnten Gesetz der Berufung intellektuell besonders befähigter Arbeiter hatte der bessere Jurist meist in höherer und höchster Instanz das letzte Wort. Von denen schließlich, die das Recht der Systemzeit selbst geschaffen und betreut hatten, konnte niemand den Impuls revolutionärer Gestaltung erwarten. Auf diesem Gebiet konnte die beste Verwaltungserfahrung die innere Flamme nicht ersetzen.

Gewiß war manches, was die fordernde Aktivität der Bewegung oder die junge nationalsozialistische Wissenschaft anregte und vorschlug, noch unausgereift und in der Tat nicht durchführbar; — daß aber die Gesamtlinie des kompromißlosen Kämpfers, auf die Dauer gesehen, die allein richtige und mögliche und zukunftsweisende war, kann heute niemandem zweifelhaft sein. Wer sich der Entwicklung mit Bedenken, Ausflüchten und taktischem Manövrieren entgegengestellt, fördert im Grunde diese Entwicklung nur, verschärft ihren Druck, klärt die Fronten und muß früher oder später weichen.

So bildeten sich zwei Lager: die fordernden nationalsozialistischen Kämpfer, die ideenfruchtig das Alte abzulösen bestrebt waren, und die Vertreter der bedenklichen und abwägenden Denkungsart. Es ist nicht zuletzt diesem Umstande zuzuschreiben, daß die Justiz und der Jurist eben wegen ihrer lähmenden Bedenken als Hemmnis einer notwendigen, gesunden und im Ergebnis unaufhaltsamen Entwicklung betrachtet wurde.

Der deutsche Richter stand zwischen den Meinungen. Wenn er als volksnaher Rechtswahrer auf sein nationalsozialistisches Gewissen und die Meinung des Volkes hörte und mutig Kommendes vorwegnahm, pfiiff ihn meist die höhere Instanz zurück. Folgte er ihrem Spruch, so nannte man ihn einen vermotteten Juristen und Paragrafenreiter. Er mußte im Wogen der Meinungen seine letzte verantwortliche Entscheidung treffen. So mancher Richter ist zu Unrecht angegriffen worden, weil er nur das anordnete, was ein veraltetes Gesetz vorschrieb, das ihn band. Der deutsche Richter hat niemals seine Freiheiten mißbraucht. Kritik knüpfte sich meist nur an solche Entscheidungen, in denen er formal gebunden war. Wenn das neue Recht endgültig geschaffen ist, wird diese Kritik verstummen.

2. Es ist ein altes Wort, daß der gute Richter auch mit schlechten Gesetzen ein treffliches Recht sprechen kann. Aus diesem Grunde war die Erziehung des Richters eine Aufgabe von keiner minderen Bedeutung als die Rechtserneuerung selbst. Es ging hier um die einfache Erkenntnis, daß die Rechtsprechung eine politi-

sche Aufgabe sei. Es galt deshalb, die Richterschaft davon zu überzeugen, daß sie der politischen Zielsetzung des Nationalsozialismus auf allen Gebieten des Rechts zu dienen habe, es galt, sie einheitlich in dieser Richtung auszuwählen und einzusetzen.

Unermüdlich hat der Reichsrechtsführer selbst diese Mahnungen in Reden und Schriften an die Rechtswahrerschaft ergehen lassen; auch unsere Zeitschrift ist nicht müde geworden, seit Jahren diese Gedanken zu betonen, den Vorrang des Politischen, die Bedeutung des gesunden Volksempfindens hervorzuheben und dadurch den Rechtswahrer vom rein Fachlichen darauf zu lenken, daß seine Tätigkeit ein politisches Wirken größter Bedeutung sei und fruchtbar nur im Gesamtrahmen der deutschen Führung durch den Nationalsozialismus geübt werden könne. Das „rote Deutsche Recht“ war durch die stete Wiederholung dieser allgemeinen Thesen für den zünftigen Juristen schon zum roten Tuch geworden. Der Nur-Jurist hat geglaubt, über diese Grundsätze zur Tagesordnung übergehen zu können. Er hielt sie für „allgemein“ und „vage“ und nutzlos für die praktische Berufsarbeit. Er zog sich in sein Fachgebiet zurück und vernachlässigte dabei zu oft die große politische Verpflichtung, denn anfangs waren auch weite Teile der Rechtswahrerschaft gefolgschaftsunwillig und suchten sich der Einfügung in die politische Gesamtordnung durch eine Flucht in das Schneckenhaus ihrer Fachwelt zu entziehen; so traf der Führungsruf meist nur die wenigen ohnehin aktiven Nationalsozialisten. In den Schulungslagern des Rechtswahrerbundes und des Reichsrechtsamts und in den Arbeitsgemeinschaften trafen sich immer die gleichen Aktivisten. Dem Ruf, den der Reichsrechtsführer seit 1933 immer wieder ergehen ließ, verschloß mancher Rechtswahrer geflissentlich sein Ohr. Der Kreis derer aber, die die Entwicklung tätig fördern, wächst von Tag zu Tag. Inzwischen wird es auch dem Letzten klargeworden sein, von welcher eminent praktischen Bedeutung diese allgemeinen Grundsätze sind, ja, daß in der vollen und rückhaltlosen Einordnung des Rechtswahrers eine der Voraussetzungen der Existenz der Justiz überhaupt liegt.

So einfach und selbstverständlich diese Forderung klang, so schwierig war doch ihre Verwirklichung. Ein Recht, das nach sogenannten allgemeingültigen Denkgesetzen aufgebaut und logisch-begrifflich erfassbar war, konnte von Männern gehandhabt werden, die, gemessen an ihrer rein intellektuellen Befähigung, am besten geeignet erschienen, die gedanklichen Aufgaben juristischer Konstruktion zu lösen. Ausbildung und Auslese des Richters waren daher ganz überwiegend auf die Prüfung intellektueller Fähigkeiten aufgebaut. Auch dem Artfremden sowie dem volks- und gemeinschaftsfremden Eigenbrötler konnte der liberale Staat die Rechtsprechung unbedenklich anvertrauen. Dazu kam, daß der Richter aus Notwehr gegen die Einflußversuche der Systemzeit sich in die völlige Neutralität geflüchtet und sein Ziel und seinen Stolz in völlig unpolitischer Haltung gesehen hatte.

Das Steuer mußte also ganz herumgeworfen werden. Mit dem neutralen Richter, dem bloßen Juristen, war nichts anzufangen. Der Richter ist heute Gehilfe des Führers, er richtet an seiner Statt und wahrt in seinem Namen die Lebensgesetze der Gemeinschaft. Nur der ist im neuen Reich zum Richter berufen, der diesen politischen Sinn seiner Aufgabe begreift, den Willen des Führers und die nationalsozialistische Weltanschauung zutiefst in sich aufgenommen hat und in täglich neuer Besinnung auf die Notwendigkeiten der Rechtsordnung der Gemeinschaft sein Amt versteht.

In der Richterschaft hat es nicht an bestem Willen zur Einordnung gefehlt. Trotz des Mißbrauchs in der Systemzeit war die Berufsgruppe der Richter im Kern gesund und nach Ausscheiden der Juden und ungeeigneter Kräfte für den neuen Staat voll einsatzfähig. Männer mit gediegener Ausbildung und reicher Erfahrung sowie durchweg besten Willens standen hier dem Staat zur Verfügung, bereit, ihr Teil in der neuen Ordnung zu übernehmen.

Niemand freilich kann über seinen Schatten springen.

Die Ausbildung im liberalen Recht der bürgerlichen Vorkriegszeit, das Denksystem des Juristen hing uns allen wie ein Bleigewicht an und bestimmte unser Denken mehr, als wir oft selbst wahrhaben wollten. Der Liberalismus hatte es ja verstanden, sich im Gesetz zu objektivieren, seine Grundregeln als allgemeingültig im Gesetz zu verankern, so daß der Jurist, ohne es zu wollen (und zu wissen), im Studium des Rechts gleichzeitig ein Spezialstudium liberaler Weltanschauung durchmachen mußte. Der skeptische und allem Überschwänglichen abhold Sinn, die objektive Abwägung und Bedenklichkeit des Juristen, die anerzogene Neutralität verbunden mit gesellschaftlichen Hemmungen hinderten manchen zunächst, dem Zuge seines Herzens zu folgen: er blieb zurückhaltend und abwartend, nicht aus Opportunismus, sondern aus Temperament und Erziehung. So war durch die Belastungen der Vergangenheit die Einordnung schwer, aber gewiß nicht unmöglich.

Freilich brauchte der Richter eine Führung. Wie sollte er, der bisher in ganz anderen Gedankengängen gestanden hatte, zum Kämpfer der neuen Weltanschauung werden, wenn ihm die politische Schulung und Führung fehlte? Unter den Urteilen, die Anlaß zur Kritik gegeben haben, finden sich vor allem solche, die von einer politischen Unsicherheit des Richters Zeugnis ablegen. Es waren neu in den Sektor der Justiz eintretende politische Faktoren, denen der Richter hilflos gegenüberstand: der Jude wurde oft unverständlich milde behandelt, die Polenurteile von Gerichten aus dem Altreich haben vielfach einen berechtigten Sturm der Entrüstung entfacht: der Jude und der Pole wurden mit gleichem Maß gemessen wie der Deutsche, so wie es die Gleichheitstheorie des Liberalismus verlangte. Daneben waren es Urteile, die im Bloß-Juristischen stecken blieben und deshalb zur Kritik herausforderten. Wenn sich etwa „Das Schwarze Korps“ vielfach gerade mit unzulänglichen Entscheidungen befaßte, so kam hier oft die Meinung des gesunden und unverbildeten Mannes zum Ausdruck. Daß diese Angriffe oft die ganze Berufsgruppe zu Unrecht traf, steht auf einem anderen Blatt. Die Kritik an den Einzelfällen war fast stets in der Linie richtig, und keine Entgegnung offizieller Art, die an den Kernpunkten vorbeisah, konnte daran etwas ändern.

Der letzte Grund für dies Versagen im Einzelfalle aber war, daß die Unabhängigkeit des Richters mit Führungslosigkeit verwechselt wurde. Wenn der Richter in seiner Einzelentscheidung auch unabhängig, nur dem Gesetz und seinem Gewissen unterworfen und nur dem Führer verantwortlich war, so durfte er doch nicht außerhalb der politischen Gesamtordnung bleiben, vereinzelt und auf sich selbst gestellt, oft gar nicht in der Lage, die politischen Ziele zu erkennen, denen er zu dienen hatte. Daß man annahm, der Richter sei unabhängig, wenn er ununterrichtet und führungslos blieb, war ein schwerer Irrtum, dessen Folgen heute unverschuldet der Richter tragen muß. So blieb der Richter außerhalb der Führungsordnung des Reiches, doch erwartete man von ihm die verantwortliche Entscheidung auch der letzten politischen bedeutsamen Fragen.

Dabei war es mit richterlicher Unabhängigkeit durchaus vereinbar, ja, eine notwendige Voraussetzung der Rechtsprechung in unserem Reich und unserer wechselvollen Zeit, wenn der Richter mit laufenden Informationen und Anweisungen versehen wird, die ihn mit den Problemen vertraut machen, die seiner warten, und mit ihrer Lösung. Es ist ja heute auch nicht so, daß der Richter eifersüchtig über seine Unabhängigkeit wachte; er ist vielmehr dankbar, wenn er die Führung spürt, wenn er draußen an der Front des Rechtslebens, wo er allein und auf sich selbst gestellt seine Entscheidungen zu treffen hat, die politische Leitung empfindet, die, wie das gesamte Leben der Nation, auch die Rechtspflege als Führungsinstrument einsetzt. Indessen der Richter blieb allein und „unabhängig“.

Zu welchen großen und schöpferischen Leistungen der

deutsche Richter unter klarer Führung fähig ist, mögen nur zwei Beispiele verdeutlichen: In der Rechtsprechung zum REG hat der Richter unter klarer politischer Zielsetzung aus einem schmalen Gesetz eine Lebensordnung entwickelt, die heute festgefügt dasteht. — In den eingegliederten Ostgebieten haben deutsche Richter unter schwierigsten äußeren und rechtlichen Verhältnissen, aber ebenfalls unter klarer politischer Führung, den Raum im Osten dem deutschen Recht gewonnen und aus dem Nichts eine Rechtsordnung geschaffen. Vielleicht liegt in der Lösung, die in den Ostgebieten gefunden wurde, die neue Form der Einordnung der Richterschaft in das Führungsgefüge des Reiches, die neue Form von Bindung und Unabhängigkeit des Richters.

Wir zweifeln keinen Augenblick daran, daß die deutsche Richterschaft unter einer klaren und zielsicheren nationalsozialistischen Führung alle Aufgaben meistern wird.

3. Das Mißtrauen, mit dem der nationalsozialistische Kämpfer in den Jahren vor der Machtergreifung der Justiz begegnet war, hatte sich auf das ganze Volk übertragen, das der Rechtsordnung überhaupt schon mit Scheu und Fremdheit gegenüberstand. Nach 1933 glaubte nun jeder Querulant, den deutschen Richter ungestraft beschimpfen zu können. Der neue Staat gab zwar sogleich der gerichtlichen Verhandlung die Hoheit und Würde wieder, die ihr gebührte, die sensationelle Berichterstattung wich dem sachlichen Bericht. Dennoch schwelte die Krise weiter, immer wieder angefacht durch einzelne Mißgriffe und die Pressekritik dieser Fehler, die, im Einzelfall berechtigt, im Volke die völlig irrtümliche Meinung entstehen ließ, auch die Richter des neuen Reiches seien durchweg verkalkte und rückständige Paragraphenreiter. Zu einem wahren Vertrauen des Volkes zu Recht und Richter ist es in den Jahren nach 1933 noch nicht gekommen. Die Hemmnisse, die dem entgegenstanden, waren noch zu groß, die Erinnerungen noch zu wach. Dem neuen Recht, von nationalsozialistischen Richtern angewendet, wird auch dies volle Vertrauen zufallen.

III.

Der nationalsozialistische Rechtswahrer ist nach einem Gesetz angetreten: Grundlage ist Punkt 19 des Parteiprogramms; sein Ziel ist das neue deutsche Gemeinrecht; sein Ziel ist der Rechtswahrer, der als vornehmster Gehilfe des Führers die Lebensordnung der Gemeinschaft wahrt. Das Ergebnis seines Kampfes wird die gerechte Ordnung sein, die auch dem Volksgenossen das volle Vertrauen in Recht und Richter widergibt. Nach diesem Gesetz wird der nationalsozialistische Rechtswahrer weiterarbeiten. Sein Kampf ist heute mehr als je gerechtfertigt, seine Ziele sind unverrückbar. Die Richtlinien und Grundsätze, die der Reichsrechtsführer, Reichsminister Dr. Frank, den deutschen Rechtswahrern immer wieder eingepreßt hat, sind heute von größerer Bedeutung als in den Jahren vorher. Der nationalsozialistische Rechtswahrer kann daher auch jetzt stolz sein Haupt erheben. Die Mängel, die sich ergeben haben, hat er seit Jahren gesehen, er hat gewarnt und Vorschläge zur Besserung gemacht. Der Weg, den er eingeschlagen hat, wird zum Ziel führen. Der nationalsozialistischen Führung aber und des Haltes in der Gemeinschaft kann er nicht entraten. Denn es ist etwas Seltsames und Großes: Richten zu sollen, sich über seine Volksgenossen zu stellen, entscheidend und bestimmend, als Richter über Leben, Freiheit und Ehre. Das Wagnis eines solchen fast übermenschlichen Einsatzes kann nur im Vertrauen und in der Berufung durch die Gemeinschaft des Volkes, in der und durch die wir alle leben, begründet und gerechtfertigt sein. Nur wenn der Richter in dieser Gemeinschaft wurzelt, wenn er das Vertrauen von Führung und Gefolgschaft als kraftvollen Halt hinter sich spürt, kann er in Freiheit und Unabhängigkeit und in furchtloser Entscheidung im Namen des Deutschen Volkes Recht sprechen.

Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung in Abstammungsstreitigkeiten

Von Reichsgerichtsrat Dr. Frantz, Leipzig

Verwiesen wird zunächst auf die früheren das gleiche Gebiet behandelnden Aufsätze des Verfassers DR. 1940, 1552 und DR. 1941, 1973. An den dort hervorgehobenen Grundsätzen hat die höchstrichterliche Rechtsprechung festgehalten und sie nur noch erweitert und untermauert. Die hier behandelte Rechtsprechung ist die des für das Gebiet des Altreichs allein zuständigen IV. ZivSen. des RG. Es ist zu beachten, daß die Entscheidungen des ebenfalls mit Abstammungszeichen befaßten VIII. ZivSen. des RG. sowohl sachlich- wie verfahrensrechtlich das Recht der Ostmark, d. h. das frühere österreichische Recht, zur Grundlage und deshalb nicht ohne weiteres auch für das Altreich Geltung haben. Ob sich die Unterschiede in der Auffassung zwischen beiden Senaten allein aus der Anwendung des verschiedenen Rechts erklären, mag dahinstehen; jedenfalls macht die Tatsache, daß es sich um verschiedene Rechtsgrundlagen handelt, die Anrufung des Großen Senats für Zivilsachen überflüssig, wie es der IV. Senat in seinem zum Abdruck bestimmten Urteil v. 7. Jan. 1942, IV 186/41 = DR. 1942, 530¹⁴ ausgesprochen hat.

Im Mittelpunkt der Rechtsprechung in Abstammungsstreitigkeiten steht nach wie vor die Frage der Einholung und Auswertung des erbbiologischen Gutachtens. Der IV. ZivSen. hält fest an seiner Auffassung, daß bei der Bedeutung der Abstammungsfrage alle geeigneten Erkenntnismittel zu ihrer Klärung benutzt werden müssen, selbst wenn dadurch gewisse praktische Schwierigkeiten entstehen, wie sie vor allem die starke Belastung der erbbiologischen Institute mit sich bringt. Notfalls muß in nicht dringenden Fällen eine Anordnung nach § 3 Nr. 2 oder 3 der KriegsVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656) ergehen. Hier kommt es nicht so sehr auf die „Fixigkeit“ wie auf die Richtigkeit an, und es muß im Rahmen des Möglichen alles geschehen, um eine unrichtige Feststellung in der Abstammungsfrage zu vermeiden.

Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß erfahrungsgemäß Zeugenaussagen, und zwar auch eidliche, ein sehr unvollkommenes Beweismittel bilden; das trifft hier um so mehr zu, als in diesem Verfahren die in Betracht kommenden Zeugen keineswegs unbefangen zu sein pflegen. Das gilt nicht nur von der Kindesmutter, die meist am Ausgang des Rechtsstreits stark interessiert ist, sondern auch von den Mehrverkehrszeugen, und zwar selbst dann, wenn sich ausnahmsweise aus dem Abstammungsurteil Folgen hinsichtlich des Unterhalts nicht mehr ergeben können; denn auch in solchen Fällen wird sich meist den Beteiligten der Argwohn nicht nehmen lassen, sie könnten doch noch irgendwie zu finanziellen Lasten herangezogen werden. Andere Zeugen sind inzwischen verheiratet oder waren es sogar schon zur Zeit des Verkehrs und tragen schon deshalb Bedenken, den Verkehr einzuräumen usw.

Unter diesen Umständen wird man im allgemeinen auf die zuverlässigen Beweismittel, nämlich Blutgruppenuntersuchung und erbbiologisches Gutachten, nicht verzichten können. Sie dienen nicht nur der Ergänzung, sondern gerade auch der Überprüfung der Zeugenaussagen. Regelmäßig wird, wie in der Entscheidung v. 25. Febr. 1942, IV 231/41 = DR. 1942, 862¹⁷ = DJ. 1942, 243 betont ist, bei einem Widerspruch zwischen Zeugenaussagen und dem Ergebnis einer Ähnlichkeitsprüfung nicht etwa dieses Ergebnis durch die Zeugenaussagen entkräftet, sondern vielmehr die Glaubwürdigkeit der Aussagen durch den Inhalt des Gutachtens erschüttert werden. Der Senat hat auch wiederholt ausgesprochen, daß ein Ähnlichkeitsgutachten sich nicht schon deshalb erübrigt, weil in den Bereich der Untersuchung außer dem Kinde, seiner Mutter und dem die Abstammung leugnenden Mann keine anderen Männer zum Vergleich einbezogen werden können, da solche nicht bekannt sind (so neben dem oben erwähnten Urteil v. 25. Febr. 1942 das Urteil v. 7. Jan. 1942,

IV 186/41 = DR. 1942, 530¹⁴; v. 17. Jan. 1942, IV 193/41 und v. 11. März 1942, IV 230/41 = DR. 1942, 863¹⁸).

In dem Statusverfahren der §§ 640 ff. ZPO., das für die Abstammungssachen gilt, sind die erforderlichen Beweise von Amts wegen zu erheben. Es kommt daher auf Beweisangebote und Beweisanregungen entscheidend nur insoweit an, als sie — wie z. B. bei der Benennung von Mehrverkehrszeugen — das Gericht überhaupt erst zur Erhebung der Beweise instand setzen. Deshalb ist es abwegig, die Anregung auf Einholung des Ähnlichkeitsgutachtens mit der Begründung abzulehnen, es handle sich nur um einen Erforschungsbeweis (so die oben genannte Entscheidung v. 11. März 1942). Behauptungen über Ähnlichkeiten oder Unähnlichkeiten durch die Parteien als Laien wären übrigens ohne jede praktische Bedeutung; sie könnten ganz beliebig aufgestellt und bestritten werden, ohne daß man den Beteiligten auch nur den Vorwurf der Unwahrheit machen könnte. Man denke doch nur daran, wie unterschiedlich meist die Verwandten und Bekannten die Ähnlichkeit eines Kindes im Verhältnis zu Vater und Mutter beurteilen. Ich möchte deshalb auch hier wieder als meine persönliche Ansicht betonen, wie bedenklich mir im allgemeinen Ähnlichkeits- oder Unähnlichkeitsfeststellungen auf Grund bloßer Augenscheinseinnahme durch das Gericht erscheinen. Wer weiß, wie vorsichtig die erfahrenen Gutachter in ihren Ergebnissen sind, der wird sich um so eher bescheiden und die Beurteilung auf diesem Gebiet denen überlassen, die auf Grund ihrer Sachkunde dazu berufen sind. — Daß die Anregung auf Blutgruppenuntersuchung — um noch einmal auf die Frage des „Erforschungsbeweises“ zurückzukommen — stets nur auf einen Auforschungsbeweis hinauskommt, liegt auf der Hand. Und nicht anders liegt die Sache hinsichtlich der Ähnlichkeitsprüfung dann, wenn, wie es häufig der Fall sein wird, der angebliche Vater das Kind nie gesehen hat; wie soll er dann Behauptungen hinsichtlich der Ähnlichkeit aufstellen? Es gäbe also keinerlei Sicherheit der Abstammungsfeststellung, wenn man hier wie im gewöhnlichen Rechtsstreit den „Erforschungsbeweis“ ablehnen wollte.

Werden sich auch im allgemeinen Blutgruppenuntersuchung und Einholung des erbbiologischen Gutachtens nicht vermeiden lassen, so gilt das doch nicht ausnahmslos, nämlich dann nicht, wenn auch ohne diese Beweismittel die Abstammungsfrage völlig geklärt erscheint; das ist z. B. dann der Fall, wenn sich mit Sicherheit feststellen läßt, daß der angebliche Vater in der Zeit, die für die Empfängnis in Frage kommt, insbesondere also in der gesetzlichen Empfängniszeit, mit der Kindesmutter keinen Geschlechtsverkehr gehabt hat oder umgekehrt, daß der angebliche Vater in der Empfängniszeit mit der Kindesmutter geschlechtlich verkehrt hat, ein Mehrverkehr der Kindesmutter aber als ausgeschlossen erscheint. Letzteren Fall behandelt die schon mehrfach angezogene Entscheidung v. 25. Febr. 1941, IV 231/41 = DR. 1942, 862¹⁷. Immer muß, wenn es sich um die Frage des Mehrverkehrs handelt, für einen solchen Mehrverkehr wenigstens ein Anhalt bestehen, um die Einholung des erbbiologischen Gutachtens zu rechtfertigen. „Ist die Pflicht des Gerichts zur Sachaufklärung im Personenstandsverfahren“, so heißt es in dem genannten Urteil, „auch besonders weit auszu dehnen, so findet doch auch sie ihre Grenze dort, wo von einer Beweisaufnahme bei sorgfältigster Erwägung der Möglichkeiten keine weitere Klärung zu erwarten ist. Keinesfalls darf aus dieser Pflicht abgeleitet werden, daß Ähnlichkeitsprüfungen unter allen Umständen vorgenommen werden müssen, wenn eine der Parteien im Abstammungsstreit mit dem sonst gefundenen Ergebnis nicht einverstanden ist. Einer solchen Ausdehnung steht auch die erforderliche Rücksichtnahme auf die Belastung der Gerichte und auf die übermäßige Inanspruchnahme der als Gutachter zur Verfügung stehenden Stellen im

Wege. Ginge man so weit, so würde die Beschaffung der Gutachten, die ohnehin wegen der Überlastung schon recht schwierig ist, nahezu unmöglich und damit die Durchführung derjenigen Verfahren unerträglich verzögert oder sogar lahmgelegt werden, in denen ohne Gutachten nicht auszukommen ist. Wer als Erzeuger eines unehelichen Kindes in Anspruch genommen wird, kann nicht durch seinen einfachen Antrag die Einholung eines Ähnlichkeitsgutachtens erzwingen, wenn jeder Anhalt für Mehrverkehr der Kindesmutter fehlt.“ Worin ist nun ein Anhalt für einen Mehrverkehr zu finden? Ein häufiges Beispiel ist die leichte Zugänglichkeit der Kindesmutter auf geschlechtlichem Gebiet. Einen solchen Anhalt kann aber auch sehr wohl schon die Feststellung bieten, daß die Kindesmutter mit einem anderen Mann jedenfalls in einer Zeit verkehrt hat, die der gesetzlichen Empfängniszeit nicht allzu fern liegt, mag auch eine Erzeugung des Kindes zu dieser Zeit ausgeschlossen sein. Bekunden Kindesmutter und Mehrverkehrszeuge, daß sie von Jan. bis Nov. Geschlechtsverkehr gehabt haben, während die Empfängniszeit im Dez. beginnt, so liegt der Gedanke nicht fern, daß sie das Ende des Verkehrs gerade im Hinblick auf den Beginn der Empfängniszeit im Dez. auf den Nov. verlegt haben. All das ist natürlich letzten Endes Frage des Einzelfalls. Hat z. B. der Mehrverkehrszeuge im Nov. eine lange Reise angetreten, so erklärt sich damit ohne weiteres das Aufhören des Verkehrs, und es bleibt kein Anhalt für eine Fortdauer des Verkehrs in der Empfängniszeit. Bleibt aber ein Zweifel, so läßt sich die weitere Klärung durch Einholung des Ähnlichkeitsgutachtens nicht umgehen. Letzteres gilt von der Blutgruppenuntersuchung noch in verstärktem Maß. Sie belastet den Arzt weit weniger als das erbiologische Gutachten und eröffnet die — allerdings geringe — Aussicht auf völlige Klärung der Abstammungsfrage in dem Sinne, daß sie einen oder mehrere der Beteiligten als Vater mit Sicherheit ausschließt, während die Ähnlichkeitsuntersuchung im allgemeinen nur ein Wahrscheinlichkeitsergebnis erwarten läßt. Der Richter muß sich also sagen, daß sich ihm hier ein ohne Schwierigkeiten verwendbares Beweismittel bietet, das unter Umständen auch die sonst ganz zuverlässig erscheinende Zeugenaussage völlig entwertet. Er wird es daher nur in ganz seltenen Ausnahmefällen verantworten können, sich dieses Beweismittels nicht zu bedienen.

Hinsichtlich der Auswertung der Ähnlichkeitsgutachten hat der Senat an seinem Standpunkt festgehalten, daß sehr wohl ein erbiologisches Gutachten auch dann, wenn sich bei ihm nur mehr oder minder große Wahrscheinlichkeiten für oder gegen die Vaterschaft des einen oder anderen der untersuchten Männer ergeben, geeignet sein kann, den Richter die Überzeugung von der Vaterschaft des einen Mannes gewinnen zu lassen und damit den anderen als Vater praktisch auszuschließen, ja sogar dessen Vaterschaft als offenbar unmöglich erscheinen zu lassen (Urteil v. 28. Jan. 1942, IV 204/41). Bezüglich des Umfangs der Beweislast des auf Feststellung des Nichtbestehens der blutmäßigen Abstammung klagenden angeblichen Vaters sei auf die vorerwähnte Entscheidung v. 7. Jan. 1942, IV 186/41 = DR. 1942, 530¹⁴ verwiesen.

Etwas ganz Neues bringen die Urteile v. 18. Febr. 1942, IV 223/41 = DJ. 1942, 243 und vom gleichen Tage, IV 199/41 = DR. 1942, 862¹⁶ = DJ. 1942, 244. In RGZ. 160, 293 = DR. 1939, 1258²⁵ hat der Senat den Grundsatz aufgestellt, daß die Abstammungsklage zwar ein rechtliches Interesse des Klägers voraussetze, daß das Vorliegen eines solchen Interesses aber ohne weiteres zu bejahen sei, sofern nicht besondere Umstände des Einzelfalls dagegen sprächen. An diesem Grundsatz hat sich auch jetzt nichts geändert. Während aber bisher der Senat in den Fällen, in denen oberlandesgerichtliche Urteile das rechtliche Interesse verneint hatten, dem entgegengetreten war, hat er in den jetzigen beiden Fällen von sich aus ausnahmsweise das Feststellungsinteresse als nicht gegeben angesehen. Der eine Fall lag so, daß der auf Feststellung seiner blutmäßigen Vaterschaft Verklagte vor dem Vormund-

schaftsgericht seine Vaterschaft anerkannt hatte, sie auch im jetzigen Rechtsstreit nicht bestritt und seine Vaterschaft von keiner Seite in Zweifel gezogen wurde. Hier sagt das Urteil: „Der Kläger wird bei den gegebenen Verhältnissen keinerlei Schwierigkeiten begegnen, wenn er zum Nachweis der arischen Abstammung oder dergleichen den Beklagten als seinen blutmäßigen Vater angibt. Die urteilsmäßige Feststellung der Vaterschaft ist deshalb hier jedenfalls zur Zeit nicht erforderlich, mag sie auch nicht jeden Wertes entbehren. Liegen aber die Verhältnisse so, dann erscheinen in der Tat — im Gegensatz zum Normalfall — die praktischen Erwägungen begründet, die vielfach — und auch hier vom Beklagten — gegen die zu weitgehende Erhebung der Abstammungsfeststellungsklage ins Feld geführt werden. Es läßt sich nicht rechtfertigen, in solchen Fällen die Gerichte und auch die Ärzte, ohne deren Mitwirkung als Gutachter vielfach nicht auszukommen sein wird, mit der Durchführung derartiger im wesentlichen überflüssiger Rechtsstreitigkeiten zu belasten. Sollte sich später aus besonderen Gründen ein Bedürfnis für eine urteilsmäßige Feststellung der Abstammung herausstellen, so mag dann das rechtliche Interesse des Klägers an einer solchen Feststellung zu bejahen sein; die jetzige Abweisung der Klage steht naturgemäß der Erhebung einer neuen Feststellungsklage nicht entgegen. Wenn das BG. darauf hinweist, daß inzwischen dem Kläger Beweismittel verlorengehen könnten oder daß eine Feststellungsklage dem Kläger durch den Tod des Beklagten unmöglich werden könnte, so kann das schon deshalb keine entscheidende Rolle spielen, weil überhaupt die Wahrscheinlichkeit, daß der Kläger je einer solchen urteilsmäßigen Feststellung bedarf, ganz gering ist.“ In dem anderen Fall war das auf Feststellung seiner blutmäßigen Abstammung klagende Kind, dessen Unterhaltsanspruch der Beklagte im Unterhaltsrechtsstreit anerkannt hatte, worauf Anerkennnisurteil ergangen war, wegen Geisteschwäche unfruchtbar gemacht. Hier sagt das Urteil zur Frage des Feststellungsinteresses folgendes: „Zieht man hier in Betracht einmal, daß die Klägerin wegen Schwachsinn unfruchtbar gemacht ist, und dann, daß nach Erledigung der Unterhaltsfrage wirtschaftliche Belange der Klägerin nicht mehr auf dem Spiel stehen, so wird man hier von einem berechtigten Interesse der Klägerin an der von ihr begehrten Feststellung nicht sprechen können. Während im Normalfalle die Frage der Abstammung und Sippenzugehörigkeit für das Kind in ideeller und materieller Hinsicht, insbesondere für sein Fortkommen, von Bedeutung sein kann, gilt das für einen Schwachsinnigen doch nur in sehr beschränktem Umfang. Ist nun, wie hier, die Unterhaltsfrage erledigt, so liegt die Aussicht, daß praktisch die Abstammungsfrage je irgendeine Rolle spielen könnte, ganz fern. Diese entfernte Möglichkeit rechtfertigt nicht die Belastung, die die Klage für die Gerichte und die zur Erstattung der erforderlichen Gutachten benötigten Ärzte mit sich bringt. Das gilt ganz besonders für die heutige Zeit, in der jede Kraftvergeudung vermieden werden muß.“ Wie schon die Begründung ergibt, ist in beiden Fällen im Hinblick auf die mögliche Entwicklung in der Zukunft ein Interesse des Klägers an der begehrten Feststellung nicht schlechthin von der Hand zu weisen. Es erscheint aber zur Zeit sehr gering, und wir können es uns in der jetzigen Zeit, in der alle Kräfte angespannt sind, nicht leisten, Prozesse von so geringer praktischer Bedeutung durchzuführen.

Zum Schluß sei noch auf zwei verfahrensrechtliche Fragen hingewiesen, mit denen sich der Senat beschäftigt hat. In der Entscheidung v. 11. März 1942, IV 230/41 = DR. 1942, 863¹⁸, ist ausgesprochen, daß § 170 GVG. auf die Verhandlung in Kindschaftssachen (§§ 640 ff. ZPO.) nicht entsprechend anwendbar, also die Verhandlung öffentlich ist. Das Urteil v. 4. März 1942, IV 176/41 enthält den Rechtssatz, daß eine ausdehnende Anwendung der Vorschrift des § 385 Abs. 1 Nr. 2 auf den Fall der Zeugung von Familienmitgliedern nicht angängig, die Kindesmutter im Abstammungsstreit daher berechtigt ist, als Zeugin die Aussage über einen Mehrverkehr zu verweigern.

Der Faktor P, eine neue Blutkörpercheneigenschaft

Wesen und Anwendung bei der Vaterschaftsbestimmung

Von Professor Dr. G. Jungmichel, Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin und Kriminalistik der Universität Göttingen

Bereits früher wurde von uns¹⁾ darauf hingewiesen, daß es Aufgabe der Blutforschung sei, den alten und neuen Problemen nachzugehen und zu versuchen, durch etwaige weitere Feststellungen die Anwendung der Blutuntersuchung in der forensischen Praxis zu fördern. Wie weit dies schon heute für die Untergruppen A₁/A₂ zutrifft, hat Kallfelz in der Anm. zu einem Urteil des LG. Aurich dargetan (DR. 1942, 528¹³). Und ich werde an anderer Stelle unsere Fälle näher erörtern, in denen wir auf Grund der Untergruppen einen zu Unrecht als Erzeuger in Anspruch genommenen Mann mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,6% — das ist der vom Institut Robert Koch an Hand einer großen massenstatistischen Errechnung gefundene Satz — ausschließen konnten. Damit hat sich in unserem Untersuchungsgut die Möglichkeit, durch eine neue Technik die Zahl der Ausschlüsse zu erhöhen, um 1,2% vermehrt. Daß durch die sog. „indirekte Blutgruppenbestimmung“ weitere Möglichkeiten gegeben sind, Klarheit in die häufig so verworrenen Unterhalts- und Feststellungsklagen u. ä. zu bringen, hat kürzlich mein Mitarbeiter Manz in dieser Zeitschrift aufgezeigt (DR. 1941, 1176 ff.). Es sei kurz dazu bemerkt, daß diese „indirekte Blutgruppenbestimmung“ (also Untersuchung des Blutes der Eltern bei lebender oder verstorbener (!) Kindesmutter bzw. Beklagtem und Zeugen) gerade in heutiger Zeit an Bedeutung ständig zunehmen wird. Auffallend ist auf Grund meiner praktischen Erfahrungen, daß die Gerichte verhältnismäßig wenig von dieser im übrigen noch erweiterungsfähigen Möglichkeit Gebrauch machen. Ob hieran Schuld trägt die Erwägung, daß die Eltern nicht unmittelbar als Zeugen im Sinne des FamRdG. v. 12. April 1938 zur Duldung dieser Untersuchung (Blutentnahme und gegebenenfalls erbologische Untersuchung) verpflichtet werden können, sei dahingestellt.

Während sich die Untergruppenbestimmung und ebenso die indirekte Blutgruppenbestimmung aufbaut auf an sich bekannten Tatsachen, ist das bei dem Faktor P nicht der Fall.

Dieser Faktor P wurde von Landsteiner — der übrigens, soweit feststellbar, kein Jude ist — und seinen Mitarbeitern anlässlich ihrer Untersuchungen über die Blutkörperchenmerkmale M und N im Jahre 1927 erstmalig festgestellt. Die Untersuchungen bzgl. M und N nahmen ihren bekannten, so erfolgreichen und in der ganzen Welt ihrem Wesen und ihrer Vererbung nach anerkannten Weg. Der Faktor P jedoch wurde aus verschiedenen Gründen weniger beachtet, bis es Dahr²⁾ im Jahre 1939 zufällig gelang, einen bis dahin unbekanntem Stoff im Serum (sog. Agglutinin) eines Schweines zu finden, der die Eigenschaft P im menschlichen Blut zur Darstellung bringt. Seit Mitte 1941 beschäftigen wir uns an meinem Institut gleichfalls eingehender mit diesen Fragen, nachdem wir die schwierige Technik dank des liebenswürdigen Entgegenkommens von Dahr im Kölner Hygiene-Institut kennenlernen und erarbeiten konnten. Wir sind daher heute in der Lage, über unsere bisherigen Ergebnisse zu berichten, was schon kurz am 12. März 1942 in einer Sitzung der Göttinger Medizinischen Gesellschaft, zu der auch Juristen eingeladen waren, geschehen ist. Eingehenderes über die Technik zu bringen, ist im Rahmen dieser Ausführungen nicht beabsichtigt; von meinem Mitarbeiter Thal und mir wird darüber demnächst in der „Deutschen Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin“ berichtet. Hinsichtlich der Gewinnung des Anti-P-Serums sei hier nur mitgeteilt,

daß wir es — ebenso wie Dahr — vom Schwein erhalten.

Wie in der Überschrift gesagt, ist das P ebenso wie die Merkmale M und N eine Eigenschaft nur der roten Blutkörperchen. Im Blutwasser = Serum des Menschen haben wir bislang ein dieser Eigenschaft entsprechendes Merkmal ebensowenig gefunden wie Huntgeburth (zit. bei Dahr³⁾). Die anderen Möglichkeiten der Anti-P-Serumgewinnung (Pferd, Rind, Kaninchen, Immunsereen) haben wir nicht geprüft.

Es ist also, wie sich aus dem Obengesagten ergibt, ein Serum notwendig, um den Faktor P im menschlichen Blut nachzuweisen. In Übereinstimmung mit den Befunden von Dahr (a. a. O.) fanden wir nun, daß nicht bei allen Menschen das P vorhanden ist. Bei etwa einem Viertel aller bisher untersuchten Personen (Männer, Frauen, Kinder) war der Faktor P nicht festzustellen. Es ist üblich, das Vorhandensein des Faktors P mit P (groß), das Fehlen von P mit p (klein) zu bezeichnen. Um etwaigen Lesefehlern vorzubeugen, wurde auch folgende Schreibweise gebraucht: Vorhandensein des P = P+ (plus), Nichtvorhandensein des P = P- (minus). Es bleibt abzuwarten, welche der beiden Schreib- bzw. Sprecharten sich einbürgert oder auch — wie das für die Blutgruppen der Fall gewesen ist — international festgelegt wird.

Im folgenden seien unsere Verhältniszahlen im Vergleich zu den von Dahr ermittelten aufgeführt:

Wir	Dahr
P 77%	76 (bzw. 76,5) %
p 23%	24 (bzw. 23,5) %

Es stimmen also unsere Werte praktisch mit denen von Dahr überein; und es wird sich auf Grund der Erfahrungen amerikanischer Autoren sowie unter Berücksichtigung rechnerischer Auswertung der Familienuntersuchungen in Verbindung mit den späteren Untersuchungen anderer deutscher und europäischer Forscher zeigen, daß diese Verteilung höchstwahrscheinlich für die „weiße Rasse“ zutrifft. (Bei Negern fand Landsteiner für P 97,8%, für p 2,2%. Es ist also auch diese Blutkörpercheneigenschaft ein geeignetes Mittel zur Erforschung von Rassefragen usw., auf die jedoch hier nicht näher eingegangen werden soll.)

Ebenso wie die Blutkörpercheneigenschaften A und B und die Blutkörperchenmerkmale M und N ist P schon im fötalen Leben nachweisbar. Unsere bislang an Föten durchgeführten Untersuchungen zeigten, daß P wenigstens schon vom 4. bis 5. Fötalmonat an zu finden ist. Ob es noch früher auftritt, und ob es mit der gleichen Regelmäßigkeit und Verteilung wie bei Erwachsenen festzustellen sein wird, können wir auf Grund unseres erst verhältnismäßig kleinen Materials nicht sagen. Diese Untersuchungen werden durch meinen Mitarbeiter Busse fortgeführt. Der Faktor P hat sich aber auch uns — ebenso wie die anderen Bluteigenschaften — als ein geeignetes Mittel zur Eineiigkeitsdiagnose von Zwillingen erwiesen.

Der Faktor P bzw. p ist völlig unabhängig von der jeweiligen Blutgruppe und auch von den Blutkörperchenmerkmalen M und N. Wir haben also heute bereits die Möglichkeit, weitere Unterteilungen in der Blutzusammensetzung eines Menschen zu treffen. Während wir bei der Entdeckung der Blutgruppen zunächst nur die Einteilung in A, B, AB und O hatten, kamen die Faktoren und Untergruppen hinzu, die ja gleichfalls völlig unabhängig voneinander sind. Es ergaben sich somit die Aufteilungen in:

A ₁ M	A ₂ M
A ₁ N	A ₂ N
A ₁ MN	A ₂ MN usw.

²⁾ Dahr, „Die Technik der Blutgruppen- und Blutfaktorenbestimmung“, Georg Thieme Verlag, Leipzig 1940, S. 85.

¹⁾ Jungmichel, „Die Bedeutung der Blutgruppen und Blutkörperchenmerkmale in der gerichtlichen Praxis“, R. v. Decker's Verlag, Berlin 1940 (S. 94).

³⁾ Dahr, „Die bisherigen Erblichkeitsuntersuchungen über den Blutfaktor P und die Verwendung der P-Bestimmung in Vaterschaftsprozessen“, Dtsch. Med. Wschr. 1941 Nr. 3 S. 71. Weiteres Schrifttum ebendort.

Heute können wir folgende Aufteilungen vornehmen:

- A₁M P, A₁M p, A₁N P, A₁N p, A₁MN P, A₁MN p,
- A₂M P, A₂M p, A₂N P, A₂N p, A₂MN P, A₂MN p,
- B M P, B M p, B N P, B N p, B M N P, B M N p,
- A₁B M P, A₁B M p, A₁B N P, A₁B N p, A₁B M N P,
- A₁B M N p,
- A₂B M P, A₂B M p, A₂B N P, A₂B N p, A₂B M N P,
- A₂B M N p,
- O M P, O M p, O N P, O N p, O M N P, O M N p.

Stellt man diese verschiedenen Möglichkeiten aufgeteilt nach Blutgruppen und P-Eigenschaft bzw. Blutkörperchenmerkmalen M/N und P zahlenmäßig gegenüber (Jungmichel und Thal a. a. O., Dahr a. a. O.), so ergibt sich — unter Berücksichtigung des „Fehlers der kleinen Zahl“ — die Unabhängigkeit der einzelnen Eigenschaften voneinander.

Ebenso ist P nicht irgendwie an das Geschlecht gebunden. Die prozentuale Aufteilung für P und p ist praktisch völlig gleich für jedes Geschlecht. Es ist auch keineswegs auf Grund der „Vererbungsgesetze“ (s. unten) etwa zu erwarten, daß die Tochter von der Mutter oder der Sohn vom Vater (bzw. umgekehrt) die Eigenschaft P ererben müßte.

Es ist das Verdienst von Dahr und seinen Mitarbeitern, in die Vererbung des Faktors P Klarheit gebracht zu haben. Unsere bisherigen Familienuntersuchungen, die gleichfalls fortgesetzt werden, haben in vollem Umfang die bisherigen Feststellungen bestätigt. Über die endgültige praktische Anwendung werden abschließend noch einige Hinweise gegeben.

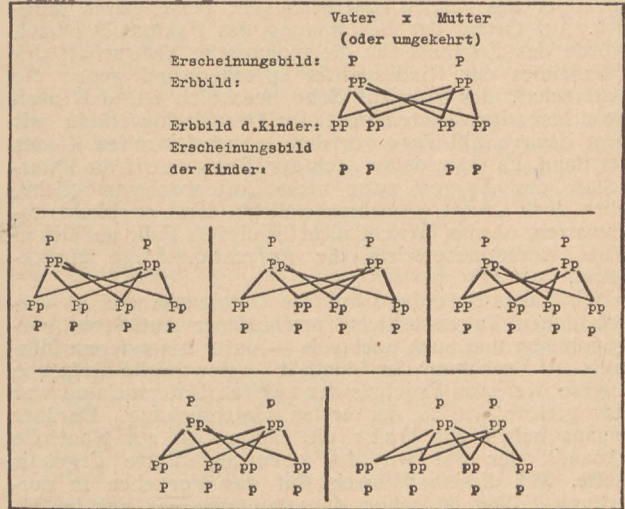
Von den klassischen Blutgruppen her kennen wir bereits das Vorkommen einer stärkeren (dominanten) und einer „zurückweichenden“ (rezessiven) Eigenschaft bzgl. ihrer Vererbung. So wissen wir, daß z. B. die Eigenschaft B entweder reinerbig als BB oder gemischterbig als BO im Blut (in vererbungsmäßiger Hinsicht) vorkommt, und daß es untersuchungstechnisch noch nicht möglich ist nachzuweisen, ob nun das B rein- oder gemischterbig ist. (Das wäre u. U. auf indirektem Wege möglich, nämlich durch die Untersuchung der Eltern; wenn ein Elter die Eigenschaft AB besitzt und der andere Elter die Eigenschaft O, vererbungsmäßig OO, so könnten aus dieser Kombination nur gemischterbige Kinder, nämlich AO = A-Kinder und BO = B-Kinder hervorgehen.)

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bzgl. der Vererbung der Eigenschaft des Faktors P. Es hat sich auf Grund der Untersuchungen in Familien, in denen hinsichtlich der biologischen Vaterschaft des Ehemannes der Kindesmutter gegenüber den gemeinsamen Kindern keinerlei Zweifel bestehen können, folgendes ergeben:

Das Vorhandensein der Eigenschaft P ist dominant über das Nichtvorhandensein = p. Und da jeder Mensch einen Teil seiner Eigenschaft vom Vater, den anderen von der Mutter ererbt hat, so ist auch das Erscheinungsbild (Phänotyp) für das Vorhandensein von P bzw. dessen Fehlen = p folgerichtig abzuleiten. Entweder kann also P erbmäßig vorliegen reinerbig als PP oder gemischterbig als Pp; das Vorhandensein von P dominiert über das Nichtvorhandensein = p, was aber — ebenso wie bei den Blutgruppen — untersuchungstechnisch noch nicht nachzuweisen ist. Das Nichtvorhandensein von P = p wäre dann somit in vererbungsmäßiger Hinsicht pp, das Nichtvorhandensein stammt also beide Male von jedem der Eltern. Wir können demnach in vererbungsmäßiger Hinsicht sagen: Die P-Eigenschaft beruht auf dem Vorhandensein eines Paares einfacher mendelnder alleler Gene P und p. Es entspricht dem Erscheinungsbild (Phänotyp) P entweder das Erbbild (Genotyp) PP oder Pp und dem Erscheinungsbild (Phänotyp) p das Erbbild (Genotyp) pp.

Die folgenden Schemata habe ich entsprechend der Art, wie sie in meiner Blutgruppenschrift (a. a. O.) für die Blutgruppen und Blutkörperchenmerkmale bereits angewandt wurde, gewählt; sie haben sich gerade für den Nichtarzt als recht verständlich erwiesen. Es kann somit vorkommen, daß aus einer Ehe P x P Kinder mit p hervorgehen. Und es wäre keineswegs ein Widerspruch zu den Vererbungsregeln, wenn in dieser Ehe tatsächlich

mehrere Kinder p geboren würden. Denn diese Vererbungsgesetze ließen sich zahlenmäßig im „menschlichen Experiment“ nur nachweisen, wenn aus jeder Kombination eben zahllose Nachkommen hervorgehen würden; da dies aber für den Menschen nicht in Frage kommt, so wird man unter Berücksichtigung des „Fehlers der kleinen Zahl“ erst eine rechnerische Bestätigung der Vererbungsregeln erwarten können, wenn die Nachkommen aus sehr vielen Ehen untersucht worden sind. Aus den einzelnen Kombinationen ergeben sich somit folgende Möglichkeiten:



Stellt man nun nochmals diese „Vererbungsgesetze“ unter Berücksichtigung der „möglichen“ bzw. „unmöglichen“ Kinder zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

Vater (oder umgekehrt)		Mutter		Kinder	
Erscheinungsbild=Phänotyp	Erbbild=Genotyp	Erscheinungsbild=Phänotyp	Erbbild=Genotyp	möglich	unmöglich
P	PP	P	PP	P	p
PP	PP	p	pp	P	p
P	Pp	P	PP	P	p
P	Pp	p	pp	P, p	-
p	pp	P	PP	P, p	-
p	pp	p	pp	p	P(!)

Für praktische Zwecke käme somit nur die letzte Möglichkeit bzgl. „Ausschlusses“ der Vaterschaft eines Mannes als Erzeuger eines Kindes in Frage. Denn selbst wenn durch eine Untersuchung der Eltern der Kindesmutter oder des Beklagten (Zeugen) festgestellt würde, daß diese nur gemischterbig Pp sein könnten, der andere Teil hingegen reinerbig pp wäre, könnten immer neben p-Kindern auch P-Kinder (vererbungsmäßig Pp) geboren werden. Und es ist daher ebenso wie bei den Blutgruppen und den Blutkörperchenmerkmalen M/N nicht möglich, in positivem Sinne sich bzgl. der Vaterschaft eines Mannes zu äußern. Hat z. B. das Kind P, die Mutter p und der Beklagte P, so kann der Beklagte zwar der Vater sein, er muß es aber nicht sein, da auch jeder andere zeugungsfähige Mann mit der Eigenschaft P, der mit der Kindesmutter innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit Geschlechtsverkehr gehabt hätte, Erzeuger des Kindes sein könnte. Besitzt aber nun der Beklagte oder der Zeuge das P nicht, dann kann er nicht Erzeuger des Kindes sein!

Wieweit hat nun diese neue Untersuchungsmethode bereits praktische Anwendung gefunden? Dahr (a. a. O.) berichtete 1941 über drei Fälle, bei denen er auf Grund der P-Bestimmung einen Mann „ausschließen“ konnte. Im ersten Fall wurde die Klage zurückgezogen, im zweiten Fall war der Ausschluß der Vaterschaft nicht nur möglich auf Grund der P-Bestimmung, sondern auch so-

wohl nach den Blutgruppen wie nach den Blutkörperchenmerkmalen M und N. Im dritten Fall ist die Stellungnahme des Gerichtes noch nicht bekannt geworden. Auch wir hatten kürzlich (Gutachten v. 13. März 1942) folgenden Fall zur Untersuchung:

Kind	A ₁ N P
Kindesmutter	A ₁ N p
„Vater“	A ₁ N P
Zeuge	O M N p

Auf Grund der Blutgruppen- und Faktorenuntersuchung war keiner der beiden in Frage kommenden Männer als Erzeuger des Kindes auszuschließen; beide wären möglich. Auf Grund der Bestimmung des Faktors P jedoch würde das Ergebnis für die biologische Vaterschaft des Ehemannes der Kindesmutter sprechen und gegen die Vaterschaft des Zeugen! Sehr beachtlich ist, daß nach dem bisherigen Akteninhalt der Geschlechtsverkehr mit dem Zeugen 239 Tage vor der Geburt des reifen Kindes stattfand. Es wäre daher nach der Tragezeit die Vaterschaft des Zeugen zwar nicht „offenbar unmöglich“, aber doch „recht unwahrscheinlich“. Und es bleibt abzuwarten, ob das Gericht nicht in diesem Falle auf Grund eines Additionsbeweises die Anfechtungsklage zurückweist.

Wir haben im obigen Fall die Untersuchungen an verschiedenen Tagen mittels verschiedener Anti-Seren vorgenommen und auch nochmals — unter besonderem Hinweis auf Beachtung der Identität — eine zweite Blutprobe angefordert; das Ergebnis der zweiten Untersuchung war das gleiche wie in der ersten Untersuchung. Darüber hinaus haben wir Dahr die Blutproben zur Kontrolle gesandt, der wie wir das oben angeführte Ergebnis hatte. Mit diesem Hinweis auf das Vorgehen in derartigen Fällen ist schon dargetan, wie wir uns in Zukunft die weitere Forschung hinsichtlich des Faktors P denken. Soweit dies während des totalen Krieges möglich ist — über die wissenschaftliche und praktische Bedeutung derartiger Untersuchungen für den Arzt und das Recht brauchen ja keine weiteren Ausführungen gemacht zu werden —, muß an recht vielen Orten Großdeutschlands und Europas von mehreren Forschern diesem neuen Faktor P nachgegangen werden. In Familien- und Zwillinguntersuchungen ist die Erbllichkeit für ein zahlenmäßig noch größeres Untersuchungsgut festzulegen. Etwaige „Ausschlüsse“ wären zweckmäßigerweise von verschiedenen erfahrenen Untersuchern nachzuprüfen, wie das ja heute für die Ausschlüsse auf Grund der Untergruppen, des Fehlens des Merkmals N und bei Verdacht des Meineides vorgeschrieben ist.

Aus praktischen Erwägungen und im Interesse der Kostenersparnis könnte unter Berücksichtigung der für P zutreffenden Vererbungsregeln so vorgegangen werden, daß zunächst nur beim Kind und bei seiner Mutter auf das Vorhandensein oder Fehlen von P untersucht würde. Stellt sich heraus, daß beide P haben, wäre ja eine weitere Untersuchung des Beklagten (und Zeugen) unnötig, da die Mutter schon das P dem Kinde vererbt haben konnte. Ähnlich liegt der Fall, wenn das Kind p wäre, die Mutter aber P hätte. Denn dann könnte die Mutter das P gemischerbig als Pp haben, somit also auch ihrem Kinde das p vererbt haben. Und selbst wenn der Beklagte P wäre, könnte er in vererbungsmäßiger Hinsicht ebenfalls Pp sein, was ja, wie gesagt, untersuchungstechnisch noch nicht nachzuweisen ist; dann könnte das Kind das zweite p von dem „Erzeuger“ haben. Ob aus wissenschaftlichen Gründen die einzelnen Forscher trotzdem das Blut des Beklagten oder Zeugen untersuchen würden, wäre dann für das Gericht ohne Belang. Würde aber das Blut des Beklagten (Zeugen) als erstes im Institut eintreffen, müßte es natürlich auch untersucht werden; dann müßten aber gleichfalls das Blut von Kind und Kindesmutter bestimmt werden. Wäre das Kind nämlich P und die Mutter p, der Beklagte p, wäre er ja ausgeschlossen; wäre aber das Kind P, die Mutter p und der Beklagte P, so könnte er (müßte aber nicht) sehr wohl Erzeuger des Kindes sein; eine solche Feststellung

könnte insofern oft doch dem Richter und auch den Beteiligten etwas sagen.

Und wenn so, wie oben ausgeführt wurde, bei den Untersuchungen nur vorgegangen wird, könnte einerseits einer übereiligen Überbewertung, andererseits einer unherechtigten Ablehnung des neuen Faktors P — etwa wegen einer fehlerhaften Bestimmung — vorgebeugt werden. Gerade die seinerzeitigen Erfahrungen über die Anerkennung der Blutgruppen bzw. Ablehnung durch das KG. und die sogar noch heute gelegentlich vernehmbaren Zweifel an der Zuverlässigkeit der Blutgruppen und Blutkörperchenmerkmale und ihrer Vererbung lassen es gerechtfertigt erscheinen, vor einer Anwendung der Bestimmung des Faktors P durch unerfahrene Untersucher zu warnen. Erst wenn größeres Material von vielen Stellen vorliegt und deren statistische Auswertung durch eine Zentralstelle — wie das für die Blutgruppen, Untergruppen und Blutkörperchenmerkmale M und N im Institut Robert Koch kürzlich durch Prof. Dr. W. Fischer⁴⁾ geschehen ist — die völlige Sicherheit sowohl des Vorkommens von P als auch seine Vererbung dargetan ist, werden unsere Gerichte im Sinne des RGR-Komm. 1940, 9. Aufl., Bem. 2 zu § 1591 BGB. an Hand unserer ärztlichen Feststellungen das vielumstrittene „offenbar unmöglich“ aussprechen können. Solange werden wir als Ärzte auf Grund unseres erbbiologischen Denkens erst von einem „unwahrscheinlich“ oder „äußerst unwahrscheinlich“ sprechen, bis wir dann vielleicht ebenso wie jetzt bei den Untergruppen über eine gegen die Vaterschaft eines Mannes sprechende Wahrscheinlichkeit von 99,6% zu dem „offenbar unmöglich“ kommen werden. Bis dahin wird der Faktor P zwar nur ein Beweismittel, dafür aber heute schon ein sehr wesentliches Mittel für unsere Rechtsprechung sein können.

Ich hätte diese Ausführungen in dieser Zeitschrift nicht schon jetzt auf Anfordern der Schriftleitung gemacht, wenn ich nicht ebenfalls von anderer juristischer Seite mehrfach dazu aufgefordert worden wäre mit dem Hinweis, daß sonst ja aus Unkenntnis der Dinge auch keine entsprechenden Ersuchen der Gerichte auf Bestimmung des Faktors P gestellt würden. Und wenn ich oben bereits vor einer Überschätzung dieser neuen Methode ebenso gewarnt habe wie vor einer Unterbewertung ihrer Bedeutung, so darf abschließend bzgl. der etwaigen zahlenmäßigen Ausschlußmöglichkeiten gleichfalls unsere Erwartung nicht zu hoch sein. Denn einmal kann es der Fall sein, wie z. B. im oben angeführten zweiten Fall von Dahr, daß bereits ein Ausschluß erfolgte auf Grund der Bestimmung der Blutgruppen oder Blutkörpermerkmale. Dann würde also ein weiterer Ausschluß nach der neuen Methode der P-Feststellung gewissermaßen nur seine mittelbare Bestätigung finden. (Es wird auch eines Tages dann dahin kommen, daß jeder Ausschluß für sich die gleiche Beweiskraft hat, obgleich noch heute — zwar verständlich, aber unberechtigt — der Richter einem „doppelten Ausschluß“ die größere Beweiskraft zuerkennen möchte.) Zum anderen ist doch stets daran zu denken, daß, wenn ein Mann wirklich der Erzeuger eines Kindes ist, er dann auch nicht auf dem Wege einer Blutuntersuchung ausgeschlossen werden kann. So könnte es nur von einem geringen Verständnis für die tatsächlichen Gegebenheiten zeugen, etwa von einem „Versagen“ der Blutprobe zu sprechen. Und es ist anzunehmen, daß die neue Untersuchungsmethode mit dem Faktor P unsere Ausschlußmöglichkeiten weiter um etwa 1% erhöht. Der praktische Erfolg wäre also scheinbar gering. Tatsächlich jedoch ist auch dieser Erfolg deshalb so außerordentlich beachtlich und daher diese Möglichkeit auszuschöpfen, weil er auf dem Wege einer objektiven ärztlichen Untersuchungstechnik gewonnen wird und nicht aufgebaut ist auf den doch gerade in Unterhaltsprozessen u. ä. so subjektiven und oft so falschen Aussagen der ideell und materiell Beteiligten.

⁴⁾ Fischer, „Beitrag zur Vererbung der Blutgruppen, Untergruppen und Blutkörperchenmerkmale“: Veröffentlichungen aus dem Gebiete des Volksgesundheitsdienstes 56. Bd. 2. Heft (der ganzen Sammlung 481. Heft).

Einigung über die Schuldfrage im Eheprozeß

Von Kammergerichtsrat Dr. Gaedeke, Berlin

I.

Wenn man die Zulässigkeit und Rechtswirksamkeit einer Einigung der Ehegatten über die Schuldfrage bei der von ihnen erstrebten Scheidung erörtern will, muß man sich vorweg fragen: gibt es eine rechtlich anerkannte Scheidungseinigung überhaupt? Die Antwort ist heute nicht mehr schwer. Sie ist vom Gesetz selber in § 80 EheG. gegeben. Durch diese Bestimmung sind die in dieser Hinsicht bestehenden Zweifel im Sinne der Anerkennung einer selbst auf eine Scheidungserleichterung hinauslaufenden Vereinbarung der Ehegatten, die ihrem Wesen nach immer eine Scheidungseinigung bedeutet, beseitigt worden. Folglich lassen sich gegen die als bloße Unterart davon sich darstellende Einigung allein über die Schuldfrage — jede Scheidungseinigung umfaßt letzten Endes ja auch eine Einigung über die Schuld — keine grundlegenden Bedenken erheben.

Damit bleibt indes immer noch die Frage offen, wie eine solche Einigung dem Gericht gegenüber wirkt und auf den Eheprozeß sich auswirkt. Einen Vergleich wie in sonstigen (vermögensrechtlichen) Rechtsstreitigkeiten gibt es in Ehesachen nicht. Der im Prozeß geltend gemachte Anspruch zielt auf den Bestand der Ehe ab. Dieser aber ist ein Rechtsgut, das der Verfügungsmacht der Parteien entzogen ist (vgl. Gaedeke, „Vergleich in Ehesachen“ S. 16). Die Ehegatten können daher nicht durch rechtsgeschäftliche Vereinbarungen, auch nicht in der Form gerichtlichen Vergleichs, dem Gericht die Entscheidung nehmen oder inhaltlich vorschreiben. Das gilt auch und erst recht für die bloße Schuldfrage, d. h. für den Schuldausspruch, losgelöst von dem ihn tragenden Tatbestand.

In allen Fällen, in denen Scheidung wegen Verschuldens eines der Ehegatten begehrt und ausgesprochen wird (§§ 47—49 EheG.), ferner bei der Aufhebung (§ 42 EheG., §§ 17, 18 DurchfVO.), gehört zum entscheidenden Teil des Scheidungsurteils auch der Schuldausspruch. Er hat von Amts wegen zu erfolgen (§ 60 Abs. 1 EheG., § 18 DurchfVO.), ist also von einem entsprechenden Antrag der klagenden Partei nicht abhängig. Richtiger gesagt, er ist von einem besonderen Antrag nicht abhängig. Denn zur Aufrollung der Verschuldensfrage überhaupt bedarf es stets der Veranlassung durch die Partei, sei es in Form der Klage, der Widerklage oder auch nur des schlichten Schuldantrags (RG. v. 22. April 1940: RGZ. 163, 335). Es liegt also bereits in der Geltendmachung einer Eheverfehlung, d. h. des Scheidungsgrundes wegen eines schuldhaften Verhaltens, auch das Verlangen, das Verschulden festzustellen. Dieser ist in den Fällen der §§ 47—49 EheG. Tatbestandsmerkmal des Scheidungsgrundes (RG. a. a. O.), kann somit von dem zur Klagebegründung geltend gemachten Scheidungsgrund nicht getrennt werden und deshalb selbst auf diesbezügliches Verlangen des Klägers nicht unerörtert und außerhalb der Feststellung bleiben.

Der Schuldausspruch selbst, den § 66 Abs. 1 zwingend vorschreibt, ist daher nur die vom Gesetz angeordnete äußere Heraushebung dieses einen — markanten — Tatbestandsmerkmals und notwen-

diger Bestandteil des aus §§ 47—49 ergehenden Scheidungsurteils. Ein Verzicht des Klägers auf diese Feststellung und den Ausspruch ist daher rechtlich bedeutungslos und unbeachtlich (Palandt 2 zu § 60 EheG.). Insbesondere ist er auch nicht etwa unter dem Gesichtspunkt einer Beschränkung des Antrags — einer *minus petitio* — für das Verfahren maßgebend. Denn der Schuldausspruch ist kein quantitativer und deshalb kein abtrennbarer Teil des Scheidungsausspruchs, sondern die gesetzlich vorgeschriebene Begleiterscheinung des eine Eheverfehlung als Scheidungsgrund feststellenden Scheidungsurteils, der vom Gesetz gewollte äußere „Anzeiger“ des charakteristischsten Merkmals des Scheidungstatbestandes.

Folglich können die Ehegatten sich auch nicht rechtswirksam und für das Gericht bindend dahin einigen, daß zwar Scheidung wegen eines Verschuldensstatbestandes begehrt, dieser auch nicht bestritten werden solle, daß dagegen der Scheidungsausspruch unter Weglassung des Schuldausspruchs — mag man diesen nun im Tenor oder in den Gründen für angebracht halten — ergehen solle. Das Gericht müßte selbst in Kenntnis solcher Abrede der positiven Vorschrift des § 60 Abs. 1 EheG. entsprechend verfahren.

Zweifelhafter kann die Rechtslage sein, wenn es sich um die bloße Abwägung des beiderseitigen Verschuldens, also um den Grad der Schuld handelt. Nach § 60 Abs. 2 EheG. ist das überwiegende Verschulden desjenigen Ehegatten im Urteil festzustellen, dessen Schuld erheblich schwerer wiegt. Sicherlich eine eindeutige Mußvorschrift, wenngleich die amtliche Begründung abweichend davon nur von einem „soll“ spricht. Man wird deshalb eine Einigung der Parteien über die Schwere der beiderseitigen Schuld grundsätzlich ebensowenig für zulässig und das Gericht bindend halten müssen wie jede sonstige Vereinbarung über die Schuldverteilung. Allerdings wird in einer Entscheidung des KG. (27. Sen.) v. 17. Juli 1940: DR. 1940, 1678 unter Billigung von Scanzoni (Anm. daselbst) die Auffassung vertreten, der Berufungsbeklagte könne, wenn lediglich zur Beseitigung der überwiegenden Schuld Berufung eingelegt worden sei, auf diese Feststellung rechtswirksam verzichten. Damit habe er seinen Antrag begrenzt und das Gericht dürfe nicht über den Antrag hinausgehen. Auch Volkmar, „Großdeutsches Eherecht“ 3 am Ende zu § 60 räumt einer ausdrücklichen Beschränkung des Antrags bei der Frage überwiegenden Verschuldens für den Fall maßgebliche Bedeutung ein, daß nur ein Mitschuld Antrag gestellt wird (also nicht allgemein!). Will man aber selbst dem schlichten Mitschuld Antrag eine solche Beschränkungsmöglichkeit zugestehen und das Verlangen nach Feststellung lediglich gleicher Schuld beider Teile für das Gericht bindend erachten — was m. E. nicht mit dem Gesetz und seiner Tendenz im Einklang steht —, so würde das gleiche keineswegs auch dann zu gelten haben, wenn Klage und Widerklage, gestützt auf Eheverfehlungen, erhoben sind und damit die vollen klagebegründenden Tatbestände dem Gericht zur Entscheidung unterbreitet werden. Eine Einschränkung des Antrags einer der (oder, auf Grund entsprechender Einigung, beider) Parteien würde der rechtlichen Wirksamkeit ent-

behren und das Gericht in der freien Beurteilung des Sachverhalts in bezug auf die Schuld und Schuldverteilung nicht binden.

Der innere Grund, weshalb den Ehegatten eine solche Einwirkung auf die Gestaltung des Scheidungsurteils versagt ist, liegt — wenn man einmal von der rechtskonstruktiven Seite absieht — naturgemäß außerhalb der Interessensphäre der in Scheidung lebenden Ehegatten. Von deren Standpunkt und Belangen aus wären keine Bedenken gegen eine derartige Einigung zu erheben. Denn die Folgen eines Schuldausspruchs überhaupt und des Ausspruchs über eine überwiegende Schuld sind in erster Reihe vermögensrechtlicher Natur. Die Unterhaltsfrage unter den Ehegatten hängt davon ab. Über diese vermögensrechtlichen Folgen aber können die Ehegatten sich unzweifelhaft jederzeit mit auch das Gericht bindender Wirkung einigen. Weshalb also soll diese Einigung nicht schon vorher einsetzen und bereits auf denjenigen Teil der Scheidungsentscheidung einwirken können, dessen vermögensrechtliche Auswirkungen von den Parteien rechtswirksam nach ihrem Willen geregelt werden können?

Die Antwort hierauf muß aus doppeltem Grunde verneinend lauten. Zunächst einmal sind es nicht nur vermögensrechtliche Folgen, die der Schuldausspruch zeitigt. Es genügt, auf § 81 Abs. 3 EheG. hinzuweisen. Die Schuldfrage wirkt sich auch auf die Sorge für die Person gemeinschaftlicher minderjähriger Kinder aus. Die Schuldfeststellung des Scheidungsurteils hat hierfür einen gewissen präjudiziellen Wert. Sie begründet eine Vermutung dafür, daß der allein oder überwiegend schuldige Ehegatte im allgemeinen weniger geeignet erscheint, ein erzieherisches Vorbild für seine Kinder zu sein (so die amtliche Begründung). Diese Vermutung ist zwar widerlegbar, zunächst aber besteht sie und bildet für das Vormundschaftsgericht die Richtschnur.

Ferner aber: eine Einigung über die Schuldfrage ist ihrer Rechtsnatur nach Teil einer Scheidungseinigung der Ehegatten, ist selbst eine Form der Scheidungseinigung, die ihrem Wesen nach von einer Verfügung über den Bestand der Ehe kaum zu trennen ist. Solche vergleichsweise Verfügung ist aber, wie bereits ausgeführt, den Ehegatten verwehrt, da das Rechtsgut der Ehe der Parteidisposition entzogen ist.

Darin scheint ein Widerspruch zu obiger Feststellung zu liegen, daß eine Vereinbarung selbst über eine Scheidungserleichterung heute als zulässig anerkannt sei. Der dazu angeführte § 80 EheG. behandelt jedoch nur vermögensrechtliche (Unterhalts-) Vereinbarungen mit dem Ziel der Einwirkung auf die Scheidung und läßt diese nicht daran scheitern, daß sie die Scheidung überhaupt erst ermöglicht oder wenigstens erleichtert haben, billigt damit also nur mittelbar eine Einigung betreffs der Scheidung selbst, da diese Seite der Einigung sich von der vermögensrechtlichen wegen ihres untrennbaren inneren Zusammenhangs nicht lösen läßt. Eine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit der Ehegatten auf den Prozeßablauf, wie sie etwa ein gerichtlicher Vergleich sonst den Parteien gestattet, ist damit jedoch vom Gesetz nicht gemeint und nach wie vor unmöglich.

II.

Trotz dieser Rechtslage kann eigenartigerweise den Ehegatten eine gewisse, sogar recht weitgehende tatsächliche Verfügungsbefugnis und damit die — von § 80 EheG. voraus-

gesetzte — mittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf den Verlauf und Ausgang des Scheidungsprozesses rechtlich nicht verwehrt werden. Denn die Parteien haben, da es sich nun einmal um einen Parteiprozeß und kein Officialverfahren handelt, trotz der diese Prozeßart zum Teil beherrschenden Officialmaxime, die Gestaltung des Scheidungsverfahrens in der Hand. Sie können sich schon vor Einleitung des Prozesses über den einzuschlagenden Weg verständigen (von der einseitigen Gestaltungsmöglichkeit jedes einzelnen Ehegatten ganz abgesehen). Sie können sich über die Geltendmachung oder Nichtgeltendmachung bestimmter Scheidungsgründe und selbst über die Verteidigung gegen die Klagegründe einigen und demgemäß von Anfang an Klage und gegebenenfalls Widerklage entsprechend einrichten und ihren Vortrag entsprechend gestalten. Selbst wenn das — wie es ja fast stets der Fall ist — zu dem ausgesprochenen Zweck der Scheidungserleichterung geschieht, sind von Rechts wegen Bedenken dagegen nicht zu erheben, wie durch § 80 EheG. nunmehr klargestellt ist, sofern nur keine fingierten Scheidungsgründe benutzt werden oder sonst durch die Art der Vereinbarung gegen die guten Sitten verstoßen wird.

So wird vielfach das Gericht einen Sachverhalt zur Entscheidung unterbreitet erhalten, der seiner Erkenntnis- und Entscheidungsmöglichkeit von vornherein gewisse Grenzen setzt. Es kann das Gericht nicht, wenn zwar Ehebruch behauptet (und selbst bereits festgestellt ist), Scheidung aber trotzdem ausdrücklich nur aus § 49 EheG. begehrt wird, den stärkeren Grund des § 47 EheG., der auch auf die Schuldfrage (Grad) sich auswirken muß, heranziehen. Es kann ebensowenig, wenn Widerklage aus Scheidung wegen Ehebruchs erhoben und dieser Ehebruch sogar schon bewiesen worden war, nunmehr aber die Widerklage zurückgenommen und nur noch ein hilfswieser Mitschuld Antrag aus anderen Gründen gestellt wird, seine Erwägungen zur Schuldfrage doch noch auf den nicht mehr geltend gemachten Ehebruch stützen.

Die Parteien haben es also tatsächlich in der Hand, eine zwischen ihnen — sei es vor Einleitung, sei es im Laufe des Eheprozesses — zustande gekommene Einigung sich auf den Verlauf des Prozesses und damit auf die gerichtliche Entscheidung, auch soweit die Schuld oder Mitschuld in Betracht kommt, auswirken zu lassen. Immerhin geht diese Einwirkung nicht so weit, daß sie den Schuldausspruch selbst beseitigen bzw. verhindern könnte, wenn es antragsgemäß zur Scheidung aus Schuld eines der Ehegatten kommt. Wohl aber können die Ehegatten sich darüber verständigen, einen anderen Tatbestand — vorausgesetzt immer, daß er nicht fingiert ist — dem Gericht zur Entscheidung zu unterbreiten, so z. B. daß an Stelle der Scheidung wegen Verschuldens ein anderer Scheidungstatbestand zur Grundlage des Scheidungsbegehrens gemacht und so die Heranziehung des § 60 EheG. überhaupt vermieden wird, also etwa § 53 statt 49, 55 statt § 48. Auch die Feststellung überwiegenden Verschuldens kann so verhindert werden, indem die zur Begründung schwererer Schuld geeigneten Tatsachen nicht vorgetragen werden oder ein anderer Scheidungsgrund — § 49 statt § 47 — gewählt wird.

III.

Niemals aber ist es die Einigung der Ehegatten als solche, welche vom Prozeßgericht als rechtlich erheblich zu berücksichtigen ist und seine

Entscheidung einengt und bedingt. Vielmehr ist es allein das tatsächliche Vorbringen der Parteien, das tatsächlich von ihnen eingeschlagene Verfahren, sind es allein die tatsächlich gestellten Anträge und die dafür vorgetragenen Behauptungen und Klagegründe, die für die Gestaltung und Entscheidung durch das Gericht bestimmend sind. Mit anderen Worten: die Parteien müssen aus ihrer Einigung erst die prozessualen Konsequenzen ziehen. Worauf das dem Gericht kenntlich werdende Vorgehen der Parteien zurückzuführen ist, ob auf eine einseitige taktische Maßnahme eines der Ehegatten oder auf eine Scheidungseinigung beider Teile, kann und wird sich häufig, ja sogar meist der Kenntnis des Gerichts entziehen und ist für dieses auch rechtlich völlig unerheblich. Selbst wenn aber im Einzelfalle dem Gericht eine ausdrückliche vorprozessuale oder im Laufe des Prozesses zustande gekommene Einigung unterbreitet oder sonstwie bekannt wird, berührt dieser Umstand die Rechtslage, das Verfahren und die Entscheidung nicht, solange und soweit nicht die Parteien daraus für ihr prozessuales Vorgehen dem Gericht gegenüber die Folgerungen ziehen und ihre Behauptungen und Anträge entsprechend einengend, abändernd, erweiternd gestalten.

(Darüber, daß eine Partei unter Umständen dazu — mittelbar — gezwungen werden kann, siehe unten Abschnitt IV letzter Absatz.)

Es ist gänzlich unerheblich, wenn die Parteien — stets natürlich auf Grund vorher zustande gekommener Einigung — vor Gericht und zu Protokoll erklären: „Wir bekennen uns beide an der Zerrüttung schuldig.“ Würde eine derartige Einigung als solche wirksam sein, müßte das Gericht nur auf Grund solcher übereinstimmenden Erklärungen, ohne Prüfung des Sachverhalts, aus beiderseitiger Schuld scheiden.

Diese Gestaltung kann sogar den Scheidungsanspruch eines von ihnen vollkommen ausschließen und zur Zurücknahme der Klage oder der Widerklage und Durchführung des Rechtsstreits nur noch auf die Scheidungsklage des anderen Teils führen. Ebenso ist den Parteien ermöglicht, in einem Falle, in welchem der beklagte Ehegatte sich auf die Stellung eines Mitschuldanspruchs beschränkt hatte, diesen Antrag zum Gegenstand ihrer Verständigung zu machen, und zwar in allen Fällen, in denen das Gesetz einen solchen, sei es auch nur aus Billigkeitsgründen (§ 60 Abs. 3), zuläßt, oder dann, wenn kein beiderseitiges Verschulden zur Erörterung steht, sondern nur Scheidung ohne Verschulden, vom Beklagten dagegen eine Schuldfeststellung gegen den klagenden Teil begehrt wird. Stets aber müssen die prozessualen Maßnahmen der Verständigung angepaßt werden, um diese für den Scheidungsprozeß beachtlich zu machen.

Der Mitschuldanspruch kann an Stelle einer Widerklage und ohne daneben gestellten Abweisungsantrag als einziger Hauptantrag geltend gemacht werden (§ 60 Abs. 3). Der Mitschuldanspruch ersetzt also im Ergebnis die Widerklage. Er kann darüber hinaus selbst da Erfolg haben, wo die Widerklage versagen müßte, weil das Recht auf Scheidung nicht mehr besteht, die Mitschuld aber aus Billigkeitsgründen auszusprechen ist. Der Mitschuldanspruch ist prozessual ebenso selbständig wie die Widerklage, kann jederzeit noch geltend gemacht, ebenso aber — was gerade für eine Einigung wesentlich ist — jederzeit noch zurückgenommen werden (Volkmar 6 zu § 60). So ist er, wenn man

so sagen darf, ein besonders geeignetes „Handelsobjekt“, weil er als Angriffs- wie als Verteidigungswaffe gleichermaßen durch gütliche Einigung sich ausschalten läßt.

Mit seiner Rücknahme ist dem Gericht die Entscheidung über eine etwaige Mitschuld des klagenden Ehegatten entzogen, selbst dann, wenn weiterhin — zur Charakterisierung der behaupteten Verfehlungen des Beklagten — Tatsachen behauptet werden, die an sich eine Mitschuld des klagenden Teils zu begründen geeignet wären.

Daß der Mitschuldanspruch nur hilfsweise neben dem prinzipialen Abweisungsantrag gestellt war, ändert an dieser Rechtslage nichts. Wird der Mitschuldanspruch — als alleiniger oder als Hilfsanspruch — fallen gelassen, dann steht nunmehr eine Mitschuld des klagenden Teils nicht mehr zur Erörterung und nicht mehr zur Entscheidung des Gerichts, ohne Rücksicht darauf, ob der Beklagte (was bei einer Einigung der Parteien meist der Fall sein wird) zur Klage überhaupt keine Anträge mehr stellt, d. h. auch nicht mehr Abweisung der Klage beantragt.

IV.

Schon diese Erörterungen ergeben, daß es für die Auswirkung einer Scheidungseinigung auf den Prozeß keine Rolle spielt, in welcher äußeren Form sie zustande kommt. Für die Wirksamkeit unter den Parteien selbst bedarf es keiner Form. Es ist deshalb ohne Bedeutung, ob — was meist zutreffen wird — diese Einigung mit einer Regelung der Unterhaltsbeziehungen der Ehegatten für die Zeit nach der Scheidung verquickt wird und damit in ein anderes Verfahren hinübergreift. Gerade diese Unterhaltsregelung bildet den Hauptanreiz zu einer derartigen Vereinbarung der Ehegatten. Ist eine Verständigung darüber erzielt, wird es im allgemeinen nicht mehr allzu schwer halten, auch einen *modus procedendi* für den Scheidungsstreit zu finden. Ganz nüchtern betrachtet: vermögensrechtliche Zugeständnisse sind vielfach der Preis für einen tragbaren Scheidungsausgang.

Meist wird für eine solche nicht nur den Scheidungsprozeß selbst betreffende Regelung daher eine Gesamtvereinbarung gewählt werden, die innerlich wie äußerlich die beiden Gebiete — Scheidung und ihre vermögensrechtliche Nachwirkung — umfaßt. Das kann außergerichtlich, kann heute aber — im Gegensatz zu der Rechtslage vor dem EheG. — auch gerichtlich geschehen, ohne daß damit ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Anspruch genommen und produziert wird. Die verfahrensrechtliche Möglichkeit ist heute durch das mit § 627 b ZPO. neu geschaffene Unterhaltsregelungsverfahren geboten. Dieses bildet die Brücke, um im Rahmen des Eheprozesses trotz § 615 Satz 2 ZPO. durch gerichtliche Entscheidung eine vorläufige und in Ausweitung dieser Möglichkeit durch gerichtlichen Vergleich sogar eine endgültige Regelung der Unterhaltsbeziehungen der Ehegatten für die Zeit nach der Scheidung herbeizuführen.

Das ist aus doppeltem Grunde zu begrüßen: einmal fördert die Bereitstellung dieses Weges erheblich die Einigungsmöglichkeit, da in engstem Zusammenhange mit dem Eheprozeß naturgemäß eine umfassende Befriedigung der Beziehungen der Ehegatten am ehesten zu erzielen ist, zumal gegebenenfalls auch das Gericht selbst noch in dieser Richtung eine gewisse Hilfsstellung geben kann. Sodann aber kann auf diesem Wege, durch Erklärung zu gerichtlichem Protokoll, ein vollstreck-

barer Titel geschaffen werden, besonders wertvoll z. B. in Fällen wie denen des § 55 EheG., wo der klagende Ehemann geneigt sein wird, sich das Fallenlassen des Widerspruchs gegen die Scheidung überhaupt oder mindestens des Antrags auf Schuldfeststellung durch Übernahme einer Unterhaltsverpflichtung zu erkaufen.

Ob derartige Vereinbarungen der Ehegatten als Vergleich im materiellen Sinne sich darstellen, wird im allgemeinen ohne besondere Bedeutung sein. Nur für die gebührenrechtliche Bewertung ist es wesentlich, ob die Voraussetzungen des § 13 Ziff. 3 RAGebO., und für die verfahrensrechtliche Frage des Vollstreckungstitels gemäß § 794 Ziff. 1 ZPO. ist es von Wichtigkeit, ob die daselbst genannte gleiche Voraussetzung, nämlich eines „zur Beilegung des Rechtsstreits“ geschlossenen Vergleichs vorliegt.

Die häufigste Erscheinungsform wird der sog. Teil-Gesamtvergleich sein, der zu einem Teil der im Eheprozeß geltend gemachten Ansprüche eine gerichtliche Entscheidung erspart. Dies kann geschehen dadurch, daß der eine Ehegatte seine Klage (oder Widerklage) auf Scheidung zurück- und damit seinen Scheidungsanspruch aus dem Prozeß herausnimmt und nicht mehr zur gerichtlichen Entscheidung stellt. Dabei ist wichtig, daß die Rechtsprechung ausdrückliche Rücknahme verlangt (vgl. KG. v. 22. Sept. 1941: DR. 1941, 2410).

So kann auch lediglich in bezug auf den Mitschuld-antrag der beklagten Partei verfahren werden, mag dieser nun als — alleiniger — Hauptantrag oder mag er als Hilfsantrag neben dem prinzipalen Abweisungsantrag gestellt worden sein. Es bestehen sogar keinerlei rechtliche Bedenken dagegen, dieses Fallenlassen des Mitschuld-antrags zum Gegenstand einer zu gerichtlichem Protokoll erklärten Einigung zu machen. In der Erklärung dieser Einigung liegt dann zugleich auf seiten des beklagten Teils die maßgebliche prozessuale Erklärung, welche entweder den Willen kundgibt, den Mitschuld-antrag nicht mehr zu stellen, oder sogar die ausdrückliche Rücknahme desselben zum Ausdruck bringt.

Was für den Mitschuld-antrag gilt, gilt gleichermaßen auch für den Antrag aus § 61 auf Feststellung eines Verschuldens des Klägers, der einen ein Verschulden nicht enthaltenden Scheidungsgrund zum Gegenstand der Scheidungsklage macht. Denn solch Antrag ersetzt ja eigentlich nur die selbständige Widerklage aus einem Verschuldenstatbestand außer in denjenigen Fällen, in denen der beklagte Teil sein Scheidungsrecht bereits verloren hat und nunmehr auf den Schuldfeststellungsantrag beschränkt ist. Es gilt ferner für alle Fälle, in denen überhaupt nach dem EheG. und der DurchfVO. (§§ 17, 18) ein selbständiger Schuldantrag in Frage kommen kann.

Für alle derartigen Vereinbarungen ist naturgemäß stets noch Raum, solange verfahrensrechtlich die mit der Einigung bezweckten Maßnahmen, d. h. die Zurücknahme oder das Fallenlassen von Klage, Widerklage, Mitschuld- und Schuldfeststellungsantrag, noch zulässig sind, also auch noch in höherer Instanz. Hier kann die Einigung sich dann in der Rücknahme des Rechtsmittels auswirken, wenn z. B. dieses nur wegen des — vereinbarungsgemäß nun nicht mehr durchzuführenden — Antrags eingelegt oder als Anschlußrechtsmittel im Laufe der Rechtsmittelinstanz geltend gemacht worden war.

So findet sich nicht selten folgende zu gericht-

lichem Protokoll des BG. erklärte Einigung der Parteien: Der Beklagte nimmt seine Berufung (mit der er den von ihm in erster Instanz als Hauptantrag oder hilfsweise geltend gemachten Mitschuld-antrag verfolgt) zurück. Die Klägerin verzichtet auf Unterhaltsansprüche gegen den Beklagten. (Gegebenenfalls werden noch sonstige vermögensrechtliche Ansprüche, meist die Auseinandersetzung der Ehegatten betreffend, einbezogen.)

Wird entgegen einer außergerichtlich getroffenen Vereinbarung die Klage (Widerklage) nicht zurückgenommen, so kann ihrer Fortführung die Arglisteinrede entgegengesetzt werden. Sie führt zur Abweisung „angebrachtermaßen“ (RG. v. 6. Febr. 1939: RGZ. 159, 187).

Entsprechend wird man auch dem Mitschuld-antrag begegnen können, wenn er trotz Einigung der Parteien weiterhin gestellt wird. Er ist dann ohne Eingehen auf seine sachliche Berechtigung als nicht mehr zulässig abzulehnen.

Hierin kommt also eine außerordentlich starke Wirkung einer Scheidungseinigung, auch nur über die Schuldfrage, zum Ausdruck.

Ist die Einigung zu gerichtlichem Protokoll erklärt, kann diese Frage nicht erst auftauchen. Denn damit ist zugleich die prozessuale (Rücknahme-) Erklärung dem Gericht gegenüber abgegeben.

V.

Eine Erörterung über die Möglichkeit und Zulässigkeit wie über die Wirksamkeit und Tragweite einer Einigung der Ehegatten über die Schuldfrage verlangt auch ein Eingehen auf die gebührenrechtlichen Fragen, welche damit zusammenhängen. Sie sind von besonderer Wichtigkeit. Denn eine jede Scheidungseinigung ist rechtspolitisch wertvoll. Ist einmal eine Ehe scheidungsreif und keine Aussicht mehr auf Aussöhnung der Ehegatten und Aufrechterhaltung der Ehe vorhanden, dann liegt es nicht nur im Interesse der betroffenen Ehegatten, sondern darüber hinaus der Rechtspflege und damit der Allgemeinheit, einen erbitterten Ehe-rechtsstreit mit allen denkbaren vermögensrechtlichen Auswirkungen zu vermeiden und ihn so rasch und so einfach wie möglich zu beenden und, falls angängig, zugleich auch die — sonstigen, also vor allem vermögensrechtlichen — Beziehungen der Ehegatten für die Zeit nach der Scheidung zu bereinigen und endgültig zu befrieden. Das Maß der darauf gerichteten zielbewußten und verantwortungsvollen Mitwirkung der Rechtsberater der Ehegatten wird den Gerichten nie bekannt werden. Denn sie spielt sich teils vor Prozeßbeginn, fast stets aber weitgehend in eingehenden Beratungen des Anwalts mit seiner Partei und Zwischenverhandlungen mit der Gegenpartei und deren Anwalt ab. Die Fälle, in denen der gerichtlichen Ein- und Mitwirkung eine maßgebliche Bedeutung zukommt, sind verhältnismäßig selten. Daran liegt es auch, daß meist die auf eine Befriedung der Ehegatten gerichtete Tätigkeit der Anwälte von Gerichtsseite unterschätzt oder doch nicht richtig eingeschätzt wird.

Diese unzutreffende Einschätzung kommt vielfach einmal in einer gewissen Abneigung der Gerichte zum Ausdruck, zu ihrem Teil durch Armenrechtsbewilligung und Anwaltsbeordnung auch für derartige — den Rahmen des Eheprozesses überschreitende — Vereinbarungen die nötige Hilfestellung den Anwälten und damit den Parteien selbst zu geben. (Ich habe auf die Bedeutung dieser Frage

insbesondere bereits in meinem Aufsatz über „Armenrechtsbewilligung und Unterhaltsvereinbarungen im Scheidungsprozeß“: DR. 1941, 1711, ferner aber in „Der Vergleich in Ehesachen“ S. 94 ff. und S. 118 hingewiesen). Die Unterschätzung kommt ferner in einer entsprechend unzulänglichen gebührenrechtlichen Beurteilung zum Ausdruck. So wird immer noch nicht verstanden, daß der oben schon erwähnte Teilgesamtvergleich für den Eheprozeß sich verfahrens- und damit gebührenrechtlich ebenso auswirkt wie irgendein Teilvergleich in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, folglich die Vergleichsgebühr im Eheprozeß auslöst (und zwar stets nach dem vollen Streitwert, da eine umfangmäßige Differenzierung im Eheprozeß streitwertmäßig nicht möglich ist). Eine Einigung über die Schuldfrage fällt aber unter solchen Teilgesamtvergleich nur dann, wenn sie zur Rücknahme oder doch mindestens zum Fallenlassen oder der Nichtstellung des Mitschuldanspruchs (Antrags auf Schuldfeststellung) führt. Ist also dieses Nachgeben die Gegenleistung für ein Nachgeben des anderen Teils in vermögensrechtlicher Hinsicht, so erwächst dem Anwalt die Vergleichsgebühr im Eheprozeß. Mit Recht. Denn es wird die gerichtliche Entscheidung über die Schuld des einen Ehegatten erspart, der Eheprozeß insoweit also „beigelegt“. Ohne mindestens solchen Mitschuldanspruch fehlt dem Gericht die verfahrensrechtliche Grundlage, die Schuld beider Teile zum Gegenstand seiner Entscheidung zu machen. Deshalb ist hier nicht nur die ausdrückliche Rücknahme dieses Antrags, sondern ebenso bereits das Fallenlassen, das tatsächliche Nichtmehrstellen, also das nicht weitere Verfolgen des bisherigen Schuldanspruchs genügend (während für Klage oder Widerklage die Rücknahme — als ausdrückliche prozessuale Erklärung — erforderlich ist). So auch KG. 20 W 3077/41 v. 7. Jan. 1942.

Das gilt gleichermaßen für den alleinigen und prinzipalen Mitschuldanspruch wie für den nur neben dem prinzipalen Hauptanspruch auf Abweisung gestellten Hilfsanspruch auf Mitschulderklärung gegenüber dem klagenden Ehegatten. Auch für den Antrag auf Schuldfeststellung aus § 61 EheG. kann nichts anderes gelten.

Damit ist im Interesse gerechter Abgeltung der von den Rechtsberatern der Ehegatten für eine Vereinfachung des Eheprozesses in Verbindung mit einer Befriedung der vermögensrechtlichen Beziehungen nach der Scheidung entwickelten Tätigkeit jede Formalität, soweit dies nach der Sach- und Rechtslage überhaupt vertretbar erscheint, beseitigt.

Dabei scheint sich eine Schwierigkeit zu ergeben. Bekanntlich kann auch schon in der Erhebung einer Widerklage aus einem Verschuldenstatbestand ohne ausdrücklichen Antrag das Mitschuldbegehren hergeleitet werden. Für die Widerklage wird nach Obigem die ausdrückliche Rücknahme gefordert, für den in ihr enthaltenen Mitschuldanspruch nicht. Das hat seine innere Berechtigung. Die Widerklage, ist sie einmal erhoben, belastet den Prozeß bis zu ihrer Erledigung durch Spruch oder durch Rücknahme. Der mit ihr erhobene materielle Anspruch steht also, solange nicht letztere Art der Erledigung erfolgt ist, noch zur Entscheidung, die allerdings, falls die Widerklage nicht mehr weiter verfolgt wird, nur auf Abweisung des mit ihr geltend gemachten Anspruchs lauten kann. Der in der Widerklage etwa zugleich enthaltene Mitschuldanspruch dagegen setzt das tatsächliche Weiterverfolgen des Hauptanspruchs voraus. Fehlt es daran, dann besteht we-

der Gefahr noch überhaupt verfahrensrechtliche Möglichkeit, daß über die Mitschuld irgendwie entschieden wird.

Die Rechtslage ist also in der Tat so: wenn und soweit die scheidungsbeklagte Partei einen zunächst geltend gemachten Mitschuldanspruch nicht mehr stellt, steht dieser nicht mehr zur Diskussion, ist damit also auch verfahrensrechtlich aus dem Prozeß ausgeschieden, mag er nun in welcher Form auch immer in den Prozeß eingeführt worden sein.

VI.

Als letzter Punkt bleibt noch der Mitschuldanspruch zu erörtern, der dem Gericht überhaupt noch nicht unterbreitet, sondern nur erst durch Schriftsatzzustellung an den klagenden Ehegatten mit zum Gegenstand des Prozesses gemacht, „rechtshängig“ geworden ist (was auch bei der Widerklage der Fall sein kann). Es versteht sich von selbst, daß hierbei erst recht keine Bedenken gegen die Anerkennung einer nur tatsächlichen Nichtweiterverfolgung dieses Mitschuldanspruchs als Bestandteil eines Teilgesamtvergleichs erhoben werden können. Die Eigenart eines solchen den Eheprozeß mitumfassenden Vergleichs besteht darin, daß er als solcher dem Gericht gegenüber gar nicht in die Erscheinung zu treten braucht. Im Protokoll wird dann nur die alleinige Antragstellung durch den klagenden Teil und das Unterbleiben einer Antragstellung durch den beklagten Teil festgestellt werden, und außerdem die vermögensrechtliche Abrede, z. B. in der Form des Unterhaltsverzichts des klagenden Ehegatten. Es ist dann Sache des einen Gesamtvergleich behauptenden und daraus entsprechende Gebührenansprüche herleitenden Anwalts (im Kostenfestsetzungsverfahren der Partei), dem Gericht (Kostenbeamten) den Nachweis einer Einigung der Parteien auf der angegebenen Grundlage zu führen.

Doch muß hier mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, daß eine Grenze nicht unterschritten werden darf: eine Widerklage oder ein Mitschuldanspruch, der von einer Partei vielleicht nur erst erwogen oder selbst sogar bereits beschlossen, ja selbst schon ihrem Anwalt in Auftrag gegeben worden ist, kann nicht mehr zum Gegenstand eines Vergleichs in dem erörterten Sinne gemacht werden. Voraussetzung ist vielmehr unter allen Umständen, daß die Einführung in den Eheprozeß tatsächlich auch bereits erfolgt ist. Nur auf dieser Basis läßt sich die Annahme rechtfertigen, daß die Ehegatten den Scheidungsanspruch des einen von ihnen (oder den diesem gleichstehenden Mitschuldanspruch) aus dem Prozeß herausziehen, insoweit das Prozeßrechtsverhältnis beseitigen und diesen Teil der gerichtlichen Entscheidung entziehen wollten, also — insoweit — „zur Beilegung des Rechtsstreits“ im Wege gegenseitigen Nachgebens sich geeinigt haben.

Diese klare Grenze beseitigt zugleich sonst unvermeidliche rein beweismäßige Schwierigkeiten. Es wäre sonst mitunter schwer, festzustellen, ob denn wirklich der eine oder andere Ehegatte beabsichtigt hat oder hätte, dem Scheidungsanspruch des anderen Teils mit eigenen gleichgerichteten Ansprüchen zu begegnen. So aber wird vermieden, daß eine vielleicht noch völlig ungewisse und unbestimmte Absicht, die möglicherweise nie in die Tat umgesetzt worden wäre, bereits zum Gegenstand eines Vergleichs gemacht und als gebührenrechtlicher Tatbestand in Anspruch genommen wird.

Die Befürchtung, es könne versucht werden, dann eben nur pro forma den Mitschuldanspruch zu stellen,

auch wenn das nicht in der Absicht der Partei liegt, nur um auf diese Weise die Einigung der Parteien über die Nichtstellung eines Mitschuldanspruchs zu einem regelrechten Vergleich im Eheprozeß zu stemmeln, ist unbegründet. Ihr steht das Verantwortungsgefühl der Anwälte entgegen. Um so mehr erscheint es gerechtfertigt, es entscheidend auf den tatsäch-

lich in den Prozeß bereits eingeführten (Mit-)Schuldanspruch abzustellen. Die vor dem etwa bereits erzielte Einigung der Ehegatten ist selbstverständlich rechtspolitisch ebenso wertvoll, gebührenmäßig indes trotzdem nicht mit gleichem Maß zu messen, de lege lato jedenfalls, soweit die Scheidung in Frage kommt, nicht vergütbar.

Rechtspolitik und Praxis

Spricht eine Vermutung für die Deutschblütigkeit des nicht feststellbaren Erzeugers eines von einer Jüdin außerehelich geborenen Kindes?

In verschiedenen mir vorliegenden Abstammungsscheiden des Reichssippenamtes aus Ende 1941 finden sich in der Begründung des Prüfungsergebnisses, welches den jeweiligen Prüfling als jüdischen Mischling I. Grades bezeichnet, folgende Sätze: „Ist über den Erzeuger eines unehelich geborenen Kindes nichts zu ermitteln, dann muß grundsätzlich ein von einer jüdischen Mutter geborenes Kind bis zum Beweise des Gegenteils oder wenn nicht besondere Umstände des Falles dagegen sprechen, als jüdisch gelten. Die Annahme eines jüdischen Erzeugers hat in solchen Fällen eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit für sich,“ — bis hierher kann man den Gründen vollen Umfangs folgen und geben sie fraglos eine folgerichtige Bewertung des Sachverhalts. Jetzt aber kommt eine Einschränkung, die diese richtigen Grundsätze völlig wieder aufhebt und sie in das Gegenteil verkehrt. Es heißt nämlich im Anschluß an den oben zitierten Satz weiter: „... wenn die Erzeugung des Kindes in die Zeit vor Vollendung der jüdischen Emanzipation fällt. Bei fortschreitender Emanzipation verliert die Vermutung ebenso fortschreitend an Wahrscheinlichkeit. Vorliegend ist die fragliche uneheliche Geburt 1908 erfolgt. Anhaltspunkte für die Annahme eines jüdischen Erzeugers haben sich nicht ergeben. Unter diesen Umständen wird es als wahrscheinlich erachtet, daß der Erzeuger des Prüflings ein Mann deutschen oder artverwandten Blutes gewesen ist.“ Diese Erwägungen werden sodann zu dem Ergebnis zusammengefaßt: „Somit ergibt sich die Feststellung, daß N. N. jüdischer Mischling I. (ersten) Grades ist.“ Diese Sätze wiederholen sich stereotyp in allen Entscheidungen, gleichgültig, ob die Geburt in Deutschland oder Ostgalizien oder sonstwo erfolgt sein mag und ob sich der Prüfling früher selbst als Jude bekannt hat.

Diese Beweisführung entspricht weder unserer Rassenpolitik noch wird sie den Grundsätzen gerecht, welche uns die Erfahrung gelehrt hat. Die reiche Erfahrung nämlich, die das deutsche Volk vor der Machtübernahme in bezug auf die rassenschänderische Betätigung der Juden gesammelt hat, geht eindeutig dahin, daß der jüdische Teilhaber an einem außerehelichen rassenschänderischen Verhältnis durchweg der männliche Partner ist. Das erklärt sich ohne weiteres aus dem Bestreben des Judentums, andere Rassen mit ihrem Blut zu durchsetzen. Hinsichtlich ihres eigenen Volkes haben sie stets auf Ausschaltung fremder Bluteinschläge gesehen. Der weibliche Partner ist zu einer Verseuchung fremden Blutes ja auch nicht geeignet; seine rassenschänderische Betätigung würde vielmehr nur das eigene Blut gefährden. Wenn also eine Jüdin ein außereheliches Kind zur Welt bringt und dessen Erzeuger nicht zu ermitteln ist, dann spricht erheblich mehr für die Vermutung, er sei Jude, als daß er Arier ist. Dieser Grundsatz fußt auf den Erfahrungen insbesondere in den Jahren 1918—1933, also den Jahren, in denen die Emanzipation des Judentums nicht nur vollendet war, sondern die Juden drauf und dran waren, die Deutschen in ein Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen zu bringen. Geht der Grundsatz, den das Reichssippenamt in seinen Entscheidungen aufgestellt hat, auch von dem zweifellos richtigen Ausgangspunkt aus, daß zu der Zeit,

da die Juden noch getrennt von ihrem Gastvolk im Ghetto wohnten, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden konnte, der Erzeuger eines von einer Jüdin außerehelich geborenen Kindes sei Jude, so erscheint es angesichts der erwähnten Erfahrungstatsache doch verfehlt, ihm mit fortschreitender Emanzipation in sein Gegenteil zu verkehren. Mit der fortschreitenden Emanzipation erhielt der Jude zwar in zunehmendem Maße die Gelegenheit, die Zersetzung des deutschen Volkskörpers systematisch zu betreiben, aber diese ging grundsätzlich nur auf die Schändung und Schwängerung der deutschen Frau aus. An diesem planmäßig betriebenen Werk konnte die Jüdin sich naturgemäß nicht beteiligen. Ist es auch häufig genug vorgekommen, daß auch sie mit deutschen Männern Rassenhande getrieben hat, so doch wohl mehr außerhalb dieses planvollen Vorgehens des Judentums und somit ausnahmsweise. Wenn daher eine Jüdin außerehelich gebar, so spricht zum mindesten nichts mit so großem Nachdruck und so hoher Wahrscheinlichkeit, wie es das Reichssippenamt annimmt, dafür, daß der Erzeuger deutschblütig ist. Man kann wohl sagen, daß die größere Wahrscheinlichkeit im allgemeinen dafür sprechen wird, daß der Erzeuger ebenfalls Jude ist. Will das uneheliche Kind der Jüdin eine günstigere Rechtsposition einnehmen, als sie ihm auf Grund der Abstammung von einer jüdischen Mutter und einem wahrscheinlich jüdischen Vater zukommt, so wird es nach allgemein anerkannten Rechtsregeln doch wohl an ihm sein, den Beweis hierfür anzutreten. Wollte man hingegen in solchen Fällen die Zugehörigkeit des Erzeugers zum deutschen Volkstum mit dem Reichssippenamt unterstellen, so würde man es dem von einer Jüdin außerehelich Geborenen doch etwas zu leicht machen, sich in die deutsche Volkszugehörigkeit als Mischling einzuschleichen: Die Jüdin brauchte in dem Prozeß ihres Kindes nur als Zeugin zu behaupten, sie kenne den Vater nicht oder seine Personalien und sein Aufenthaltsort seien ihr unbekannt, sie wüßte nur, daß er deutschblütig gewesen sei, und schon würde ihr Kind nur noch als Mischling zu gelten haben. Nach den Grundsätzen des Reichssippenamts brauchte sie die letztgenannte Behauptung nicht einmal aufzustellen. Sie brauchte vielmehr nur die Angabe des Vaters zu verweigern.

Die Folgen eines solchen Vorgehens sind leicht ausdenken. Jedoch braucht man die eigene Phantasie gar nicht erst spielen zu lassen. Die Praxis bringt viel instruktivere Fälle hervor. Ist es doch schon verschiedentlich vorgekommen, daß verheiratete Jüdinnen sich des Ehebruchs mit einem — natürlich inzwischen verstorbenen oder verschollenen — deutschblütigen Manne bezichtigt und ihr bisher als ehelich behandeltes Kind als aus diesem Ehebruch stammend bezeichnet haben, um diesem die Rechtstellung eines jüdischen Mischlings zu verschaffen!

AGR. W. KLEMM,
Reichsrechtsamt der NSDAP., München.

Ehezerrüttung und Witwenpension

Für den Scheidungsrichter bildet § 55 EheG. nach wie vor ein schwieriges Kapitel, besonders dann, wenn für die verklagte Ehefrau, die an der Zerrüttung der Ehe unschuldig ist, der Verlust der Witwenpension auf dem

Spiele steht. Nach dem RBG. verliert die geschiedene Frau ihren gesetzlichen Pensionsanspruch. § 102 mildert diesen Grundsatz wie folgt:

„War die Ehe eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten geschieden und der Verstorbene allein für schuldig erklärt, so kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem RFM. der früheren Ehefrau einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des gesetzlichen Witwengeldes widerruflich bewilligen. Kommt ein Unterhaltsbeitrag neben gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen in Frage, so darf durch seine Gewährung das Ruhegehalt des Verstorbenen nicht überschritten werden.“

Die Frau erhält also an Stelle des Rechtsanspruchs auf Hinterbliebenenversorgung einen Gnadenanspruch auf Zahlung eines Unterhaltsbeitrages. Die Höhe des Beitrages steht im Ermessen der Behörde, darf aber naturgemäß das gesetzliche Witwengeld nicht übersteigen. Wichtiger ist die weitere Beschränkung, daß gesetzliche Hinterbliebenenbezüge und Unterhaltsbeitrag zusammen nicht mehr betragen dürfen als das Ruhegehalt des verstorbenen Beamten. Da die Höhe des Witwengeldes in § 98 und die Höhe des Waisengeldes in § 99 gesetzlich festgelegt sind, so geht diese Beschränkung ausschließlich zu Lasten der unschuldig geschiedenen Frau. Hat also der Beamte — und das wird mit der Klage aus § 55 meistens bezweckt — wieder geheiratet und aus der neuen Ehe Kinder, so wird damit der gnadenweise Unterhaltsbeitrag der unschuldig geschiedenen Frau stark gekürzt oder ganz zunichte gemacht. Erwähnt sei noch, daß nach dem Zusatz der 2. VO. zur Durchf. des DBG. v. 13. Okt. 1938 (RGBl. I, 1421) ein Unterhaltsbeitrag der geschiedenen Ehefrau auch dann gewährt werden kann, wenn der Verstorbene für überwiegend schuldig erklärt war oder wenn er der Frau im Falle der Scheidung ohne Verschulden beider Ehegatten Unterhalt zu gewähren hatte.

Diese gesetzliche Regelung erscheint nicht mehr sachgemäß. In einem Großteil der Fälle haben, wie ein Blick auf die zu § 55 veröffentlichten Gerichtsentscheidungen dartut, die Parteien sich erst getrennt, nachdem sie jahrelang zusammengelebt haben und aus der Ehe mehr oder weniger viele Kinder hervorgegangen sind. Ist es wirklich richtig, dann der unschuldig geschiedenen Frau, die das Ihre im Leben geleistet und ihre Altersversorgung redlich verdient hat, den Pensionsanspruch zu nehmen und auf eine Frau zu übertragen, die in aller Regel vorläufig noch nichts Entsprechendes geleistet hat und deren mit Sicherheit feststellbares Verdienst in sehr vielen Fällen allein darin besteht, in eine bestehende Ehe eingebrochen zu sein und die Zerrüttung dieser Ehe mitverursacht zu haben. In allen solchen Fällen dürfte der richtigere Ausgangspunkt der umgekehrte sein; trennen sich die Ehegatten nach längerem ehelichen Zusammenleben, so sollte im Falle des Todes des Mannes der Pensionsanspruch der unschuldig geschiedenen ersten Frau zustehen und der zweiten Frau bis zum Tode der ersten Frau lediglich ein gnadenweiser Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag. Über die Frage, was man unter einem langem Zusammenleben zu verstehen hat, können die Ansichten natürlich auseinandergehen. Man könnte dabei an ein 15jähriges Zusammenleben denken. Zu erwägen wäre auch, ob man das Weiterverbleiben des Pensionsanspruches bei der unschuldig geschiedenen ersten Frau davon abhängig macht, daß sie Kinder geboren hat. Das sind Fragen, über die im einzelnen zu sprechen wäre. Unbillig ist es aber, daß grundsätzlich die zweite Frau, die leistungsmäßig meist noch ein unbeschriebenes Blatt, zudem regelmäßig viel jünger ist als die erste Frau, dieser bei der staatlichen Versorgung ohne weiteres vorgezogen wird.

Eine Regelung, wie sie hier vorgeschlagen wird, würde dem Scheidungsrichter viele Sorgen ersparen. Sehr häufig ist an der Aufrechterhaltung der alten Ehe wirklich nichts mehr gelegen. Ibsen sagt einmal: „Was tot ist, läßt sich nicht zum Leben lügen“, und Nietzsche drückt es noch schärfer aus: „Was fällt, das soll man noch stoßen.“ Der Zerrüttungsgrundsatz des § 55 ist im Kerne gesund. Er darf aber nicht dazu führen, daß über die Be-

lange der ehetreuen Frau hinweggegangen und diese Belange denen des schuldigen Mannes oder auch nur den bevölkerungspolitischen Belangen der Allgemeinheit, daß vielleicht aus der neuen Ehe des Mannes noch brauchbare Kinder hervorgehen, geopfert werden. Die schutzwürdigen Belange der Frau aber sind in aller Regel die, daß sie in ihrer bisherigen sozialen Stellung sichergestellt und nicht zugunsten einer zweiten Frau auf ein kümmerliches Gnadenbrot gesetzt wird. Alle andern Belange treten praktisch dahinter völlig zurück. Im Rechtsstreit aus § 55 wird von seiten der unschuldigen Frau immer wieder geltend gemacht, die Scheidung würde für sie eine ungerechtfertigte Härte bedeuten. Hart für sie ist aber nicht die Scheidung, sondern die Tatsache, daß sich die Liebe ihres Mannes dauernd von ihr abgewandt und einer andern meist jüngeren Frau zugewandt hat. Das Schicksal hat die Frau bereits mit seiner ganzen Härte getroffen, und der Richter ist nicht imstande, dieses Schicksal wieder zu wenden. Er zieht nur die Folgerung aus einer unverrückbaren Tatsache, paßt die Rechtslage der Tatsachenlage an und schafft wieder geordnete Verhältnisse, wo nur noch eine leere Form vorhanden ist. Die Klage der unschuldigen Frau, daß sie später als geschiedene Frau umherlaufen müsse, wiegt nicht allzu schwer. Das Gericht bescheinigt ihr ja, daß sie an der Zerrüttung der Ehe unschuldig ist. Eine dauernde Trennung der Ehegatten, ohne daß es zur Scheidung kommt, ist für die Frau kaum minder belastend. Im Grunde sollte das Ungeklärte eines solchen Zustandes für die Frau nach außen sogar belastender sein als eine klare Scheidung, bei der ihre Unschuld festgestellt ist. Aber auch seelisch ist die Scheidung für die Frau meist eine Wohltat. Das fortgesetzte Spionieren hinter dem Manne her führt nur dazu, daß seine Untreue immer von neuem als eine Verletzung ehelicher Vorrechte empfunden wird. Auch erwachsen aus einer sich nur dem Bande nach fortschleppenden Ehe allzu leicht neue Streitereien, die die Frau erneut aufwühlen und zermürben.

Ein weiterer Einwand, den man im Rechtsstreit aus § 55 von seiten der Frau immer wieder hört, ist der, daß die neue Liebe des Mannes nur eine vorübergehende Verirrung sei und daß der Mann nach Überzeugung der Frau über kurz oder lang doch wieder zu ihr zurückkehren werde. Teilt der Richter diese Überzeugung, so darf er nicht scheiden, da § 55 voraussetzt, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist. Meist aber klammert sich die Frau, wenn der Mann sich erst zur Klage aus § 55 entschlossen hat, mit solcher Hoffnung an einen Strohhalm.

Was sonst noch im Rechtsstreit aus § 55 von der Frau vorgebracht wird, ist gleichfalls nicht durchschlagend, etwa religiöse Bedenken oder gar die oft sehr deutlich durchschimmernden Beweggründe der Rache und des Neides. Es bedarf wiederum nur eines Blickes auf die veröffentlichten Entscheidungen, und jeder Scheidungsrichter weiß es ohnedies, daß trotz aller großen Worte in Scheidungsprozessen aus § 55 die Versorgungsfrage meist der Kernpunkt ist. Gelingt es, sie außergerichtlich oder im Rechtsstreit durch Vermittlung des Richters zufriedienstellend zu regeln, so nimmt die Frau meistens ihren Widerspruch gegen die Scheidung zurück, und die Parteien gehen geräuschlos auseinander. Wo vereinzelt Frauen einsichtslos bleiben, hat sich in dem von mir geleiteten Zivilsenat die Praxis herausgebildet, daß der Mann der Frau für den Fall der Scheidung ein Unterhaltsangebot macht, das nach Ansicht des Richters den Belangen der Frau in ausreichender Weise gerecht wird, und sich an dieses Angebot bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Rechtskraft des Scheidungsurteils bindet. Die Frau ist dann in der Lage, dieses Angebot noch nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe anzunehmen oder ihren Unterhaltsanspruch aus § 66 EheG. im Wege der Klage zu verfolgen. Meist wird das Erstere vorteilhaft für sie sein. Erschwert werden solche richterlichen Vermittlungsversuche durch die geltende gesetzliche Regelung der Versorgungsfrage. Dem Manne fehlen in einer großen Anzahl von Fällen die Mittel, der Frau für den Fortfall des gesetzlichen Pensionsanspruches einen angemessenen Ausgleich zu gewähren. Das Gesetz verschwendet den

Pensionsanspruch an eine Frau, die ihn noch nicht verdient hat. Es hat diesen Pensionsanspruch aber bitter nötig, um einerseits das billigenwertige Ziel zu erreichen, inhaltlos gewordene Ehen aufzulösen, andererseits die Belange der unschuldigen Frau zu schützen. Es werden heute viele scheidungsreifen Ehen nur wegen der jetzigen Regelung der Pensionsfrage nicht geschieden. Das Beamtenrecht ist in dieser Frage der Entwicklung des Ehrechtes noch nicht gefolgt. Daraus entstehen Spannungen und Schwierigkeiten, die durch eine Anpassung des Beamtenrechtes an den Zerrüttungsgrundsatz des EheG. weitgehend vermieden würden.

Eine solche Anpassung würde zudem noch eine andere durchaus erwünschte Folge haben. Unter den Fällen, in denen eine Frau sich dazu bereit findet, sich an einen älteren verheirateten Mann zu binden, sind auch solche, in denen die Hoffnung, nach Scheidung der alten Ehe durch Heirat einen Versorgungsanspruch zu erlangen, einen wichtigen, bisweilen ausschlaggebenden Beweggrund bildet. Es schadet nichts, wenn ein solcher Eifer gedämpft wird. Wenn vom Scheidungsrichter an der Tatsache, daß der Mann ein neues eheähnliches Verhältnis eingegangen ist, auch nicht vorübergegangen werden kann, so liegt andererseits doch auch kein Grund dafür vor, die Entstehung solcher Verhältnisse gesetzgeberisch zu fördern.

Das flutende Leben läßt sich nur schwer vom Gesetzgeber in starre Regeln einfangen. Beläßt man der unschuldig geschiedenen ersten Frau nach einer Reihe von Jahren ehelichen Zusammenlebens unter der Voraussetzung oder auch ohne sie, daß Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind, den Pensionsanspruch, so wird es immer auch Fälle geben, in denen diese Regel zu offensichtlich unbilligem Ergebnis führt zuungunsten entweder der ersten oder der zweiten Frau. So kann es erwünscht sein, im Einzelfall — etwa bei rascher Aufeinanderfolge einer größeren Kinderzahl — der ersten Frau den Pensionsanspruch schon zu geben, ehe die für den Regelfall geforderten Jahre ehelichen Zusammenlebens abgelaufen sind. Andererseits kann die neue Ehe so lange andauern und solche Leistungen aufzuweisen haben, daß eine Verkürzung der Versorgung der zweiten Frau offensichtlich unbillig wäre. Solange öffentliche Mittel zur Befriedigung beider Ansprüche nicht zur Verfügung stehen, müßte in solchen Fällen eine anderweite Regelung nach freiem Ermessen ermöglicht werden, etwa durch Entscheidung der Verwaltungsgerichte (vgl. § 142 DBG.). Voraussetzung einer Anrufung des Verwaltungsgerichtes wäre die offenbare Unbilligkeit des sich aus der Gesetzeslage ergebenden Rechtszustandes.

SenPräs. Dr. Rumpf, Danzig.

Tarnung von Beweisanordnungen

Verschiedentlich wird von Anwaltsseite darüber Klage geführt, daß einzelne Gerichte sich bemühen, Anordnungen, die inhaltlich zweifelsfrei Beweisanordnungen sind, äußerlich nicht diesem Zwecke dienend erscheinen zu lassen.

Das kann auf verschiedenen Wegen versucht werden. Der eine ist der, daß die Bezeichnung „Beweisbeschuß“ in der Überschrift vermieden, die ergehende Entscheidung vielmehr farblos als „Beschuß“ gekennzeichnet wird. Ein zweiter Weg kann der sein, daß eine besondere, ausdrückliche Anordnung überhaupt unterbleibt, obwohl das Gericht so prozediert, als ob eine entsprechende, inhaltlich eine Beweisaufnahme einleitende Anordnung ergangen sei. Wieder ein anderer Weg, der sich bei Benutzung von Beakten findet, ist der, daß es bei der formlosen prozeßleitenden Verfügung betr. die Heranziehung der Beakten bewendet und im Tatbestand des dann ergehenden Urteils allenfalls festgestellt wird, die Akten hätten zur „Information“ des Gerichts vorgelegen, obwohl sie später zwecks Beweises verwertet worden sind. Oder es wird eine Parteivernehmung im Protokoll als solche zur Aufklärung des Sachverhalts nach § 141 ZPO. oder in Ehesachen nach § 619 ZPO. bezeichnet, während in Wahr-

heit eine regelrechte Parteivernehmung nach §§ 445 ff. ZPO. stattgefunden hat.

Nun kann allerdings zur Genüge beobachtet werden, daß derartige „Tarnungen“ in Wahrheit gar nicht solche sind oder sein sollen, sondern auf Verwechslungen, auf rechtsirriger verfahrensrechtlicher Beurteilung beruhen. Auch sind ja die Grenzen leider etwas flüchtig und lassen somit nicht selten einer verschiedenartigen Beurteilung Raum. Doch soll von diesen Fällen hier nicht gesprochen werden, sondern nur von denjenigen, in denen das Gericht bewußt eine Beweisanordnung vermeiden will, während die von ihm gewählte Maßnahme eine Beweisanordnung und Beweisaufnahme darstellt, wie sie nach der gegebenen verfahrensrechtlichen Lage erforderlich war.

Man fragt sich zunächst, was mit einem solchen Vorgehen bezweckt wird. Die Gründe können nur auf kostenrechtlichem Gebiet gesucht werden. Wahrscheinlich soll eine Verteuerung des Prozesses vermieden werden, dies vor allem dann, wenn der Prozeß im Armenrecht geführt und ein Armenanwalt beigeordnet ist, um so der Reichskasse die Mehrkosten einer Beweisaufnahme — Beweis- und weitere Verhandlungsgebühr — zu ersparen.

Derartige Erwägungen sind nun zwar rein menschlich betrachtet verständlich. Auch vom Standpunkt sachgemäßen Verfahrens aus haben sie eine gewisse Berechtigung insofern, als in der Tat wie von den Parteien so vom Gericht eine jede Maßnahme zu vermeiden ist, welche den Prozeß überflüssigerweise mit Kosten belastet (vgl. § 91 ZPO.: nur wirklich notwendige Kosten werden erstattet!). In diesem Sinne zu verfahren ist Amtspflicht des Gerichts. Allein sie bedeutet nicht die Berechtigung, gleichsam in das Gegenteil zu verfallen und nun um jeden Preis die Entstehung von Kosten zu verhindern suchen. Genau sowenig wie das Gericht, wenn eine Beweisaufnahme notwendig ist, sie nur deshalb unterlassen darf, um die damit verbundenen Mehrkosten zu ersparen, darf es, wenn es die für erforderlich gehaltene Beweisaufnahme wirklich veranstaltet, dieser Maßnahme eine andere Deutung geben, um so die Entstehung von Mehrkosten zu hindern. Das mag gut gemeint sein, würde aber eine Verletzung der Amtspflicht des Gerichts bedeuten.

Darüber hinaus ist ein solches Verfahren geeignet, die Reichskasse zu schädigen. Sieht man einmal vom Armenrecht ab, dann hat ohne Frage gerade die Reichskasse das größte Interesse daran, daß der Prozeß entsprechend seinem tatsächlichen Verlauf auch gebührenrechtlich voll ausgeschöpft wird, daß also nicht eine tatsächlich getroffene Beweisanordnung (von der allein die gerichtliche Beweisgebühr des § 20 Ziff. 2 GKG. abhängt) unter einem Deckmantel verschwindet, damit so den Parteien Kosten erspart werden. Die gleiche Erwägung findet sich bei der Streitwertfestsetzung. Bei ihr stehen sich die Parteiinteressen und die fiskalischen Interessen gleichwertig gegenüber, jedes Entgegenkommen der einen Seite gegenüber bedeutet also eine Benachteiligung der anderen Seite gegenüber. Außerdem haben auch die beteiligten Anwälte Anspruch darauf, daß nur sachliche Gesichtspunkte die Bemessung des Streitwerts bedingen.

Bei im Armenrecht geführten Prozessen tritt naturgemäß dieses Interesse der Reichskasse zunächst — wenn man nämlich von der Nachzahlungsmöglichkeit absieht — zurück. Statt dessen drängt sich aber die Frage auf, mit welchem Recht denn der Armenanwalt benachteiligt werden soll, indem ein Prozeßstadium, das sachlich eine Beweisaufnahme darstellt und in welchem der Anwalt tätig wird, sozusagen neutralisiert und so der zutreffenden gebührenrechtlichen Beurteilung entzogen wird. Dafür ist selbstverständlich keinerlei Berechtigung vorhanden.

Es liegt somit zweifellos außerhalb der Befugnisse des Gerichts, zu verhindern, daß für die Armenanwälte Gebühren entstehen, die bei objektiver verfahrensrechtlicher Betrachtung tatsächlich als entstanden anerkannt werden müssen, und daß so der Prozeß für die Reichskasse möglichst billig geführt wird. Derartige „Billigkeitsbestrebungen“ enthalten in Wahrheit stets eine höchst unbillige Beurteilung zu Lasten eines der dabei Beteiligten in sich. Eine dahingehende Tendenz der Gerichte ist so zu mißbilligen.

Nun aber die weitere Frage: hat denn das Gericht es überhaupt in der Hand, durch die Wahl äußerer Bezeichnungen die gebührenrechtliche Beurteilung irgendwie zu beeinflussen? Nach dem bereits Dargelegten kann die Antwort darauf nur lauten: Allenfalls in Zweifelsfällen, sonst aber grundsätzlich nicht. Das tatsächlich eingeschlagene Verfahren findet seine kostenrechtliche Beurteilung unabhängig davon, wie es nach außen hin darzustellen versucht wird. Aber es gibt Fälle, in denen die rechtliche Qualifizierung Zweifeln Raum läßt. Solchenfalls kann letzten Endes nur die Stellungnahme des Prozeßgerichts darüber entscheiden, was es mit dieser Maßnahme bezweckt hat, ob nur eine Klärung des Parteivbringens oder (was innerlich damit eng zusammenhängt) nur seine eigene „Information“ oder die beweismäßige Klärung eines streitigen Punktes.

Deshalb ist das vielfach übliche Verfahren, für die kostenrechtliche Beurteilung beim Prozeßgericht anzufagen, wie diese oder jene Maßnahme zu verstehen sei, insbesondere z. B. ob eine Anhörung der Parteien zum Zwecke des Beweises oder ob die Herbeiziehung oder Benutzung von Beakten beweishalber erfolgt sei, an sich nicht zu beanstanden. Die dadurch herbeigeführte Stellungnahme des Prozeßgerichts läßt sich von dem Kostenbeamten, obwohl er aus eigener Verantwortung zu entscheiden hat, als authentische Interpretation verwerten. Aber doch eben nur zur Stützung seiner Auffassung und nur in Zweifelsfällen. Andernfalls liegt weder Anlaß, das Prozeßgericht über dessen Auffassung zu hören, noch Anlaß vor, einer solchen Stellungnahme zu folgen, sofern sie mit der objektiven Beurteilung der tatsächlich getroffenen prozessualen Maßnahmen, des tatsächlichen Prozeßgeschehens nicht vereinbar ist. Und als solche Stellungnahme des Gerichts ist auch die von ihm benutzt gewählte äußere Bezeichnung einer Anordnung, die sachlich eine Beweisanordnung darstellt, nur als „Beschluß“ ohne das charakterisierende Beiwort „Beweis“-beschluß anzusehen.

Es liegt auf der Hand, daß alle mit der späteren kostenrechtlichen Würdigung — sei es für die Zwecke der Kostenfestsetzung unter den Parteien oder des Kostenansatzes für die Gerichtskasse oder der Erstattung der Armenanwaltskosten aus der Reichskasse — befaßten Stellen zunächst den äußeren Tatbestand, d. h. die Bezeichnung, welche das Prozeßgericht seiner Anordnung gegeben hat, als maßgebend zugrunde legen. Insofern hat also ein Vorgehen des Gerichts, die kostenrechtliche Beurteilung in bestimmtem Sinne zu lenken, Sinn und Zweck und — zunächst jedenfalls — auch gewissen Erfolg. Aber die Kosteninstanzen dürfen sich mit einer derart oberflächlichen Prüfung nicht begnügen, jedenfalls dann nicht, wenn Anhaltspunkte dafür hervortreten oder von den Beteiligten geltend gemacht werden, daß die äußere Bezeichnung dem Wesen der Sache nicht gerecht wird und daß inhaltlich sich darunter etwas anderes verbirgt. Dieses andere kann — im Gegensatz zur Bezeichnung als Beweisbeschluß — in Wahrheit eine Maßnahme sein, die keineswegs eine Beweisanordnung darstellt. Z. B.: Die Parteien sollen nach § 619 ZPO. vernommen werden oder: die Vorprozeßakten sollen zur Unterrichtung des Gerichts herbeigezogen werden. Dann liegt keine Beweisanordnung vor. Oder aber die neutrale Bezeichnung als „Beschluß“ beinhaltet die Anordnung, einen Zeugen „nur“ informatorisch zu hören (was verfahrensrechtlich bereits die Beweisanordnung darstellt, da das Verfahrensrecht ein „informatorisches“ Vernehmen von Zeugen, gleichsam erst als Vorstufe für eine spätere regelrechte — beweismäßige — Vernehmung, nicht kennt). Oder im Eheprozeß sollen die Vorprozeßakten zur „Unterrichtung“ des Gerichts beigezogen werden, während es sich in Wahrheit darum handelt, im Einverständnis der Parteien eine darin befindliche Zeugenaussage ohne erneute Vernehmung des Zeugen zu verwerten, also regelrechter Urkundenbeweis. Dann ist eben Beweis angeordnet worden, mag auch die äußere Bezeichnung dafür neutral gewählt sein, ja mag selbst das Prozeßgericht dies bewußt zur Ersparung einer Beweisaufnahme (richtiger: der Kosten einer Beweisaufnahme) getan haben und mag es schließlich auch bei späterer

Stellungnahme bei dieser seiner — objektiv unzutreffenden — Auffassung verbleiben.

Eine rechtliche Handhabe, die Korrektur einer derartigen unzutreffenden Einstellung des Gerichts zu erzwingen, so etwa irgendein Rechtsbehelf, selbst gegen eine ausdrückliche Stellungnahme, ist naturgemäß nicht gegeben. Sie ist aber auch nicht erforderlich. Vielmehr ist das Korrektiv dadurch gewährleistet, daß, wie erwähnt, die mit der kostenrechtlichen Prüfung befaßten Instanzen ohne Bindung an die Stellungnahme, an die Auffassung des Prozeßgerichts den verfahrensrechtlichen Verlauf und den verfahrensrechtlichen Charakter der vom Gericht getroffenen Maßnahmen zu prüfen und allein danach die Frage der Entstehung oder Nichtentstehung der gerichtlichen und der anwaltlichen Beweis- (und danach etwa noch der weiteren Verhandlungs-) Gebühr zu beurteilen haben. „Ohne Bindung“ ist allerdings mit einer gewissen Einschränkung zu verstehen, die sich aus der selbstverständlichen Pflicht der Respektierung der Stellung des Prozeßgerichts als Leiters des Verfahrens und sozusagen „dominus litis“, jedenfalls was dessen Willen anlangt, in bestimmter Weise prozedieren zu wollen, ergibt. In den Fällen, in denen der äußere Vorgang verschiedene rechtliche Deutung zuläßt, z. B. Parteivernehmung, entscheidet der Wille des Prozeßgerichts so, wie er aus dem Vorgang selbst und aus dem späteren prozessualen Geschehen, so vor allem aus den Tatbestandsfeststellungen und insbesondere den Entscheidungsgründen bei objektiver Betrachtung zu entnehmen ist. Das Gericht kann sich je nach der Prozeßlage mit einer Anhörung der Parteien nach § 141, in Ehesachen nach § 619 ZPO. begnügen, sofern es nämlich eine Beweiserhebung für entbehrlich hält. Denn in beiden Fällen bedeutet die Anhörung keine Beweisaufnahme. Ergeben indes die Entscheidungsgründe, daß das Ergebnis einer solchen Vernehmung die beweismäßige Grundlage für die Bildung der Überzeugung des Gerichts, zur Feststellung oder Widerlegung von Behauptungen der Parteien, zur Feststellung oder Verneinung von Eheverfehlungen gebildet hat, zumal wenn sonst keine Beweise erhoben sind, dann ist eine solche Parteivernehmung in Wahrheit eine solche nach §§ 445 ff. ZPO., also ein regelrechter Akt der Beweisaufnahme gewesen und entsprechend zu werten. Jede gegenteilige Bezeichnung und Erklärung des Prozeßgerichts ist dann bedeutungslos und hindert die richtige verfahrens- und damit gebührenrechtliche Würdigung nicht. Dieser Grundsatz, ohne welchen eine gerechte Beurteilung des Verfahrens und damit der von irgendeinem der Beteiligten (zu denen, wie gesagt, auch die Reichskasse mit ihren Gerichtskostenansprüchen gehört!) zu erhebenden Gebührenforderungen nicht durchführbar ist, wird immer noch zu wenig beachtet. Daraus resultieren vielfach berechnete Klagen, die meist zu Unrecht den Prozeßverlauf selbst, zu Recht dagegen dessen Würdigung betreffen¹⁾.

Es ist also so: wenn das Prozeßgericht keine Beweiserhebung gewollt hat, kann ihm von anderer Seite nicht eine solche unterstellt werden, sofern und solange nicht etwa eine von ihm ergriffene Maßnahme tatsächlich eine Beweisaufnahme (bzw. nur erst Beweisanordnung) darstellt. So weit geht die Macht des gerichtlichen Willens nicht, daß es entgegen dem tatsächlichen Geschehen dessen kostenrechtliche Auswirkungen durch sei es bewußtes, sei es, infolge rechtlichen oder tatsächlichen Irrtums, unbewußtes Tarnen seiner Maßnahmen in bestimmtem Sinne lenken und einschränken könnte. Ein solcher Wille kann vielmehr bei der gebührenrechtlichen Abwicklung des Prozesses korrigiert und es kann so der zutreffenden kostenrechtlichen Beurteilung sowohl im Interesse der Reichskasse als der Anwälte als unter Umständen auch der Prozeßparteien selbst zum Siege verholfen werden.

KGR. Dr. Gaedeke, Berlin.

¹⁾ Leider ist z. Z. durch die 200-*R.M.*-Grenze für Kostenfestsetzungen und Gerichtskostenansatz die Nachprüfung durch die höhere Instanz vielfach vereitelt. Um so größer ist aber die Verantwortung des Prozeßgerichts selbst, seine Auffassung auf ihre Stichhaltigkeit eingehendst zu überprüfen.

Recht und Wirtschaft in Europa

Generalgouvernement

Über den Verkehr mit Pachtland ist eine VO. erlassen worden, nach der der Abschluß, die Änderung und die Verlängerung sowie die Kündigung von Pachtverträgen an land- und forstwirtschaftlichem Grund und Boden der behördlichen Genehmigung bedürfen. Unter landwirtschaftlichem Grund und Boden werden hierbei auch Grundstücke verstanden, die durch Garten-, Wein- oder Obstbau benutzt werden, sowie landwirtschaftliche Nebenbetriebe. Zum forstwirtschaftlichen Grund und Boden zählen alle dem Weisungsrecht der Hauptabteilung Forsten in der Regierung des Generalgouvernements unterstehenden forst- und holzwirtschaftlichen Betriebe und deren Nebenbetriebe. Den Pachtverträgen sind sonstige Vereinbarungen gleichgesetzt, die zum Genuß der Erzeugnisse des Bodens berechtigen. Alle genannten Rechtsgeschäfte bei Pachtverträgen sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgelegt sind.

Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Pachtvertrag kann auf Antrag des Pächters bis zu fünf Jahren verlängert werden. Aus wichtigen Gründen, vornehmlich zur Leistungssteigerung in der Landwirtschaft, kann ein Pachtverhältnis behördlich aufgelöst werden. Verlängerung und Auflösung von Pachtverträgen genehmigt der Kreis- oder Stadthauptmann. Wer gegen die Vorschriften dieser VO. handelt, kann im Verwaltungsverfahren, gegebenenfalls aber auch durch die deutsche Anklagebehörde bestraft werden (VOBl. S. 170).

Gegen einen Schwer- oder Gewohnheitsverbrecher, der in der nichtdeutschen Gerichtsbarkeit so schwer oder so oft bestraft worden ist, daß er als eine ständige Gefahr für die Allgemeinheit anzusehen ist, kann auf Sicherungsverwahrung oder auf Todesstrafe erkannt werden (VOBl. S. 143).

Norwegen

Der Ministerpräsident kann bei volks- oder staatsfeindlicher Betätigung von Personen oder Vereinigungen die Vermögens-einziehung anordnen. Die Entscheidung des Ministerpräsidenten kann von den Gerichten nicht nachgeprüft werden (Ges. vom 19. März 1942).

Öffentliche Genehmigungen oder Zulassungen, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben, können bei Unzuverlässigkeit oder Unwürdigkeit verweigert oder zurückgenommen werden. Der Betroffene erhält die Möglichkeit zur Rechtfertigung. Die darauf ergehenden Entscheidungen des Departements bzw. in letzter Instanz des Ministerpräsidenten unterliegen nicht der gerichtlichen Nachprüfung (Ges. v. 26. März 1942 Nr. 1).

Ein Gesetz des Ministerpräsidenten v. 26. März bestimmt, daß derjenige, der ein medizinisches oder zahnärztliches Examen bestanden hat, nur dann berechtigt ist, eine selbständige Praxis zu eröffnen, wenn das zuständige Departement seine Zustimmung erklärt hat. Das Departement kann eine Zulassung nur versagen, wenn Gründe vorliegen, die den Verlust der Zulassung rechtfertigen. Ärzte und Zahnärzte dürfen ohne Genehmigung des Departements ihre Praxis nicht in einen anderen Bezirk verlegen bzw. in einem solchen eine Nebenpraxis eröffnen. Ist das Departement z. B. der Ansicht, daß ein Bezirk über genügend ärztliche oder zahnärztliche Hilfsmöglichkeiten verfügt, so kann es bis auf weiteres jede weitere Zulassung sperren. Das Innendepartement kann die Zulassung als Arzt oder Zahnarzt bei nicht rechtfertigbarem Verhalten oder bei sonstigem unehrenhaftem Auftreten für eine bestimmte Zeit oder für die Dauer entziehen. Die Entscheidung des Departements unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Gerichte (Ges. v. 26. März 1942 Nr. 2 u. 4).

Das Gesetz über die Durchführung des Nationalen Jugenddienstes v. 26. März 1942 Nr. 10 stellt die Voraussetzungen für den Nationalen Jugenddienst auf und bezeichnet die Merkmale, die einen Jugendlichen des Jugenddienstes unwürdig erscheinen lassen.

Niederlande

Zahnärzteschaft und Apothekerschaft haben ihren berufsständischen Zusammenschluß erhalten, der im Aufbau dem der Ärzteschaft und der Tierärzteschaft entspricht (VOBl. S. 115 und 136: Zahnärzterordnung und Apothekerordnung).

Die VO. Nr. 30 (VOBl. S. 160) regelt die Abgeltung von Besatzungsschäden.

Luxemburg

Beim Chef der Zivilverwaltung ist ein Landessippenamt errichtet worden, das zur Ausstellung von Urkunden auf dem Gebiet des Personenstandswesens und zur Beglaubigung von Ahnenpässen, zur Vornahme von Berichtigungen und zur Beschreibung von Randvermerken ermächtigt ist (VOBl. S. 129).

Die Verpachtung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke sowie des Ertrages von Äckern, Wiesen, Wäldern, Obstbäumen usw. ist nur für die Dauer von 9 Jahren zulässig. Verpachtungen bedürfen behördlicher Genehmigung (VOBl. S. 129).

Die Reichsnotarordnung mit AusVO.en gilt nun auch

in Luxemburg (VOBl. S. 135). Gleichzeitig wurde die Notarkammer Luxemburg errichtet. Das Aufsichtsrecht hat der Chef der Zivilverwaltung.

Elsaß

Im Elsaß gilt mit Wirkung vom 1. April 1942 das Arbeitsgerichtsgesetz nebst allen dazu ergangenen Vorschriften. Gegen Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden findet ein Rechtsmittel nicht statt. Revision ist ausgeschlossen. Vor dem Landesarbeitsgericht können die Parteien sich auch durch einen bei einem deutschen Gericht außerhalb des Elsaß zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen (VOBl. S. 117). Arbeitsgerichte sind in Straßburg und Mülhausen errichtet (VOBl. S. 121).

Slowakei

Dem Ziel, allen für die Bebauung geeigneten landwirtschaftlichen Boden in den Produktionsprozeß einzubeziehen, dient eine vor kurzem ergangene VO. über die Verpflichtung zur Bestellung des Bodens und die Pflicht zum Anbau von Getreidepflanzen. Die neue VO. verpflichtet alle Inhaber oder Nutznießer landwirtschaftlichen Bodens, jeden unbestellten Brachacker, alle ungenügend bestellten oder vernachlässigten Grundstücke, sowie alle zur Bestellung geeigneten Parzellen ordentlich zu bestellen und mit landwirtschaftlichen Pflanzen, die für die Ernährung der Bevölkerung oder die Fütterung von Wirtschaftsvieh notwendig sind, zu bebauen. Die VO. enthält Vorschriften, die die Erreichung dieses Zieles sicherstellen sollen. So wird der Eigentümer landwirtschaftlich nutzbaren Bodens, wenn er nicht selbst in der Lage ist, ihn ordnungsmäßig zu bestellen, verpflichtet, das Grundstück einer dazu fähigen Person in Pacht zu geben. Geschieht dies nicht, so kann der Boden dem Eigentümer für drei Jahre aus der Verfügungsgewalt genommen und einem anderen unentgeltlich zur Bearbeitung zugeteilt werden.

Untersteiermark, Kärnten und Krain

Die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben mit dem 14. April 1941 die ehemals jugoslawischen Staatsangehörigen sowie die Staatenlosen, die deutscher Volkszugehörigkeit sind und an diesem Tage in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains ihren Wohnsitz bzw. Heimatrecht hatten. Im übrigen vgl. RGBl. 1941, I, 648 und VOBl. Untersteiermark 1942, 509.

Die Wohnbevölkerung der Untersteiermark im Oktober 1941 belief sich auf mehr als 523 000.

Die wesentlichsten Vorschriften des Reichsrechts über den Straßenverkehr (KrafftG., StraßVerkO., StraßVerkZulO. u.a.) gelten mit Wirkung vom 1. April 1942 in der Untersteiermark (VOBl. S. 527).

Der Beauftragte für die Zivilrechtspflege bestimmt Umfang und Zeitpunkt der Aufnahme der Rechtspflege in bürgerlichen Rechtsachen. Er bestimmt auch, inwieweit in der Zeit des jugoslawischen Staates anhängig gewordene Verfahren fortgesetzt oder neu begonnen werden. Soweit nicht Sonderrecht gilt, wird das in der Steiermark geltende Recht sinngemäß angewendet. Würde die Anwendung einer Vorschrift im Einzelfalle zu einem Ergebnis führen, das mit der politischen Zielsetzung unvereinbar ist, so ist die Vorschrift nicht anzuwenden und so zu entscheiden, wie es der politischen Zielsetzung in der Untersteiermark entspricht. Das Verfahren wird durch allgemeine Dienstanweisung des Beauftragten für die Zivilrechtspflege geregelt.

Der Beauftragte für die Zivilrechtspflege hat inzwischen (VOBl. S. 545) die Aufnahme für den 1. April 1942 auf den wichtigsten Gebieten angeordnet und das Handels- und Genossenschaftsregister in Marburg und Cilli eröffnet und die Dienstanweisung über Zuständigkeit und Verfahren sowie eine Gebührenordnung erlassen (VOBl. S. 546, 549).

Ein Ehegatte, der endgültig oder auf Widerruf deutscher Staatsangehöriger ist, kann auf Klagerhebung bis 1. Jan. 1943 allein aus dem Grunde geschieden werden, weil der andere Ehegatte aus Anlaß der Heimkehr der Untersteiermark in das Reich freiwillig oder zwangsweise ins Ausland gegangen ist und die Annahme gerechtfertigt ist, daß er in die Untersteiermark nicht mehr zurückkehren wird (VOBl. S. 532).

Mit der Führung der Geschäfte von Notaren werden in der Untersteiermark vom Beauftragten für die Zivilrechtspflege Notare, Notarassessoren und erforderlichenfalls Rechtsanwälte betraut (VOBl. S. 532).

Besetzte Ostgebiete

Der Reichskommissar für die Ukraine hat eine VO. über die Zuständigkeit des Reichskommissariats in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erlassen, in der die Errichtung und der Aufbau einer deutschen Gerichtsbarkeit in den besetzten Gebieten umrissen wird. Deutsche Gerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig, wenn ein am Verfahren Beteiligter eine andere Staatsangehörigkeit als die ehemals sowjetische oder

polnische besitzt oder wenn am Verfahren nur Angehörige einheimischer Volksgruppen beteiligt sind und die Streitigkeit den Bestand einer Ehe, die eheliche Abstammung, ein Recht an einem Grundstück oder Ansprüche im Werte von mehr als 5000 Rubel betreffen. Die deutschen Gerichte haben in diesem Falle nach deutschem Recht unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse insoweit zu entscheiden, als nach den allgemeinen Grundsätzen

sowjetisches Recht anzuwenden wäre. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten unter Angehörigen einheimischer Bevölkerungsgruppen, für die nach der neuen Verordnung die deutschen Gerichte nicht zuständig sind, werden durch die Schlichter entschieden, die nach billigem Ermessen zu entscheiden haben. Im Zweifelsfalle wenden sie die Grundsätze des deutschen Rechtes an. Die Schlichter werden auf Vorschlag des Gebietskommissars berufen.

Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

Jahresbericht des Ehrengerichtshofs für 1941

Bei den Gauehrengerichten des NSRB. und der Deutschen Rechtsfront waren in der Zeit vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1941 insgesamt 586 Sachen anhängig. Hiervon fanden in diesem Zeitraum ihre Erledigung durch

Freispruch	11 Sachen
Warnung	15 „
Verweis	6 „
Verweis mit Nebenstrafen	6 „
Antrag auf Ausschluß und einstweilige Verfügungen	63 „
Nichteröffnung bzw. Einstellung des Verfahrens	99 „
sonstige Erledigung, wie Zurücknahme der Beschwerde, Abgabe an andere Gaue, Tod usw.	33 „ 233 „

so daß am 1. Jan. 1942 anhängig bleiben 353 Sachen am stärksten belastet waren die Gauehrengerichte

Berlin mit	40 Sachen
Sachsen mit	32 „

Es schließen sich dann die Ehrengerichte Köln-Aachen, Wien und Niederschlesien an.

Den Gesamteingängen im Jahre 1941 von 586 Sachen stehen 821 im Jahre 1940 gegenüber.

Von den bei den Gauehrengerichten zur Anzeige gebrachten Ehrengerichtssachen sind in der Zeit vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1941 insgesamt 41 Beschwerdesachen dem Ehrengerichtshof vorgelegt worden. Im Berichtsjahr wurden hier 55 Sachen erledigt, und zwar:

durch Urteil	29 Sachen
durch Beschluß	21 „
durch Rücknahme der Beschwerde	4 „
durch Tod	1 „

Im Berichtsjahr wurden gemäß § 9 Abs. 2 EGO. vom 13. März 1937 (Antrag auf Genehmigung zur Einleitung eines Ehrengerichtsverfahrens gegen beamtete Rechtswahrer), 5 Sachen von den Gauen dem Ehrengerichtshof eingereicht. Gemäß der Bestimmung des § 35 EGO. (Beschwerde gegen das Urteil des Gauehrengerichts seitens des Gauführers) sind 4 Sachen beim Ehrengerichtshof anhängig geworden und gemäß § 17 Abs. 2 EGO. (Beschwerde des Gauführers gegen Einstellungsbeschlüsse) ist 1 Sache zu verzeichnen.

Die vom Reichsrechtsführer anlässlich der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich erlassene Anordnung über Gewährung von Straffreiheit für Mitglieder des NSRB. und der deutschen Rechtsfront vom 10. Mai 1938 fand in insgesamt weiteren 8 Fällen Anwendung. Damit kann die Durchführung jener Anordnung als abgeschlossen gelten.

Berlin, den 30. April 1942.

Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
Ehrengerichtshof der Deutschen Rechtsfront
gez. Dr. Gardiewski

Jahresbericht 1941/42 des Tbc-Hilfswerkes des NSRB.

Der NSRB. hat im Jahre 1935 unter Mitwirkung des Reichstuberkuloseausschusses ein Tbc-Hilfswerk ins Leben gerufen. Entsprechend den vom Reichsgeschäftsführer Dr. Heuber gegebenen Richtlinien ist das Tbc-

Hilfswerk bestrebt, die an Tuberkulose erkrankten Bundesmitglieder und ihre erkrankten Angehörigen möglichst restlos zu erfassen und einer fachärztlichen Behandlung zuzuführen. Mit der NSV. wurden Vereinbarungen getroffen, wonach dem NSRB. das Tbc-Hilfswerk der NSV. seinen umfangreichen Verwaltungsapparat bei der Durchführung der Heilverfahren kostenlos zur Verfügung stellt. Infolgedessen konnte den zu betreuenden Kranken in kürzester Frist eine zweckentsprechende Heilstättenkur ermöglicht werden. Im Berichtsjahr gingen 31 Anträge auf Gewährung einer Tbc-Beihilfe ein. Der Reichstuberkuloseausschuß stellte im vergangenen Geschäftsjahr in dankenswerter Weise einen namhaften Betrag für die Durchführung der Tbc-Fürsorge zur Verfügung, der restlos für diesen Zweck verbraucht worden ist.

Gau Wartheland

Am 13. März veranstaltete die Kreisgruppe Gnesen ihre erste diesjährige Mitgliederversammlung. Nach Eröffnung des Abends durch den Kreisgruppenführer sprach LG-Präs. Dr. Gantz über „Die Einführung der Reichsgesetze im Warthegau“ sowie über die „Polenstrafverordnung“. Die allgemein verständlich und vollständig behandelten Themen fanden lebhaftes Interesse.

Die Kreisgruppe Posen veranstaltete am 18. März ihren 4. Vortragsabend der Folge „Aufbauarbeit im Warthegau in Rechtsprechung, Verwaltung und Wirtschaft“. Der leitende Regierungsdirektor beim Reichsstatthalter, Dr. Mehlhorn sprach über „Kriegsverwaltung im Warthegau“, wobei er die besonderen Aufgaben behandelte, die darin bestehen, daß in einem völlig zerrütteten Land die Verwaltung völlig neu aufgebaut werden mußte. Die große Ausdehnung des Warthegaues erfordert den Übergang von der intensiven zur extensiven Verwaltungsform. Wie der Redner betonte, kann diese Entwicklung beispielgebend für die allgemeine Verwaltungsreform des Reiches sein, in einem Augenblick, in dem der Führer die Vereinfachung der Verwaltung auf allen Gebieten befohlen hat.

Sektion Bank und Geldwesen der Internationalen Rechtskammer

Im Rahmen der Internationalen Rechtskammer fand am 30. April eine vorbereitende Sitzung der Sektion Bank- und Geldwesen statt. Dieser Sektion gehören an: Prof. Dr. Dr. E. H. Meyer (Dresdner Bank) als geschäftsführender Vorsitzter, Geh. Staatsfinanzrat Dr. Wilhelm Vocke als Vertreter des geschäftsführenden Vorsitzters und als Mitglieder die Herren MinDirig. Bayrhofer (Reichsbank), Staatsfinanzrat Breckenfeld (Seehandlung), Generalkonsul Dr. Fischer (Reichsgruppe Banken), MinDir. Dr. Heintze (Deutscher Sparkassen- und Giroverband), Prof. Dr. Hettlage (Commerzbank), BankDir. Dr. Kiehl (Deutsche Bank), Präs. Dr. Kokotkiewicz (Preußische Landespfandbriefanstalt), Dr. Lang (Deutscher Genossenschaftsverband), MinDir. Dr. Olscher (Reichs-Kredit-Gesellschaft), Dir. Dr. Rasche (Dresdner Bank), MinR. Dr. Schmölder (Rheinische Hypothekenbank).

Nach einführenden Worten des Generalsekretärs der Internationalen Rechtskammer, RA. Dr. Pfeiffer, über Aufgaben und Organisation der Internationalen Rechtskammer übermittelte MinDirig. Bayrhofer die Grüße und Wünsche des Reichsbankpräsidenten. Darauf machten die Herren Prof. Dr. Dr. Meyer und GehR. Dr. Vocke programatische Ausführungen über Aufgaben und Ziele der Sektion Bank- und Geldwesen. Sie führ-

ten aus, daß sich aus den neuen Großraumordnungen, insbes. aus dem Gedanken einer politischen Neuordnung des europäischen Raumes auch für die zwischenstaatliche Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiet des Bank- und Geldwesens neue Aufgaben ergeben, die im organischen und stufenweisen Aufbau und unter Berücksichtigung der vordringlichen praktischen Aufgaben in Angriff zu nehmen seien. Einem allgemeinen Überblick über die Probleme, die einer erfolgversprechenden Gemeinschaftsarbeit zugeführt werden könnten, schloß sich eine eingehende Diskussion an, aus der sich eine erfreuliche Fülle praktischer Anregungen ergab. Sobald die ausländischen Mitglieder der Sektion ernannt sein werden, wird eine konstituierende Sitzung der Sektion stattfinden.

Kriegsauszeichnungen

Es haben erhalten:

Die Spangen zum Eisernen Kreuz I. und II. Klasse

Paul Bauer, Notar, München / Dr. Max Eisenberger, RA., München / Dr. Harald Förster, RA. u. Notar, Dresden / Dr. Johann Fromm, Rev.-Abt.-Leiter, Neuß (Rh.) / Dr. Heinrich Kedenburg, VersDir., Berlin-Wilmersdorf / Fritz Müller, LGDir., Greene / Herbert Prael, AGR., Altenburg / Dr. Joseph Ring, OLGR., München / Dr. Adrian Rogivue, LGPräs., Halle (Saale) / Dr. Siegfried Rubel, RA. u. Notar, Hirschberg (Rsgb.) / Wilhelm Saalbach, LGR., Bielefeld / Hans Spiller, RA. u. Notar, Katscher (Krs. Leobschütz) / Dr. Georg Stephan, RA. u. Notar, Neiß (OS.) / Wilhelm v. Thelemann, RA., München / Eberhard Wildermuth, ORegR., Berlin-Dahlem.

Das Eiserner Kreuz I. und II. Klasse

Dr. Hans-Eberhard Bähr, AnwAss., Hamburg / Dr. Edgar Baltschun, LGR., Hamburg-Stellingen / Joachim Becker, RA., Berlin-Zehlendorf / Gerhard Bösenberg, RA., Salzwedel / Dr. Joachim Bornemann, RA., Berlin-Zehlendorf / Dr. Karl Bücking, LGR., Mainz / Friedrich Crantz, RegR., Berlin / Klaus Drewes, RA., Berlin / Dr. Ernst Emmert, OLGR., Nürnberg / Heinrich Fagas (vermißt), Wirtsch.-TreuH., Berlin / Dr. Hans-Wolfgang Gast, Ass., Köthen (Anhalt) / Dr. Wilhelm Gerhold, RegR., Hannover / Dr. Hans Germann †, StA., Dessau / Christfried Henze, Ass., Göttingen / Josef Herold, JustInsp., Ingolstadt / Rudolf Friedr. Hochleitner, JustInsp., Fürth (Bayern) / Dr. Justus Ide †, Referendar, Itzehoe / Dr. Johann Krumm, beeid. Bücherrev., Hamburg / Dr. Wolfgang Lenze, Direkt.-Ass., Berlin / Dr. Siewert Lorenzen, AGR., Berlin-Lankwitz / Dr. Werner Majer, Rechtsber., Stuttgart / Hellmut Mißbach, Ass., Dresden / Heinz Peters, AnwAss., Wolfenbüttel / Hans Plesch, RA., Oldenburg / Emanuel Reim, Ass., Oranienburg / Dr. Hermann Schrader, StA., Königsberg (Pr.) / Ulrich Schwarz, Ass., Marienwerder (Westpr.) / Dr. Herbert Seidenstücker, Ass., Itzehoe / Dr. Wilhelm Troitzsch, UnivProf., Rostock / Otto Vetter, Not.-Ass., Bonn / Dr. Ernst Weber, RA., Kassel / Fritz Weinhold, GerAss., Schneidemühl / Dr. Hans Friedrich Wolpers, Not.-Ass., Idar-Oberstein.

Die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse
und das Eiserner Kreuz I. Klasse

Dr. Friedrich Hadenfeldt, RA., Hamburg / Dr. Wilhelm Handelmann, Bürgermeister, Perleberg / Dr. Erwin Högel, RegR., Saarbrücken / Dr. Ernst Jacobsen, Syndikus, Leipzig / Gustav Krumbholtz, OStA., Glogau / Hermann Lindemann, LGPräs., Verden (Aller) / Fritz Maile, JustObInsp., Naila / Dr. Wolfgang Nemitz, RA. u. Notar, Lauenburg / Ernst Worbs, JustInsp., Frankfurt (Oder) / Emil Zimmer, LGPräs., Lyck (Ostpr.).

Die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse

Dr. Ferdinand Becker, RA., Cleve / Dr. Carl Bauer, Syndikus, Mannheim / Friedrich Busch, Wirtsch.-Prüfer, Hamburg / Karl Flohr, Stabsführer, Köln / Werner Föhring, RA., Halle (Saale) / Dr. Johann Gießler, RA., Friedberg i. H. / Dr. Hans Hauf, RA., Wetzlar / Gustav-Werner v. Herff, RA. u. Notar, Salzwedel / Dr. Kurt Irmscher, RA. u. Notar, Döbeln / Dr. Heinrich Kolb, berat. Volksw., Braunschweig / Dr. Reinhold Kulbe, Referent, Düsseldorf-Oberkassel / Dr. Otto Lang, RA. u. Notar, Gelnhausen / Alexander Liebig, LGDir., Stargard (Pomm.) / Johannes Lindner, RA., Hamburg / Herbert Mahn, JustInsp., Breslau / Dr. Erich Müller, RA. u. Notar, Weimar / Adam Pickel, JustInsp., Weisenburg / Dr. Heinrich Röttcher, LGR., Braunschweig / Otto Rohde, RA., Karlsruhe / Dr. Erich Süskind, Direktor, Stuttgart.

Das Eiserner Kreuz II. Klasse

Karl Arnoldt, RA., Zwickau / Friedrich Bauer, RegR., Ulm / Gerhard Behnke, GerRef., Berlin-Zehlendorf / Herm. Reinh. Beyer-Fehling, RegAss., Berlin / Dr. Heinrich Bilger, GerAss., Stuttgart / Dr. Herbert Böhm †, Rechtsberater,

Röchlitz b. Reichenberg / Gustav BosseImann, GerRef., Burgdorf (Hann.) / Dr. Karl Brömse, ORegR., Berlin-Friedenau / Dr. Hans Udo Brück, AGR., Mittelberg / Dr. Karl-Heinrich Burkert, RegAss., Breslau / Karl Burkhardt, JustInsp., Stettin b. Zwickau / Dr. Hans-Albrecht Carganico, RA. u. Notar, Stettin / Rudolf Clemens, GerAss., Berlin-Steglitz / Karl Cremer, StA., München / Carl-Heinz Elleke, GerRef., Sonneberg / Dr. Adolf Fischer, AGR., Güssing / Dr. Kurt Fischer, LGR. u. AGR., Königsberg / Hans Gabler, GerRef., Coswig / Dr. Hermann Geldreich, Reichsangest., Stuttgart / Fritz Glaser, AGR., Limburg / Christian Goetsch, Ass., Berlin / Otto Gommel, Prokurist, Westhausen / Dr. Wilhelm Greve, Ass., Herten-Scherlebeck / Kurt Groeber, RegR., Königsberg / Dr. Heinz Grunow, Ass., Berlin-Friedrichsfelde / Heinrich Günther, GerRef., Lingen / Dr. Heinrich Gugler, StA., Berlin-Nikolassee / Dr. Walter Hagenbauer, RA., Nürnberg / Dr. Franz Hannemann, LGDir., Stettin / Dr. Max Happach, RA., Halberstadt / Karl Heerwagen, Ass., Berlin-Spandau / Dr. Alfred Hegel, Notar, Thiersheim / Ehrhart Heinsius, GerAss., Berlin-Friedenau / Hans Helmreich, GerRef., Kempten / Dr. Richard Hengstler, Ass., Nürnberg / Dr. Helmut Herrmann, Ger-Rat, Stuttgart / Dr. Hellmut Heyn, kfm. Organisator, Berlin / Herbert Hinz, JustInsp., Saalfeld (Ostpr.) / Dr. Max Hödl, AGR., Wien / Dr. Kurt Hörnig, AnwAss., Berlin-Schlachtensee / Dr. Roman Hoinka, AGR., Liegnitz / Heinrich Keil, GerAss., Berlin-Zehlendorf / Dr. Arthur Kraus, Dipl.-Volksw., Frankfurt (Main) / Erwin Kraus, AGR., Waldshut / Hermann Krieger, AGR., Dachau / Rudolf Kröhle, GerRef., Nieder-Saulheim / Dr. Carl Heinz Kunde, Ass., Berlin-Wilmersdorf / Erich Kurtze, Steuerberater, Berlin-Neukölln / Albrecht Kusserow, RegR., Pullach b. München / Gerhard Langer, Wirtsch.-Recht, Berlin-Britz / Dr. Benno Lieder, LGR., Allenstein / Dr. Karl Lindemeier, Bücherrev., Habelschwerdt / Dr. Heinrich Lietzmann, RA., Berlin / Klaus Lohmann, Verbandspr., Hannover / Dr. Wolfgang Lorenz, StA., Radebeul / Dr. Richard v. Lunzer, Rechtsbeamter, Wien / Dr. Karl Maas, SenPräs., Düsseldorf / Frhr. Egbert v. Maltzahn-Wodarg, RegAss., Krönnewitz / Siegfried Marnau, LGDir., Danzig-Neugarten / Hans Heinrich Merten, RegAss., Berlin-Steglitz / Johannes Merz, Ref., Dresden / Dr. Wolfgang Minssen, RA., Köln / Dr. Hans Mitschanek, RA., Amstetten / Dr. Carsten Möller, Syndikus, Emden / Diétr. du Moulin gen. v. Mühlen, KriegsverwR., Berlin-Steglitz / Dr. Hans-Dietrich Müller, Syndikus, Jena / Dr. Karl Münzner, RegR., Berlin / Dr. Walter Nadler, RA., Linz / Herbert Neugebauer, Dipl.-Volksw., Neiß / Walter Neuschwander, JustInsp., Stuttgart / Rudolf Nöring, AGR., Hersfeld / Reiner Pittinger, Ass., Regensburg / Wilken v. Ramdohr, KriegssgerR., Ulm / Dr. Rudolf Reuter, RA., Düsseldorf / Günter Rönsch, Ass., Breslau / Rudolf Sasse, GerRef., Leipzig / Dr. Alard v. Schack, GerRef., Berlin / Wilhelm Schaub, GerRef., Hannover-Kirchrode / Dr. Heinrich Scheidig, Vorsitzender, Nürnberg / Fritz Schulz, Städt. Rechtsrat, Dresden / Dr. Otto Stadler, RA., Mistelbach / Rolf Steinhardt, RegR., Stuttgart / Hermann Stöckle, JustObInsp., Ravensburg / Karl Stöhrer, Ass., Stuttgart / Dr. Ernst Szekely, RA., Wien / Harald Teichmann, RegAss., Berlin-Friedenau / Helmut Voigt, LGR., Dessau / Dr. Ernst Wagner, RA., Wien / Joseph Wagner, Betriebspr., München / Dr. Karl Walti, RA., Ingelheim / Heinz Warko, Ass., Joachimsthal / Hans Wendel, StA., Thorn / Dr. Heinrich Wiechell, GerAss., Lübeck / Georg v. Wissel, RegR., Gronau / Johannes Wolf, RA., Magdeburg / Dr. Hans Wotruba, RA., Wien / Sigurd Zimmerling, JustInsp., Breslau / Dr. Franz Zojer, Landes-ORegR., Klagenfurt.

Das Kriegsverdienstkreuz I. und II. Klasse
mit Schwertern

Dr. Paul Keune, RA. u. Notar, Bad Homburg / Werner Pritzkow, ObIntendanturrat, Stettin / Dr. Eugen Moufang, RA., Heidelberg / Dr. Helmut Waldeck, Intendanturrat, Berlin / Josef Hamp, JustInsp., Brunn a. Geb.

Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern

Johannes Arnold, Treuhandrev., Dresden / Dr. Richard Banfield-Mumb, Klagenfurt / Adolf Baumann, Verbandsrevisor, Hannover / Dr. Heinz Behlert, RA. u. Notar, Meiningen / Adolf Berling, JustInsp., Düben (Mulde) / Dr. Werner Best, MinDir., Berlin-Zehlendorf / Gerhard Boblest, Bücherrev., Berlin / Heinz Bock, JustInsp., Berlin-Lichtenberg / Erich Brandstätter, RegR., Königsberg (Pr.) / Dr. Friedrich Brunner, RegR., Gunzenhausen / Paul Büchel, JustInsp., Homburg / Dr. Gustav Bünger, RA. u. Notar, Magdeburg / Carl-Ludwig Deleker, AGR., Bruchsal / Dr. Walter Delius, Oberbürgermeister, Wesermünde / Erich Deus, RA. u. Notar, Berlin / Dr. Wilhelm Deutschbein, Stadtdir., Dessau-Roßlau / Dr. Anton Dick, RAAw., Saalfelden / Anton Döring, SenPräs., Nürnberg / Dr. Wilhelm Dornemann, RA., Aachen / Dr. Kurt Eichhorn, OLGR., Schwerin (Meckl.) / Dr. Wilhelm Endemann, RA. u. Notar, Celle / Dr. Felix vom Endt, KriegssgerR., Düsseldorf / Karl Fischer, JustInsp., Braunschweig / Dr. Werner Flachs, RA. u. Notar, Pirna (Elbe) / Andreas Flatau, RA., Dt. Krone / Dr. Adalbert Fürer, Volkswirt, Berlin-Charlottenburg / Dr. Norbert Gärtner, RAAw., Wien / Dr. Willy Geffroy, Vizepräs., Berlin-Lichterfelde / Dr. Hans Germer,

RA., München / Albrecht Giese, JustInsp., Königsberg / Gerhard Giese, MarObIntR., Hamburg / Dr. Konrad Greiffelt, AGDir., Berlin-Hohenschönhausen / Dr. Hans Güttges, Ass., Krefeld / Hubert Habbach, Oberrevisor, München / Walter Habbe, RegR., Hannover / Dr. Herbert Hahn, ORegR., Hohenstein-Ernstthal / Dr. Walter Harbich, RA., Teschen / Gottlob Haug, MinR., Stuttgart-Degerloch / Friedrich-Wilhelm Heepke, AGR., Zwickau / Dr. Oskar Heim, Intendanturrat, Wien / Dr. Rudolf Heinemann, RegR., Eichstätt / Dr. Erich Herrmann, Wirtsch.-Prüfer, Elbing / Dr. Fritz Hohmann, LGR., Hamburg Gr. Flottbek / Dr. Robert Huber, RA., Salzburg / Dr. Johannes Hyna, Bankvorsteher, Ratibor / Franz Isenrath, JustSup., Dortmund / Ernst Keller, RA., Bartenstein / Carl Kircher, JustInsp., Wiesbaden / Dr. Karl Krause, RA. u. Notar, Berlin-Schöneberg / Dr. Heinz Kümmerlein, LGR., Berlin-Zehlendorf / Hans Leyendecker, Not.-Ass., Weiden (Oberpf.) / Paul Lindenberg, JustInsp., Wismar / Dr. Rudolf Lippert, AGDir., Wien / Friedrich Longrée, Bergrat, Saarbrücken / Gustav Loof, JustInsp., Thedinghausen (Bez. Bremen) / Dr. Ludwig Lückhardt, Steuersyndikus, Westerfeld / Otto Maab, RA., Rostock / Dr. Hans Mayr, StA., Bautzen / Dr. Walter Möhring, AGR., Glauchau / Dr. Gerd Müller, Senatsrat, Hamburg-Fuhlsbüttel / Paul Müller, Rechtsbeistand, Hopfgarten / Dr. Kurt Müller v. Blumencron, Wirtsch.-Prüfer, Hamburg / August Nädler, RA., Ingolstadt / Dr. Heinrich Nikoleit, AGR., Konstanz / Eberhard v. Pander, RA., Kolmar / Dr. Richard Pehm, Richter, Wien / Georg Persch, JustInsp., Frankfurt (Main) / Martin Peschel, RegR., Königsberg (Pr.) / Dr. Theodor Popp, RA., Regensburg / Heinz Raffel, Stabsamts-walter, Königsberg (Pr.) / Erich Reich, JustInsp., Arnberg / Alfred Reiche, RegObInsp., Berlin-Gatow / Erich Rienas, JustInsp., Liebstadt / Otto Rosenbaum, OLGR., Hamburg / Josef Sattler, Bücherrevisor, Bochum / Wilhelm Schäber, LGDir., Bielefeld / Dr. Georg Schäfer, AGR., Schmalkalden / Bernhard Schlenther, RA. u. Notar, Insterburg / Fedor Schmidt-Wolf, JustInsp., Dessau / Dr. Carl Schumacher, RA., Meererbusch / Dr. Wilhelm Sieger, RegR., Frankfurt

(Main) / Dr. Kurt Smolle, MinR., Wien / Dr. August Sommerkamp, LGDir., Hamburg / Reinhold Stiepel, Amtsanwalt, Darmstadt / Eduard Stolz, JustInsp., Wuppertal-Vohwinkel / Dr. Robert Strodl, GerRef., Salzburg / Dr. Ferdinand Then, RA., Würzburg / Dr. Ernst Todt, Notar, Bamberg / Dr. Hans Venator, Stadtrechtsrat, Wangen b. München / Arthur Viehrig, ObJustInsp., Waldheim / Dr. Karl Wagner, GerRef., Wien / Dr. Franz Walti, Rechtsberater, Graz / Dr. Max Wedel, RA., Erlangen / Günther Wieland, KriegssgerR., Berlin-Tempelhof / Adam Winter, RA. u. Notar, Hadamar / Walter Winther, RA., Wuppertal-Barmen / Anton Wißmeyer, JustInsp., Wer-tingen / Dr. Konrad Witzig, AGDir., Gelsenkirchen / Dr. Adolf Zettler, RA., Ulm / Dr. Leopold Zinck, ORegR., Braunschweig.

Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse ohne Schwerter

Julius Becker, Dipl.-Kfm., Berlin-Steglitz / Johannes Berndt, Abt.-Präs., Frankfurt (Oder) / Dr. Wilfried v. Besser, GerRef., Hannover / Walter Borck, OLGR., Hamburg-Ottensen / Leopold Breuer, RegR., Welungen (Wartel.) / Dr. Franz Brüggemann, RA., Essen / Dr. Heinrich Dahnke, RegR., Berlin / Franz Eickhoff, JustObInsp., Hamm (Westf.) / Alfred Fischer, Landw.-Rat, Bayreuth / Dr. Walther Gotthardt, ORegR., Münster (Westf.) / Rudolf Hänig, RegR., Dresden / Hanns Hellmich, Dipl.-Kfm., Krakau / Dr. Franz-August Höf-ling, Gesch.-Führer, Köln / Hans Horstmann, Bürgermeister, Liegnitz / Walther Klose, FinPräs., Köln / Karl Lange, Bürger-meister, Frankfurt (Oder) / Dr. Oskar Leskien, Oberamtsanwalt, Königsberg (Pr.) / Dr. Martin Möbius, Präs., Dresden / Ger-hard Ploß, Referent, Erkner / Erich v. Stosch, Landrat, Wernigerode / Dr. Walter Weiß, Wirtsch.-Treuh., Berlin-Char-lottenburg / Dr. Walter Will, Dipl.-Volkswirt, Berlin-Wilhelmshagen / Otto Wolf, JustInsp., Stuttgart / Dr. Werner Wunder-lich, RA., Schwenningen / Konrad Zöllner, StA., Berlin.

Weitere Kriegsauszeichnungen werden in den nächsten Heften veröffentlicht.

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Die Entwicklung des Reichserbhofrechts seit Kriegsbeginn

Von Dozent Dr. Westermann, Prag

Der räumliche Geltungsbereich des REG ist durch die Einführung des Gesetzes in großen Teilen der zurückgewonnenen Gebiete ausgedehnt. In Danzig ist das Erbhofrecht in der im Altreich geltenden Form mit der VO. v. 23. Dez. 1939 (RGBl. 1940, 13) eingeführt. Damit ist das inhaltlich ähnliche Danziger Erbhofrecht außer Kraft gesetzt. Bei der Einführung im Sudetengau (VO. v. 27. Febr. 1940 [RGBl. S. 426] in Kraft getreten am 1. März 1940) war entsprechend des dort geltenden anderen allgemeinen bürgerlichen Rechts eine gewisse Veränderung notwendig. Wegen der Gleichartigkeit der Rechtslage konnte aber in weitem Umfange auf die für die Reichsgaue Donau- und Alpenländer geschaffene Einführungsregelung zurückgegriffen werden. Eine wesentliche Änderung dagegen bedeutet, daß Bauer im Sinne des REG nur der deutsche Staatsangehörige sein kann, der deutschen Blutes ist. Stammesgleichheit, die sonst der deutschen Blutszugehörigkeit gleichsteht, genügt nicht. Die für die Reichsgaue Donau- und Alpenländer, Memelland und Sudetengau zunächst vorbehaltene Inkraftsetzung des § 1 EHRV (Verhinderung der Erbhofentstehung, falls der Schuldenstand des Bauern 70% des letzten steuerlichen Einheitswertes übersteigt), ist inzwischen mit Wirkung v. 2. Okt. 1941 erfolgt (VO. vom 25. Sept. 1941 [RGBl. S. 585]). Das Erbhofrecht gilt weiterhin in Eupen, Malmedy und Moresnet mit Wirkung v. 1. Sept. 1940 ab. Einstweilen ist hier § 1 EHRV noch nicht in Kraft getreten. Trotz der im übrigen weit fortgeschrittenen Ausdehnung des Reichsrechts auf die eingegliederten Ostgebiete ist das REG hier noch nicht eingeführt. Eine vorzeitige Einführung des REG würde wegen seiner die Bodenrechtsverhältnisse festlegenden Wirkung unter Umständen eine Erschwerung der Neugestaltung der Agrarstruktur dieser Gebiete bedeuten.

Die Arbeiten an der Anlegung der Erbhöferolle sind trotz des Krieges weiter gefördert worden, in fünf Bekanntmachungen ist die Feststellung der Anlegung für jeweils mehrere Oberlandesgerichtsbezirke veröffentlicht.

Die Vermutung für die Erbhoffreiheit eines in der Rolle nicht eingetragenen Grundbesitzes beginnt damit wirksam zu werden.

Die wesentlichste gesetzgeberische Maßnahme bedeutet die Änderung des mit VO. v. 26. April 1939 eingefügten § 9a EHRV und die gemäß der neu gefaßten Vorschrift erfolgte Feststellung des jeweiligen Erbbruchs durch die gemeinschaftliche Bekanntmachung des RJM. und des RMfEuL. v. 28. Sept. 1940 (DJ. 1109). Die neue Fassung erlaubt nebeneinander die Feststellung eines bestimmten Erbbruchs und die der Üblichkeit freier Bestimmung des Anerben durch den Erblasser. Im Zusammenhang damit steht, daß bei der Feststellung des Erbbruchs für die gemeinschaftliche Bekanntmachung die bisher von der Rechtsprechung geforderte Überzeugung des Bauern von der zumindest sittenmäßig begründeten Bindung an den betreffenden Brauch nicht zum Begriffserfordernis des festzustellenden Erbbruchs erhoben ist. Es ist vielmehr die bloße tatsächliche Übung in der Mehrzahl der Fälle als entscheidend angesehen. Diese Handhabe ermöglichte es, das in weiten bäuerlichen Kreisen verbreitete Ältestenrecht als maßgebenden Erbbrauch anzusehen und trotzdem die freie Auswahl des Bauern innerhalb der ersten Ordnung zuzulassen, während ein durch die feste Überzeugung von der Gebundenheit des Bauern begründeter Brauch die gleichzeitige freie Bestimmung ausschließt. Ausschluß der freien Bestimmung innerhalb der ersten Ordnung ist daher nur da gegeben, wo Jüngsten- oder Ältestenrecht als den Bauern bindender Brauch bei Inkrafttreten des REG bestanden hat. Den Feststellungen in der gemeinschaftlichen Bekanntmachung liegen die Erfahrungen der Anerbenbehörden und des Reichsnährstandes und eigens zum Zweck der Feststellung angestellte Ermittlungen zugrunde. In die Feststellungen sind die Reichsgaue Donau- und Alpenländer schon einbezogen, nur für den Sudetengau, das frühere Gebiet der Stadt Danzig und für Eupen, Malmedy und Moresnet stehen sie noch aus. Die mit der geschilderten Änderung der Begriffsbestimmung

des Erbbrauchs erklärliche Ausdehnung der Gebiete mit festem Erbbrauch ist im wesentlichen dem Ältestenrecht zugute gekommen, das jetzt die überwiegende Bestimmungsart innerhalb der Ordnungen darstellt. Die Bekanntmachung hat die Brauchtumsgrenzen nach den Bezirken der Gerichtsorganisation bestimmt. Um dem wirklichen Erbbrauch am Stichtag gerecht zu werden, ist aber in Einzelfällen für bestimmte Gebiete innerhalb der Gerichtsbezirke häufig eine Sonderregelung getroffen. Innerhalb des so begrenzten Raumes ist die Feststellung einheitlich erfolgt, Unterschiede nach der Hofesgröße oder ähnlichen Einzelumständen, wie sie nach bisherigem Rechtszustand nötig waren, sind nicht gemacht. Die Bekanntmachung hat für alle seit dem 5. Okt. 1940 erfolgten Erbfälle ohne Rücksicht auf die Errichtungszeit einer eventuellen früheren letztwilligen Verfügung klargestellt, ob Jüngsten- oder Ältestenrecht bzw. freies Bestimmungsrecht durch den Erblasser gilt. Sie hat den Anerbenbehörden die unter Umständen recht schwierig zu treffende Entscheidung über den geltenden Erbbrauch abgenommen und vor allem für die beteiligten Bauern die wünschenswerte Rechtssicherheit geschaffen.

Die VO. v. 22. Jan. 1941 (RGBl. S. 60) hat die Möglichkeit, durch gemeinschaftliche Verfügung des RJM. und RMfEuL. in Ausnahmefällen die kraft Gesetzes eingetretene Erbfolge zu ändern, bis zum 31. Dez. 1945 verlängert.

Von Bedeutung ist ferner die AV. des RJM. v. 6. März 1942 (DJ. S. 182), in der Anweisungen für die Zulassung

über 125 ha großen Grundbesitzes (§ 5 REG) als Erbhof und für die Erbhofzulassung nach § 31 FideikommißaufG. enthalten sind. Neben der ausdrücklichen Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung, daß die Zulassung lediglich eine Ausnahme von den Größenverhältnissen macht, ist besonders hervorzuheben, daß die Zulassung nach § 31 FideikommißaufG. vor allem in Betracht kommt, wenn sie für die Erhaltung kultureller Werte notwendig ist. Dabei ist betont, daß das nicht zur Schaffung eines das gesamte bisherige Fideikommißvermögen umfassenden Erbhofes führen muß, sondern daß die Zulassung auf die Teile zu begrenzen ist, die zur sicheren Erhaltung der Kulturwerte notwendig sind. Damit ist die nötige Sicherheit gegen eine sinnwidrige Ausweitung des Erbhofgedankens geschaffen.

Von kriegsmäßiger Bedeutung für die bäuerliche Bevölkerung ist dann noch die VO. v. 29. Juli 1940 (RGBl. S. 1045), die eine Anpassung der Naturalleistungen insbesondere bei Altenteilsverträgen, Deputatsverhältnissen und ähnlichen Ansprüchen an die Kriegsernährung bringt. Dabei ist der Teil der Anspruchsberechtigten, der dem landwirtschaftlichen Betrieb relativ nahesteht, zu Selbstversorgern im Sinne der Kriegsernährung erklärt. An Stelle der wegfallenden Naturalleistung tritt eine Ersatzleistung in Geld. Die VO. vom 7. März 1942 (RGBl. S. 105) gibt den Arbeitsämtern die Möglichkeit, Personen auf dem Lande und in Landstädten anzuweisen, sich zur Einweisung in landwirtschaftliche Arbeit dem Ortsbauernführer zur Verfügung zu stellen.

Schrifttum

Garantiepakete, Bündnisse, Abkommen über politische Zusammenarbeit, Nichtangriffs-, Neutralitäts- und Abrüstungsverträge der Nachkriegszeit, bearbeitet von Georg v. Gretschaninow, Referat am Inst. f. ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht. Erster Halbband (1936/37). (Politische Verträge. Eine Sammlung von Urkunden Band III Erster Halbband.) Berlin 1940. Carl Heymanns Verlag. XXIII u. 895 S. Preis geb. 53 *RM.*, brosch. 49,50 *RM.*

1936 konnte das Erscheinen des I. Bandes der „Politischen Verträge“ mit Genugtuung und Dankbarkeit begrüßt werden. Es gab bis dahin keine knappe, handliche und doch wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Zusammenstellung der internationalen Verträge, die in so übergroßer Zahl während der paktomanen Nachkriegszeit geschlossen waren. Wer sich über sie unterrichten wollte, war auf die Veröffentlichungen der Fachzeitschriften, wenn er sichergehen wollte, auf die 160 Bände des *Recueil des Traités des Völkerbundes* oder auf den *Martens-Triepel* angewiesen, welche Sammlungen jedoch meist nur in den Bibliotheken zur Verfügung stehen und deren Benutzung immer einen gewissen Zeitaufwand erfordert. Nun konnte man auf eine Behebung dieser Schwierigkeiten hoffen, und hinter dieser erfreulichen Tatsache traten auch die Einwände zurück, die man im einzelnen gegen den I. Band des *Bruns-Gretschaninow* erheben mußte (vgl. *Völkerbund und Völkerrecht* III 420 f.).

Dann erschien 1936 und 1938 in zwei Teilen Band II. Er behandelte eine Materie, die zu jener Zeit schon überholt erschien und wohl überhaupt unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten nur geringes Interesse bot, nämlich die Sicherheitsfrage im Völkerbund. Überdies lag hier bereits das verdienstvolle Handbuch *Schwendemanns* vor. Mit um so größeren Erwartungen sah man dem III. Bande entgegen. Sollte er doch die Verträge bringen, die seit 1936 geschlossen sind, und durfte man doch hoffen, daß er nicht nur die gesamte Vorkriegszeit umfassen, sondern auch Materialien aus dem Kriege selbst enthalten würde.

So konnte man nicht umhin, Bedauern darüber zu empfinden, als zu Beginn dieses Jahres ein I. Halbband erschien, der nur die Zeit bis zum Dezember 1937 berücksichtigte. Dieses Bedauern steigerte sich bei der Durchsicht des Bandes. Denn was er enthielt, war etwas anderes, als man erwartet hatte. Entsprechend dem Vorwort des Herausgebers ebenso wie der Vorbemerkung

des Bearbeiters stand im I. Bande im Vordergrund der Text der Verträge. Dazu kamen, wie es in jener Vorbemerkung auf S. XIII hieß, „bei wichtigeren oder bei besonders aktuellen Verträgen“ amtliche Verlautbarungen, Reden und Erklärungen der beteiligten Staatsmänner, soweit sie zur Auslegung der Texte von Bedeutung waren, oder über ihre Tragweite Auskunft gaben, desgleichen einzelne Aktenstücke aus den Materialien zur Entstehungsgeschichte dieser Verträge. Im allgemeinen jedoch hatte sich der Bearbeiter mit Verweisen auf derartige Materialien beschränkt, wie das in Quellensammlungen üblich ist. Jetzt hingegen hat sich das Schwergewicht gerade auf die Materialien verlagert, neben denen umfangreiche Abhandlungen des Bearbeiters stehen, während die Texte der Verträge fast nur noch als Beigabe erscheinen. Gewiß verdient der Fleiß und die Sachkunde des Bearbeiters, die hier zutage treten, alle Anerkennung. Es muß aber die Frage aufgeworfen werden, ob eine solche Gestaltung des neuen Bandes dem Zweck der Sammlung entspricht. Wer nach ihr greift, will allem zuvor eine vollständige und zuverlässige Sammlung der Vertragstexte finden. Er wird gewiß dankbar sein, wenn er überdies Hinweise auf weiteres Material erhält, auf Farbbücher der beteiligten Regierungen, auf Drucksachen des Völkerbundes, auf Parlamentsverhandlungen. In Einzelfällen wird er es sogar begrüßen, wenn ihm, soweit der Raum das gestattet, knappe Auszüge aus solchen Materialien geboten werden, etwa so, wie das im I. Bande geschah. Aber nur sehr wenige werden damit einverstanden sein, wenn, wie das jetzt z. B. aus Anlaß des deutsch-belgischen Notenwechsels v. 13. Okt. 1936 geschieht, dem Text außer der bekannten Rede des Königs der Belgier v. 14. Okt. 1936 neun Reden belgischer Minister, größtenteils im Wortlaut, hinzugefügt werden, die volle 80 Seiten umfassen und nichts anderes darstellen, als ebenso viele Plädoyers für den angeblichen belgischen Neutralitätswillen. Die Aufnahme dieser Plädoyers in eine deutsche wissenschaftliche Quellensammlung scheint an sich wenig angebracht und ist vollends sinnwidrig geworden, nachdem es durch die Ereignisse notwendig wurde, ihnen das Memorandum der Reichsregierung vom 9. Mai und den Bericht des OKW. v. 4. Mai 1940 entgegenzustellen. Das ist augenscheinlich erst im Stadium der Korrektur des vorliegenden Bandes geschehen und daraus wohl erklärt es sich, daß diese beiden Urkunden in eine Fußnote verwiesen wurden. Besser wäre es sicher

gewesen, die Ministerreden zu streichen und sie durch diese beiden Schriftstücke zu ersetzen. Ganz unabhängig davon muß hervorgehoben werden, daß die Wiedergabe der Ministerreden ebenso wie die ausführliche Wiedergabe parlamentarischer Debatten in der Fußnote für den Benutzer der Quellensammlung kaum eine Zeitersparnis und Arbeiterleichterung mit sich bringt, da er zu wissenschaftlichen Zwecken doch auf die ursprünglichen Quellen zurückgreifen müssen. Ein bloßer Verweis auf diese würde ihm daher denselben Dienst leisten.

Ebensowenig am Platze wie die Häufung von Materialien erscheinen in diesem Rahmen die Abhandlungen des Bearbeiters, die er z. B. S. 600 f. zum bulgarisch-jugoslawischen Freundschaftsvertrage v. 24. Jan. 1937 und auf S. 612 f. zum italienisch-jugoslawischen Verträge vom 25. März 1937 gibt. Sie enthalten ausführliche Erörterungen über die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen diesen Staaten und S. 611 entschuldigt sich der Bearbeiter gewissermaßen, daß er diesen Beziehungen keine Prognose stellt, da die Lage auf dem Balkan noch zu sehr im Flusse sei. Beide Abhandlungen sind unbestreitbar interessant und dokumentarisch gut belegt. Ganz abgesehen aber davon, daß die optimistische Beurteilung der jugoslawischen Politik, zu der der Verf. in augenfälliger Weise neigt, inzwischen durch die Ereignisse widerlegt ist, muß hervorgehoben werden, daß derartige Erörterungen in eine Quellensammlung nicht hineingehören.

Das gleiche muß von der Abhandlung über die bessarabische Frage gesagt werden, die sich S. 432 f. findet und deren Veröffentlichung auch unter äußeren Gesichtspunkten einen fast gewaltsamen Eindruck macht: unter dem 6. Nov. 1936 wurde der französisch-rumänische Freundschaftsvertrag v. 10. Juni 1926 erneuert, und zwar in einem Protokoll, das nur wenige Zeilen umfaßt. Das nimmt der Bearbeiter zum Anlaß, um daran zu erinnern, daß die Sowjetunion bei Abschluß des Freundschaftsvertrages gegen die Rumänien gewährte Gebietsgarantie protestiert habe und daran schließt sich dann eine umfangreiche Darstellung der bessarabischen Frage, die in ihrem letzten Teil notgedrungen den Boden der Tatsachen verlassen und mit Mutmaßungen arbeiten muß, um schließlich in zwei offenbar nachträglich eingefügten Zeilen die Annahme des sowjetrussischen Ultimatums v. 26. Juni 1940 und die Abtretung Bessarabiens zu erwähnen, die nun inzwischen wieder rückgängig gemacht ist.

Geradezu als Raumverschwendung muß es bezeichnet werden, wenn S. 330 f. zur Begründung des Londoner Nichteinmischungsausschusses nicht nur die Zustimmungserklärungen der Großmächte, sondern auch auf mehr als 20 Seiten die Noten sämtlicher beteiligter Regierungen in vollem Wortlaut wiedergegeben werden, obgleich sie sich sachlich in allem Wesentlichen miteinander decken. Da überdies in einer Fußnote von fast 10 Seiten Umfang weiteres Material beigebracht wird, werden diesem Thema, das der Bearbeiter selbst als mit dem Ende des Spanischen Bürgerkrieges gegenstandslos geworden bezeichnet, nicht weniger als 45 Seiten gewidmet. Mit noch größerer Ausführlichkeit werden S. 638 f. die französisch-türkischen Vereinbarungen v. 29. Mai 1937 über Alexandrette behandelt, die, wie der Bearbeiter auch hier selbst ausspricht, gleichfalls gegenstandslos geworden sind, nachdem das Sandschak durch den Vertrag v. 23. Juni 1939 an die Türkei abgetreten worden ist. Um jedes Mißverständnis zu vermeiden, sei hervorgehoben, daß jene Vereinbarungen sicherlich trotzdem zum Abdruck kommen konnten und mußten, da sie für die Entwicklung der Sandschakfrage ebenso wie der französisch-türkischen Beziehungen unbestreitbar von Bedeutung sind. Aber der mehr als 30 Seiten umfassende Anhang, der die dem Rat der Genfer Liga erstatteten Berichte in vollem Wortlaut wiedergibt, konnte ohne weiteres durch Verweise auf die Drucksachen des Völkerbundes ersetzt werden.

Die Zahl dieser Beispiele ließe sich noch beliebig vermehren. Es genüge aber darauf hinzuweisen, daß der I. Band auf 636 Seiten den Text von 196 Verträgen brachte und damit alles wesentliche Material für einen Zeitraum von 17 Jahren gab, während der neue Halbband auf 895 Seiten nur 52 Verträge enthält, die im wesentlichen in den Jahren 1936 und 1937 geschlossen sind. Gewiß ist

für die Bewertung einer Quellensammlung dieses zahlenmäßige Moment nicht entscheidend. Immerhin hat es unter praktischen Gesichtspunkten eine sehr erhebliche Bedeutung. Es kann nicht übersehen werden, daß Band I eine sehr brauchbare und durchaus handliche Sammlung darstellt, während der neue Halbband sehr viel weniger Material bietet, mit unnötigem Ballast überlastet und schon rein äußerlich durch seinen Umfang unhandlich ist. Dazu kommt ein weiterer Umstand, der gleichfalls nicht übersehen werden darf: der wissenschaftliche Nachwuchs ist schlechtweg nicht in der Lage, ein Buch, wie dieses, dessen Preis seinem Umfang unvermeidlich entspricht, anzuschaffen und dabei noch die Erwerbung des II. Halbbandes ins Auge zu fassen, für den vermutlich der gleiche Umfang geplant ist und dessen Preis daher der gleiche wird sein müssen. Es muß deshalb dem aufrichtigen Bedauern darüber Ausdruck gegeben werden, daß der Bearbeiter sich von dem Programm abgewandt hat, das in Band I von ihm, ebenso wie von dem Herausgeber, verkündet wurde. Man kann alles Verständnis dafür aufbringen, daß er die Früchte auch der notwendigen Vorarbeiten der Öffentlichkeit übergeben wollte. Aber das durfte im Interesse der Sache nicht in diesem Rahmen geschehen. Deshalb sei der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß er den Entschluß finden wird, die Entsagung zu üben, die jedem Herausgeber einer Quellensammlung obliegt, und daß er schon im II. Halbbande zum ursprünglichen Programm zurückkehren wird.

Freiherr v. Freytagh-Loringhoven, Breslau.

Dr. Franz Scholz, SenPräs. am ProVG. i. R.: Ausschließung und Austritt eines Gesellschafters aus der GmbH. Köln 1942. Verlag Dr. Otto Schmidt. IV, 64 S. Preis brosch. 4,50 *RM.*

Es ist sehr zu begrüßen, daß in dieser Abhandlung unter eingehender Berücksichtigung des Schrifttums und der Rechtsprechung die praktisch wichtigen, aber bisher meist nur im Hinblick auf einzelne Anwendungsfälle erörterten Fragen der Ausschließung und des Austritts aus der GmbH. unter einheitlichen Gesichtspunkten im Zusammenhang behandelt werden. Vielfach enthält die Satzung darüber Bestimmungen, deren Gestaltung und Zulässigkeit Verf. des näheren darstellt. Das Schwergewicht seiner Ausführungen liegt aber bei dem Problem, ob ein Gesellschafter auch dann ausgeschlossen werden kann oder durch Kündigung auszuscheiden imstande ist, wenn das Statut dazu schweigt. Die herrschende Lehre lehnt dies ab, obwohl sie freilich gewisse Ausnahmen zugehen mußte, vor allem in Ansehung des unabdingbaren Kündigungsrechtes eines Kartellmitgliedes nach § 8 KartVO. Diese Betrachtungsweise ist jedoch viel zu eng und einseitig von dem Blick auf die GmbH. als Kapitalgesellschaft beherrscht, worüber die Tatsache, daß es sich doch trotz der gewiß bedeutungsvollen kapitalmäßigen Bindungen um einen gesellschaftlichen Zusammenschluß von Personen handelt, allzusehr in den Hintergrund gerät. Verf. vermeidet deshalb zutreffend eine derart mechanisch-äußerliche Einstellung und betont demgegenüber das für alle Dauerrechtsverhältnisse, die in die Lebensbetätigung der Beteiligten stark eingreifen, geltende Prinzip, daß sie dann gelöst werden können, wenn es ein wichtiger Grund erfordert. Dies ist in der Tat der entscheidende Gedanke. Er wäre vielleicht noch zu vertiefen gewesen, wenn Verf. zugleich auf die irrigen Auffassungen über das Wesen der juristischen Person eingegangen wäre, auf die es in erheblichem Maße zurückzuführen ist, daß die lebendige Anschauung jeder Gesellschaft als einer Personenvereinigung in so verhängnisvoller Weise verlorengegangen ist. Nachdem somit Verf. die Zulässigkeit von Ausschließung und Austritt auch ohne Satzungsregelung für die Fälle bejaht hat, in denen ein dringendes Bedürfnis nach solchen einschneidenden Maßnahmen besteht, weist er anschließend als hervorragender Kenner des Rechtes der GmbH. auch die Wege, auf denen das Verfahren im Einklang mit den Notwendigkeiten durchgeführt werden kann, die sich aus dem Vorhandensein des Geschäftsanteils und den Bestimmungen über die Kapitalgrundlage ergeben. So bildet die Studie nicht nur eine wertvolle Bereicherung des Schrifttums zur GmbH., sondern sie gibt darüber hinaus eine Reihe von An-

regungen für das Gesellschaftsrecht überhaupt, deren Tragweite für die Aktiengesellschaft zu prüfen besonders reizvoll wäre.
Prof. Dr. Haupt, Leipzig.

Dr. Vinzenz Bauer, SenPräs.: Zehn Gebote für den Streitreichter. Berlin-Leipzig-Wien 1942. Deutscher Rechtsverlag GmbH. 45 S. Preis geh. 1,80 RM.

In dem angezeigten Büchlein gibt der Verfasser in lebendiger Sprache beherzigenswerte Regeln für den Richter und den jungen Rechtswahrer für die Vorbereitung und Durchführung der Verhandlung, die Beweisaufnahme und das Urteil. Besonders einprägsam sind die Hinweise des Verfassers über die Vorbereitung der Verhandlung und die Ordnung des Streitstoffes (S. 19) und über die Anhörung der Parteien und die Beweisaufnahme (S. 25 ff.). Über die Fassung des Beweisbeschlusses (S. 32) kann man streiten.

Die Schrift ist weder ein Lehrbuch des Zivilprozesses noch eine systematische Einleitung. Sie ist aus der praktischen Tätigkeit des Verfassers herausgewachsen und wird der praktischen Arbeit, vor allem der Richter in der Ostmark, dienen können.

Schriftleitung.

Was jeder Kinderreiche wissen muß. Winke für die kinderreichen Familien und die Familien im Aufbau von Dr. Horst Hoffmann, ORegR. im RMDL., unter Mitwirkung der Reichsbundleitung des Reichsbundes Deutsche Familie. 9. Aufl. Stand vom Nov. 1941. Stuttgart und Berlin 1941. Kohlhammer Verlag. X, 101 S. Preis kart. 1,20 RM.

Aus Zeitschriften

Volksgesetzbuch

Beyerle, Schulden und Gesetzkunst: Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 1942, 209 f.

Wieacker hat in seiner Schrift „Zum System des deutschen Vermögensrechts“ (Leipzig 1941, vgl. Besprechung DR. 1941, 1506) Vorschläge zur Gestaltung des Volksgesetzbuches gemacht, die mit Recht als besonders beachtlich bezeichnet worden sind. Beyerle nimmt Wieackers Schrift zum Anlaß zu weiterführender Auseinandersetzung und verbindet damit einen „Grundriß-Entwurf zu einem VGB.“ Das Gewicht der Ausführungen Beyerles in diesem Gespräch liegt bei der Erkenntnis, daß die Betrachtung des Rechtslehrers nicht unbedingt identisch ist mit der des Gesetzgebers, daß der Stil und die Ordnung des Lehrbuchs und des wissenschaftlichen Systems sich grundsätzlich unterscheiden von Stil und Ordnung des Rechtsbuches. Die von der Rechtslehre her gewohnte rechtsfigurliche Zusammenschau — als das Ordnungsprinzip einer Struktur- und Formenlehre — ist für das Gesetz als soziale Seinsgestaltung tot und unbrauchbar. Nach Überwindung dieser Fehlanordnung sind die Rechtssätze und -gebilde da in den Zusammenhang zu stellen, wohin die Lebenswirklichkeit sie verweist. Statt des Herbariums schulmäßig-struktureller Typen erwarten wir vom Gesetzbuch ein normatives Netz um unsere soziale Wirklichkeit; was hier eine Gesamterscheinung ist, muß es auch dort sein. Beyerle findet für diese Unterschiedlichkeit plastische Beispiele, seine Ordnungsvorschläge fügen sich dem Lebensgang und der Lebens- und Wirklichkeitsentwicklung an wie ein Kleid dem Körper. Dadurch wird freilich rechtssystematisch Zusammengehöriges getrennt. Indessen — die Rechtssystematik gehört in das Lehrbuch, in das Gesetzbuch aber die Lebensordnung der Rechtsregeln. — Auch Beyerle gibt nur einen Vorschlag. Die „Männer in der Werkstatt“ werden ihn neben anderen bedenken. Das Gespräch wird weitergeführt werden. Aber gerade der praktische Rechtswahrer, der das neue Gesetzbuch anwenden, als Richter und Anwalt dem Volke verständlich machen soll, wird dem Verf. für seine Hinweise dankbar sein.

Allgemeines Vertragsrecht

Heldrich †, Die Form des Vertrages. Vorschläge zur Neugestaltung des Rechts auf Grund eines Referates: ArchZivPr. 1941, 27. Band, 2. Heft S. 89 f.

Schmidt-Rimpler, Grundfragen einer Erneuerung des Vertragsrechts: ArchZivPr. 1941, 27. Band, 2. Heft S. 130 f.

Mietrecht

Alter, Die Aufhebung des Mietverhältnisses wegen erheblicher Belästigung des Vermieters. Wann sind Anzeigen ein Aufhebungsgrund? — Aus der gerichtlichen Praxis: GrundE. 1941, 397.

Dembowski, Die Mietaufhebungsklage wegen „dringenden Eigenbedarfs“: GrundE. 1941, 390.

Auch das AG. und LG. Berlin teilt die Auffassung, daß § 4 MietSchG. eng auszulegen ist und daß die Wahrnehmung wohnungs- und bevölkerungspolitischer Gesichtspunkte dem Vermieter nicht zusteht (vgl. ebenso Roquette: DR. 1941, 1871 u. 1894).

Rechtswahrausbildung

Schönbauer, Zur Frage der rechts- und staatswissenschaftlichen Ausbildung: AkadZ. 1941, 389 f.

Nach wie vor sichert eine einheitliche rechts- und staatswissen-

schaftliche Fakultät am besten den Blick für die Einheit der Verwaltung und die Einheit der Rechtsordnung. Die Einheit der Gemeinschaftsordnung erfordert eine einheitliche Wissenschaftsbetreuung, bei der Rechtswissenschaft, Staatswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft nur einzelne Zweige darstellen. Verf. schlägt einen Studiengang von 7 Semestern vor, von denen die ersten drei die einführenden und grundlegenden Vorlesungen umfassen und durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden. Dann tritt eine Gabelung in die drei Studientypen ein, die mit einer Diplomprüfung abgeschlossen werden. Die Prüfungen sind akademische Abschlußprüfungen.

Arbeitsrecht

Fechner, Die Wirklichkeit als Rechtsquelle im Arbeitsrecht: Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 1941, 102. Band, 1. Heft S. 78 f.

Der Verf. untersucht die Frage nach dem Verhältnis von Recht und Wirklichkeit unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsrechts und beantwortet sie weder im Sinne der souveränen Herrschaft des Rechts über die Wirklichkeit noch im Sinne der rechtsschöpferischen Kraft des Faktischen. „Das Recht befiehlt nicht der Wirklichkeit, es dient vielmehr dem Leben der Völker und ist von dessen Wandlungen und damit auch von den Veränderungen der Wirklichkeit abhängig. Aber auch die Wirklichkeit als solche erzeugt nicht das Recht aus sich.“ Selbst für den fortschrittlichsten Teil des Rechts, das Arbeitsrecht, ist die Wirklichkeit nicht selbständige Rechtsquelle. Vielmehr stehen Recht und Wirklichkeit in einer steten Wechselwirkung. Der Verf. zeigt die Richtigkeit dieser These in einer eingehenden Betrachtung der neueren Rechtsprechung des RArbG. zum „tatsächlichen betrieblichen Brauch“ und zur „konkreten Betriebsordnung“.

Herschel, Schadensausgleich, insbesondere Lohnzahlung bei Betriebsstockungen. Zugleich ein Beitrag zur richterlichen Vertragshilfe: SozPrax. 1941, 903.

Nach der natürlichen Ordnung der Dinge trägt der Unternehmer das Wagnis. Diese Grundtatsache unserer Wirtschafts- und Sozialordnung ist bei den bisherigen Lösungen der Frage des Lohnanspruchs bei Betriebsstockungen oft nicht berücksichtigt worden. Sie bedürfen daher der Überprüfung. Es kommt darauf an, ob durch die Lohnansprüche die Gefahr ausgelöst wird, daß das Unternehmen einen wesentlichen Substanzverlust erleidet, der ihm die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes nicht mehr gestattet oder es sonst an der Erfüllung seiner Aufgaben hindert. Das vom Erfolgsmann verlangte Opfer wird dem Unternehmen gebracht.

Handelsrecht

Großmann-Doerth, Zur Reform der Kommanditgesellschaft. Eine wirtschaftsverfassungsrechtliche Betrachtung: ArchZivPr. 1941, 27. Band, 1. Heft S. 1 f.

Frhr. v. Godin, Probleme nach § 34 AktG.: ArchZivPr. 1941, 27. Band, 1. Heft S. 26 f.

Arztrecht

Schlager, Krankenhaus, Arzt und Kranker. Eine Darstellung ihrer Rechtsbeziehungen: Deutsches Arzteblatt 1941, 417 f.

Kalfelz, Fehlerhafte Heilbehandlung und Kausalzusammenhang: Deutsches Arzteblatt 1941, 423.

Ausland

Verfahrensrecht

Svensk Juristtidning 1941, 941.

Die juristischen Fakultäten von Uppsala und Lund haben an den schwedischen König eine Eingabe gerichtet, in der ausgeführt ist, daß Schweden sich auf dem Gebiet des Verfahrensrechts gegenüber Norwegen und Dänemark in einem zurückgebliebenen Zustand befindet. „Unsere alte Rechtsordnung — so heißt es in dieser Eingabe — leidet an wesentlichen Mängeln und entspricht nicht mehr den Anforderungen, die man an die Gerichtsbarkeit in einer Gemeinschaft von kulturellem Niveau stellen kann. Nach Ansicht der Fakultäten sollte durch die Annahme des Entwurfs in der Hauptsache zur Heilung beigetragen werden und unserm Land eine zeitentsprechende Prozeßordnung verschafft werden. Außerdem bedeutet der Zustand für die juristische Forschung und die Ausbildung des Nachwuchses erhebliche Schwierigkeiten. Der Entwurf sollte daher baldigst dem Reichstag vorgelegt werden.“
Herbert Schneider.

Rechtsgeschichte

Ursicino Alvarez, Influencias del Cristianismo en el Derecho romano (Einflüsse des Christentums auf das römische Recht): Revista del derecho privado 1941, 317.

Seit dem Werk von Troplong, De l'influence du christianisme sur le droit civil des Romains, Paris 1843, ist die Auseinandersetzung über diese Frage nicht mehr zur Ruhe gekommen. Verf. schildert die Geschichte dieser Frage im Schrifttum, wobei er auch das deutsche gebührend würdigt. Anschließend untersucht Verf. den Einfluß des Christentums in den verschiedenen Zeitabschnitten: in der vorkonstantinischen Zeit, konstantinischen Zeit und in der justinischen Zeit.

Verf. schließt mit der Feststellung, daß die Ergebnisse der bisherigen Forschung noch nicht befriedigen und die Frage weiterer Untersuchung bedarf.
Herbert Schneider.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

aus dem Familienrecht u. Ehegesetz S. 841ff. Nr. 1, 3, 5; Erbrecht S. 847 Nr. 6; Zivilprozeßrecht S. 857 Nr. 14

Zivilrecht

Familienrecht, Ehegesetz

1. RG. — §§ 37, 38 EheG.

1. Der Umstand, daß ein Ehegatte zwar von den langjährigen Straftaten des anderen Teiles Kenntnis erlangt, aber bis zum Strafurteil ernsthaft glaubt, es werde nicht zu einer Verurteilung kommen, kann es zweifelhaft machen, ob er bis dahin die gebotene sittliche und strafrechtliche Wertung des zur Anklage gestellten Handelns des straffälligen Gatten voll erkannt hatte. Jedenfalls hat er in einem solchen Fall — da ihm bis zu dem Strafurteil die richtige Vorstellung von dessen tiefgreifender Bedeutung und einschneidenden mittelbaren Folgen für seine Ehe gefehlt hat — das Aufhebungsrecht nicht verwirkt.

2. Setzt der aufhebungsberechtigte Ehegatte die Ehe bis zur Hauptverhandlung fort, so braucht dies gerade in solchen Fällen, wo sich die künftigen Auswirkungen eines die Person des anderen Ehegatten betreffenden Umstands für die Gestaltung des Ehelebens noch nicht mit hinreichender Sicherheit übersehen lassen, nicht immer schon der Ausdruck einer endgültigen Stellungnahme zur Frage der Aufrechterhaltung der Ehe zu sein, sondern kann auch nur vorläufiger, abwartender Natur sein. †)

Das BG. glaubt dem Kläger zwar, daß er von den Straftaten der Bekl. aus den Jahren 1928—1937, wegen deren sie zu anderthalb Jahren Gefängnis verurteilt worden ist, erst durch ihr Geständnis ihm gegenüber nach ihrer ersten verantwortlichen Vernehmung in dem Strafverfahren am 13. Juli 1940 Kenntnis erlangt hat, und daß er sie andernfalls nicht geheiratet hätte. Es meint jedoch, der Kl. habe das Recht, deswegen die Aufhebung der Ehe zu verlangen, dadurch verloren, daß er nach jenem Geständnis der Bekl. den ehelichen Verkehr mit ihr fortgesetzt und damit den Willen kundgegeben habe, an der Ehe festzuhalten. Sein Vorbringen, damals erwartet zu haben, die Bekl. würde gar nicht oder nur gering bestraft und deshalb amnestiert werden, sei unbeachtlich, weil es nur auf den schon in der Straftat selbst in Erscheinung getretenen Mangel der Bekl. an sittlicher Festigkeit, nicht auf die Straffolge ankomme und der Kl., nachdem er sich einmal durch sein Verhalten unzweideutig mit jenem sittlichen Mangel der Bekl. abgefunden habe, auch auf Grund eines inneren Vorbehalts nicht mehr die Freiheit zu einer abweichenden endgültigen Entsch. mit Rücksicht auf den Ausgang des Strafverfahrens gehabt habe.

Das wird von der Rev. mit Recht angegriffen.

Nicht zu beanstanden freilich ist es, wenn das BG. aus der eigenen Erklärung des Kl. bei seiner persönlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung am 25. Febr. 1941 die Überzeugung geschöpft hat, daß der Kl. schon gleich nach der polizeilichen Vernehmung der Bekl. in dem Ermittlungsverfahren gegen sie durch ihr Geständnis ihm gegenüber über Art und Umfang ihrer Straftaten so, wie diese nachher in dem Strafurteil festgestellt worden sind, und nicht etwa nur so, wie sie sie bei jener Vernehmung abschwächend darzustellen versucht hatte, so wohl hinsichtlich der äußeren Geschehnisse wie auch hinsichtlich des Verschuldens der Bekl. genau unterrichtet worden ist. Denn jene Erklärung des Kl. war in dieser Hinsicht völlig klar und eindeutig, so daß entgegen der Rüge der Rev. insoweit für das Gericht kein Anlaß zu weiteren aufklärenden Fragen an ihn bestand.

Wenn jedoch der Kl. wirklich, wie er unter Hinweis

auf seine Eingabe v. 14. Sept. 1940 an die StrK., mit der er die Einstellung des Strafverfahrens gegen die Bekl. auf Grund des Gnadenerlasses des Führers vom Sept. 1939 anstrebe, und die nicht schlechthin ablehnende Stellungnahme des Staatsanwalts dazu behauptet hat, bis zu dem Strafurteil ernsthaft fest geglaubt haben sollte, mit Rücksicht auf die besonders schweren Folgen, die sich für die Bekl. und ihre Angehörigen wegen seiner Beamtenstellung und seiner Eigenschaft als alter Parteigenosse ergeben mußten, werde es nicht zu einer Verurteilung der Bekl. kommen, so kann es vielleicht schon zweifelhaft sein, ob der Kl. bis dahin die gebotene sittliche und strafrechtliche Wertung des zur Anklage gestellten Handelns der Bekl. voll erkannt hatte; jedenfalls hat ihm dann bis zu dem Strafurteil die richtige Vorstellung von dessen tiefgreifender Bedeutung und einschneidenden mittelbaren Folgen für seine Ehe gefehlt. Nur dann aber, wenn er auch diese gehabt und trotzdem an der Ehe festhalten zu wollen zu erkennen gegeben hat, würde er gemäß § 37 Abs. 2 EheG. das Recht verwirkt haben, wegen jenes ihm bei der Eheschließung unbekanntem strafwürdigen Vorlebens der Bekl. die Aufhebung der Ehe zu verlangen. Es gilt in dieser Hinsicht hier das gleiche wie bei einer Erbkrankheit oder der Zugehörigkeit des Ehepartners zur jüdischen Rasse, wo ja auch nur durch Fortsetzung der Ehe mit ihm bei voller Erkenntnis der Bedeutung jener Eigenschaft für die eheliche Gemeinschaft das Recht auf deren Aufhebung verlorengegangen ist. Die Entsch. des Senats IV 680/39 v. 1. Juni 1940 (RGZ. 164, 106 = DR. 1940, 1563¹) steht dem nicht im Wege. Gemäß dem dort Ausgeführten kann zwar für die Regel davon ausgegangen werden, daß ein Ehegatte, der von einer strafbaren Handlung seines Ehepartners gewußt hat, auch mit einer entsprechenden Bestrafung als der gewöhnlichen Folge einer solchen Tat gerechnet hat, wobei es nicht darauf ankommt, ob seine Vorstellung davon sich auch in solchen Einzelheiten, die für ihn bei rechter Würdigung ohne Belang waren, mit dem wirklichen späteren Geschehen gedeckt hat, und daß deshalb im allgemeinen mit der Erlangung jener Kenntnis sowohl die Frist zur Erhebung der Aufhebungsklage bereits für ihn zu laufen beginnt, als auch schon durch die daraufhin erfolgte Bekundung des Willens zur Fortsetzung der Ehe sein Recht auf deren Aufhebung verlorenght. Unter besonderen Umständen, wie sie hier vom Kl. behauptet worden sind, kann es aber recht wohl auch anders sein. Das hat das BG. verkannt.

Jedoch auch wenn der Kl. nach dem Geständnis der Bekl. bei aller Hoffnung, es werde sich ihre Verurteilung zu einer Strafe verhüten lassen, auch mit der gegenteiligen Möglichkeit gerechnet haben sollte, braucht er den aus seiner Unkenntnis von ihrer Straftat bei der Heirat hergeleiteten Eheaufhebungsanspruch nicht unter allen Umständen durch die Fortsetzung der Ehe bis zur Hauptverhandlung verloren zu haben. Gerade in solchen Fällen, wo sich die künftigen Auswirkungen eines die Person des anderen Ehepartners betreffenden Umstandes für die Gestaltung des Ehelebens, über den sich der Ehegatte bei der Heirat im Irrtum befand, noch nicht mit hinreichender Sicherheit übersehen lassen, braucht ein derartiges Verhalten nicht immer schon der Ausdruck einer endgültigen Stellungnahme zur Frage der Aufrechterhaltung der Ehe zu sein, sondern kann auch nur vorläufiger, abwartender Natur sein (vgl. das Urteil des Senats IV 36/40 v. 11. März 1940: RGZ. 163, 139 = DR. 1940, 910²). Dabei kann allerdings ein bloßer innerer, nicht auch dem anderen Ehepartner erkennbarer Vorbehalt

nicht beachtet werden. In dieser Hinsicht hatte nun der Kl. vorgetragen (Schriftsatz v. 17. März 1941), er sei zwar mit Rücksicht auf den bisherigen außerordentlich glücklichen Verlauf der Ehe und die Schwangerschaft der Bekl. bereit gewesen, ihr zu verzeihen und die Ehe mit ihr fortzusetzen, jedoch nur, wenn es zu der erhofften Einstellung des Strafverfahrens gegen sie kommen werde, da andernfalls die Aufrechterhaltung der Ehe mit seiner Dienststellung unvereinbar gewesen wäre; hierüber seien sich beide Parteien von vornherein klar gewesen, so daß von einer bedingungslosen Bestätigung der Ehe durch ihn nach dem Geständnis der Bekl. keine Rede sein könne. Mit diesem Vorbringen hat sich das BG., indem es lediglich einen bloßen inneren Vorbehalt für bedeutungslos erklärt hat, nur ungenügend auseinandergesetzt.

Die dargelegten Rechtsmängel nötigen zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 12. Nov. 1941, IV 146/41.) [Sc.]

Anmerkung: Diese Entsch. ist grundsätzlich bedeutungsvoll und keineswegs frei von Zweifelsfragen:

1. Der Kl. hat von den durch 9 Jahre hindurch begangenen Straftaten der Bekl. ein Jahr nach der Eheschließung Kenntnis erlangt und trotz dieser Kenntnis den ehelichen Verkehr mit ihr fortgesetzt. Erst der Umstand, daß die Bekl. — entgegen aller Erwartung des Kl., der bestimmt gehofft hatte, es werde nicht zu einer Verurteilung seiner Frau kommen — zu anderthalb Jahren Gefängnis verurteilt worden ist, hat den Kl. zur Einstellung des ehelichen Lebens mit der Bekl. und zur Einreichung der Aufhebungsklage bestimmt.

2. Aufhebungsgrund ist also nicht die Tatsache einer durch viele Jahre hindurch vorliegenden Kriminalität der beklagten Ehefrau, sondern nur die Tatsache der Bestrafung. Die Vielzahl strafbarer Handlungen als solcher und deren Geständnis seitens der Bekl. hat nicht unmittelbar zerstörend auf die Gestaltung des ehelichen Lebens eingewirkt. Erst die Straffolge hatte diese Wirkung.

Hier wird man mit dem Erstrichter und mit dem BerK. fragen müssen, ob die bloße Tatsache der Bestrafung einer dem Ehemann schon vorher bekannten kriminellen, asozialen Haltung seiner Frau einen neuen, selbstständig für sich zu betrachtenden Aufhebungsgrund darstellt.

Volkmar (Komm., Bem. 4 letzter Absatz zu § 37 EheG.) zieht aus RGZ. 154, 254 = JW. 1937, 1710⁸ den Schluß, daß eine Ehefrau, der die Eigenschaft ihres Mannes als Gewohnheitsverbrecher bekannt war, ihr Aufhebungsbegehren nicht lediglich darauf stützen könne, „daß die Möglichkeit der Sicherheitsverwahrung bei Eingehung der Ehe nicht voraussehbar gewesen sei“.

Auch RGZ. 164, 106 = DR. 1940, 1563¹ besagt — obwohl nach Auffassung des RG. der vorliegende Fall etwas anders liegt — doch immerhin, daß die als Folge eines kriminellen Hanges gegen den anderen Ehegatten verhängte Vorbeugungshaft nichts Neues von irgendwelcher Bedeutung für die Beurteilung des asozialen Hanges ergibt. Es darf sich — so heißt es in RGZ. 164, 110 — „wenn ein neues Aufhebungsrecht begründet sein soll, jedenfalls nicht um solche Auswirkungen handeln, die als regelmäßige, ja selbstverständliche schon in der Sache selbst liegen“.

Wenn demgegenüber die obige Entsch. es als zweifelhaft bezeichnet, „ob der Kl. bis dahin die gebotene sittliche und strafrechtliche Wertung des zur Anklage gestellten Handelns der Bekl. voll erkannt hatte“, und wenn sie bei dem Kl. „jedenfalls“ das Vorhandensein einer richtigen Vorstellung von der tiefgreifenden Bedeutung und den einschneidenden mittelbaren Folgen des Strafurteils für seine Ehe ausschließt, so ließe sich m. E. genau das gleiche in RGZ. 164, 110 von der zwar an sich selbstverständlichen und objektiv voraussehbaren, seitens der irrenden Ehefrau subjektiv aber nicht vorausgesehenen Vorbeugungshaft, die über ihren Mann verhängt wurde, und deren Auswirkungen auf ihre Ehe sagen.

M. a. W. es scheint mir bedenklich, das Aufhebungsrecht des irrenden oder getäuschten Ehegatten so weit über die Grenzen des unmittelbaren Irr-

tums hinaus auf bloße Auswirkungen des die Person des anderen Gatten betreffenden Umstands auszu dehnen und an die Stelle der eigenen höchst persönlichen Wertung dieses Umstands die spätere Wertung durch den Strafrichter und durch die Öffentlichkeit zu setzen. Nicht das Urteil der anderen, sondern das eigene Urteil des durch Irrtum oder Täuschung getroffenen Ehegatten sollte m. E. in Fällen dieser Art entscheidend sein.

Darüber, daß ein durch neun Jahre fortgesetztes Vergehen des Betruges und der Untreue einen Menschen sittlich außerordentlich schwer belasten muß, war sich der Ehemann der Täterin als Beamter und alter Parteigenosse sicherlich auch dann im Klaren, wenn er — wie erfahrungsgemäß so viele — ohne berechtigten Grund Hoffnungen auf den Gnadenerlaß des Führers v. 9. Sept. 1939 setzte. Diese Hoffnung beruhte ja auch nach dem Tatbestand der Entsch. mehr auf der vagen Vorstellung, die Strafverfolgungsbehörde werde „wegen seiner Beamtenstellung und seiner Eigenschaft als alter Parteigenosse“ vielleicht eher geneigt sein, der Ehefrau die Wohlthat des Gnadenerlasses zuteil werden zu lassen, — Momente, die selbstverständlich ein derartiges Verfahren in Wirklichkeit niemals beeinflussen können und dürfen. Mit der sittlichen und strafrechtlichen Wertung des kriminellen Handelns seiner Frau hatten solche Gedanken und Wünsche des Ehemannes m. E. nicht das Geringste zu tun. Und als dann seine Erwartung enttäuscht, die Ehefrau zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis verurteilt wurde, war es wohl nicht die durch hohe sittliche Auffassung bedingte Verringerung oder Erötung seiner Achtung und seines Vertrauens zur straffälligen Frau, die für den Entschluß zur Erhebung der Aufhebungsklage den Ausschlag gab, sondern das rein spekulative, im Äußeren wurzelnde Moment: „Was werden die Leute sagen?! Welche Folgen wird das für mich in meiner angesehenen Stellung haben?“

Eine Ausdehnung aber des Aufhebungsanspruchs auf solche von der sittlichen Wertung unabhängige Auswirkungen des früheren Tuns des Ehepartners würde m. E. den Kreis der Aufhebungsmöglichkeiten in einen vom Gesetzgeber bestimmt nicht gewollten Raum ohne Grenzen erweitern.

Mit dem gleichen Recht könnte beispielsweise ein Mann, der die Mutter eines unehelichen Kindes in Kenntnis dieses ihres Anhangs heiratet, nach einigen Jahren einer an sich intern glücklichen Ehe deren Aufhebung um deswillen begehren, weil er erst später gemerkt habe, wie sein Verwandten- und Freundeskreis aus bekanntem Vorurteil heraus seine Ehefrau und damit auch ihn boykottierte, und wie diese gesellschaftliche Vereinsamung allmählich „tiefgreifende Bedeutung und einschneidende mittelbare Folgen auch für seine Ehe“, nämlich für seine innere und äußere Haltung der diffamierten Frau gegenüber, gewonnen habe.

So weit wird man den Irrtum des § 37 EheG. niemals greifen lassen können. Die Folge oder Auswirkung des die Person betreffenden Umstands kann nur Bedeutung haben, wenn sie — wie z. B. in dem Falle DR. 1939, 778¹³ (Schizophrenie, die als Erbkrankheit fortwirkt!) — den Umstand als solchen unmittelbar in einem besonderen, verschärften oder verschlimmerten, vorher nicht erkannten Grade erscheinen lassen.

3. Das RG. nimmt auch in dieser Entsch. wieder den Standpunkt ein wie in DR. 1940, 910⁵: daß nämlich die Tatsache eines noch längere Zeit nach der Entdeckung des Irrtums fortgesetzten ehelichen Verkehrs keineswegs unter allen Umständen als Bestätigung der Ehe beurteilt werden müsse. Die Fortsetzung des ehelichen Verkehrs könne „vorläufiger, abwartender Natur“ sein. Ich kann hierher nur wiederholen, was ich in meiner Anmerkung zu der zit. Entsch. schrieb. Die intimste Vereinigung mit der durch die Aufdeckung belasteten Frau stellt auf seiten des aufhebungsberechtigten Mannes eine Haltung dar, die — wenn er seine Frau nicht in beleidigender und erniedrigender Weise ausschließlich zur Befriedigung seines Geschlechtstriebes mißbrauchen wollte — nur bei völligem Hinwegsehen über den Irrtumszustand psychisch oder physisch möglich ist, die also m. E. der Regel nach so lange nicht denkbar ist, als der aufhebungsberechtigte Ehemann wegen der noch un-

sicheren Folgen des Strafverfahrens unentschlossen war, ob er die Ehe mit der belasteten Frau fortsetzen will.

4. Übrigens dürfte die vom RG. als durchaus glaubhaft erachtete Behauptung des Kl., er habe „ernsthaft fest geglaubt“, es werde nicht zu einer Verurteilung seiner Frau kommen, die von ihm gleichzeitig behauptete, seitens des RG. im letzten Teil der Entsch. als ebenfalls glaubhaft angesehene Tatsache, er habe nur in „vorläufiger, abwartender“ Haltung das eheliche Leben und den ehelichen Verkehr mit seiner Frau bis zur Strafverhandlung fortgesetzt, die Bestätigung also nur bedingt erklärt, nahezu ausschließen. Wer fest überzeugt ist, daß die Frau vom Strafgericht nicht verurteilt wird, dürfte keine Veranlassung haben, von der Nichtverurteilung seinen endgültigen Fortsetzungswillen abhängig zu machen.

Man wird hier auch nicht mit der Eventualbehandlung der beiden einander widersprechenden Behauptungen des Kl. (wie sie das RG. vornimmt) durchkommen können; denn die Unwahrheit der einen Behauptung des Kl. (feste Überzeugung vom Straferlaß) läßt nicht automatisch auf die Wahrheit der anderen Behauptung (abwartende Haltung, bedingte Bestätigung), sondern eher auf die Unwahrhaftigkeit des Gesamtvorbringens des Kl. schließen.

RA. Dr. v. Scanzoni, München.

*

2. RG. — § 55 EheG. Eine Scheidung kann sittlich gerechtfertigt sein, wenn nach menschlichem Ermessen eine Gefährdung der Kinderausbildung und der Versorgung des geschiedenen Ehegatten nicht zu befürchten ist. †)

(RG., IV. ZivSen., U. v. 28. Jan. 1942, IV 225/41.) [He.]
Abgedr. DR. 1942, 520³.

Anmerkung; 1. Es ist zu begrüßen, daß in diesem Fall das BG. die Revision für zulässig erklärt hatte. Die immer häufigere Übung der OLG., ihre Entsch. auch in den Fragen des noch immer neuartigen § 55 EheG. durch Versagung des letzten Rechtsmittels inapelabel zu machen und zur Begründung ein RG.-Urteil, dem ein — scheinbar — „nahezu gleicher“ Fall zugrunde gelegen habe, heranzuziehen, hätte — nachdem hier LG. und OLG. die Klage abgewiesen hatten — die „unerwünschten Zustände“, die sich aus der Aufrechterhaltung dieser Ehe ergaben, vielleicht verewigt, mindestens noch jahrelang weiter bestehen lassen.

Rein äußerlich sieht der hier zugrunde liegende Fall — um ein Beispiel anzuführen — dem Fall in RGZ. 162, 124 (= DR. 1940, 288¹¹) ungemein ähnlich: auch dort ungefähr die gleiche Dauer (9 Jahre) ehelicher Gemeinschaft — auch dort drei wohlgeratene Kinder — auch dort genügende Unterhaltsversorgung! Trotzdem dort Abweisung, hier Scheidung.

Bei bedeutend geringerer Ähnlichkeit der Fälle wies beispielsweise das OLG. München eine Klage aus § 55 EheG. unter Hinweis auf den in RGZ. 162, 124 bereits entschiedenen, angeblich fast gleichartigen Fall ohne Revisionszulassung ab, obwohl in dem Münchner Fall aus der langjährigen eheähnlichen Verbindung des Kl. mit einer anderen Frau — ein Umstand, der in RGZ. 162, 124 überhaupt keine Rolle spielt! — bereits ein uneheliches Kind hervorgegangen war.

M. E. ist es in den Fällen des § 55 EheG., die sich in menschlicher, sittlicher und wirtschaftlicher Beziehung nie restlos gleichen, fast immer bedenklich, die erst- und zweitinstanzielle Entsch. einfach auf ein einziges RG.-Urteil zu stützen, also die Fälle als nahezu gleich zu erklären, und mit diesem einen RG.-Urteil — nicht mit den Gesamtgrundsätzen der reichsgerichtlichen Rechtsprechung — die Abschneidung der Rev. zu begründen.

2. Der beste Beweis für die Unrichtigkeit eines solchen Vorgehens ist die obige Entsch., die von so manchen bisherigen Urteilen des RG. abzuweichen scheint, in Wirklichkeit aber nur zeigt, wie vielfältig das Leben ist, und wie Fälle, die man für gleichartig halten möchte, doch immer wieder in irgendeinem wesentlichen Punkt verschieden sind.

Sie ist gerade deshalb so besonders interessant, weil sie alle Gesichtspunkte aus der bisherigen reichsgerichtlichen Rechtsprechung, die hier für die Beachtung

des Widerspruchs heranzuziehen sind, nachdrücklich hervorhebt und durchaus anerkennt, auch mit der etwa zu befürchtenden „Folge, daß wohlhabenden Kreisen eine Scheidung möglich werden, armen Schichten der Bevölkerung aber versagt bleiben müßte“, sich auseinandersetzt, um dann hinsichtlich der Frage, ob die Ausbildung mehrerer gemeinschaftlicher Kinder und die Versorgung der geschiedenen Ehefrau gefährdet ist, nicht das Geld, sondern die „Persönlichkeit“ des verpflichteten Gatten (Kl.) als „wesentlich für die Entsch.“ den Ausschlag geben zu lassen.

Man kann dem nur zustimmen. Auf die Persönlichkeit des aus der Ehe strebenden Gatten kommt es an, wenn die Frage, ob die Ausbildung der Kinder und die Versorgung der Ehefrau gefährdet ist, geprüft wird. Handelt es sich um einen lebensächtigen, seriösen, als Charakter zuverlässigen Mann, von dem das Scheidungsgericht die volle Überzeugung gewinnt, daß er nach der Scheidung seiner Pflicht, für Frau und Kinder zu sorgen, zweifellos stets eingedenk sein werde, so wird die Scheidung, d. h. die Beseitigung seiner zur hohlen Form gewordenen Ehe — gemäß dem Grundgedanken, daß wertlose Ehen aufzulösen sind —, trotz des sonst meist als Ausnahmegrund entgegenstehenden Vorhandenseins mehrerer noch erziehungs- und unterhaltsbedürftiger Kinder sittlich gerechtfertigt sein.

RA. Dr. G. v. Scanzoni, München.

*

** 3. RG. — § 80 EheG. Die Geltendmachung eines nicht oder nicht mehr bestehenden Scheidungsgrundes macht eine damit in Zusammenhang stehende Unterhaltsvereinbarung nur dann nichtig, wenn es an einem Scheidungsgrund überhaupt fehlt, nicht dagegen dann, wenn die Ehegatten die Scheidung einverständlich, statt auf Grund des in Wirklichkeit vorliegenden Scheidungsgrundes auf Grund des vorgetäuschten Scheidungsgrundes herbeiführen; dabei macht es keinen Unterschied, ob die Scheidung von dem Teile, dem der vorhandene Scheidungsgrund zur Seite steht, oder von dem anderen Teile betrieben wird.

Die am 20. März 1937 geschlossene Ehe der Parteien ist durch rechtskräftiges Urteil des LG. v. 6. Dez. 1939 auf die Klage der jetzigen Bekl. aus Alleinschuld des Kl. geschieden worden. Bereits vorher, am 7. Nov. 1939, hatte sich der Kl. in vollstreckbarer Form verpflichtet, der Bekl. als Unterhalt für sie und ihre Tochter Ursula aus ihrer ersten, ebenfalls geschiedenen Ehe für die Zeit des Bestehens der Ehe der Parteien und für die Zeit nach deren Scheidung einschließlich des Monats, in dem sie eine neue Ehe eingehe, monatlich im voraus den Betrag von 600 RM zu zahlen; ferner enthält die Urkunde u. a. den Verzicht des Kl. auf die Geltendmachung der Rechte aus § 323 ZPO., seine Bestätigung, daß die gesamten Einrichtungsgegenstände, Wäsche usw. außer seinen persönlichen Stücken Eigentum der Bekl. seien, sowie das Versprechen, die eheliche Wohnung v. 6. Nov. 1939 ab nicht mehr zu betreten und die gesamten Kosten des Umzugs der Bekl. nach Berlin einschließlich Versicherung und Reisezuschuß zu bezahlen.

Mit der vorl. Klage beantragt der Kl., die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde v. 7. Nov. 1939 für unzulässig zu erklären. Er macht geltend: Die von ihm übernommenen Verpflichtungen hätten in unmittelbarem Zusammenhang mit der von der Bekl. wenige Tage später anhängig gemachten Scheidungsklage gestanden. Sie seien nach § 80 Satz 2 Halbsatz 2 EheG. nichtig, weil die von der Bekl. vorgebrachten Scheidungsgründe nicht bestanden hätten, während die wirklichen Gründe des ehelichen Zerwürfnisses, die auf seiten der Bekl. gelegen hätten, nicht vorgebracht worden seien, um ihr und dem S., den sie nach der Scheidung ihrer Ehe habe heiraten wollen, die Zukunft nicht zu erschweren.

LG und OLG. haben der Klage stattgegeben. RG. hob auf und verwies zurück.

Die Ehe der Parteien ist auf Grund des § 49 EheG. geschieden worden. In den Urteilsgründen ist ausgeführt, der Brief des — damaligen — Bekl. an die — damalige — Kl. v. 10. Nov. 1939 erweise, daß er keine eheliche Gesinnung mehr für sie aufzubringen vermöge, daß er deshalb die Trennung von ihr herbeigeführt habe und nicht mehr beabsichtige, die eheliche Gemeinschaft mit ihr wie-

derherzustellen; desgleichen erweise der Brief erhebliche Beleidigungen des Bekl. gegenüber der Kl.; es komme hinzu, daß er, wie er zugebe, der Kl. seit Anfang des Jahres 1939 jeden ehelichen Verkehr verweigert habe; damit sei erwiesen, daß sich der Bekl. erheblicher Eheverfehlungen schuldig gemacht und dadurch die Ehe schuldhaft so tief zerrütet habe, daß eine ihrem Wesen entsprechende Lebensgemeinschaft nicht wiederhergestellt werden könne.

Nach den Feststellungen des BG. hat es sich um eine einverständliche Scheidung gehandelt, bei der das Gericht von beiden Parteien über den wahren Sachverhalt getäuscht und ihm ein in Wirklichkeit nicht bestehender Scheidungsgrund vorgetragen worden ist. Der Brief vom 10. Nov. 1939 sei im Einvernehmen beider Teile geschrieben, ja von der Bekl. selbst entworfen und durch ihren Anwalt dem Kl. zur Unterschrift zugeleitet worden. (Wird ausgeführt.) Daß der erdichtete Scheidungsgrund im Zusammenhang mit der Unterhaltsvereinbarung geltend gemacht worden sei, ergebe sich schon daraus, daß die Bekl. die Scheidungsklage unmittelbar nach der Unterzeichnung der notariellen Urkunde durch den Kl. erhoben habe. Die vom Kl. eingegangene Unterhaltsverpflichtung sei daher nach § 80 EheG. nichtig. Die Nichtigkeit ergreife nach § 139 BGB. den gesamten Inhalt der Urkunde.

Die Rev. muß Erfolg haben. Auf Grund der Feststellungen des BG. muß davon ausgegangen werden, daß der Bekl. kein Scheidungsanspruch zustand, daß aber andererseits der Kl. berechtigt war, die Scheidung aus Verschulden der Bekl. zu begehren. Ist es hiernach auch richtig, daß die Parteien im Zusammenhang mit der Unterhaltsvereinbarung dem Scheidungsrichter im gegenseitigen Einvernehmen einen in Wirklichkeit nicht bestehenden Scheidungsgrund vorgetragen haben, so führt dies doch deshalb nicht zur Nichtigkeit der Unterhaltsvereinbarung, weil die Ehe in jedem Falle scheidungsreif war (RGZ. 159, 157 [167]). Von dem in dieser Entsch. behandelten Falle unterscheidet sich der vorl. Fall insofern, als dort die Scheidung auf Klage und Widerklage ausgesprochen worden, die Widerklage zweifellos begründet und nur mit der Klage, wie zu unterstellen war, ein nicht bestehender Scheidungsgrund geltend gemacht war, während hier die Scheidung lediglich auf Grund eines nicht bestehenden Scheidungsgrundes ausgesprochen und der wirkliche, dem anderen Ehegatten zustehende Scheidungsgrund nicht geltend gemacht worden ist. Das Einvernehmen der Parteien ging also dahin, daß die Scheidung nicht vom Kl., dem allein ein Scheidungsgrund zur Seite stand, sondern von der Bekl. unter Vortrag eines in Wirklichkeit nicht bestehenden Scheidungsgrundes betrieben werden solle. Das ändert aber nichts daran, daß die Ehe scheidungsreif war; die Scheidung hätte auf das Begehren des Mannes hin ausgesprochen werden müssen, wenn er es — statt sich nur mit der formell von der Frau betriebenen Scheidung einverstanden zu erklären — selbst geltend gemacht hätte. Nur in der Schuldfrage wäre in diesem Falle anders zu entscheiden gewesen. Insoweit ging schon die frühere Rspr. dahin, daß Vereinbarungen, die eine der wirklichen Rechtslage nicht entsprechende Regelung lediglich der Schuldfrage herbeizuführen bestimmt waren, weder gegen ein gesetzliches Verbot noch gegen die guten Sitten verstießen (RG.: JW. 1933, 154³, 155⁴). § 80 Satz 2 Halbsatz 2 EheG. schreibt nun allerdings vor, daß eine vor Rechtskraft des Scheidungsurteils getroffene Unterhaltsvereinbarung — abgesehen von den Fällen einer sich aus dem Inhalt der Vereinbarung oder aus sonstigen Umständen ergebenden Sittenwidrigkeit — nichtig ist, wenn die Ehegatten im Zusammenhang mit ihr einen nicht oder nicht mehr bestehenden Scheidungsgrund geltend gemacht haben. Diese Vorschrift bedarf aber gegenüber ihrem Wortlaut mit Rücksicht auf den von § 80 verfolgten Zweck einer Einschränkung. § 80 EheG. ist ersichtlich geschaffen worden, um Unterhaltsvereinbarungen für die Zeit nach der Scheidung über die frühere Rechtsauffassung hinaus weitgehend zu begünstigen. Er will die wirtschaftliche Abwicklung zu scheidender oder bereits geschiedener Ehen möglichst erleichtern. Daher stellt er in Satz 1 den Grundsatz auf, daß die Ehegatten für die Zeit nach der Scheidung der Ehe über die Unterhalts-

pfligt Vereinbarungen treffen können, und läßt in Satz 2 Halbsatz 1 ausdrücklich auch Unterhaltsvereinbarungen zu, durch die die Scheidung erleichtert oder erst ermöglicht wird. Würde nun die Gültigkeit der Unterhaltsvereinbarungen schon dann entfallen, wenn zwischen dem vom Scheidungskl. vorgetragenen und dem wirklichen Sachverhalt ein — zu einer anderen Beurteilung der Scheidungs- oder der Schuldfrage führender — Zwiespalt bestünde, so wäre damit die Anerkennung von Unterhaltsvereinbarungen in einem Umfang eingeengt, der mit dem von § 80 EheG. erstrebten Ziele nicht in Einklang zu bringen wäre und der daher nicht in seinem Sinne liegen kann. Der dem früheren Recht zugrunde liegende Gedanke, daß eine Ehe soweit irgend möglich aufrechtzuerhalten sei, ist für § 80 nicht mehr maßgebend. Das Gesetz kann es allerdings nicht zulassen oder begünstigen, daß die Ehegatten durch einverständlichen Vortrag nicht bestehender Scheidungsgründe die Scheidung ihrer Ehe herbeiführen, wenn es an einem vom Gesetz anerkannten Scheidungsgrunde überhaupt fehlt, denn die Verfügung über den Bestand der Ehe ist den Ehegatten entzogen. Auf diesen Fall muß aber aus den angeführten Gründen die Anwendung der in Rede stehenden Vorschrift auch beschränkt werden. Liegt dagegen ein Scheidungsgrund vor, tragen die Parteien aber statt dieses Scheidungsgrundes dem Gericht einverständlich einen anderen, nicht bestehenden Scheidungsgrund zur Herbeiführung der Scheidung vor, so verstoßen sie damit zwar gegen die ihnen nach § 138 Abs. 1 ZPO. dem Gericht gegenüber obliegende Wahrheitspflicht; das Gesetz vermag jedoch in Anbetracht dessen, daß in diesem Falle in Wirklichkeit nur die Belange der Ehegatten selbst in Frage stehen, davon abzusehen, als Folge des Verstoßes die Nichtigkeit einer mit der wahrheitswidrigen Geltendmachung von Scheidungsgründen in Zusammenhang stehenden, an sich erwünschten Unterhaltsvereinbarung auszusprechen. Steht hiernach beim Vorliegen eines Scheidungsgrundes die Geltendmachung eines nicht (oder nicht mehr) bestehenden Scheidungsgrundes der Gültigkeit der Unterhaltsvereinbarung nicht entgegen, so kann es auch nicht darauf entscheidend ankommen, daß gemäß dem Einverständnis der Ehegatten die Scheidung formell nicht von dem Teile, dem der Scheidungsgrund zur Seite steht, sondern von dem anderen Teile betrieben wird. Nichtig wäre die Unterhaltsvereinbarung in einem solchen Falle nur, wenn sich anderweitig aus ihrem Inhalt oder aus sonstigen Umständen ergeben würde, daß sie den guten Sitten widerspricht. Dies war vom Kl. ebenfalls geltend gemacht worden. Hierzu sowie zu den sonstigen vom Kl. vorgetragenen Klaggründen hat jedoch das BG. bisher keine Stellung genommen.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 21. Jan. 1942, IV 168/41.) [He.]

*

** 4. RG. — § 8 VO. v. 25. Okt. 1941 — RGBI. I, 654 — (4. DurchfVO. z. EheG.). Das RevG. hat das neue internationale Ehescheidungsrecht der Reichsgaue der Ostmark auch dann anzuwenden, wenn das Urteil des BG. vor dem 1. Nov. 1941 ergangen ist.

Die Frau begehrte die Scheidung ihrer Ehe wegen Verschuldens des Mannes, hilfsweise auch aus § 55 EheG., wogegen der Mann die Abweisung des Begehrens beantragte und auch der Scheidung widersprach. Der Mann ist italienischer Staatsangehöriger, die Frau war österreichische Bundesbürgerin und wurde durch die Eheschließung Italienerin. Die beiden unteren Gerichte haben die Ehe aus dem Verschulden des Mannes geschieden, aber auch den Scheidungsgrund des § 55 EheG. angenommen.

Die Rev. hat Erfolg.

Seit Erlaß des berufsgerichtlichen Urteils hat die VO. v. 25. Okt. 1941 (RGBI. I, 654) (4. DurchfVO. z. EheG.) für die Reichsgaue der Ostmark durch die §§ 6 bis 18 mit Wirksamkeit vom 1. Nov. 1941 (§ 25) das internationale Familienrecht neu geregelt. An diese Neuregelung ist auch das RevG. in dieser Sache gebunden. Der Umstand, daß die unteren Gerichte zutreffend von den früher geltenden Bestimmungen des österreichischen zwischenstaatlichen Scheidungsrechts ausgegangen sind, steht dem nicht entgegen. Denn es handelt sich bei der Neuregelung um zwingende, im öffentlichen Interesse erlassene

Vorschriften, für deren Anwendung oder Nichtanwendung nicht der zufällige Umstand entscheidend sein kann, wann die Vorinstanz des Rechtsstreits abgeschlossen wurde.

Die Neuregelung geht im § 8 der angeführten VO. in wörtlicher Übereinstimmung mit dem auch teilweise geänderten § 17 EGBGB. dahin, daß für die Scheidung der Ehe die Gesetze des Staates maßgebend sind, welchem der Mann zur Zeit der Klagerhebung angehört. Es gilt also das aus der Staatsangehörigkeit sich ergebende Personalstatut des Mannes. Damit ist mit dem früheren Grundsatz der österreichischen Rspr. gebrochen, daß in Ansehung der Scheidung oder Trennung der Ehe die Gesetze des Ortes anzuwenden seien, wo auf Scheidung oder Trennung geklagt wurde. Dem dieser Auffassung zugrunde liegenden Gedanken, Scheidungen im Inlande vorzubeugen, die den eigenen sittlichen Anschauungen widersprechen könnten, wird nunmehr dadurch Rechnung getragen, daß auf Scheidung auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inland nur erkannt werden kann, wenn auch nach dem inländischen Gesetz die Scheidung zulässig sein würde (§ 8 Abs. 4 VO.).

Auf die Ehe der beiden Streitparteien ist, da beide italienische Staatsangehörige im maßgebenden Zeitpunkt waren, das italienische Scheidungsrecht anzuwenden. Diesem ist eine Scheidung der Ehe dem Bande nach gem. Art. 148 ital. BGB. v. 25. Juni 1865 fremd, denn die Ehe wird nur durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst. Ebenso versagt Italien, wenn es auch nicht die ausschließliche Zuständigkeit in Statussachen für sich in Anspruch nimmt, doch einer im Auslande entgegen den italienischen Bestimmungen ausgesprochenen Scheidung eigener Staatsangehöriger die Anerkennung.

Ob die Ehe nach den für Italien geltenden Gesetzen (Art. 100 ital. BGB.) gültig geschlossen wurde, ist in dem gegenwärtigen Scheidungsstreit nicht zu untersuchen, da die Gültigkeit der Ehe nur auf Grund einer Nichtigkeitsklage nach § 28 EheG. untersucht werden kann. Solange aber nicht die Ehe durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden ist, ist sie als gültig zu behandeln.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 17. Dez. 1941, IV 185/41.) [He.] (= RGZ. 168, 175.)

*

5. AG. — § 1754 BGB. Der Adoption ist die Genehmigung zu versagen, wenn durch sie ein dem Eltern-Kinderverhältnis entsprechendes Familienband offenbar nicht hergestellt werden soll. Das ist anzunehmen, wenn die Annehmende eine Greisin von 75 Jahren und die Angenommene eine reife, im Berufsleben selbständige Frau von 42 Jahren ist und wirtschaftliche Gründe im Hintergrund stehen. Im öffentlichen Interesse wichtige Gründe sind auch das fiskalische Interesse an der Nichtvereitelung von erheblichem Erbschaftssteueraufkommen. †)

Die 75 jährige Frau von T., die kinderlos und verwitwet ist, will mit notariellem Vertrag vom April 1941 die 42jährige ledige Heilmagnetopathin D. an Kindes Statt annehmen. Dem hierüber ausgefertigten notariellen Vertrag hat das AG. die Genehmigung versagt. In den Gründen führt es folgendes aus: Die Bestätigung eines Vertrages über Annahme an Kindes Statt ist nur aus den in § 1754 BGB. aufgezählten Gründen zu versagen. Die gesetzlichen Erfordernisse für die Annahme an Kindes Statt sind gegeben. Die Frage, ob zwischen den Vertragsschließenden durch die Annahme ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden soll, ist jedoch zu verneinen.

Die Annehmende lernte die Angenommene, die sich als Heilmagnetopathin betätigte, 1932 anlässlich einer Konsultation kennen. Zwischen den beiden Frauen entwickelte sich dann eine gemeinsame Linie geistiger Interessen auf literarischem, politischem und naturwissenschaftlichem Gebiet. Es hat sich dann ein zwangloses Zusammenleben der beiden Frauen angebahnt. Seit Okt. 1933 wohnt die Angenommene bei Frau von T. „Frau von T.“, so drückte sich Fräulein D. aus, „hatte nun endlich jemanden, den sie mit ihren mütterlichen Gefühlen umgeben konnte.“ „Und es kann keine leibeigene Mutter ihr Kind mit mehr Fürsorge, mit mehr seelischer Liebe umgeben, als dies mir von seiten der Frau von T. wird.“ Weil diese geschwisterlos aufgewachsen sei und

eine freudlose Jugend gehabt habe, empfinde sie das familiäre Zusammensein als Glück. Die D. achte Frau von T. wie ihre Mutter und respektiere ihren Willen. Auch Frau von T. betrachte sie nie als ihr untergeordnet. Es werde immer wieder Fälle geben, wo die Tochter auch im Alter der D. noch bei der Mutter ist, insbesondere, wenn letztere keine Angehörigen mehr besitze und sehr einsam sei. Frau von T. brauche jemand, dem sie alles mitteilen könne, wie man es unter Angehörigen mache. Sie, die D., kümmere sich ständig um das Wohl und Wehe der Frau von T., sie nehmen die täglichen Mahlzeiten zusammen ein, besprechen die Arbeit zusammen und besuchen die Kinos.

Es soll nicht bestritten werden, daß es möglich ist, daß in Ausnahmefällen eine 42jährige Tochter sich ledig bei der Mutter befindet und diese betreut und versorgt. Die Regel ist dies jedoch nicht. Ein Verhältnis zwischen Mutter und Tochter, wie es bisher geschildert ist, und wie es insbes. seinen Ausgang genommen hat, entspricht jedenfalls nicht den normalen Verhältnissen. Der Umstand, daß die beiden Personen sich geschäftlich als Kranke und Heilpraktikerin kennenlernten, daß sie gemeinsame geistige Interessen auf dem Gebiet der Heilkunde und auf literarischem Gebiet haben, spricht eher dafür, daß ein freundschaftliches oder kameradschaftliches Verhältnis zu wissenschaftlicher Beschäftigung vorliegt.

Die Reichsadoptionsstelle hat in ihrer Äußerung Stellung gegen die Genehmigung des Adoptionsvertrages genommen. Sie führt aus, daß man über die Absichten, die für den Abschluß des Adoptionsvertrages maßgebend waren, kein ganz klares Bild gewinnen könne.

Die Ausführungen der D. über die Art des Kennenlernens und die Entwicklung des Verhältnisses lassen immer wieder die Vermutung aufkommen, daß die Lauterkeit fehlt und irgendwelche andere Gründe für ihr Verhalten gegenüber der Frau von T. maßgebend sind. Frau von T. ist 75 Jahre alt geworden, ohne vorher den Wunsch nach einer Kindesannahme zu haben. Jetzt auf einmal will sie mit einer 42jährigen Frau in ein Kindesverhältnis treten. Die Kindesannahme in so hohem Alter bezüglich einer so gealterten Frau wie Fräulein D. kann der Frau von T. niemals ihren Wunsch nach Kindern erfüllen.

Die Annahme eines Eltern- und Kindesverhältnisses wäre vielleicht noch eher möglich, wenn es sich um zwei Männer handeln würde. Der Mann und Vater sieht in seinen Kindern die Fortsetzung seines Stammes. Er sieht dies auch in dem angenommenen Sohn. Die Frau dagegen sieht in einem Kind den Gegenstand ihrer mütterlichen und fraulichen Fürsorge, den Gegenstand ihrer Mutterliebe. Ein derartiges Verhältnis kann aber nicht durch eine Annahme an Kindes Statt in so fortgeschrittenem Alter erreicht werden; dazu gehört die Sorge für ein Mädchen mindestens in einem Zeitraum, in dem dieses noch der persönlichen Pflege und persönlichen Fürsorge der Mutter bedarf. Es ist zwar nach den Gesetzesbestimmungen nicht ausgeschlossen, daß eine ältere Frau eine schon gealterte Frauensperson an Kindes Statt annimmt. Dazu gehört aber mehr als die Entwicklung eines Freundschaftsverhältnisses aus einer gesundheitlichen Betreuung der Annehmenden heraus. Hier ist z. B. an Fälle zu denken, in denen eine Frau ein Pflegekind von früher Jugend auf erzogen hat und die rechtliche Annahme erst später erfolgt. Aus der Anomalität der Entstehung und der Entwicklung des obengeschilderten Verhältnisses zwischen den beiden Frauen ergeben sich von selbst begründete Zweifel daran, daß durch die Annahme ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden soll. Ein solches Band wird niemals hergestellt werden können zwischen einer Frau im Greisenalter und einer 42jährigen Frauensperson, von deren Existenz die Greisin erst vor 10 Jahren erfahren hat.

Frau von T. hat ein Vermögen im Werte von fast 1 Million *RM.* Es ist deshalb, abgesehen von den obengeschilderten Gründen, anzunehmen, daß durch die Annahme die Erbschaftsteuer erspart werden soll. Es wird zwar von den Beteiligten hervorgehoben, daß die Vermögensverhältnisse überhaupt nicht mitgespielt hätten. Es ist jedoch auch zu erwägen, daß durch die Annahme

an Kindes Statt die Angenommene nicht einmal den adeligen Namen der Frau von T. erwerben und fortführen wird, sondern lediglich deren Geburtsnamen, nämlich K., erhält und diesen Namen ihrem bisherigen Namen beisetzen will. Bei den gegebenen Verhältnissen ist also gar nicht einzusehen, warum eine rechtliche Sanktion des Verhältnisses der beiden Frauen zueinander bei dem hohen Alter der Annehmenden noch erfolgen soll, wenn sie beide schon nicht einmal nach der Adoption denselben Namen führen können und infolge des Namensunterschiedes nach außen hin wiederum nicht als Mutter und Tochter erkennbar sind. Das innere Verhältnis zwischen ihnen wird aber weder durch die Adoption begründet, noch durch deren Versagung gelöst. Es sprechen deshalb auch gar keine positiven Gründe für die Adoption. Wenn diese fehlen und trotzdem mit allem Nachdruck die Adoption erreicht werden soll, so werden die Zweifel an der Lauterkeit des Willens ohne weiteres begründete Zweifel.

Aus alledem folgt, daß schon nach Ziff. 2 des § 1754 die Bestätigung des Adoptionsvertrages versagt werden mußte. Aber auch aus dessen Ziff. 3 ist dem Vertrag die Bestätigung zu versagen. Die Annahme an Kindes Statt ist ein schon im römischen Recht entstandenes Institut zur Erhaltung einer Familie. Die Adoption dient von ihrem Anfang an nicht egoistischen Zwecken, sondern den Zwecken der Sippe und der ganzen Ahnenreihe. Nicht der Wunsch des einzelnen, für sich Kinder zu haben, sondern der Wunsch, seine Sippe und seine Ahnenreihe fortzusetzen, stand an der Wiege der Errichtung des Instituts der Adoption überhaupt. Dieser Gedanke war sogar so stark verankert, daß Frauenspersonen weder adoptieren noch adoptiert werden konnten. Die Adoption ist genau so wie die Ehe nicht Selbstzweck, sondern ein Institut zur Fortpflanzung einer Ahnenreihe. Sie soll die Lücke, die durch eine kinderlose Ehe entsteht, ausfüllen. § 53 EheG. sieht eine Ehescheidung wegen Unfruchtbarkeit der Frau vor. Die Ehe ist nach dem EheG. also dazu bestimmt, Kinder hervorzubringen. Wenn sie kinderlos ist, dann ist sie nach der Festlegung des nationalsozialistischen Gesetzgebers nicht so wertvoll, daß sie unbedingt aufrechterhalten werden muß. Dieser Ehescheidungsgrund der Unfruchtbarkeit fällt aber weg, wenn ein gemeinschaftlich angenommenes Kind in der Ehe vorhanden ist. Daraus ist zu ersehen, daß das Institut der Adoption lediglich ein Mittel ist, die Forterhaltung der Familie auch in einer kinderlosen Ehe zu gewährleisten. Wenn das EheG. die Ehe in den Dienst des Nachwuchses stellt und wenn sowohl bei Abschluß der Ehe als auch bei Abschluß eines Adoptionsvertrages Erbgesundheitszeugnisse verlangt werden, so besteht keinerlei Zweifel mehr daran, daß der nationalsozialistische Gesetzgeber bei der Beurteilung beider Institute auch daran denkt, daß sowohl die natürlichen Kinder wie die Adoptionskinder ihrerseits die Fähigkeit und die Absicht haben sollen, einst die Geschlechterfolge der Familie in weiteren Kindern fortzusetzen. Diese Absicht fehlt in dem vorl. Fall. Es ist nach der Erfahrung des Lebens mit 99% Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß eine 42jährige Heilpraktikerin nicht die Absicht hat, ihrerseits noch Kinder auf die Welt zu bringen. Selbst wenn sie gewillt wäre, noch zu heiraten und Kinder auf die Welt zu bringen, so könnte der Zweck der Adoption trotzdem nicht erreicht werden, weil diese Kinder ja der Familie des Ehemannes mit dessen Namen angehören würden.

Die Annehmende hat ein großes Vermögen. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, daß dieses Vermögen nach dem Tode der Annehmenden einer Familie mit Kindern dienstbar gemacht wird. Wenn nun auch die Annehmende durch Verfügung von Todes wegen ihr Vermögen diesem nationalpolitisch und für Deutschlands Existenz wichtigen Zweck entziehen kann, so spricht doch der wichtige Grund im öffentlichen Interesse gegen den Annahmevertrag, daß im Falle der Annahme erhebliche Erbschaftsteuerbeträge der Gesamtheit verloren gehen. Wichtige Gründe im öffentlichen Interesse sind nicht bloß Rassen- oder Erbgesundheitsangelegenheiten. Wenn dies gewollt gewesen wäre, so hätte der Gesetzgeber zweifellos lediglich diese Gesichtspunkte aufgeführt. Durch die Wahl des Ausdruckes „öffentliche

Interessen“ hat er ermöglichen wollen, daß auch andere volkspolitisch nicht erwünschte Annahmeverträge abgeschlossen sein sollen. Der nationalsozialistische Gesetzgeber wünscht, daß sich die Frau in jungen Jahren verheiratet und eine Familie gründet. Es ist im öffentlichen Interesse wichtig, daß Frauen, die diese Absicht nicht haben, nicht besonders bevorzugt werden. So absurde Verhältnisse, wie sie durch den Annahmevertrag geschaffen werden sollen, begründen im öffentlichen Interesse einen wichtigen Grund gegen die Zulassung der Herstellung eines Familienbandes, das, auch wenn es ab und zu zwischen Mutter und natürlicher Tochter vorkommt, nicht künstlich hergestellt werden soll. Deshalb ist die Versagung auch aus Ziff. 3 des § 1754 BGB. auszusprechen.

(AG. Wolfratshausen, Beschl. v. 27. März 1942, X 94/41.)

Anmerkung: Der Entsch. ist beizupflichten. Sie hebt mit Recht hervor, daß die Adoption ein Rechtsinstitut ist, welches den Zweck verfolgt, kinderlosen Ehen die Fortführung des Namens ihres Stammes und der damit verbundenen Familientradition und -aufgaben zu ermöglichen. Mit diesen rein ethischen und bevölkerungspolitischen Zielen sollen keinerlei außerhalb dieser Zielsetzung liegende egoistische Maßnahmen verquickt werden. Daher hatte der Gesetzgeber von vornherein Erbrechtsansprüche des Annehmenden gegenüber dem Angenommenen ausgeschlossen. Da besonders in der Zeit des deutschen Verfalls nach 1918 erheblicher Mißbrauch mit der Adoption getrieben worden ist, diese insbes. in den Bereich niedriger Geschäftemacherei mit hochklingenden Namen hinabgezogen worden war, hat der nationalsozialistische Gesetzgeber den § 1754, um den es sich hier handelt, durch das Ges. v. 23. Nov. 1933 (RGBl. I, 979) neu gefaßt und zugleich die Möglichkeit zur Nichtigklärung solcher mißbräuchlich geschlossenen Adoptionsverträge geschaffen. Inzwischen ist es so weitgehende Läuterung des Wertes und der Bedeutung der Adoption eingetreten, daß der Gesetzgeber sich mit dem Gedanken trägt, das Verhältnis zwischen Annehmendem und Angenommenem noch wesentlich enger zu gestalten, insbes. auch in erbrechtlicher Beziehung.

Unter diesen Gesichtspunkten darf es keinesfalls zugelassen werden, daß Adoptionen genehmigt werden, die dieser geläuterten Anschauung von der Bedeutung einer Adoption nicht vollauf gerecht werden und die — wenn auch nicht ausschließlich — einen Zweck verfolgen, dem zu dienen das Rechtsinstitut der Adoption nicht bestimmt ist.

Daß sich im vorl. Falle die mit der Adoption verfolgten Zwecke nicht ethisch rechtfertigen und mit der Zweckbestimmung der §§ 1741 ff. BGB. in Einklang bringen lassen, ergibt sich schon prima facie aus den Lebensaltern der beteiligten Personen. Hier soll kein grünender Zweig auf einen fruchtlosen Stamm aufgepfropft werden, sondern hier soll, um es kraß — vielleicht etwas zu kraß — zu sagen, Erbschaftssteuer gespart werden. Mag auch das steuerliche Interesse keinen im öffentlichen Interesse wichtigen Grund i. S. der Ziff. 3 zum § 1754 BGB. darstellen, so ist dem nationalsozialistischen Staate die Adoption doch zu heilig, als daß seine Rechtswahrer ihren Mißbrauch zu solchen Zwecken zulassen könnten. Jedenfalls läßt sich vom Vorliegen derartiger Interessen ohne weiteres darauf schließen, daß ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband gar nicht hergestellt werden soll. Im vorl. Falle wäre das wohl auch deswegen schon nicht möglich, weil die Greisin über die rüstige reife Heilbehandlerin kaum irgendwelche mütterlich-betreuenden Funktionen ausüben könnte. Und diese Führung und Betreuung, dieses Einsetzen überlegener Lebenserfahrung zum Besten des Betreuten machen doch gerade das Wesen des Eltern- und Kindesverhältnisses aus. Hier aber müßte eher die Angenommene die Annehmende fürsorgend betreuen. Ergibt sich diese Umkehrung auch vielfach zwischen Eltern und Kindern bei zunehmendem Alter der ersteren, so ist das der natürliche Ausklang eines solchen ursprünglichen Verhältnisses, in dessen Rahmen die Elternpflichten bereits seit langem erfüllt sind. Es wäre aber widersinnig, unter Umständen, welche Elternaufgaben völlig ausschließen, ein Eltern-Kindesverhältnis begründen zu wollen.

Wenn hier ein uneigennütziges Verhältnis wirklich vorliegt, so kann es nur als Freundschaftsverhältnis gewertet werden, das einer Sanktionierung durch eine Adoption weder bedarf noch einer solchen fähig ist.

AGR. W. Klemm,
Reichsrechtsamt der NSDAP., München

Erbrecht, Erbhofrecht

** 6. RG. — §§ 2227, 332 BGB.; § 48 Abs. 2 TestG.

1. Durch § 2227 BGB. wird die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit einer letztwilligen Anordnung, in der eine bestimmte Person zum Testamentsvollstrecker ernannt ist, nicht ausgeschlossen.

2. § 48 Abs. 2 TestG. berechtigt den Richter zur teilweisen Aufrechterhaltung einer letztwilligen Verfügung, sofern deren Gegenstand teilbar ist.

3. Im Lebensversicherungsvertrage findet § 332 BGB. Anwendung, sofern dessen Geltung in den AllgVersBed. nicht ausdrücklich ausgeschaltet ist. †)

Die Erstkl. ist die Ehefrau, die Zweitkl. das einzige Kind des am 21. April 1939 verstorbenen Zahnarztes I., dessen Schwester mit dem Erstbekl., dem Vater des Zweitbekl., verheiratet ist. I. hat durch Übergabe einer offenen Schrift an einen Notar zwei Testamente — vom 3. Sept. 1937 und 17. Jan. 1938 — errichtet, deren jüngeres die Bestimmung des älteren wiederholend und erweiternd, folgende letztwillige Anordnungen enthält:

1. Erbin meines gesamten Vermögens einschließlich meiner Lebensversicherungsforderung soll meine dreijährige Tochter M. sein.
2. Testamentsvollstrecker soll werden mein Schwager S. Das Amt des Testamentsvollstreckers soll bis zur Volljährigkeit meiner Tochter M. dauern.
3. Meine Ehefrau L. soll den Nießbrauch des meiner Tochter zufallenden Vermögens haben. Dieser Nießbrauch endet, sobald meine jetzige Ehefrau zu einer zweiten Ehe schreiten sollte. Die Ausübung des Nießbrauchs erfolgt durch Vermittlung des von mir eingesetzten Testamentsvollstreckers, dem ich das volle Verwaltungsrecht im Interesse meines Kindes übertrage. Stirbt der von mir eingesetzte Testamentsvollstrecker, so soll an seine Stelle ein anderer vom Gericht einzusetzender Testamentsvollstrecker treten.
4. ...
5. ...
6. Vorweg soll bei meinem Tode dem Sohn des Testamentsvollstreckers S. ein Betrag von 20 000 *R.M.* zustehen. Dieser Betrag ist zu 1% Zinsen hypothekarisch auf mein Haus X.-Straße einzutragen. Der Betrag ist nach drei Jahren fällig. Eine vorzeitige Fälligkeit tritt ein, sobald das Haus verkauft wird.

Die Kl. begehren die Feststellung der Nichtigkeit dieser letztwilligen Verfügung, soweit darin der Erstbekl. zum Testamentsvollstrecker bestellt und dem Zweitbekl. ein Vermächtnis von 20 000 *R.M.* zugewendet ist. Für den Fall, daß die Einsetzung des Erstbekl. zum Testamentsvollstrecker nicht für nichtig erklärt werde, hat die Erstkl. hilfsweise weiter beantragt, den Erstbekl. zur formgerechten Bestellung des Nießbrauchs an dem gesamten Nachlaß ihres Ehemannes, insbes. an dem Grundstück X.-Straße, zu verurteilen.

Die Erstkl. hat in der zweiten Instanz für den Fall, daß die Bestellung des Erstbekl. zum Testamentsvollstrecker für wirksam erachtet werde, hilfsweise weiter beantragt, festzustellen, daß dem Erstbekl. als Testamentsvollstrecker das Verwaltungsrecht an der von der Berlinischen Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft ausgezahlten Versicherungssumme von 30 000 *R.M.* nicht zustehen. Sie ist der Auffassung, daß dieser Betrag nicht zum Nachlaß gehört. Sie sei im Versicherungsschein über die Lebensversicherung als Bezugsberechtigte für den Todesfall ihres versicherten Ehemanns bezeichnet. Daran habe durch das Testament nichts geändert werden können.

Die Klage blieb im wesentlichen ohne Erfolg.

I. Der Zulässigkeit der Klage auf Feststellung der

Nichtigkeit der Einsetzung des Erstbekl. zum Testamentsvollstrecker steht die Vorschrift des § 2227 BGB. nicht entgegen. Die nach dieser Vorschrift dem Nachlaßgerichte obliegende Entscheidung über die Entlassung des Testamentsvollstreckers aus wichtigem Grunde setzt dessen gültige Einsetzung voraus. Der Streit darüber, ob die Einsetzung rechtswirksam ist, kann nur im ordentlichen Verfahren ausgetragen werden. Ergibt sich dabei die Rechtsgültigkeit der Anordnung des Erblassers, so ist es den Kl. unbenommen, bei dem Nachlaßgerichte die Entlassung des Bekl. als Testamentsvollstrecker gem. § 2227 BGB. zu beantragen, falls das behauptete feindselige Verhältnis zwischen ihm und der Erstkl. seine ordnungsmäßige Amtsführung ernstlich beeinträchtigt und demgemäß die Ausführung des letzten Willens des Erblassers oder die berechtigten Interessen der Beteiligten gefährdet (RGRKomm. Bem. 2 zu § 2227 BGB.).

Der BerR. ist, im Gegensatz zum Erstrichter, der Auffassung, daß die Einsetzung des Erstbekl. zum Testamentsvollstrecker mit der Bestimmung des § 48 Abs. 2 TestG. nicht im Widerspruch stehe und daher als rechtsgültig anzusehen sei.

Die Kl. können in diesem Streitpunkt mit ihrer Revision keinen Erfolg haben. Daß die letztwilligen Verfügungen des I., trotzdem sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen v. 31. Juli 1938 errichtet worden sind, hinsichtlich ihrer sachlichen Gültigkeit nach § 48 dieses Gesetzes zu beurteilen sind, unterliegt, da der Erbfall nach jenem Zeitpunkt eingetreten ist, keinem Bedenken. Die Vorschrift des Abs. 2 des § 51 TestG., nach der die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte Errichtung eines Testamentes nach den bisherigen Vorschriften auch dann beurteilt wird, wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Gesetzes stirbt, hat nur die Formvorschriften im Auge (RGRKomm. Bem. 1 zu § 51 TestG.). Bei der Prüfung der Frage nun, ob die Einsetzung des Erstbekl. zum Testamentsvollstrecker mit der Vorschrift des § 48 Abs. 2 TestG. in Widerspruch stehe, legt der Vorderrichter entscheidenden Wert darauf, daß der Erblasser durch diese, von einem besonderen Vertrauen in seinen Schwager getragene Anordnung die Erhaltung des Nachlasses bis zur Volljährigkeit seines Kindes sichern zu müssen geglaubt habe. Das dem Erblasser bekannte feindselige Verhältnis zwischen seiner Ehefrau und seinem Schwager ist nach der Feststellung des BerR. nicht etwa der Grund für seine Maßnahme gewesen; es hat ihm nur keine Veranlassung gegeben, von dieser, im Interesse seines Kindes für geboten erachteten Maßnahme Abstand zu nehmen. Wenn der BerR. bei dieser Sachlage die Anordnung des Erblassers aus dem Gesichtspunkte des § 48 Abs. 2 TestG. nicht beanstanden zu sollen glaubt, so kann dieser Auffassung aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Es ist zu beachten, daß das Amt des Testamentsvollstreckers nicht unbedingt von einem Vertrauensverhältnis zwischen ihm und den nach dem Testament Bedachten getragen werden muß. Das Amt beruht auf der Anordnung des Erblassers, dessen Willen der Vollstrecker nötigenfalls auch entgegen den Wünschen und persönlichen Interessen der Erben oder sonstwie Bedachten auszuführen hat. Auf persönliche Gegensätzlichkeiten zwischen ihnen und dem Vollstrecker braucht also der Erblasser, ohne sich mit dem Grundsatz des § 48 Abs. 2 TestG. in Widerspruch zu setzen, jedenfalls dann keine Rücksicht zu nehmen, wenn er darauf vertraut und vertrauen darf, daß sich dieser in seiner Amtsführung durch solche Gegensätzlichkeiten nicht in unsachlicher Weise zum Nachteil der Bedachten beeinflussen lassen werde. Daß im gegebenen Falle der Ehemann der Erstkl. dieses Vertrauen nicht gehabt habe, oder daß es nach der Persönlichkeit des Erstbekl. ungerechtfertigt gewesen wäre, ist weder behauptet noch festgestellt.

II. Das dem Zweitbekl. zugewendete Vermächtnis von 20 000 *R.M.* erachtet der BerR. in Höhe von 10 000 *R.M.* für rechtsgültig, im übrigen, als der Vorschrift des § 48 Abs. 2 TestG. widersprechend, für nichtig. Die rechtliche Befugnis für diese Teilung findet er in jener Vorschrift selbst und in der Bestimmung des § 139 BGB. Ausschlaggebend sei, so meint er, der Wille des Erblassers, der, wenn er bei der Testamenterrichtung darauf hingewiesen worden wäre, daß das Vermächtnis nur zum Teil

gültig sei, naturgemäß den Willen geäußert haben würde, daß das Vermächtnis zu dem nicht der Anfechtung unterliegenden Teile wirksam sein solle. Das BG. führt aus, mit der Zuwendung von mehr als 10 000 *R.M.* habe der Erblasser gröblich gegen die Rücksichten verstoßen, die er gegen seine Familie, insbes. sein Kind, zu nehmen gehabt habe.

Diese Entscheidung wird von beiden Revisionen mit entgegengesetztem Ziel angegriffen. Übereinstimmend vertreten die Parteien die Auffassung, daß die Teilung, wie sie der BerR. vorgenommen habe, der gesetzlichen Grundlage entbehre. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Die Vorschrift des § 48 Abs. 2 TestG. erklärt eine Verfügung von Todes wegen für nichtig, soweit sie in einer gesundem Volksempfinden gröblich widersprechenden Weise gegen die Rücksichten verstößt, die ein verantwortungsbewußter Erblasser gegen Familie und Volksgemeinschaft zu nehmen hat. Die Vorschrift betrifft allgemein Verfügungen von Todes wegen, also Testamente und Erbverträge insgesamt, wie auch die einzelnen in ihnen enthaltenen Anordnungen. Der Gesetzgeber spricht somit deutlich aus, daß eine letztwillige Anordnung in dem Umfange nichtig ist, als sie den für geboten erachteten Rücksichten gröblich widerspricht. Er stellt damit dem Richter die Aufgabe, nach Maßgabe des gegebenen Sachverhalts die Grenze des Zulässigen festzustellen und, soweit diese Grenze überschritten ist, die Nichtigkeit der Anordnung auszusprechen. Daß die Anordnung im übrigen, sofern sie — wie hier — eine teilbare Leistung zum Gegenstand hat, bei Bestand bleibt, folgt unmittelbar aus dem Gesetz, braucht also nicht mit Erwägungen begründet zu werden, wie sie die Bestimmungen der §§ 139, 2085 BGB. erfordern. Der Vorderrichter war daher allein aus § 48 Abs. 2 TestG. an sich berechtigt, dem Feststellungsantrage der Kl. zum Teil stattzugeben. Wenn er insoweit seine Entscheidung auch unter Berufung auf § 139 BGB. rechtfertigt und in diesem Rahmen auf den vermutlichen Willen des Erblassers abstellt, so unterzieht er sich damit einer rechtlich nicht gebotenen und für das Ergebnis bedeutungslosen Prüfung.

In der Sache selbst muß der Revision der Bekl. stattgegeben werden. Die Anwendung des § 48 Abs. 2 TestG. ist zwar nicht, wie diese Revision meint, schon deshalb grundsätzlich ausgeschlossen, weil die Kl. in ihren Pflichtteilsrechten nicht verkürzt sind. Die Voraussetzungen jener Bestimmung können unter Umständen auch bei Wahrung etwaiger Pflichtteilsrechte vorliegen. Sie bedroht indessen mit Nichtigkeit nur die letztwillige Anordnung, die in einer gesundem Volksempfinden gröblich widersprechenden Weise die Rücksichten gegen Familie und Volksgemeinschaft außer acht läßt. Nur grob anstößige Pflichtverletzungen sollen also getroffen werden, und darüber, ob solche vorliegen, soll das gesunde Volksempfinden — nicht etwa die Auffassung der Betroffenen — entscheiden. Ist das aber der Sinn des Gesetzes, so kann die streitige Vermächtnisanordnung bei dem sich darbietenden Sachverhalt nicht beanstandet werden.

Der Erblasser hinterließ nach der Feststellung des Vorderrichters mit Einschluß der Lebensversicherungssumme ein Vermögen von etwa 130 000 *R.M.* Es ist für die hier zu entscheidende Frage nicht von Belang, ob aus der Lebensversicherung des Erblassers die Erstkl. Bezugsberechtigte war und geblieben ist, ob daher das bei seinem Tode fällig gewordene Kapital von 30 000 *R.M.* rechtlich nicht zum Nachlaß gehört. Die Aufnahme der Lebensversicherung war eine Maßnahme, die der Erblasser für die Versorgung seiner Familie im Falle seines Todes getroffen hatte, mag die Versicherungssumme nun seiner Ehefrau oder seinem Kinde rechtlich zustehen.

Der Reinertrag des Nachlasses kann auch durch die Notwendigkeit der demnächstigen Flüssigmachung der Vermächtnissumme und die Art derselben ernstlich nicht weiter beeinträchtigt erscheinen. Es ist keineswegs ohne weiteres anzunehmen oder wahrscheinlich, daß diese Summe nur durch die Veräußerung des Nachlaßgrundstücks aufgebracht werden könne. Der Weg der Beleihung des unbelasteten Grundstücks erscheint als der nächstliegende. Im übrigen ist es die selbstverständliche Pflicht des Erstbekl. als Testamentsvollstrecker, den Betrag unter möglichster Schonung der Ertragsfähigkeit

des Nachlasses aus diesem herauszuziehen. Grob pflichtwidrig wird die Anordnung des Erblassers auch nicht dadurch, daß die Eltern des Bedachten in guten Vermögens- und Einkommensverhältnissen leben. Ob sich, wie der BerR. unterstellt, der Erblasser den Eltern des Bedachten zum Dank verpflichtet fühlte, und ob er etwa dieser Dankespflicht schon mit der Zuwendung des Brillantrings und des Ölgemäldes hätte genügen können, kann ebenfalls auf sich beruhen. Schon die Tatsache, daß es sich bei dem Bedachten um den Sohn einer dem Erblasser persönlich nahestehenden Schwester handelt, steht nach Lage der Sache der Annahme entgegen, daß der Erblasser seine Verfügungsmacht i. S. des § 48 Abs. 2 TestG. grob pflichtwidrig mißbraucht habe.

III. Das BG. hat dem Antrag der Erstkl. entsprechend festgestellt, daß dem Erstbekl. als Testamentsvollstrecker das Verwaltungsrecht an der von der Berlinischen Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft ausgezahlten Lebensversicherungssumme von 30 000 *R.M.* nicht zustehe. Es erwägt hierzu folgendes: Nach dem Versicherungsschein v. 19. Febr. 1934 sei beim Ableben des versicherten Erblassers seine Ehefrau, die Erstkl., bezugsberechtigt. Diese — an sich widerrufliche — Bezeichnung der Erstkl. als Bezugsberechtigter habe nach § 17 Abs. 3 AllgVersBed. nur durch eine der Versicherungsgesellschaft gegenüber abzugebende empfangsbedürftige Willenserklärung widerrufen oder geändert werden können. Eine derartige Erklärung habe der Erblasser nicht abgegeben. Die im Testament enthaltene Anordnung, daß seine Tochter Erbin seines ganzen Vermögens einschließlich der Lebensversicherungssumme sein solle, vermöge an der Bezugsberechtigung der Erstkl. nichts zu ändern. Die Vorschrift des § 332 BGB. sei durch die Bestimmung des § 17 Abs. 3 AllgVersBed. ausgeschaltet. Die Erstkl. sei daher Bezugsberechtigte geblieben.

Die von der Revision der Bekl. zur Nachprüfung gestellte Frage, ob die Erstkl. auch gegenüber der letztwilligen Anordnung des Erblassers Bezugsberechtigte geblieben sei und die Versicherungssumme daher nicht zum Nachlasse gehöre, ist entgegen der Meinung des Vorderrichters zu verneinen. Es ist zwar richtig, daß die Bezeichnung eines Dritten als Bezugsberechtigten im Lebensversicherungsvertrage, deren Änderung und Widerruf sich als rechtsgestaltende Erklärungen darstellen, die zwar von dem Versicherungsnehmer einseitig ausgesprochen werden, aber, um wirksam zu sein, dem Versicherer zugehen müssen (RGZ. 153, 220 [225], mit weiteren Nachweisungen aus der Rspr. des erk. Sen.). Von der Empfangsbedürftigkeit dieser Erklärungen macht jedoch die Vorschrift des § 332 BGB. — nach der, wenn sich der Versprechensempfänger die Befugnis vorbehalten hat, ohne Zustimmung des Versprechenden an die Stelle des im Vertrage bezeichneten Dritten einen anderen zu setzen, dies im Zweifel auch in einer Verfügung von Todes wegen geschehen kann — eine Ausnahme (vgl. RGZ. 136, 52). Diese Vorschrift enthält allerdings nur eine Auslegungsregel. Sie gilt nur im Zweifel, d. h. sofern sich nicht aus dem Vertrage ein anderes ergibt. Daß der ihre Geltung ausschließende Wille der Parteien des vorliegenden Lebensversicherungsvertrages sich aus den ihm zugrunde liegenden AllgVersBed. ergäbe, nimmt indes der Vorderrichter zu Unrecht an. § 14 dieser Bedingungen, der sich über die Befugnis des Versicherungsnehmers, einen Bezugsberechtigten zu bezeichnen, diese Bezeichnung zu widerrufen oder zu ändern, verhält, spricht sich nicht darüber aus, in welcher Form diese Erklärungen abgegeben werden müssen. Wenn auch anzunehmen ist, daß diese Vorschrift in der allgemeinen Bestimmung des § 17 Abs. 3 — nach der alle Willenserklärungen und Anzeigen der Gesellschaft gegenüber nur dann wirksam sind, wenn sie dem Vorstand der Gesellschaft schriftlich abgegeben und ihm zugegangen sind — ihre Ergänzung findet, so enthält sich diese Bestimmung doch jeder Stellungnahme zu der Geltung der gerade auf dem Gebiet der Lebensversicherung praktisch bedeutsamen Vorschrift des § 332 BGB. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben muß aus diesem Schweigen der AllgVersBed. die Absicht, jene Vorschrift nicht auszuschalten, gefolgert werden. Die entgegengesetzte Auffassung (PröB, VVG., 2. Aufl., Anhang zu §§ 159 bis 178, S. 428 Anm. 1) vermag nicht damit begründet zu

werden, daß der Versicherer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles auf eine sichere Kenntnis des Bezugsberechtigten zu seinem eigenen Schutze nicht verzichten könne. Wenn auch die Geltung des § 332 BGB. zur Folge haben kann, daß die Aufhebung einer ihm bekannten und die Begründung einer neuen Bezugsberechtigung in jenem Zeitpunkt noch nicht zur Kenntnis des Versicherers gelangt ist, so kann ihm doch daraus kein rechtlicher Nachteil erwachsen, da, wenn er bei solcher Sachlage an den bisherigen Bezugsberechtigten leisten würde, dies bei entsprechender Geltung des § 407 Abs. 1 BGB. mit schuld-befreiender Wirkung geschähe. Demgemäß ist kraft der letztwilligen Verfügung des Erblassers mit dessen Tode die Bezugsberechtigung der Erstkl. erloschen und der Anspruch auf die Versicherungssumme der Zweitkl. als Erbin zugefallen. Die ausgezahlte Versicherungssumme gehört also zum Nachlaß und untersteht damit der Verwaltung des Erstbekl. als Testamentsvollstrecker.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 22. Dez. 1941, VII 70/41.) [He.]
 (= RGZ. 168, 177.)

Anmerkung: Das Urteil behandelt drei praktisch wichtige Fragen, von denen namentlich die durch die Leitsätze 2 und 3 gekennzeichneten von größter Tragweite sind.

1. Die Witwe des Erblassers, der lediglich der Nießbrauch an dem der Tochter als Alleinerbin zugewandten Nachlaßvermögen vermacht ist, bekämpft die ihr unbecommene Anordnung einer Testamentsvollstreckung, bei der sie sich im besondern gegen die Person des ihr angeblich verfeindeten Testamentsvollstreckers (TV.) wehrt. Das Urteil wertet diesen Teil der Klage unter den rechtlichen Gesichtspunkten des § 2227 BGB. und des § 48 Abs. 2 TestG. Seine grundsätzliche Bedeutung besteht insoweit in der Feststellung, daß das besondere nachlaßgerichtliche Verfahren, in dem der TV. auf Antrag eines Beteiligten von seinem Amt abberufen werden kann (§ 2227 BGB.), eine Klage nicht ausschließt, die die Feststellung der Nichtigkeit der Einsetzung zum Ziel hat. Die begründende Erwägung, daß die Abberufung eben eine — gegebenenfalls vom Streitrichter nachprüfbar — wirksame Einsetzung voraussetzt, ist zwingend. Allerdings könnte das Nachlaßgericht den TV. schon abberufen, bevor er sein Amt angenommen und damit begonnen hat, TV. zu sein (§ 2202 BGB.; vgl. RGRKomm. Bem. 1 zu § 2227). Aber auch hieraus folgt noch keine ausschließliche Zuständigkeit des Nachlaßrichters für die Entscheidung über die Wirksamkeit der Einsetzung. Das Verfahren des § 2227 BGB. knüpft nicht an Mängel des Beststellungsakts an; es soll vielmehr Mißstände ausräumen, die sich im Zusammenhang mit der Amtsausübung des — wirksam bestellten — TV. ergeben oder nach Lage der Verhältnisse zu befürchten sind. Möglicherweise käme hier in Betracht, daß die Witwe späterhin einen Antrag aus § 2227 BGB. beim Nachlaßgericht stellt, wenn sich nämlich ergeben sollte, daß die Amtsführung des TV. die von der Witwe gehegten Besorgnisse wegen der sachgemäßen Ausführung des Testamentsinhaltes rechtfertigt.

Die Frage, ob § 48 Abs. 2 TestG. die Anordnung der Testamentsvollstreckung überhaupt oder doch die Ernennung dieses TV. unwirksam macht, verneint das RG. in Übereinstimmung mit dem BG. Inwiefern diese durch die Sorge um das Wohl seines Kindes veranlaßte Anordnung des Erblassers in einer gesundem Volksempfinden gröblich widersprechenden Weise gegen die Rücksichten verstoßen sollte, die ein verantwortungsbewußter Erblasser gegen Familie und Volksgemeinschaft zu nehmen hat, ist in der Tat nicht erkennbar. Eine andere Beurteilung käme möglicherweise in Betracht, wenn etwa dieser Teil des Testaments den Charakter einer reinen Schikanehandlung des Erblassers gegenüber der Witwe darstellte.

2. Den Kern der Entscheidung enthält der vorangestellte Leitsatz 2. Daß im entschiedenen Fall beide Parteien ihn bekämpft haben, mindert die Überzeugungskraft dieses Grundsatzes keinesfalls, deutet aber auf die große praktische Tragweite, die einer so gearteten Gestaltungsbeugung des Richters notwendig innewohnt. Die Möglichkeit, bei teilbarem Gegenstand teils auf Nichtigkeit, teils auf Wirksamkeit zu erkennen, wird nicht nur

durch den Wortlaut des § 48 Abs. 2 TestG. („soweit“) gedeckt; sie entspricht m. E. auch dem gesetzgeberischen Sinn der ganzen Vorschrift, die häufig erst dann ihre heilsame Wirkung äußern können, wenn sie den Richter nicht dazu zwingt, das Ganze zu geben oder nichts. Gewiß gibt es Tatbestände — möglicherweise ist es die Mehrzahl aller, bei denen § 48 Abs. 2 TestG. zur Erörterung gestellt wird —, die den Gedanken an eine nur auf einen Teil des Zugewandten beschränkte Nichtigkeit gar nicht aufkommen lassen, weil der Verstoß gegen die vom Erblasser geschuldeten Rücksichten nach gesundem Volksempfinden so grob ist, daß nur die Feststellung völliger Unwirksamkeit der Verfügung das verletzte Recht wieder herstellen kann. Das schließt aber nicht aus, daß es im Einzelfall anders ist (vgl. auch Greiser: DFG. 1939, 52, Abschn. II 3). In der Richtung der vorstehenden Entscheidung liegt übrigens auch schon das Urteil RGZ. 166, 395 = DR. 1941, 2203, wo die Möglichkeit der Aufrechterhaltung einer Fahrniszuwendung bei gleichzeitiger Annahme der Nichtigkeit der weiterhin vermachten Geldrente erörtert ist. Weshalb bei einem auch dem Gegenstand nach einheitlichen (aber doch teilbaren) Kapitalvermögen die Prüfung auf Grund des § 48 Abs. 2 TestG. eine Teilung grundsätzlich nicht ermöglichen sollte, leuchtet nicht ein.

Die Frage, ob der Tatbestand des hier abgedruckten Urteils die vom BerR. vorgenommene Halbierung der vermachten Summe rechtfertigt, hat das RG. verneint. Die Beurteilung liegt im wesentlichen im Bereich der Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse der Beteiligten und ihrer Beziehungen zum Erblasser. Insoweit bietet der Fall nichts Grundsätzliches.

3. Wichtig und, wie die Erörterungen von Thees: DJ. 1942, 205 zeigen, gerade für kriegsbedingte Erbfälle praktisch bedeutsam ist der in Ziff. 3 des Leitsatzes zusammengefaßte Inhalt der Entscheidung. Von dem in „Versicherungspraxis“ 1942, 11 mitgeteilten Fall des OLG. München unterscheidet sich der vorliegende insofern, als hier die Änderung der Bezugsberechtigung nicht den alleinigen Inhalt des Testaments bildet, vielmehr neben anderen Anordnungen Gegenstand einer letztwilligen Verfügung des Versicherten ist. Mit Thees a. a. O. halte ich diese Unterscheidung allerdings nicht für wesentlich; der andere Sachverhalt schließt es aber aus, die von Pröbß zu der Entscheidung des OLG. München: VersPr. 1942, 11 geäußerten — m. E. nicht gerechtfertigten — Bedenken auch gegenüber der vorliegenden Stellungnahme des RG. zu erheben. Nachdem inzwischen auch Pröbß a. a. O. — unter Aufgabe seiner früheren Auffassung (vgl. die im obigen Urteil angeführte Stelle seines Erläuterungsbuchs zum VVG.) — die Geltung von § 332 BGB. im Bereich des Versicherungsrechts grundsätzlich anerkannt hat, wird man mit der vorliegenden höchstrichterlichen Entscheidung die Frage als abschließend geklärt ansehen dürfen (vgl. neuerlich auch Hornig in Schlegelberger-Vogels, Bem. 32 zu § 328). § 332 BGB. enthält eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß die anderweite Bestimmung des Empfangsberechtigten eine gegenüber dem Versprechenden (hier: Versicherer) abzugebende, empfangsbedürftige Willenserklärung ist (Hornig a. a. O., Bem. 1 zu § 332). Mit dem m. E. treffenden Hinweis auf den Rechtsgedanken des § 407 BGB. weist das RG. zugleich auch den Weg, wie einer Belastung des Versicherers mit einer Doppelzahlung rechtlich begegnet werden kann. Im übrigen dürfte regelmäßig schon die Inhaberklausel des § 13 AllgVersBed. unbillige Ergebnisse ausschließen.

REHGR. Dr. Hopp, Berlin.

*

7. RG. — § 1967 BGB. Zu den von Erblasser herrührenden Schulden, für die der Erbe haftet, gehören auch Verbindlichkeiten aus einer unerlaubten Handlung, die vom Erblasser begangen worden, deren schädlicher Erfolg aber erst nach seinem Tod eingetreten ist.

Die beiden Kl. erlitten am 12. Aug. 1939 beim Spielen mit einer geladenen Sprengkapsel Verletzungen; der Erstkl. verlor drei Finger der linken Hand, der Zweitkl. das rechte Auge. Die Sprengkapsel hatte der Erstkl. von seinem Mitschüler Helmut D. und dieser hatte sie von dem damals siebenjährigen Neffen des Bekl., Siegfried S.,

erhalten. Der Bekl. bewohnte mit seiner Mutter, der Witwe Ida S., und mit seiner unverehelichten Schwester Hedwig S. sowie mit deren Sohn, dem genannten Siegfried S., das Anwesen Nr. 41, und zwar in ungeteilter Erbengemeinschaft mit seiner Mutter und Schwester nach dem Tode seines Vaters Leberecht S., der am Weltkrieg teigegenommen hatte und am 18. Okt. 1928 verstorben war. Über die Herkunft der Sprengkapsel befragt, sagte Siegfried S. zunächst, er habe sie von einem anderen Knaben erhalten, gab aber schließlich an, im Schreisschrank seiner Großmutter, der Witwe Ida S., hätten zwölf Stück gelegen, von diesen habe er elf entnommen und an andere Knaben gegeben, die zwölfte habe er liegen lassen. Der Gendarm fand in der Tat bei einer Haussuchung eine Sprengkapsel in dem Schreisschrank vor.

Auf Grund dieses Sachverhalts erhoben die Kl. gegen die Witwe Ida S., gegen den jetzt noch bekl. Willy S. und gegen Hedwig S. Klage auf Schadensersatz. Sie behaupteten, Leberecht S. habe die Sprengkapseln aus dem Weltkrieg mit nach Hause gebracht, alle drei Bekl. seien für die Art der Aufbewahrung und für Vernachlässigung der Aufsicht über Siegfried S. verantwortlich, außerdem haften sie aber auch als Erben für die Folgen der von Leberecht S. begangenen unerlaubten Handlung. Die Kl. beantragten, die gesamtschuldnerische Ersatzpflicht der Bekl. festzustellen und diese zur Zahlung von Schmerzensgeld und von vierteljährlichen Renten zu verurteilen, hilfsweise, die Haftung der Bekl. auf den Nachlaß des Leberecht S. zu beschränken. Die Bekl. bestritten, daß Leberecht S. Sprengkapseln mitgebracht habe und daß solche sich überhaupt in ihrer Wohnung befunden hätten; sie meinten, Siegfried S. habe die Sprengkapseln von einem anderen Knaben erhalten und eine von ihnen nachträglich in den Schreisschrank gelegt, wo sie aufgefunden worden sei.

Das LG. wies die Klage gänzlich ab. Auf die Berufung der Kl. verurteilte das OLG. die Bekl. Ida und Hedwig S. als Gesamtschuldner, an die Kl. Schmerzensgeld zu zahlen, und zwar an den Erstkl. 300 *RM.*, an den Zweitkl. 500 *RM.*; ferner stellte es die gesamtschuldnerische Ersatzpflicht dieser beiden Bekl. für den weitergehenden Schaden fest, wies aber den Rentenanspruch als verfrüht zurück. In Hinsicht auf den Bekl. Willy S. beließ das BG. es bei der gänzlichen Klageabweisung. RG. hob auf und verwies zurück, insoweit die Vorinstanzen die Klage gegen Willy S. abgewiesen hatten.

Das LG. hat das Beweisergebnis nicht für ausreichend zu der Feststellung gehalten, daß Leberecht S. Sprengkapseln aus dem Weltkrieg mitgebracht habe, daß sie in der S.schen Wohnung aufbewahrt worden seien und eine davon den Unfall verursacht habe. Aber auch bei Unterstellung dieses Sachverhalts hat es kein Verschulden der drei Bekl. für bewiesen erachtet; soweit diese als Erben des Leberecht S. in Anspruch genommen würden, hat es den adäquaten ursächlichen Zusammenhang mit der unterstellten unerlaubten Handlung des Erblassers verneint. Dagegen hat das BG. den vom LG. nur unterstellten Sachverhalt tatsächlich festgestellt. Es hat auch ein Verschulden der Bekl. Ida und Hedwig S. angenommen, deren Verurteilung rechtskräftig geworden ist. In Hinsicht auf Willy S. hat das BG. Zweifel, ob er bei seiner Inanspruchnahme durch Stellmacherei und Landwirtschaft von dem Vorhandensein der Sprengkapseln etwas gewußt habe. Aus diesem Grunde hat es die Klage, soweit sie gegen ihn gerichtet war, abgewiesen, ohne auf die Frage seiner Haftung als Erbe des Leberecht S. einzugehen.

Mit Recht rügt die Rev. diese Übergehung eines selbständigen Klagegrundes, auf den noch dazu ein Hilfsantrag gestützt ist, als Verstoß gegen § 551 Nr. 7 ZPO. (vgl. Jonas-Pohle, § 551 ZPO. Anm. II 7a). Schon darum muß das BU., soweit es den Bekl. Willy S. betrifft, aufgehoben und insoweit die Sache zurückverwiesen werden. Zu diesem Klagegrunde sei noch das Folgende bemerkt:

Nach der Ausdrucksweise des § 1967 BGB., wonach zu den Nachlaßverbindlichkeiten, für die der Erbe haftet, die „vom Erblasser herrührenden Schulden“ gehören, werden darunter auch Verbindlichkeiten aus einer unerlaubten Handlung zu rechnen sein, die vom Erblasser begangen worden, deren schädlicher Erfolg aber erst nach seinem

Tode eingetreten ist (vgl. Planck-Flad, § 1967 Anm. 2a; Staudinger-Böhmer, § 1922 BGB. Anm. 216; RGRKomm. § 1967 Anm. 2; LG. Freiburg: JW. 1938, 1819²⁶; dazu Boehmer, das. S. 2634 ff.). Was den vom LG. vermißten „adäquaten“ ursächlichen Zusammenhang betrifft, so wird zu beachten sein, daß als inadäquat und soweit als rechtlich unbeachtlich nur diejenigen Folgen gelten können, die unter ganz besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen eingetreten sind (RGZ. 167, 37 = DR. 1941, 1788³). Darauf, ob der Handelnde subjektiv den Erfolg voraussehen konnte, kommt es für die Frage des adäquaten ursächlichen Zusammenhangs nicht an. Auch zeitliches Auseinanderliegen von Handlung und Erfolg ist für sich allein noch kein Grund zur Verneinung des adäquaten ursächlichen Zusammenhangs (RGZ. 95, 75).

(RG., VI. ZivSen., U. v. 10. Febr. 1942, VI 117/41.) [He.]

*

8. RG. — § 48 TestG.; § 138 BGB. § 48 Abs. 2 TestG. reicht weiter als die allgemeine bürgerlich-rechtliche Vorschrift des § 138 Abs. 1 BGB. Es ist deshalb möglich, daß eine Verfügung von Todes wegen, die nach § 138 Abs. 1 BGB. noch nicht zu beanstanden wäre, nach § 48 Abs. 2 TestG. nicht als rechtsgültig anerkannt werden kann.

Die entscheidende Frage, ob die Einsetzung der Bekl. als Erbin im Testament des verstorbenen Ehegatten der Kl. Max S. v. 6. Jan. 1938 nichtig ist, hat das LG. mit der Folge der Abweisung der Klage verneint. Der BerR. stellt fest, daß die Ehe des Erblassers mit der Kl. schon lange vor der im Jahre 1935 vollzogenen Trennung völlig zerrüttet gewesen sei, und daß die Kl. nur der Versorgung wegen an ihr festgehalten habe. Diese Zerrüttung reiche, so meint der Vorderrichter, bei der Prüfung der Rechtsgültigkeit des Testaments unter dem Gesichtspunkt des § 48 Abs. 2 TestG. aus, um einen groben Verstoß des Erblassers gegen die von ihm der Kl. geschuldete Rücksicht zu verneinen, möge er auch durch wiederholte Ehebrüche die Zerrüttung der Ehe verschuldet haben; denn die Kl. sei durch die Zuwendung des Pflichtteils im Werte von 15000 *RM.* und durch die ihr verbleibende Witwenpension von monatlich 127 *RM.* vor Not geschützt. Das Testament sei auch aus § 138 Abs. 1 BGB. nicht deshalb nichtig, weil darin die Bekl., mit der der Erblasser seit 1937 Geschlechtsverkehr gepflogen habe, zur Erbin eingesetzt worden sei. Diese Verfügung habe der Erblasser nicht getroffen, um die Bekl. für die Gestattung des geschlechtlichen Verkehrs zu belohnen und zu dessen Fortsetzung zu bestimmen, sondern weil er sie habe heiraten und, da sie aus diesem Grunde das ernstgemeinte Heiratsangebot eines in guten Verhältnissen lebenden andern Mannes ausgeschlagen habe, für die Zukunft habe sichern wollen.

Der BerR. nimmt zutreffend an, daß sich die Gültigkeit der streitigen letztwilligen Verfügung, obwohl sie vor dem Inkrafttreten des Ges. über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen v. 31. Juli 1938 errichtet worden ist, nach dessen § 48 Abs. 2 beurteilt, weil der Erbfall nach jenem Zeitpunkt eingetreten ist (RGRKomm., 9. Aufl., Anm. 2 Abs. 2 zu § 48 TestG.). Wenn er nun für die Beurteilung unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt lediglich das Verhältnis des Erblassers zu der Kl. und die Auswirkungen der letztwilligen Verfügung auf deren wirtschaftliche Lage in Betracht zieht, dagegen die Umstände, die ihn zur Einsetzung gerade der Bekl. als Erbin veranlaßt haben, unter Zugrundelegung der Vorschrift des § 138 Abs. 1 BGB. gesondert würdigt, so wird diese Stellungnahme dem Verhältnis, in dem die beiden Gesetzesbestimmungen zueinander stehen, nicht völlig gerecht. Der in § 138 Abs. 1 BGB. enthaltene allgemeine Rechtsgedanke hat für das Testamentsrecht seine besondere Ausprägung durch die Vorschrift des § 48 Abs. 2 TestG. gefunden. Sie reicht, entsprechend den für die Beurteilung maßgebenden Blickpunkten, weiter als die allgemeine bürgerlich-rechtliche Vorschrift, und es ist deshalb möglich, daß eine Verfügung von Todes wegen, die nach § 138 Abs. 1 BGB. noch nicht zu beanstanden wäre, nach § 48 Abs. 2 TestG. nicht als gültig anerkannt werden kann (RGZ. 163, 57 [61]; RGRKomm. Anm. 2 Abs. 1 zu § 48 TestG.). Der BerR. hätte daher die letztwillige Ver-

tüfung unter Heranziehung des gesamten Sachverhalts und in allen ihren Auswirkungen nach § 48 Abs. 2 TestG. einheitlich auf ihre Gültigkeit prüfen müssen. Diese Prüfung hätte indessen nach dem vom Vorderrichter festgestellten Sachverhalt nicht zu einem anderen Ergebnis führen können.

Für die entscheidende, nach den gesamten Umständen des Falles zu beantwortende Frage, ob die Erbeinsetzung der Bekl. in einer gesundem Volksempfinden gröblich widersprechenden Weise gegen die Rücksichten verstößt, die ein verantwortungsbewußter Erblasser gegen Familie und Volksgemeinschaft zu nehmen hat, ist es allerdings nicht unbedeutend, daß durch diese Anordnung zum Nachteil der Ehefrau des Erblassers eine Person begünstigt worden ist, mit der der letztere etwa ein Jahr vor der Testamentserrichtung ein ehebrecherisches Verhältnis begonnen und bis zu seinem Tode fortgesetzt hatte. Es darf hierbei auch der Umstand nicht übersehen werden, daß der Erblasser die langjährige Zerüttung seiner Ehe durch wiederholte frühere Ehebrüche verschuldet hatte. Die vom Vorderrichter im übrigen festgestellten besonderen Umstände des Falles rechtfertigen gleichwohl die Auffassung, daß ein gröblicher Verstoß gegen das gesunde Rechtsempfinden im Sinne der genannten Bestimmung noch nicht vorliegt. Auf Grund des ihr verbliebenen Pflichtteilsrechts erhält die Kl. den Wert des Nachlasses zur Hälfte im Betrage von 15 000 *R.M.* Hierdurch sowie durch den Genuß der Witwenversorgung ist ihr Lebensunterhalt für die Zukunft ausreichend gesichert. Da aus der Ehe Kinder nicht hervorgegangen sind, bedurfte es zu einer angemessenen Versorgung der von ihm hinterlassenen Familie also keiner weiteren Maßnahmen des Erblassers. Wenn er nun über die andere Hälfte seines Vermögens zugunsten der Bekl. durch deren Erbeinsetzung verfügt hat, so tritt für die Beurteilung der Frage, ob diese Maßnahme in gröblicher Weise gesundem Volksempfinden widerspreche, der Umstand, daß er mit der Bekl. in einem ehebrecherischen Verhältnis lebte, hinter der Tatsache zurück, daß er sich ihr in besonderem Maße innerlich verbunden fühlte, sie nach Lösung seiner Ehe — die nach Lage der Verhältnisse auf Grund des § 55 EheG. nicht ohne Aussicht auf Erfolg angestrebt werden konnte — zu ehelichen beabsichtigte, und daß sie unter Preisgabe einer günstigen Heiratsmöglichkeit die eheliche Verbindung mit ihm einzugehen bereit war. Da es sich zudem bei der Bekl., deren Sohn den Erblasser ebenfalls bereits als zur Familie gehörig betrachtete, um eine im übrigen unbescholtene und einwandfreie Persönlichkeit handelt, ist im Gegensatz zu dem in der Entsch. des erk. Sen. v. 16. Mai 1941 (RGZ. 166, 395) behandelten Fall die vorliegende letztwillige Verfügung unter dem Gesichtspunkt des § 48 Abs. 2 TestG. — noch weniger nach § 138 Abs. 1 BGB. — nicht zu beanstanden.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 12. Dez. 1941, VII 94/41.) [N.]

*

9. KG. — § 3 der 1. DurchfVO. v. 17. Aug. 1937 i. d. Fass. v. 8. Okt. 1941 (RGBl. I, 623) zum Ges. über die Sicherung der Reichsgrenze v. 9. März 1937 (RGBl. I, 281). Auf Erbfälle, die vor dem Inkrafttreten der VO. v. 17. Aug. 1937, nämlich dem 1. Sept. 1937, eingetreten sind, findet § 3 keine Anwendung. Das gilt auch für den Erwerb eines Vorerben.

Die 1. DurchfVO. zum GrenzsicherungsG. vom 17. Aug. 1937 i. d. Fass. v. 8. Okt. 1941 (RGBl. I, 623) bestimmt in § 1, daß der Verkehr mit Grundstücken in den im § 14 aufgeführten Stadt- und Landkreisen, zu denen das Nachlaßgrundstück gehört, gewissen Beschränkungen unterliegt. § 2 stellt den rechtsgeschäftlichen Erwerb von Grundstücken unter Lebenden unter Genehmigungszwang. § 3 bestimmt: „Der Erbe eines Grundstücks oder Grundstücksanteils bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde, um das Grundstück zu behalten.“ Nach ihrem § 12 ist die 1. DurchfVO. in der ursprünglichen Fassung v. 17. Aug. 1937 (RGBl. I, 905) am 1. Sept. 1937 in Kraft getreten. Der Standpunkt der Vorinstanzen, daß für den Anwendungsbereich des § 3 VO. nicht der Zeitpunkt des hier schon im Jahre 1930 eingetretenen Erbfalls, sondern derjenige der — erst jetzt beantragten — Eintragung im Grundbuch maßgebend sei, ist nicht haltbar. Da die VO. sich keine rückwirkende Kraft bei-

gelegt hat, ist ihre Anwendung auf die vor ihrem Inkrafttreten eingetretenen, ihrer Art nach genehmigungsbedürftigen Rechtsvorgänge ausgeschlossen. Für den rechtsgeschäftlichen Erwerb unter Lebenden hat der Senat in der Entsch. JFG. 17, 140 bereits ausgesprochen, daß eine Genehmigung nicht erforderlich ist, wenn die Auflassung vor dem Inkrafttreten der VO. wirksam zustande gekommen ist, auch wenn der Antrag auf Eintragung des Eigentumswechsels erst nachher beim GBA. gestellt ist. Bei dem Erwerb von Todes wegen ist der maßgebende Zeitpunkt der Erbfall. Mit diesem erwirbt der Erbe kraft gesetzlicher oder letztwilliger Berufung das Grundstückseigentum (§ 1922 BGB.). Liegt der Erbfall nach dem Inkrafttreten der VO., so soll das Eigentum nur dann bestehen bleiben, wenn die Genehmigungsbehörde keine Bedenken aus Gründen der Grenzsicherung erhebt. Dafür, daß die VO. in alle zeitlich noch soweit zurückliegenden erbrechtlichen Eigentumserwerbe hat eingreifen wollen, ist kein Anhalt ersichtlich. Der Zweck der Bestimmung, die Sicherung der Reichsgrenze durch Überwachung des Personenkreises, der in den Grenzbezirken als Erbe in den Besitz eines Grundstücks gelangt, erfordert die Nachprüfung von Rechtsvorgängen, die beim Inkrafttreten der VO. bereits abgeschlossen waren, grundsätzlich nicht. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 3 auf Erbfälle, die sich nach dem Inkrafttreten der VO. ereignet haben, ergibt sich noch besonders daraus, daß § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 für den Erben eine mit Kenntnis von dem Erbfall beginnende Pflicht zur Nachsicherung der Genehmigung festsetzt und daß § 10 die Unterlassung fristgerechter Nachsicherung der Genehmigung mit Gefängnisstrafe bedroht. Hätte der Gesetzgeber auch vor dem Inkrafttreten der VO. liegende Erbfälle erfassen wollen, so würde er auch für diese eine — anderweit befristete — Nachsicherungspflicht angeordnet haben.

Die Genehmigungspflicht wird auch nicht dadurch begründet, daß hier Nacherben eingesetzt sind. Für den Vorerben hat dies nur die Bedeutung einer Beschränkung seiner Eigentumsrechte (§§ 2113f. GBO. 2). Der Nacherbe erlangt mit dem Erbfall nur eine Anwartschaft, die erst bei Eintritt der Nacherbfolge zu einem Eigentumserwerb erstarkt (§§ 2100, 2139 BGB.). Liegt dieser Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten der VO., so greift für den Erwerb des Nacherben die Beschränkung des § 3 VO. ein. Auf diesem Standpunkt stehen auch Pfundtner-Neubert in Anm. 1 zu § 3 VO. Die Entsch. des Senats JFG. 21, 191 behandelt einen wesentlich anderen Fall. Sie spricht für das Anwendungsgebiet der VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938 aus, daß der rechtsgeschäftliche Erwerb einer Hypothek durch einen Nichtjuden dann der Beschränkung des § 7 VO. unterliegt, wenn der Erwerber der Hypothek nur Vorerbe ist und zu den Nacherben jüdische Personen gehören. Dieser Fall liegt schon deshalb anders als der hier gegebene, weil es zu großen Schwierigkeiten führen würde, wenn man eine von dem nichtjüdischen Vorerben für den Nachlaß erworbene Hypothek beim Eintritt der Nacherbfolge aus dem den jüdischen Nacherben anfallenden Nachlaß wieder ausschalten müßte. Im übrigen beruht der dortige Standpunkt auf einer Berücksichtigung der besonderen Zwecke der EinsatzVO., insbes. ihres Zieles, den jüdischen Einfluß auf deutschen Grundbesitz in möglichst weitem Umfange, also auch bei der Ausübung von bloßen Nacherbenrechten, zu beseitigen und zu verhindern. Ein Gleiches kommt für das Anwendungsgebiet des § 3 GrenzsicherungsVO. nicht in Frage.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 5. Febr. 1942, 1 Wx 7/42.)

*

10. KG. — Gemeinschaftliche Bekanntmachung des RJM. und des RMin. für Ernährung u. Landwirtschaft vom 28. Sept. 1940 (DJ. 1109).

Die Tatsache, daß die zuständigen Reichsminister für die Zukunft das Bestehen eines Erbbrauches bindend festgestellt oder nicht festgestellt haben, darf bei der nach wie vor den Gerichten überlassenen Entscheidung darüber, ob der Erbbrauch vor dem Inkrafttreten der Bek. v. 28. Sept. 1940 bestanden hat, als Beweisanzeichen nur in wirklichen Zweifelsfällen ausschlaggebend verwertet werden, dagegen

nicht auch dann, wenn schon eine feste Meinung darüber sich gebildet hatte und bei der Abwicklung der bisherigen Erbfälle zugrunde gelegt worden ist. †)

Der am 2. Sept. 1940 verstorbene Bauer W. war Eigentümer eines Erbhofes. Als seine nächsten gesetzlichen Anerben kommen seine drei Schwestern in Betracht. Die Jüngste betreibt die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses, indem sie geltend macht, daß in dem Bezirk des Erbhofes Jüngstenrecht geherrscht habe. Das AG. lehnte die Erteilung des Zeugnisses ab. Eine Beschwerde wurde vom LG. zurückgewiesen. Die weitere Beschwerde der Antragstellerin hat Erfolg gehabt.

Die Anerbenfolge wird innerhalb derselben Ordnung (hier der der Schwestern des Erblassers: § 20 Ziff. 5 REG) durch den in der Gegend geltenden Brauch des Ältesten- oder Jüngstenrechtes entschieden (§ 21 Abs. 3 Satz 1 REG). Besteht in der Gegend kein bestimmter Brauch, so gilt Jüngstenrecht (§ 21 Abs. 3 Satz 2 REG). Zur Feststellung eines bestimmten Brauches genügt es nach der Rspr. des REHG, der das KG. sich anschließt, nicht, daß in der Mehrzahl der Fälle eines Hofüberganges der älteste oder der jüngste Angehörige einer Ordnung Anerbe geworden ist; es ist vielmehr erforderlich, daß die Bevorzugung des Ältesten oder des Jüngsten auch auf einem als verpflichtend empfundenen Herkommen beruhte (REHG 2, 68 ff.; 3, 148 ff., 152; 8, 52, 53; Vogels, REG § 21 Anm. 10).

Das LG. erkennt nun selbst in Übereinstimmung mit dem AG. an, daß in seinem Bezirk bisher ein bestimmter Erbbrauch in diesem Sinne nicht festzustellen gewesen sei. Ein AEG hat berichtet, daß in der Regel der älteste Sohn, ein anderes, daß in der Regel der jüngste Sohn den Hof erhalte; die übrigen sechs, darunter das hier zuständige, haben eine bestimmte Übung nicht feststellen können. Das LG. will bei dieser „ungeklärten Sachlage“ der gemeinschaftlichen Bekanntmachung des RJM. und des RERnM. v. 28. Sept. 1940 über die Feststellung des Erbbrauchs nach dem REG (DJ. S. 1109) ausschlaggebende Bedeutung beimessen. Die Bekanntmachung stellt fest, daß im ganzen OLG.-Bezirk Marienwerder Ältestenrecht gelte, läßt aber die für die Gerichte bindende Kraft dieser Feststellung ausdrücklich nur für solche Erbfälle gelten, die sich nach ihrem Inkrafttreten, d. h. vom 5. Okt. 1940 an, ereignet haben (vgl. REHG 8, 48 = DJ. 1941, 863). Hierzu meint das LG.: Es könne keinesfalls angenommen werden, daß die Bekanntmachung unter Aufhebung des bisherigen Zustandes für die Zukunft einen ganz neuen Rechtszustand habe schaffen wollen. Die Bekanntmachung habe vielmehr nur klarstellende Bedeutung. Wenn jetzt festgestellt sei, daß im dortigen Bezirk Ältestenrecht gelte, so sei damit zum Ausdruck gebracht, daß auch früher dort schon Ältestenrecht gegolten habe. Die in dem Bezirk früher vertretene Ansicht, ein bestimmter Erbbrauch bestehe nicht, könne demnach nur auf unzureichenden Ermittlungen beruht haben und sei nunmehr als irrig anzusehen. Zwar entspreche es nicht dem Willen des Gesetzgebers, daß auf Grund dieser neuerdings getroffenen Feststellung alte bereits abgeschlossene Verfahren, in denen der Anerbe unter Zugrundelegung des bisher angenommenen Brauches ermittelt worden sei, wieder aufgerollt würden. Immerhin werde das Gericht bei noch anhängigen Verfahren, in denen der Anerbe noch nicht feststehe, die genannte Feststellung der höchsten zuständigen Stellen nicht außer acht lassen dürfen und sie im Wege der eigenen Beweiswürdigung berücksichtigen müssen. Im Hinblick auf die Bekanntmachung könne daher im vorliegenden Verfahren nicht mehr davon ausgegangen werden, daß in der dortigen Gegend ein bestimmter Brauch nicht bestehe oder gar Jüngstenrecht herrsche. Es sei vielmehr als feststehend anzunehmen, daß in der dortigen Gegend Ältestenrecht gegolten habe, wie es auch jetzt gelte.

Diese Rechtsauffassung ist ganz ohne Rücksicht darauf, welche Bedeutung der Bekanntmachung bei der Feststellung eines Erbbrauches für die Zeit vor dem 5. Okt. 1940 beizumessen ist, rechtlich unhaltbar. Es gibt hier nur zwei Möglichkeiten: entweder man kommt auch bei Berücksichtigung der Bekanntmachung zu dem Ergebnis, daß — wie schon bisher — für die in Betracht kommende Gegend ein bestimmter Erbbrauch nicht festzustellen ist,

oder man stellt, indem man der Bekanntmachung im Zweifelsfalle ausschlaggebende Bedeutung beimißt, fest, daß der danach für die Zukunft anzunehmende Erbbrauch auch schon bisher gegolten habe. Es ist aber — von wenigen Ausnahmen abgesehen — rechtlich unmöglich, im letzteren Falle einen Unterschied zwischen den Erbfällen zu machen, die bereits „abgewickelt“ oder „gerichtlich entschieden“ sind, und denjenigen, die erst jetzt zur Entscheidung der Gerichte kommen. Eine solche Auffassung läßt sich nur da rechtfertigen, wo durch eine rechtskräftig gewordene Entscheidung des AEG eine Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Erbbrauches für einen bestimmten Einzelfall getroffen oder durch eine solche Entscheidung des Prozeßgerichtes das Recht eines bestimmten Anerben festgestellt worden ist. Solche Fälle werden indes selten sein. Fehlt es aber an einer rechtskräftigen Entscheidung und ist der Erbfall, wie regelmäßig, ohne eine Entscheidung des AEG nur auf Grund eines vom Nachlaßgericht erteilten Hoffolgezeugnisses abgewickelt worden, dem keine materielle Rechtskraft zukommt (§ 2361 Abs. 1 BGB.), so muß die Frage des Bestehens eines Erbbrauches in einem erneuerten Verfahren ebenso entschieden werden, wie wenn das Zeugnis erstmalig zu erteilen ist. Das Gesetz bietet keine Grundlage dafür, die bereits „abgewickelten“ Fälle auf Grund der Verneinung eines bestimmten Erbbrauches unberührt zu lassen, gleichzeitig aber in den noch nicht „abgewickelten“ auf Grund einer Bejahung desselben Erbbrauches anders zu entscheiden.

Richtig ist lediglich, daß dort, wo es bisher zweifelhaft war, ob ein bestimmter Erbbrauch festzustellen oder nicht festzustellen sei, die diesen Erbbrauch für die Zukunft feststellende oder verneinende Bekanntmachung unter Umständen als ein neuer Beweisgrund verwertet werden und damit den Ausschlag zugunsten der Annahme bilden kann, daß der Erbbrauch auch schon früher gegolten oder nicht gegolten habe. Dann muß aber diese neue Erkenntnis bei der Entscheidung aller früheren Erbfälle, auch der längst abgewickelten, zur Geltung gebracht werden, es sei denn, daß bereits rechtskräftige Entscheidungen darüber ergangen sind. Diese letztere Erwägung nötigt dazu, bei der Erstreckung der in der Bekanntmachung lediglich für die Zukunft getroffenen Feststellungen auf die Vergangenheit besondere Vorsicht anzuwenden. Es darf insbes. nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Bekanntmachung auch für Gegenden, in denen bisher ein fest verpflichtender Erbbrauch nicht bestand, es für ihre Feststellung hat genügen lassen, daß in einer großen Mehrzahl von Fällen eines Hofüberganges tatsächlich der älteste und nicht der jüngste Sohn zum Hofnachfolger bestimmt worden war, weil es alsdann bei der gesetzlichen Erbfolge immerhin der Landesübung mehr zu entsprechen schien, entgegen der Regel des § 21 Abs. 3 Ziff. 2 REG den Ältesten als den gesetzlichen Erben anzuerkennen (REHG 8, 54). Mindestens für diese Fälle trifft die Annahme des LG., daß die Bekanntmachung keinesfalls unter Aufhebung des bisherigen Zustandes für die Zukunft einen neuen Rechtszustand habe schaffen wollen, nicht zu. Es ist ferner damit zu rechnen, daß die Bekanntmachung, um in größeren Gebieten einen einheitlichen Rechtszustand zu schaffen, über Besonderheiten kleiner Teilgebiete hinweggegangen ist. Aber auch abgesehen hiervon hatte der Gesetzgeber ganz allgemein die Möglichkeit, einen Erbbrauch festzustellen oder als nicht feststellbar zu bezeichnen, selbst wenn die Unterlagen für die an das Gesetz gebundenen Gerichte nicht ausreichten.

Geht man hiervon aus, so ist durchaus damit zu rechnen, daß die Bekanntmachung für den Bezirk des LG. in Elbing, wo nur ein einziges AEG sich für das Bestehen des Ältestenrechtes ausgesprochen hatte, mit der für die Zukunft getroffenen allgemeinen Feststellung dieses Ältestenrechtes in weitem Umfange eine Rechtsänderung herbeigeführt hat. Jedenfalls erscheint es bei den vom LG. selbst in dieser Beziehung bisher getroffenen Feststellungen nicht angängig, die danach unzweifelhaft gebotene Schlußfolgerung, daß im Bezirke des AG. in Stuhm ein bestimmter Brauch nicht feststellbar ist, allein auf Grund der Bekanntmachung in das Gegenteil zu verkehren mit der vom Gesetzgeber grundsätzlich gerade nicht gewollten, aber unausweichlichen Folge, daß auch

bereits abgewickelte Fälle gleicher Art von einem anderen Anebenanwärter mit Erfolg wieder aufgerollt werden könnten.

Im übrigen sei noch darauf hingewiesen, daß die maßgebende und endgültige Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Erbbraches nach § 21 Abs. 3 Satz 3 REG den Anebenanwärtern zusteht und daß es den Beteiligten unbenommen bleibt, deren Entscheidung, die dann für die nachlaßgerichtlichen Instanzen bindend ist, anzurufen.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 22. Jan. 1942, 1 Wx 433/41.)

Anmerkung: Die Entsch. betrifft einen Anebenfall aus der Zeit, für welche die durch die Bekanntmachung vom 28. Sept. 1940 (Bek.): DJ. 1109 getroffene Feststellung der Erbbräuche noch nicht bindende Kraft hat (§ 9a Abs. 3 EHRV i. d. Fass. der VO. v. 28. Sept. 1940 [RGBl. I, 1311]). Der Beschluß geht davon aus, daß es für diese — jetzt auch praktisch mehr und mehr der Vergangenheit angehörenden — Fälle bei der gesetzlichen Regelung des § 21 Abs. 3 Satz 3 REG verbleibt. Nach ihr wird in Zweifelsfällen die Entscheidung darüber, ob und welcher Brauch besteht, durch das AEG getroffen, und zwar mit Wirkung für den einzelnen Fall. Der Grundsatz, den das KG. aufstellt, entspricht den Absichten, die die gesetzgebenden Reichsministerien bei Erlass der Novelle vom 28. Sept. 1940 und der Bek. vom gleichen Tage verfolgt haben (vgl. Hopp: DJ. 1940, 1133 Abschn. V 4); er deckt sich auch mit der Entsch. des REHG v. 30. Okt. 1940 (DJ. 863).

Die weitergehende Bedeutung des vorstehenden Beschlusses besteht darin, daß er zugleich die Frage behandelt, ob die in der Bek. getroffenen, für die Zukunft bindenden Feststellungen über den Erbbrauch auch im Rahmen gerichtlicher Entscheidungen über diese Fragen hinsichtlich früher eingetretener Erbfälle von Wert sein können. Das LG. hatte diese Frage im vorl. Falle in dem Sinne bejaht, daß es für alle noch anhängigen Verfahren der ministeriellen Feststellung eine Art absoluter Beweiskraft beimessen will mit der Folge, daß der materielle Inhalt der Bek. praktisch stets dann rückwirkende Kraft bekommt, wenn der betreffende Erbfall noch nicht gerichtlich abgewickelt ist. Einer solchen Rechtsanwendung ist das KG. mit Recht entgegengetreten. Die vom LG. vertretene Lösungsmöglichkeit wurde allerdings bei der Erörterung der Übergangsfälle von den gesetzgebenden Stellen gleichfalls erwogen, aber im Hinblick auf die dann entstehenden Abgrenzungsschwierigkeiten (auf die auch das KG. hier hinweist) verworfen. Demgemäß hat sich der Gesetzgeber auf die in Abs. 3 des neu gefaßten § 9a EHRV und die in Abs. 2 des Vorspruches zu der Bek. enthaltenen Hinweise beschränkt; diese Gesetzeslage rechtfertigt aber allein die vom KG. gezogenen Schlußfolgerungen. Sie schließen eine Auswertung der Ergebnisse, zu denen die Feststellungen der Bek. für die Zukunft gelangt sind, für gerichtliche Brauchumscheidungen hinsichtlich zurückliegender Fälle nicht aus, schränken ihre Verwendbarkeit als Beweisgrund gegenüber den vom LG. befolgten Grundsätzen aber erheblich ein. Wenn das KG. im besonderen hervorhebt, daß eine Unterscheidung zwischen „bereits abgewickelten“ und „noch anhängigen“ Fällen rechtsgrundsätzlich nicht statthaft sei, so kann man dem nur beitreten. Etwas Abweichendes darf auch meinem Hinweis DJ. 1940, 1133 (Abschn. V 4, Abs. 1) nicht entnommen werden, worauf gegenüber gelegentlichen Mißverständnissen aufmerksam gemacht sei. Dort habe ich zum Ausdruck gebracht, daß die neue Regelung auf der gesetzlichen Anerkennung der früheren Rechtsprechung aufbaue und daß sie es demgemäß unmöglich mache, abgeschlossene Verfahren etwa mit der Behauptung wieder aufzunehmen, bei der früheren Entscheidung sei das Gesetz nicht richtig angewandt worden. Wenn es anschließend heißt: „Bei noch anhängigen Verfahren werden die Gerichte im Einzelfall zu prüfen haben, ob und inwieweit sich die in der Bek. getroffenen Feststellungen als tatsächliche Unterlagen im Rahmen der eigenen Beweiswürdigung verwerten lassen“, so bedeutet das weder eine rechtsgrundsätzliche Beschränkung dieser Möglichkeit auf rechtlich „noch nicht abgewickelte“ Tatbestände noch eine Bewertung der Feststellungen in dem Sinne, daß sie etwa

das Gericht für zurückliegende Fälle eigener Erhebungen und deren abwägender Beurteilung überhaupt erheben sollten. Der Hinweis konnte vom Boden der neuen Regelung aus vielmehr nur den Sinn haben, den auch das KG. im vorstehenden Beschluß als den Kern der Sache herausstellt: Nur dort, wo bisher der Erbbrauch wirklich zweifelhaft war, lassen sich die Feststellungen der Bek. u. U. als neuer Beweisgrund verwerten.

Das KG. hebt zutreffend hervor, welche Umstände im einzelnen einer weitergehenden Auswertung der Bek. für Fälle der Vergangenheit entgegenstehen. Das wesentlichste Hindernis, die neue Regelung unbedenklich auf frühere Anebenfälle zu übernehmen, scheint mir darin zu liegen, daß die Bek. bei der Feststellung des Erbbruchs zwar — mit den Grundsätzen der Rspr. übereinstimmend — neben der tatsächlichen Übung eines bestimmten Brauchs eine entsprechende Rechtsüberzeugung der Beteiligten gefordert, daß sie aber die Anforderungen an das Vorhandensein dieses subjektiven Merkmals für weite Gebiete gegenüber der Rspr. bewußt abgeschwächt hat. Der OLGBez. Marienwerder, in dem der hier entschiedene Fall spielt, gehört mit zu diesen Gebieten.

Der Beschluß macht im übrigen erneut die große praktische Bedeutung der autoritativen Festlegung der Erbbräuche für alle nach dem Inkrafttreten der Bek. liegenden Erbfälle deutlich. Wenn der Tatbestand erkennen läßt, daß ein AEG im LGBez. Elbing abweichend von allen übrigen Bezirken berichte, daß in der Regel der jüngste Sohn den Hof erhalte, so zeigt diese Beobachtung jedenfalls, wie sehr eine umfassendere, auf weite einheitliche Siedlungsräume abgestellte Festlegung erwünscht sein mußte.

SenPräs. im RJM. Dr. Hopp, Berlin.

*

11. KG. — § 26 REG; §§ 11, 15 Abs. 2 EHRV.

1. Hat ein Bauer beim Fehlen von gesetzlichen Aneben — zulässigerweise — seine Ehefrau zur Anebin, aber ferner — unzulässigerweise — einen Anderen zum Nacherben eingesetzt, so erhält im Zweifel die Witwe nur das Recht der Verwaltung und Nutznießung, während Anebe alsbald der Nacherbe wird.

2. Über das Recht zur Verwaltung und Nutznießung an einem Erbhof kann ein besonderes Zeugnis nach Art eines Erbscheins nicht erteilt werden. †)

Der Bauer O. hat in einem eigenhändigen Testament v. 26. Sept. 1938 erklärt: „Ich bestimme über meinen Nachlaß folgendes: Das nach meinem Tode verfügbare Vermögen spreche ich restlos meiner Ehefrau zu. Gleichzeitig bestimme ich, daß das nach dem Tode meiner Ehefrau noch verbleibende Vermögen meinen Erben zufällt.“

Nachdem der Erblasser am 2. Febr. 1939 gestorben war, beantragte die Witwe, ihr ein Hoffolgezeugnis und im Falle der Verneinung ihrer Anebeneigenschaft ein Zeugnis dahin zu erteilen, daß ihr die lebenslängliche Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs i. S. des § 11 EHRV zustehe, da die etwa unwirksame Berufung zur Anebin in eine Zuwendung des Verwaltungs- und Nutznießungsrechts umzudeuten sei. Das Nachlaßgericht lehnte beide Anträge ab mit der Begründung, daß die Berufung der Witwe zur Anebin mit Rücksicht auf die Anordnung einer Nacherbfolge unwirksam sei und die Zulässigkeit einer Umdeutung in ein Verwaltungs- und Nutznießungsrecht dahingestellt bleiben könne, weil das Gesetz die Erteilung eines Zeugnisses über eine derartige Anordnung nicht vorsehe. Eine hiergegen von der Witwe eingelegte Beschwerde wurde zurückgewiesen. Die weitere Beschwerde hat ebenfalls keinen Erfolg gehabt.

Rechtlich bedenkenfrei ist die Annahme der Vorinstanzen, daß der Erblasser in seinem Testament über sein ganzes Vermögen einschließlich des Erbhofs, der den wesentlichen Bestandteil des Nachlasses bildet, verfügt habe. Das geht schon aus den einleitenden Worten des Testaments hervor. Dafür, daß der im Testament bezüglich des Gegenstandes der Zuwendung gebrauchte Ausdruck „das verfügbare Vermögen“ sich etwa nur auf das außer dem Erbhof vorhandene geringe Aktivvermögen habe beziehen sollen, ist weder im Testament selbst

noch in den sonstigen Sachumständen ein Anhalt zu finden.

Da der Nachlaß im wesentlichen in dem Erbhof besteht, ist die in dem Testament angeordnete Erbeinsetzung der Witwe zugleich als ihre Berufung zur Anerbin aufzufassen (JFG. 16, 120 = JW. 1937, 2986 = EHRspr. § 24 Nr. 12) mit der Maßgabe, daß nach ihrem Tode ein bauernfähiger gesetzlicher Erbe des Ehemanns, und zwar wohl der nächstberufene, an ihre Stelle als Anerbe treten soll. Demnach bringt das Testament zum Ausdruck, daß die Witwe nur Vorerbin bis zu ihrem Tode, dann aber andere Personen Nacherben werden sollen. Die Auslegung, daß der Erblasser seine gesetzlichen Erben nur zu Erben der Ehefrau habe berufen wollen, kommt nicht in Frage, weil niemand für einen Dritten, mag dies auch der Ehegatte sein, einen Erben bestimmen kann (§ 1 Abs. 1 TestG., § 2065 BGB.). Daß bei einem gemeinschaftlichen Testament nach § 2269 BGB. praktisch derselbe Erfolg erzielt wird, wie wenn jeder Ehegatte den Erben des Überlebenden bestimmt hätte, folgt aus der dort bestehenden Bindung des überlebenden Ehegatten an seine eigenen, zugleich im Sinne des Erstverstorbenen getroffenen Verfügungen.

Es mag nun dahingestellt bleiben, in welchem Verhältnis die Einsetzung eines Vorerben und die Einsetzung eines Nacherben rechtlich zueinander stehen, ob es sich dabei um eine einzige unteilbare Verfügung handelt, auf welche weder § 139 BGB. noch § 2085 BGB. anwendbar wäre, oder um zwei selbständige Verfügungen i. S. des § 2085 BGB. Im ersten Falle würde die Nichtigkeit der Nacherbeinsetzung ohne weiteres auch die Einsetzung des Vorerben unwirksam machen. Im zweiten Falle bleibt die Einsetzung des Vorerben von der Nichtigkeit der Nacherbeinsetzung grundsätzlich unberührt (mit der Wirkung, daß die Beschränkung des Vorerben bei entsprechender Anwendung des § 2142 Abs. 2 BGB. wegfällt), wenn nicht anzunehmen ist, daß der Erblasser die Einsetzung des Vorerben ohne dessen Beschränkung durch die Nacherbschaft nicht verfügt haben würde. Selbst wenn man nun zugunsten der BeschwF. von der zweiten Auffassung ausgehen wollte, müßte hier die Auslegungsregel des § 2085 BGB. als widerlegt angesehen werden. Dem Erblasser ist es ersichtlich entscheidend darauf angekommen, seiner Frau die Nutzungen seines Nachlasses zuzuwenden, den Stamm des Vermögens aber, insbes. den Erbhof, nach ihrem Tode an seine eigenen Blutserven fallen zu lassen. Dieses Ziel konnte er in beiden Beziehungen weit besser als durch eine beim Wegfall der Nacherbschaft übrigbleibende Vollerbenstellung der Ehefrau dadurch erreichen, daß er der letzteren gem. § 11 EHRV nur das Recht der Verwaltung und Nutznießung an dem Erbhof zuwendete, den Erbhof aber dem Eigentume nach alsbald an einen seiner Blutserven fallen ließ, wobei es für die gegenwärtige Entsch. dahingestellt bleiben kann, ob seine Willensrichtung notfalls auf Berufung des nächsten Blutserven gegangen ist oder dahin, die Auswahl dem RBF zu überlassen, von dem er eine angemessene Berücksichtigung seiner Sippe bei der etwaigen Bestimmung des Anerben erwarten konnte.

Die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses zugunsten der Witwe ist hiernach mit Recht abgelehnt worden.

Die als Berufung der Witwe zur Anerbin unwirksame letztwillige Verfügung ist jedoch, wie schon gesagt, unbedenklich in die Zuwendung der Verwaltung und Nutznießung i. S. des § 11 EHRV umzudeuten (Senat: JFG. 13, 240 = EHRspr. § 26 Nr. 1 = JW. 1936, 133; REHG im RdRN. 1936, 728; Wöhrmann, „REG“, § 24 Anm. 16, EHRV § 11 Anm. 1; Vogels, „REG“, § 26 Anm. 8; Stoll: ArchZivPr. 140, 320, 323). Der diese Umdeutung rechtfertigende Wille des Erblassers kommt in der restlosen Zuwendung alles verfügbaren Vermögens an die Ehefrau auf Lebenszeit klar zum Ausdruck; er wird bestätigt durch die Tatsache, daß der Erblasser ihr noch unmittelbar vor seinem Tode mit Wirkung gegen die Erben eine Vollmacht zur Veräußerung des Erbhofs erteilt hat.

Den Vorinstanzen ist aber auch insoweit beizutreten, als sie die hilfsweise beantragte Erteilung eines Zeugnisses über das Nutzverwaltungsrecht abgelehnt haben. Der Umstand, daß das Gesetz ein solches nicht aus-

drücklich vorsieht, wäre zwar kein Hindernis für seine Ausstellung, wenn im Interesse der Bewirtschaftung des Erbhofs ein praktisches Bedürfnis hierfür und damit für eine entsprechende ausdehnende Anwendung des § 15 Abs. 2 EHRV anzuerkennen wäre. Das ist jedoch nicht der Fall.

Das Nutzverwaltungsrecht begründet seiner Natur nach für den damit Bedachten das Recht, über das Erbhofvermögen im Rahmen einer ordnungsmäßigen Verwaltung zu verfügen. Der Anerbe wird dadurch in seinem Verfügungsrecht entsprechend beschränkt, so daß er ohne Zustimmung des Nutzverwaltungsberechtigten über den Erbhof nicht wirksam verfügen kann (Vogels, § 26 Anm. 10 und 11; Stoll a. a. O.; Dölle, „Reichserbhofrecht“, § 48 II 5). Das Bestehen des Nutzverwaltungsrechts muß in dem allgemeinen Erbschein und ebenso in dem Hoffolgezeugnis als Beschränkung des Anerben erwähnt werden (JFG. 13, 240 = JW. 1936, 133 = EHRspr. § 26 Nr. 1). Zur Entstehung des Rechts ist ein besonderer Bestellungsakt oder eine Eintragung im Grundbuch nicht notwendig; es entsteht vielmehr kraft Gesetzes mit dem Erbfall.

Zu etwaigen Verfügungen des Nutzverwalters über den Erbhof selbst ist die Zustimmung des Anerben erforderlich, der sich dabei durch das zugleich das Bestehen des Nutzverwaltungsrechts ergebende Hoffolgezeugnis ausweisen muß. Insoweit ist daher ein Bedürfnis für ein Zeugnis über das Nutzverwaltungsrecht unzweifelhaft nicht anzuerkennen. Fraglich könnte nur sein, ob etwas anderes wegen der Verfügungen gelten muß, die der Nutzverwalter im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft über das Erbhofinventar etwa selbständig treffen kann. Aber insoweit sind die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Lande zu berücksichtigen, die das Recht des auf dem Erbhof wirtschaftenden Nutzverwalters (der Witwe oder der Eltern des Erblassers: § 11 EHRV, § 26 REG) zur Verfügung über diese Wirtschaftsbestandteile in den beteiligten Kreisen alsbald offenkundig werden lassen. Bei dem in aller Regel zwischen dem Nutzverwalter und dem Anerben bestehenden nahen Familienverhältnis werden Schwierigkeiten in der Ausübung des Nutzverwaltungsrechts aus dem Fehlen einer besonderen amtlichen Bescheinigung über das Recht kaum jemals entstehen.

Was endlich die von dem Nutzberechtigten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft gewonnenen Erzeugnisse sowie die aus deren Verwertung entstehenden Forderungen (z. B. auf das Milchgeld) anlangt, so verfügt der Berechtigte über diese nicht als Verwalter fremden Gutes, sondern als Eigentümer. Daß der Eigentums- oder Forderungserwerb das Bestehen des Nutzverwaltungsrechts zur Voraussetzung hat, ist kein Grund, die Erteilung eines Zeugnisses darüber zuzulassen. Ein solches könnte auch nur das Recht zum Eigentumserwerb dartun, dagegen nicht auch die Tatsache, daß die Erzeugnisse, über welche verfügt wird, auf Grund dieses Rechts erworben sind. Insofern ist die Rechtslage keine andere als bei den Verfügungen sonstiger Nießbrauchsberechtigter, Altenteilsberechtigter oder Reallastberechtigter über die aus diesen Rechten gewonnenen Erzeugnisse (§§ 1030, 1105 BGB.), bei welchen Verfügungen die etwa im Einzelfall zweifelhaft erscheinende Verfügungsberechtigung, d. h. die Tatsache, daß das betreffende Erzeugnis auf Grund des Rechts erworben ist, anderweit nachgewiesen und nötigenfalls im Prozeßwege festgestellt werden muß.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 29. Jan. 1942, 1 Wx 1/42.)

Anmerkung: Die Entsch. betrifft einen Tatbestand, in dem der Erblasser gesetzliche Anerbenberechtigte nicht hinterlassen hat, so daß er nach § 25 Abs. 5 REG berechtigt war, den Anerben frei zu bestimmen, mithin auch seine Ehefrau zur Anerbin hätte einsetzen können. Der Beschluß ist in zweifacher Hinsicht bedeutsam: Einmal wegen der Auslegung, die das KG. dem Testament des Bauern hat zuteil werden lassen, dann aber wegen der grundsätzlichen Ausführungen über die Stellung der vom Bauern eingesetzten Nutzverwalterin und über das fehlende Bedürfnis für deren Legitimation durch ein nachlaßgerichtliches Zeugnis. In beiden Beziehungen trete ich der Entsch. bei. Sie hält an der bisherigen Rspr. zu

diesen Fragen fest und baut sie im zweiten Teil mit der praktisch sehr wichtigen höchstrichterlichen Klarstellung, daß ein besonderes Zeugnis über das Nutzverwaltungsrecht nicht zu erteilen ist, verdienstvoll aus. Die Begründung, mit der das KG. die Notwendigkeit eines solchen Zeugnisses verneint, erscheint mir überzeugend. Es darf in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen werden, daß vorl. Erfahrungen mit ähnlichen Rechtsfiguren früherer Anerbenrechte, z. B. im Bereich des braunschweigischen Bauernrechts, die Erwägungen des Beschlusses volllastig bestätigen; dort hat man nicht einmal die Aufnahme der in dem Nutzverwaltungsrecht enthaltenen Beschränkung des Anerben in den diesem erteilten Erbschein für erforderlich erachtet, ohne daß sich hieraus praktische Schwierigkeiten ergaben (vgl. z. B. Mandel: GuWR. 1937, 322). In der Linie des vorstehenden Beschlusses liegt es auch, wenn die jetzt wohl herrschende Meinung die Eintragung dieses Nutzverwaltungsrechts ins Grundbuch ablehnt (vgl. hierzu Wöhrmann, Anm. 4 zu § 26 REG).

SenPräs. i. RJM. Dr. Hopp, Berlin.

*

12. KG. — § 47 EHRV. Hat ein an Kindes Statt Angenommener einen Erbhof zwar von dem Annehmenden erhalten, ist aber, wenn er kinderlos verstirbt, bei seinem Tode ein Anerbenberechtigter aus der Sippe des Annehmenden nicht vorhanden, so sind die eigenen Verwandten des Angenommenen zur Anerbenfolge berufen. †)

Die Bäuerin Liesbeth H. ist als Eigentümerin eines Erbhofes am 31. März 1940 ohne Abkömmlinge verstorben. Sie war von dem am 29. Nov. 1939 verstorbenen Bauer Georg H. und dessen Ehefrau an Kindes Statt angenommen worden und hatte den Erbhof von dem ersten mit Genehmigung des AEG im Erbganze erworben. Weitere — leibliche oder angenommene — Kinder des Georg H. sind nicht vorhanden. Eine Schwester der Erblasserin, Dorothea F., glaubt unter diesen Umständen zur Anerbenfolge berufen zu sein und hat beim Nachlaßgericht ein entsprechendes Hoffolgezeugnis erwirkt. Auf die hiergegen von dem LBF und von Gustav H., einem Bruder des verstorbenen Georg H., eingelegten Beschwerden hat jedoch das LG. die Einziehung des Hoffolgezeugnisses angeordnet (abgedr. im RdRN. 1941, 590 Nr. 250). Hiergegen hat die Dorothea F. die weitere Beschwerde eingelegt. Das Rechtsmittel hat Erfolg gehabt.

Das Recht des LBF zur Anfechtung des erteilten Erbscheins ist vom LG. mit Recht anerkannt worden. Es ergibt sich nach den vom Senat darüber aufgestellten Grundsätzen (1 Wx 182/37: JFG. 15, 337 = JW. 1937, 2098 = EHRspr. § 48 Nr. 50) daraus, daß der RBF durch den Erbschein daran gehindert wird, das ihm bei Unrichtigkeit desselben zustehende Recht zur eigenen Bestimmung des Anerben (§ 25 Abs. 5 Satz 2 REG) auszuüben. Übrigens kommt es hierauf und ebenso auf die vom LG. bejahte Frage nach dem Beschwerderecht des Gustav H. nicht entscheidend an. Denn in der Sache selbst kann dem LG. nicht beigetreten werden.

Nach § 47 Abs. 4 EHRV soll die Erbfolge in den Erbhof, den ein angenommenes Kind von dem Annehmenden erworben hat, so stattfinden, als ob der Angenommene ein eheliches Kind des Annehmenden wäre. Das LG. will diese Bestimmung beim Fehlen von eigenen Abkömmlingen des Angenommenen ohne Einschränkung auch für den Fall gelten lassen, daß gesetzliche Anerben aus der Sippe des Annehmenden — wie hier — nicht vorhanden sind. Das entspricht zwar dem buchstäblichen Wortlaut, aber nicht dem erkennbaren Sinn der Vorschrift und würde mit einem wichtigen, für die Regelung der Anerbenfolge sonst maßgebenden Grundgedanken des Gesetzes nicht im Einklang stehen.

Die hier eingreifende Bestimmung ist erst bei Schaffung der EHRV neu aufgenommen worden. Der Grund hierfür, aus dem sich zugleich der Zweck der besonderen Regelung ergibt, war, worüber allgemeines Einverständnis herrscht (zu § 47 EHRV: Vogels, Anm. 12; Wöhrmann, Anm. 15; Hopp, Anm. 6; ferner Döller, § 43 1f.), der folgende: Durch die Annahme an Kindes Statt wird nach § 1759 BGB. ein Erbrecht für den Annehmenden nicht begründet. Infolgedessen konnte der Erbhof, wenn der Angenommene ihn im Wege eines Übergabe-

vertrages von dem Annehmenden erhalten hatte, beim Fehlen von eigenen Abkömmlingen des ersteren nicht an den letzteren zurückfallen, um auf diese Weise vielleicht wieder in dessen Sippe überzugehen. Er vererbte sich vielmehr auf andere nahe Angehörige des Angenommenen, insbes. auf Geschwister und Geschwistersöhne. Dieses Ergebnis der bürgerlich-rechtlichen Erbfolgeordnung erschien vom Standpunkte des Erbhofrechtes aus unerwünscht. Die Vorschrift des § 1759 BGB. und wohl auch die des § 1763, wonach die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt nicht auf die Verwandten des Annehmenden erstrecken, sollte deshalb für die Anerbenfolge ausgeschaltet werden, und es sollten auf diese Weise der noch lebende Annehmende selbst die erbrechtliche Stellung eines leiblichen ehelichen Vaters und etwaige (trotz des § 1741 BGB. mögliche) sonstige Kinder des Annehmenden die Stellung von leiblichen Geschwistern des Angenommenen erhalten. Damit wurden allerdings gegebenenfalls die eigenen Verwandten des Angenommenen von der Anerbenfolge ausgeschlossen. Der eigentliche Zweck des § 47 Abs. 4 EHRV ist aber lediglich die erbrechtliche Berücksichtigung der Sippe des Annehmenden, soweit ihre Angehörigen bei Unterstellung der Zugehörigkeit des Angenommenen zu dieser Sippe anerbenberechtigt sein würden, dagegen nicht in gleicher Weise die Ausschließung der Sippe des Angenommenen. Diese Ausschließung ist vielmehr nur als notwendige Folge der Berücksichtigung der Sippe des Annehmenden gewollt; sie ist jedoch nicht Selbstzweck.

Die Richtigkeit dieser Auffassung wird durch folgende Erwägungen bestätigt: Hätte der Gesetzgeber, was allenfalls als sinnvoller Grund für die uneingeschränkte Ausschließung der Sippe des Angenommenen von der Anerbenfolge gelten könnte, beim Fehlen von anerbenberechtigten Verwandten des Annehmenden dem RBF die Möglichkeit eröffnen wollen, darüber zu entscheiden, ob ein nichtanerbenberechtigter Verwandter des Annehmenden oder ein Verwandter des Angenommenen oder vielleicht sogar ein Familienfremder den Vorzug verdiene (so Dellian: RdRN. 1941, 591), so hätte er folgerichtig die beim Fehlen von anerbenberechtigten Verwandten begründete Befugnis des Angenommenen zur eigenen Bestimmung des Anerben aufheben müssen. Denn die freie Ausübung dieser Befugnis bietet keine Gewähr für eine im Sinne des Gesetzgebers erwünschte Erbfolge. Da jedoch insoweit nichts verordnet ist, kann der Gesetzgeber auf das Eingreifen des RBF keinen ausschlaggebenden Wert gelegt haben. Dann fehlte aber jeder innere Grund, die Sippe des Angenommenen nicht wenigstens in zweiter Linie — nach der Sippe des Annehmenden — zur Anerbenfolge gelangen zu lassen. Demgegenüber läßt sich nicht einwenden, daß die „Sippe“, als deren Erbe der Erbhof nach dem Vorspruche zum REG dauernd in der Hand freier Bauern bleiben soll, nur die „angestammte“, d. h. die Sippe des Voreigentümers sei. Der Gesetzgeber versteht unter der Sippe in dem von ihm gebrauchten Sinne keineswegs nur diejenige des Voreigentümers, sondern auch diejenige eines Bauern, der den Erbhof ohne verwandtschaftliche Beziehung zu dem Voreigentümer durch einen Kauf, durch ein sonstiges Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch eine zulässige freie Anerbenbestimmung des Voreigentümers gleichsam als erstes Glied seiner Sippe erworben hat. Auch ein solcher Bauer vererbt den Erbhof beim Fehlen von Abkömmlingen auf seinen Vater oder auf seine Geschwister, ohne hieran durch eine Anerbenbestimmung etwas ändern zu können. Demjenigen aber, der den Erbhof auf solche Weise erworben hat, steht der an Kindes Statt Angenommene beim Fehlen von anerbenberechtigten Mitgliedern der Sippe des Annehmenden völlig gleich. Die Vorschrift des § 47 Abs. 4 EHRV stellt hiernach eine Ausnahme von dem sonst allgemein geltenden Grundsatz der Beerbung jedes Bauern durch die eigene Sippe dar. Eine Ausnahme darf aber nach einer feststehenden Auslegungsregel nicht weiter erstreckt werden, als ihr erkennbarer Zweck es erfordert, hier also nicht weiter als die Möglichkeit einer bevorzugten Berücksichtigung der Sippe des Annehmenden bei der Anerbenfolge reicht. Damit würde es im Widerspruch stehen, wollte man gerade nur den an Kindes Statt Angenommenen für den Fall des Fehlens von anerbenbe-

rechtigten Verwandten der Sippe des Annehmenden und damit praktisch für den Regelfall die Befugnis geben, nach freiem Belieben unter Übergang seiner nahen Verwandten einen Familienfremden zum Anerben zu bestimmen.

Demgegenüber steht die Frage der Befugnis des RBF zur Bestimmung des Anerben erst in zweiter Linie. Es ist gewiß richtig, daß der Gesetzgeber keinen besonderen Anlaß hatte, dieses Bestimmungsrecht, von dessen Ausübung eine zweckmäßige, allen in Betracht kommenden Belangen Rechnung tragende Regelung der Anerbenfolge zu erwarten sein würde, auszuschließen. Darauf kann es aber nicht ankommen, weil hier eben in erster Linie die Frage der Befugnis des angenommenen Kindes zur eigenen freien Bestimmung des Anerben zu entscheiden ist und erst die — mit Rücksicht auf den Zweck des Gesetzes gebotene — Verneinung einer solchen Befugnis notwendigerweise auch die Verneinung der — immer nur hilfsweise eingreifenden — Befugnis des RBF zur Bestimmung des Anerben nach sich zieht.

Zur Unterstützung der damit vertretenen Auffassung kann endlich, worauf die BeschwF. zutreffend hinweist, die Erwägung dienen, daß ein angenommenes Kind gerade in landwirtschaftlichen Kreisen häufig — wie auch im vorl. Falle — aus dem weiteren Verwandtenkreise des Annehmenden stammt und daß es dann regelmäßig im Sinne des Letzteren liegen wird, beim Fehlen von Ahnkömmlingen des angenommenen Kindes eines von dessen Geschwistern zur Anerbenfolge gelangen zu lassen. Das gilt um so mehr, als in den hier in Betracht kommenden Fällen besonders geeignete Anerben aus der Sippe des Annehmenden schon zur Zeit des Überganges des Erbhofes auf den Angenommenen vermutlich nicht vorhanden gewesen sind. Endlich wird auch der Wille des angenommenen Kindes selbst, auf den es vom eigenen Standpunkte des RBF aus wenigstens bei formgerechter Kundgabe entscheidend ankommen würde, regelmäßig auf eine Berücksichtigung der eigenen Verwandtschaft bei der Anerbenfolge gerichtet sein.

Ist mithin der Zweck des § 47 Abs. 4 EHRV lediglich die Erhaltung des Erbhofes für die anerbenerberechtigten Mitglieder der Sippe des Annehmenden und fehlt jeder innere Grund dafür, über die zur Erreichung dieses Zweckes notwendigen Grenzen hinaus die eigene Verwandtschaft des Angenommenen entgegen der sonstigen grundsätzlichen Regelung des Gesetzes von der Anerbenfolge auszuschließen, so darf der Wortlaut der Vorschrift als offenbar zu weitgehend nicht maßgebend sein. Ihre Geltung ist vielmehr im Wege der Auslegung auf den Fall einzuschränken, daß Angehörige aus der Sippe des Annehmenden, die durch ihre Berufung zum Anerben vor der Sippe des Angenommenen begünstigt werden sollten, auch wirklich vorhanden sind (ebenso LG. Prenzlau: DFG. 1940, 124).

Bei dieser Rechtsauffassung ergibt sich ohne weiteres, daß hier die Schwester der Erblasserin, Dorothea F., die Anerbin geworden ist. Das Nachlaßgericht hat also mit Recht das Hoffolgezeugnis für sie erteilt.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 15. Jan. 1942, 1 Wx 362/41.)

Anmerkung: Ich trete dem Beschluß im Ergebnis bei. Hinsichtlich der Frage, wann den Bauernführern ein Beschwerderecht im Erbscheinsverfahren zusteht, vgl. auch Busse in RdRN. 1937 Nr. 222 und Hopp in EHRspr. § 48 Nr. 50, jeweils bei Besprechung des eingangs angezogenen Beschlusses des KG.: JW. 1937, 2098.

Auch in der sachlich-rechtlichen Frage dürfte die von der Entsch. vertretene Auffassung den Vorzug verdienen. Die gegenteilige Ansicht ist namentlich von Dellian vertreten worden (vgl. seine Anm. zu dem in dieser Sache ergangenen Vorbeschluß des LG. Schweidnitz in RdRN. 1941 Nr. 250). Dellian kennzeichnet die entscheidende Frage der Anerbenfolge nach dem kinderlos versterbenden Angenommenen bei Vorversterben des Annehmenden als „immer problematisch“ und will sich aus praktischen Erwägungen für eine Lösung entscheiden, bei der die Vorschrift des § 25 Abs. 5 REG dem Erblasser und, wenn dieser eine Anerbenbestimmung nicht trifft, dem RBF die Möglichkeit zu einer billigen Ordnung des Falles gibt. Diese Erwägung scheint mir den rechtlichen Sachverhalt nicht völlig auszuschöpfen

und vorzeitig auf ein Verfahren zu verweisen, das nach den Absichten des Gesetzgebers offenbar doch immer nur letzter Notbehelf sein soll. Andererseits spricht allerdings der Umstand zugunsten der von Dellian vertretenen Ansicht, daß das REHG in seiner Rechtsprechung zur Frage der Bauernfähigkeit von Anerbenanwärtern die Möglichkeit der Bestimmung eines nicht mehr zur gesetzlichen Anerbenordnung gehörenden entfernteren Gliedes der Sippe durch den RBF regelmäßig mit in Rechnung zu stellen pflegt (vgl. z. B. EHRspr. § 21 Abs. 1 REG Nr. 14). Sofern man diesem Umstand entscheidende Bedeutung beilegen will, ließe sich allerdings wohl auch die Gegenmeinung halten.

Für eine Klarstellung der Frage durch den Gesetzgeber dürfte ein praktisches Bedürfnis kaum bestehen, da es sich um seltene Fälle des Übergangsrechts handelt.

REHGR. Dr. Hopp, Berlin.

Jugendwohlfahrtsgesetz

13. KG. — §§ 63 Abs. 1 Nr. 1, 67 Satz 1 JugWohlfG. Der in JFG. 12, 163 aufgestellte Rechtsgrundsatz: „Ein vom Fürsorgeverband auf öffentliche Kosten in einem Waisenhaus untergebrachter Minderjähriger kann nicht deshalb der vorbeugenden Fürsorgeerziehung überwiesen werden, weil der Fürsorgeverband die Kosten der Unterbringung nicht mehr aufbringen will und der Minderjährige aus diesem Grunde aus dem Waisenhaus entlassen werden soll“ gilt nicht, wenn ein Kind, um es der gefährdenden Umgebung zu entziehen, auf öffentliche Kosten anderweit untergebracht ist. In solchem Falle geht die Fürsorgeerziehung der öffentlichen Fürsorge vor, und die Unterbringung hindert nicht, daß Gefahr im Verzuge festgestellt wird.

Das Jugendamt in K. hat bei dem AG. in M. als Vorm-Ge. beantragt, die 13jährige Anneliese N. in K., eine uneheliche Tochter der Witwe Martha St. geb. N. in M., der vorläufigen Fürsorgeerziehung zu überweisen. Das AG. hat den Antrag abgelehnt und das LG. die hiergegen vom Jugendamt eingelegte sofortige Beschwerde zurückgewiesen. Auf die sofortige weitere Beschwerde des Jugendamtes ist aus folgenden Gründen unter Aufhebung der Vorentscheidungen Anneliese N. der vorläufigen Fürsorgeerziehung überwiesen worden:

Die Voraussetzungen der vorläufigen Fürsorgeerziehung sind von dem OLG. München in JFG. 4, 106 und letztlich vom KG. in DFG. 1941, 138 noch einmal grundsätzlich dargelegt. Sie sind hier zweifelsfrei gegeben. Anneliese N. ist eine Tochter der jetzt 37 Jahre alten Martha N., die vor ihrer Ende 1937 erfolgten Heirat mit dem Arbeiter St. einen sittlich wenig zu billigenden Lebenswandel geführt hat; denn sie hatte bis dahin von den verschiedensten Erzeugern fünf Kinder zur Welt gebracht. Inzwischen ist ihr Mann verstorben. Sie hatte danach ein Verhältnis mit einem verheirateten Soldaten, nahm in ihre kleine Wohnung, in der sie mit vier Kindern sitzt, eine zweifelhafte Frauensperson auf und empfing mit dieser Männerbesuche. Anneliese N. ist im Haushalt des Großvaters mütterlicherseits in K. aufgewachsen und dort von ihrer Stiefgroßmutter betreut worden. Der Großvater hat sich an einer anderen Enkelin unsittlich vergangen und ist zu schwerer Strafe verurteilt worden; er hat sie Ende 1940 verübt.

Alles dies ist durch die Berichte der Jugendämter in M. und K. glaubhaft gemacht, was genügt. Zuzustimmen ist danach der Ansicht des Jugendamtes in K., daß das 13jährige Mädchel weder der Erziehung des Großvaters noch derjenigen seiner Mutter anvertraut werden darf, welch letztere sogar ihren Vater für unschuldig hält und die Rückkehr gerade in seinen Haushalt ständig befürwortet hat. Das Verfahren auf Anordnung der endgültigen Fürsorgeerziehung ist also nicht aussichtslos.

Nun verneinen aber die Vorinstanzen, daß Gefahr im Verzuge vorliege, d. h. hier, daß die bisher nicht verdorbene Anneliese verwahrloset werde, wenn nicht alsbald durchgegriffen wird. Dem kann nicht beigetreten werden. Das Jugendamt in K. hat das Kind, als die Mutter es unverantwortlicher Weise wieder in den Haushalt des eben aus der Straftat entlassenen Großvaters zurückgebracht hatte, dort im April 1941 herausgeholt und in der „Waldschule“ untergebracht. Es kann zu-

nächst keinem Zweifel unterliegen, daß dem Mädchen erhebliche Gefahr droht, wenn es dort fort und wieder in die alte Umgebung zum Großvater oder zur Mutter kommt. In der Waldschule verwaht das Kind natürlich nicht, so lange es dort ist, und so lange besteht auch keine Gefahr im Verzuge. Es war aber zu erwägen, wie lange das Kind dort bleibt. Das Jugendamt in K. hat mit aller Deutlichkeit erklärt, daß es das Kind nur zur Beseitigung einer augenblicklichen Gefahr dort untergebracht hat und daß es das Kind nur bis zur Entsch. über die Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung dort behalten will. Die Frage geht also dahin, ob Gefahr im Verzuge besteht, weil das Jugendamt das Mädchen aus der Waldschule zu entlassen droht. In der Entsch. JFG. 12, 163 hat der Senat rechtsgrundsätzlich ausgesprochen, daß ein vom Fürsorgeverband auf öffentliche Kosten in einem Waisenhaus untergebrachter Minderjähriger nicht deshalb der vorbeugenden Fürsorgeerziehung überwiesen werden kann, weil der Fürsorgeverband die Kosten der Unterbringung nicht mehr aufbringen will und der Minderjährige aus diesem Grunde aus dem Waisenhaus entlassen werden soll. Dürfte auch im vorl. Falle das Jugendamt bei pflichtgemäßem Ermessen das Mädchen aus der Waldschule nicht entlassen, so würde allerdings keine Gefahr im Verzuge bestehen. Dem ist aber nicht so. Zwischen dem damaligen und dem jetzigen Fall besteht ein grundlegender Unterschied: Dort waren die Eltern unbekanntes Aufenthaltes und ihnen das Sorgerecht entzogen, die Kinder befanden sich seit Jahren und auf nicht festgelegte Zeit im Waisenhaus. Der Fürsorgeverband wollte für die Zukunft die Kosten sparen und deswegen die Kinder aus dem Waisenhaus entlassen. Das hat der Senat als unstatthaft erachtet und deshalb die Anordnung der vorbeugenden Fürsorgeerziehung für unzulässig erklärt. Hier hat das Jugendamt nie die Absicht gehabt, das Kind auf öffentliche Kosten in Anstaltspflege zu nehmen. Es hat vielmehr von Anfang an den auch vom Senat in der Entsch. JFG. 10, 35 gebilligten und ständig vertretenen Standpunkt betont, daß die vorbeugende Fürsorgeerziehung der öffentlichen Fürsorge stets dann vorzugehen hat, wenn die anderweitige Unterbringung eines hilfsbedürftigen Minderjährigen zur Verhütung seiner nicht lediglich körperlichen Verwahtung erforderlich ist und zur Durchführung seiner Unterbringung öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden müssen. Das Jugendamt hat das Mädchen vorläufig untergebracht, um es von ihm befürchteten Gefährdung möglichst schnell zu entziehen, und hat hiermit lediglich der Unterbringung des Mädchens in vorläufiger Fürsorgeerziehung vorgegriffen, nicht jedoch einen Ersatz für diese bieten wollen. Bei dieser Sachlage muß für die Beurteilung der Frage, ob Gefahr im Verzuge besteht, die gegenwärtige nur vorläufige Heimunterbringung des Mädchens ausscheiden, und es kann daher in Fällen der vorl. Art der von dem Senat in der oben erwähnten Entsch. JFG. 12, 163 aufgestellte Rechtsgrundsatz nicht Platz greifen; hier muß vielmehr die Fürsorgeerziehung der öffentlichen Fürsorge vorgehen.

(KG., ZivSen. 1a, Beschl. v. 19. Dez. 1941, 1a Wx 1044/41.)

Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

14. LG. — § 580 Ziff. 7 ZPO. Ein erst nach Rechtskraft des klagabweisenden Unterhaltsurteils erteiltes erbbiologisches Gutachten kann einen Restitutionsgrund i. S. § 580 Ziff. 7 ZPO. bilden. †)

Der Kl. ist am 23. Febr. 1938 von der ledigen B. geboren worden. Empfängniszeit: 27. April bis 26. Aug. 1937. Der Bekl. gibt zu, der Kindesmutter innerhalb der Empfängniszeit beigezogen zu haben.

Das AG. hat durch Urteil v. 21. Juli 1938 die Unterklage abgewiesen, weil die Beweisaufnahme ergeben hatte, daß außer dem Bekl. S. auch noch der H. mit der Kindesmutter innerhalb der Empfängniszeit Geschlechtsverkehr gehabt hatte, und die Blutgruppenuntersuchung ergeben hatte, daß das Kind auch von H. abstammen könne. Dem Antrag des Kl., auch noch eine erbbiologische Untersuchung vorzunehmen, hat das AG. nicht stattgegeben.

Dieses die Unterhaltsklage abweisende Urteil ist zugestellt worden am 23. Juli 1938.

Am 27. Juli 1938 suchte der Vormund des Kindes um das Armenrecht zur Einlegung der Berufung nach. Zur Begründung seiner Berufung wollte er sich darauf berufen, daß das AG. zu Unrecht die erbbiologische Untersuchung unterlassen habe, und stellte in Aussicht, daß die Vornahme einer solchen Untersuchung in der BerlInst. sicherlich ergeben werde, daß eine Abstammung des Kl. von H. ausgeschlossen sei.

Das LG. hat durch Beschluß v. 21. Okt. 1938 das Armenrecht verweigert mit der Begründung, eine erbbiologische Untersuchung könne zur Zeit nicht in Frage kommen, da das Kind hierfür noch zu jung sei; übrigens genüge der bloße Antrag auf erbbiologische Untersuchung nicht, um darzutun, daß das beabsichtigte Rechtsmittel auch einige Aussicht auf Erfolg habe.

Der Kl. hat auch den Versuch gemacht, eine Aussetzung des Verfahrens zu erreichen, jedoch ohne Erfolg.

Am 28. Juli 1941 bekam der Vormund das erbbiologische Gutachten, das er selbst veranlaßt hatte. Dieses Gutachten kommt zu dem Schluß, daß „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht H., sondern S. der Erzeuger“ sei.

Am 6. Aug. 1941 hat der Kl. unter Vorlage dieses Gutachtens um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht und zugleich nachträglich die Berufung gegen das Urteil v. 21. Juli 1938 eingelegt. Das LG. hat jedoch die Wiedereinsetzung versagt, weil die Jahresfrist des § 234 Abs. 3 ZPO. abgelaufen war.

Am 23. Aug. 1941 hat der Kl. dann beim AG. die Restitutionsklage nach § 580 Ziff. 7 ZPO. erhoben mit dem Antrag: „Das Urteil des AG. v. 21. Juli 1938 wird aufgehoben. Es wird festgestellt, daß der Bekl. der Vater des Kl. ist und schuldig ist, dem Kl. als Unterhalt vom 23. Febr. 1938 bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres eine in Vierteljahresraten von 75 *R.M.* vorauszahlbare Geldrente von jährlich 300 *R.M.*, und zwar die rückständigen Beträge sofort zu bezahlen.“

Beide Instanzen gaben der Klage statt.

Die ZivK. erblickt in den mit dem eigentlichen erbbiologischen Gutachten vorgelegten Photographien und „rassebiologischen Untersuchungsblättern“ eine „Urkunde“ i. S. des § 580 Ziff. 7 ZPO. Zwar ist sich die ZivK. bewußt, daß nicht jede Photographie ohne weiteres eine Urkunde ist. Aber hier handelt es sich um wesentlich mehr als um bloße Photographien. Die eigentliche erbbiologische Vergleichung geschieht nicht unmittelbar am lebenden Vergleichsobjekt. Vielmehr werden die einzelnen Merkmale zum Zweck der Vergleichung graphisch und photographisch in gleichem Maßstab dargestellt, und die Bilder und die in den Untersuchungsblättern zusammengestellten Zahlen sind es dann, die der Sachverständige miteinander vergleicht. Die gutachtliche Wertung dieser Zahlen und Bilder, die das rassenbiologische Institut W. vorgenommen hat, mag also für die Frage, ob „Urkunde“ oder nicht, ganz ausscheiden. Die photographische Zusammenstellung der zu vergleichenden Körpermerkmale und die zahlenmäßige Zusammenstellung der Körpermaße in den „Untersuchungsblättern“ sind nach der Auffassung der ZivK. eine zum Zwecke des Vergleichs hergestellte Gesamtkunde, die den Sachverständigenbeweis erst ermöglicht. Und diese Gesamtkunde ist eine Urkunde, wie sie § 580 Ziff. 7 ZPO. voraussetzt.

Allerdings bestand sie nicht schon zur Zeit des ersten Prozesses. RG. IV. v. 3. April 1933 (Recht Nr. 358) hat jedoch entschieden, daß zur Restitution auch eine erst später errichtete Urkunde ausreicht, wenn sie nur deshalb erst später errichtet worden ist, weil sie naturgemäß nicht früher errichtet werden konnte. Gerade dies trifft aber vorliegend zu. Denn erfahrungsgemäß prägen sich die zu vergleichenden körperlichen Maße und Merkmale beim Menschen erst ungefähr im 3. Lebensjahr so bestimmt aus, daß sie als endgültige angesehen werden können und sich zur erbbiologischen Vergleichung eignen.

Mit dieser Urkunde hat der Kl. auch vorschriftsmäßigen Urkundenbeweis angetreten dadurch, daß er sie nach § 420 ZPO. vorgelegt hat. Der Einwand des Bekl., es handle sich um einen verkappten Sachverständigenbeweis, geht also fehl. Allerdings ist das Gericht mangels eigener erbbiologischer Kenntnisse nicht in der Lage, diese Bilder

und Zahlen selbst auszuwerten, vielmehr braucht es dazu noch einen Sachverständigen. Aber der Sachverständige ist ja im vorl. Prozeß kein „neues“ Beweismittel, denn schon im ersten Prozeß, von allem Anfang her, hat sich der Kl. auf Sachverständigenbeweis berufen. Es ist aber durchaus zulässig, daß im Fall des § 580 Ziff. 7 ZPO. der Urkundenbeweis durch ein weiteres schon bisher angeführtes Beweismittel unterstützt wird und erst im Zusammenwirken mit diesem zu der günstigeren Entsch. führt. Nur neues Beweismittel neben der Urkunde darf im Restitutionsprozeß nicht eingeführt werden.

Auch die übrigen Voraussetzungen des Gesetzes sind gewahrt. Die Frist des § 536 ZPO. ist eingehalten. Der Kl. ist am 28. Juli 1941 in den Besitz der „Urkunde“ gekommen. Die Restitutionsklage eingereicht hat er am 23. Aug. 1941, also innerhalb der Ausschußfrist von einem Monat. Auch § 587 ZPO. ist erfüllt. Nach Jonas (zu § 587) würde nicht einmal ein Irrtum in der Bezeichnung der Klage schaden, wenn nur aus ihrem Inhalt klar ersichtlich ist, welche Klage gemeint ist. Daß der Kl. die Urkunde nicht schon im ersten Prozeß herstellen lassen und verwenden konnte, ergibt sich aus dem bereits erwähnten Umstand, daß die körperlichen Merkmale beim Menschen sich naturgemäß erst etwa vom 3. Lebensjahr ab so ausgeprägt zeigen, daß sie sich zur erbbiologischen Vergleichung eignen.

Die Restitutionsklage ist also auf Grund unmittelbarer Anwendung des § 580 Ziff. 7 ZPO. zulässig. Es handelt sich also nicht darum, daß das Gericht eine Gesetzeslücke für den vorl. Fall rechtsschöpferisch auszufüllen hätte. Eine solche Lücke ist vorliegendenfalls deshalb nicht vorhanden, weil sie ja durch den § 580 Ziff. 7 ZPO. ausgefüllt erscheint. Zuzugeben ist dem Bekl., daß es bedenklich erscheinen würde, allgemeinhin den Grundsatz aufzustellen, daß eine beliebige neue wissenschaftliche Erkenntnis dazu berechtigen müsse, frühere Prozesse wieder aufzurühren, die ohne diese neue Erkenntnis rechtskräftig entschieden worden sind.

Wenn also die Restitutionsklage nach § 580 Ziff. 7 ZPO. zulässig ist, so bedeutet das, daß die Rechtskraft des Urteils vom 21. Juli 1938 einer neuen Sachentsch. nicht entgegensteht. Trotzdem kann es sich nicht darum handeln, in dem gegenwärtigen Verfahren nun die blutmäßige Abstammung des Kl. von dem Bekl. ein für allemal festzustellen. Dies geht schon aus prozessualen Gründen nicht. RGZ. 160, 293 läßt eine Feststellung der blutmäßigen Vaterschaft nur als Statusklage in den Formen der §§ 640 ff. ZPO. zu. Diese Feststellungsklage wäre also nur beim LG. in erster Instanz möglich. Vorliegendenfalls aber ist das LG. als BerInst. tätig. Es wäre auch nicht möglich, die Unterhaltsklage gleichzeitig zu entscheiden (§ 640 Abs. 2 ZPO.). Zur Vermeidung von Mißverständnissen muß also ausdrücklich betont werden, daß die angefochtene getroffene Feststellung der Vaterschaft des Bekl. nur die Feststellung der sog. Zahlvaterschaft ist.

Abgesehen von diesen prozessualen Hindernissen würde das LG. auch sachlich Bedenken haben, auf Grund des vorgelegten Gutachtens festzustellen, nur der Bekl. und niemand anders kann der Vater des Kl. sein. Denn das Gutachten stellt die Vaterschaft des Bekl. nur im Verhältnis zu H. fest. Die Möglichkeit bleibt trotzdem offen, daß ein bisher noch unbekannter Mann gefunden werden könnte, der mit der Kindsmutter innerhalb der Empfängniszeit Geschlechtsverkehr gehabt hat und auf den die beim Kl. gefundenen Merkmale noch besser passen als auf den Bekl. Das vorgelegte erbbiologische Gutachten hat deshalb für den vorl. Rechtsstreit nur die Bedeutung, daß nunmehr H. als möglicher Erzeuger ausgeschlossen werden muß.

Damit bleibt nach § 1717 Abs. 1 Satz 2 BGB. der Bekl. allein als unterhaltspflichtiger Zahlvater übrig. Da er erneut die Einrede der Mehreren auch im Berufungsverfahren erhoben hat, mußte auf die von ihm angebotenen Beweise eingegangen werden. Die Vernehmung der Kindsmutter und des W. ergeben jedoch nichts zugunsten des Bekl. Es mußte deshalb beim angef. Urteil, das die Zahlvaterschaft festgestellt und den Bekl. zu den ortsüblichen Alimenter verurteilt hat, sein Bewenden haben.

(LG. Heilbronn, Urt. v. 31. Jan. 1942, 1 S 23/41.) [He.]

Anmerkung: 1. Die erbbiologische Untersuchung hat im Laufe der letzten Jahre in der gerichtlichen Praxis eine immer größere Bedeutung erlangt; diese Untersuchung ist vom RJM. (vgl. die AV. in DJ. 1936, 533) und vom Rassenpolitischen Amt der NSDAP. (vgl. die in DR. 1939, 1606 veröffentlichte Stellungnahme) anerkannt; die Entsch. des höchsten Gerichts betonen immer wieder, „daß die erbkundlichen Gutachten der dazu berufenen Stellen schon jetzt ein ganz unentbehrliches Mittel zur Klärung der Abstammungsfrage geworden sind“ (RGZ. 164, 48 = DR. 1940, 1595 mit weiteren Nachweisen). Es ist bisher aber noch nicht ganz scharf herausgearbeitet, wie diese Untersuchung unter die von der ZPO. behandelten Beweismittel einzuordnen ist. Bei der erbbiologischen Untersuchung handelt es sich m. E. um einen Fall der Augenscheinseinnahme; läßt der Richter den Augenschein durch eine Mittelsperson vornehmen, weil er die erforderlichen Untersuchungen nicht selbst sachgemäß vornehmen kann, dann liegt ein Fall der Vertretung bei der Augenscheinseinnahme vor; die Mittelsperson, die den Augenschein einnimmt, ist dann als Sachverständiger zu behandeln (vgl. Baumbach, „ZPO.“ (16. Aufl.), § 372 Anm. 2; ferner RGZ. 164, 47; 165, 192).

2. Die vorl. Entsch. sieht die von dem erbbiologischen Gutachter angefertigte photographische Zusammenstellung der zu vergleichenden Körpermerkmale und die zahlenmäßige Zusammenstellung der Körpermaße in den Untersuchungsblättern als eine zum Zwecke des Vergleichs hergestellte Gesamturkunde an, die den Sachverständigenbeweis erst ermöglichen. Es mag dahingestellt bleiben, ob Photographien als Urkunden im Sinne der ZPO. angesehen werden können, wie es die vorl. Entsch. annimmt; auch dann ist die Folgerung, daß es sich im ganzen nur um eine nach den Vorschriften des Urkundenbeweises zu behandelnde Urkunde handle, unzutreffend. Das Urteil sagt selbst, daß das Gericht zur Auswertung der Photographien und der zahlenmäßigen Zusammenstellung einen Sachverständigen braucht; verwertbar sind diese sachlichen Unterlagen im Prozeß also nicht als solche, sondern nur durch eine Mittelsperson, die ein Sachverständiger ist; es handelt sich also bei der Verwertung der Untersuchung im Prozeß um einen Sachverständigenbeweis (vgl. auch RGZ. 164, 47).

3. Sind die durch die Untersuchung gewonnenen Ergebnisse im Prozeß nur durch Sachverständigenbeweis verwertbar, dann ist eine Wiederaufnahme nach dem Wortlaut des § 580 ZPO. nicht zulässig; im übrigen liegen auch die sonstigen Voraussetzungen des § 580 Nr. 7b ZPO. nicht vor, was in dieser Zeitschrift bereits mehrfach dargelegt worden ist und nicht wiederholt werden soll (vgl. KG.: JW. 1939, 116⁴⁰; Gaedeke: JW. 1939, 72; Mahn: DR. 1940, 1043). Es besteht hier aber eine Gesetzeslücke; der Gesetzgeber hat an erbbiologische Untersuchungen nicht gedacht. Es ist zu erwägen, ob diese Lücke durch ausdehnende Anwendung des § 580 ausgefüllt werden kann. Eine Wiederaufnahme dürfte m. E. auch dann zuzulassen sein, wenn es einer Partei erst nach Eintritt der Rechtskraft möglich wird, ein neues Beweisverfahren zu verwerten, das allein oder in Verbindung mit anderen Beweismitteln geeignet ist, eine wesentlich andere Entsch. herbeizuführen (vgl. Mahn: DR. 1940, 1043). Im Ergebnis dürfte also der vorl. Entsch. beizutreten sein.

4. Im vorl. Falle ließ sich zur Zeit des Unterhaltsprozesses die erbbiologische Untersuchung mit Rücksicht auf das jugendliche Alter des Kindes noch nicht erfolgreich durchführen. Es wäre daher erforderlich gewesen, die Untersuchung entsprechend hinauszuschieben mit der Wirkung eines Stillstandes des Verfahrens (so KG.: JW. 1939, 116⁴⁰; Gaedeke: JW. 1939, 72; Jonas-Pohle, „ZPO.“ (16. Aufl.), Nachträge zum 1. Band S. 25, nach § 372 zu V).

Prof. Dr. Schönke, Freiburg i. B.

*

15. OLG. — § 606 ZPO.; Art. 17 Abs. 3 EGBGB. i. d. Fass. d. 4. DurchfVO. z. EheG. Das Generalgouvernement ist nicht Inland i. S. des § 606 ZPO. Für die Scheidungsklage einer in Abt. 3 oder 4 der Deutschen Volksliste eingetragenen, noch nicht eingebürgerten Frau sind die deutschen Gesetze maßgebend. †)

Die in Litzmannstadt wohnhafte Antragstellerin lebt von dem Antragsgegner, mit dem sie am 21. Sept. 1919 in Cholm (Generalgouvernement) die Ehe geschlossen hat, nach ihrer Angabe seit dem 21. Jan. 1920 getrennt. Sie beabsichtigt, gem. § 55 EheG. die Scheidungsklage zu erheben und hat hierfür die Bewilligung des Armenrechts beantragt. Die Parteien waren früher polnische Staatsangehörige. Der Antragsgegner, der sich auch jetzt noch dauernd im Generalgouvernement aufhält, ist, wie die Antragstellerin behauptet, polnischer Volkszugehörigkeit. Die Antragstellerin hat dem LG. eine Deutschstämmigkeitsbescheinigung vorgelegt, nach der sie zur Hälfte deutscher Abstammung ist; sie hat erklärt, daß sie in die Deutsche Volksliste aufgenommen werden solle, wenn ihre Ehe geschieden sei. Durch Beschluß v. 27. Sept. 1941 hat das LG. der Antragstellerin das Armenrecht mit der Begründung versagt, daß sie nicht durch Einbürgerung die Reichsangehörigkeit erworben habe, also nur Schutzangehörige des Deutschen Reiches sei, daß auf sie schon aus diesem Grunde der Art. 2 des Ges. v. 24. Jan. 1935 keine Anwendung finden könne und die beabsichtigte Rechtsverfolgung somit hinreichende Aussicht auf Erfolg nicht biete.

Die Beschwerde ist begründet.

Nach der vom Senat eingeholten Auskunft der Zweigstelle der Deutschen Volksliste beim Oberbürgermeister in Litzmannstadt v. 25. Okt. 1941 ist die Antragstellerin nunmehr in Abt. 3 der Deutschen Volksliste eingetragen worden. Gem. § 5 VO. über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten v. 4. März 1941 (RGBl. I, 118) erwerben ehemalige polnische Staatsangehörige, die in die Abt. 3 der Deutschen Volksliste aufgenommen werden, die deutsche Staatsangehörigkeit erst durch Einbürgerung. Einer deutschen Volkszugehörigen dieser Art hat der Senat in ständiger Rspr. schon vor dem Inkrafttreten der Ost-RechtspflVO. v. 25. Sept. 1941 (RGBl. I, 597) trotz Fehlens der deutschen Staatsangehörigkeit in sinnemäßiger Auslegung des Art. 2 des Ges. über die Anwendung deutschen Rechtes bei der Ehescheidung v. 24. Jan. 1935 (RGBl. I, 48) und des DEheG. die Scheidung ihrer Ehe nach deutschem Recht ermöglicht. Das Gesetz v. 24. Jan. 1935 ist nunmehr durch die 4. Durchführungsverordnung zum EheG. (4. DVOEheG.) v. 25. Okt. 1941 (RGBl. I, 654) außer Kraft gesetzt worden. Diese VO. hat weiterhin in ihren §§ 4 und 19 dem Art. 17 Abs. 3 EGBGB. und dem § 606 RZPO. neue Fassungen gegeben. Auch nach der jetzigen Rechtslage ist der Antragstellerin eine Klage gem. § 55 EheG. vor dem Gericht ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes nicht verwehrt.

Die Parteien haben, wie dem Vorbringen der Antragstellerin zu entnehmen ist, einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt nur im Gebiet des Generalgouvernements gehabt. Das Generalgouvernement ist nach der vom Senat in Übereinstimmung mit dem KG. (Beschluß v. 9. Juni 1941, 13 W 1060/41: DR. 1941, 2199) und dem 3. ZivSen. des OLG. Danzig (Beschluß v. 26. März 1941, III W 48/41) ständig vertretenen Auffassung nicht als Inland i. S. des § 606 ZPO. anzusehen. Der entgegengesetzte Standpunkt (vgl. den Beschluß des 2. ZivSen. des OLG. Danzig v. 17. Sept. 1940, II W 103/40: DR. 1941, 395) berücksichtigt nicht die verschiedene staatsrechtliche Stellung, die dem Generalgouvernement jedenfalls zur Zeit im Gegensatz zu den eingegliederten Ostgebieten zukommt. Während nämlich die eingegliederten Ostgebiete durch § 1 des Erlasses des Führers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete v. 8. Okt. 1939 (RGBl. I, 2042) in den Verband des Deutschen Reiches aufgenommen worden sind, sind nach § 1 des Erlasses des Führers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Okt. 1939 (RGBl. I, 2077) dem Generalgouvernement die von den deutschen Truppen besetzten polnischen Gebiete unterstellt worden, soweit sie nicht in das Deutsche Reich eingegliedert sind. Nach diesen grundlegenden Erlassen kann das Generalgouvernement auch nicht i. S. des § 606 ZPO. als Inland bezeichnet werden. Der letzte gemeinsame Aufenthalt der Parteien im Generalgouvernement begründet also nicht die Zuständigkeit eines Gerichts des Generalgouvernements (§ 606 Abs. 1 Satz 1 u. 2 ZPO. i. d. Fass. der 4. DVOEheG.).

Da ein gewöhnlicher Aufenthaltsort des Mannes im

Inland gleichfalls fehlt — der Antragsgegner hält sich weiterhin im Generalgouvernement auf — ist nach § 606 Abs. 1 Satz 2 ZPO. für die beabsichtigte Scheidungsklage das LG., in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort der Antragstellerin gelegen ist, d. h. das LG. in Litzmannstadt, ausschließlich zuständig. Dieses Gericht kann auch, obwohl die Antragstellerin die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung noch nicht erworben hat, in der Sache entscheiden, weil beide Ehegatten als ehemalige polnische Staatsangehörige nunmehr staatenlos sind und der gewöhnliche Aufenthaltsort der Antragstellerin im Inland gelegen ist (vgl. § 606 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO.).

Die von der Antragstellerin beabsichtigte Rechtsverfolgung hat aber, da das frühere polnische Recht eine dem § 55 EheG. entsprechende Vorschrift nicht enthält, nur Aussicht auf Erfolg, wenn auf die Scheidungsklage die deutschen Gesetze Anwendung finden können. Der Senat hat diese Frage auch nach der jetzt durch § 4 der 4. DVOEheG. dem Art. 17 Abs. 3 EGBGB. gegebenen Fassung bejaht. Danach sind für die Scheidungsklage der Frau die deutschen Gesetze auch dann maßgebend, wenn in dem Zeitpunkt, in dem die Entsch. ergeht, nur die Frau die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Bei wörtlicher Anwendung dieser Vorschrift wäre allerdings der vollendete Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit Voraussetzung für eine Scheidung nach § 55 EheG., eine — wie die Antragstellerin — in Abt. 3 der Deutschen Volksliste eingetragene Frau mit früher polnischer Staatsangehörigkeit könnte also ein Scheidungsrecht nach § 55 erst nach ihrer Einbürgerung geltend machen. Für eine derartige einschränkende Auslegung des Art. 17 Abs. 3 EGBGB. scheinen folgende Erwägungen zu sprechen: Der Gesetzgeber hat die Fassung des Art. 17 gewählt, obwohl ihm die insbes. von den Gerichten der eingegliederten Ostgebiete vielfach schon erörterte Frage der Anwendung deutschen Rechts auf die Scheidung volksdeutscher Eheleute bekannt war. Der Gesetzgeber hat weiterhin im § 3 der 4. DVOEheG., unmittelbar vor dem — den Art. 17 Abs. 3 EGBGB. betreffenden — § 4, einen in besonderem Maße für die eingegliederten Ostgebiete bedeutungsvollen neuen Scheidungsgrund (Ehescheidung volksdeutscher Umsiedler) geschaffen und auch hierfür die Voraussetzung aufgestellt, daß der klagende Ehegatte aus Anlaß seiner Umsiedlung in das Gebiet des Großdeutschen Reichs die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Die 4. DVOEheG. ist endlich zu einem Zeitpunkt erlassen worden, in dem sowohl die VO. über die Deutsche Volksliste v. 4. März 1941 als auch die Ost-RechtspflVO. v. 25. Sept. 1941, deren § 4 eine weitgehende Freiheit bei der Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts gibt, bereits in Kraft waren, so daß auch insoweit der Eindruck entstehen kann, als ob die in Kenntnis dieser Vorschriften gewählte Fassung des Art. 17 Abs. 3 EGBGB. eine Anwendung der Vorschrift auf volksdeutsche, aber noch nicht reichsangehörige Frauen schlechthin ausschloß.

Das ist aber nicht der Fall. Es kann dahingestellt bleiben, ob der neue Scheidungsgrund des § 3 der 4. DVOEheG. sinngemäß auch auf Umsiedler, die die Reichszugehörigkeit noch nicht erworben haben, anzuwenden ist. Denn der vorl. Sachverhalt gibt keinen Anhalt dafür, daß auch der Tatbestand dieses § 3 gegeben wäre. Jedenfalls zwingen der rein örtliche Zusammenhang dieser Vorschrift mit der im § 4 enthaltenen Fassung des Art. 17 Abs. 3 EGBGB. und der nach dem Wortlaut beider Bestimmungen geforderte Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit noch nicht zu einer einschränkenden Auslegung auch des Art. 17 Abs. 3 EGBGB. Inhalt und Anwendungsgebiet des Art. 17 Abs. 3 EGBGB. gehen wesentlich über die des § 3 der 4. DVOEheG. hinaus; der Art. 17 Abs. 3 EGBGB. hat Bedeutung nicht nur vorwiegend für die eingegliederten Ostgebiete, sondern ebenso für die Gerichte des Altreichs, und er findet Anwendung nicht nur auf den beschränkten Kreis der volksdeutschen Umsiedler aus einer Reihe ehemals selbständiger östlicher Nachbarstaaten, sondern darüber hinaus auf alle Ehen, in denen die klagende Frau Deutsche und nicht nur Umsiedlerin ist. Wortlaut und Zusammenhang des Art. 17 Abs. 3 EGBGB. können also seiner weitergehenden sinngemäßen Auslegung nicht entgegenstehen.

Für die Zulässigkeit einer solchen Auslegung spricht auch die Entwicklung, die die Gesetzgebung in der Frage der Scheidung der Ehe einer deutschen Frau mit einem nichtdeutschen Mann aufweist. Im Interesse des Schutzes der deutschen Frau hat hier das Ges. v. 24. Jan. 1935 (RGBl. I, 48) schon erweiterte Möglichkeiten für die Anwendung des deutschen Rechtes gegenüber der Regelung des Art. 17 EGBGB. in seiner alten Fassung gebracht, und diese Möglichkeiten sind nunmehr durch die Neufassung des Art. 17 Abs. 3 EGBGB. gegenüber dem Gesetz v. 24. Jan. 1935 noch wesentlich vermehrt worden. Bei dieser sichtbaren Tendenz der Rechtsentwicklung hält der Senat es für statthaft und für notwendig, auch die neue Vorschrift des Art. 17 Abs. 3 EGBGB. der weitgehenden Bestimmung des § 4 OstRechtspfVO. zu unterstellen. Eine ausdehnende sinngemäße Auslegung des Art. 17 Abs. 3 ist also zulässig und notwendig, wenn die besonderen Erfordernisse, die sich aus der Eingliederung der Ostgebiete in das Deutsche Reich ergeben, dies verlangen (§ 4 OstRechtspfVO.).

Das ist in der Tat hier der Fall, wo es sich um die Scheidung der Ehe einer volksdeutschen, wenn auch noch nicht reichsangehörigen Frau mit einem volksfremden polnischen Ehemann handelt. Zweck und Sinn der VO. über die Deutsche Volksliste v. 4. März 1941 ist es, im Interesse der Eingliederung der Ostgebiete in das Deutsche Reich alle deutschen Volkszugehörigen restlos zu erfassen und sie, auch soweit sie durch den Umgang mit volksfremden Bevölkerungsteilen Gefahr liefen, ihr deutsches Volkstum zu verlieren, diesem ihrem Volkstum alsbald wieder zuzuführen. Das Gegenteil würde erreicht, wenn man einer volksdeutschen Frau die Lösung ihrer Ehe mit einem polnischen Mann erschweren oder gar verwehren und sie damit weiterhin auf den Umgang mit dem ihr volksfremden Mann und dem Polentum überhaupt verweisen wollte. Vor allem die Angehörigen der Abt. 3 und 4 der Deutschen Volksliste waren in besonderem Maß der Gefahr ausgesetzt, dem deutschen Volkstum entfremdet zu werden. Diesen Volksgruppen wird im täglichen Leben schon jetzt eine Stellung eingeräumt, die sie von den polnischen Bevölkerungsteilen deutlich unterscheidet. Die Eingliederung der Ostgebiete in das Deutsche Reich erfordert es daher, daß der volksdeutschen Frau, selbst wenn sie nur in die Abt. 3 oder 4 der Deutschen Volksliste aufgenommen ist, durch die Lösung ihrer Ehe mit einem polnischen Mann auch diese Bindung an ein ihr fremdes Element genommen wird. Das gilt um so mehr im vorl. Fall, wo die volksdeutsche Frau nach nur monatelanger Ehe mit einem Polen diese Bindung schon zwei Jahrzehnte hindurch tatsächlich aufgehoben hat. Ihre Ehe muß nunmehr auch rechtlich dadurch aufgelöst werden, daß sie gem. Art. 17 Abs. 3 EGBGB. in Verb. m. § 4 OstRechtspfVO. unter Anwendung deutschen Rechts nach § 55 EheG. geschieden wird.

Die gegenteilige Ansicht würde zu untragbaren Ergebnissen führen: Da dem früheren polnischen Recht, dessen Anwendung auf bestehende und fortdauernde Rechtsverhältnisse die Gerichte des OLG.bezirks Posen übrigens schon vor dem Erlaß der OstRechtspfVO. grundsätzlich abgelehnt haben, eine dem § 55 EheG. entsprechende Bestimmung fehlt, müßte die volksdeutsche Antragstellerin an ihrer Ehe mit dem polnischen Antragsgegner festgehalten werden. Wohl aber wäre dem nunmehr staatenlosen Antragsgegner, wenn nicht die Antragstellerin, sondern er in den Ostgebieten und die Antragstellerin im Generalgouvernement den gewöhnlichen Aufenthalt hätte, die Möglichkeit gegeben, nach § 606 ZPO. in seiner jetzigen Fassung in Verbindung mit Art. 29 EGBGB. gem. § 55 EheG. auf Scheidung der Ehe zu klagen. Wenn andererseits die Antragstellerin, falls man die Zuständigkeit des LG. in Litzmannstadt nicht behagen wollte, an dem für den Aufenthaltsort des Ehemannes zuständigen deutschen Gericht des Generalgouvernements die Scheidungsklage erheben würde, würde sie die Scheidung nach dem dann anzuwendenden deutschen Recht durchsetzen können (vgl. §§ 19, 24 Abs. 2, 23 Abs. 2 VO. über die Deutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement v. 19. Febr. 1940 [VOBl. im Generalgouvernement I, 57] i. d. Fass. der VO. v. 14. Dez. 1940 [VOBl. GenGouv. I, 364]). Es liegt auf der Hand, daß die volksdeutsche Antragstellerin vor einem Gericht der ein-

gegliederten Ostgebiete nicht rechtloser gestellt sein kann, als sie es vor einem deutschen Gericht des Generalgouvernements oder sogar der polnische Antragsgegner vor einem Gericht der eingegliederten Ostgebiete wäre.

(OLG. Posen, 2. ZivSen., Beschl. v. 21. Nov. 1941, 2 W 97/41.)

Anmerkung: Das OLG. Posen hat mit dem vorstehenden Beschluß im Ergebnis m. E. das Richtige getroffen. Wenngleich auch seine Begründung sorgfältig und überzeugend genannt zu werden verdient, so scheinen mir doch einige ergänzende und vertiefende Ausführungen zu den in der Entsch. behandelten Problemen angebracht zu sein.

Der Beschluß nimmt Stellung zu den folgenden drei Fragen:

1. Ist die Zuständigkeitsvorschrift des Art. 2 Abs. 1 des Ges. über die Anwendung deutschen Rechts bei der Ehescheidung v. 24. Jan. 1935 (RGBl. I, 48) im Verhältnis zum Generalgouvernement (GG.) auch auf Frauen deutscher Volkszugehörigkeit anzuwenden, die nicht deutsche Staats- (Reichs-) Angehörige sind?

2. Ist das GG. Inland im Sinne des § 606 ZPO.?

3. Ist für die Scheidungsklage einer in Abt. 3 oder 4 der Deutschen Volksliste eingetragenen, noch nicht eingebürgerten Frau das deutsche Recht maßgebend?

Zu 1. Im Gegensatz zum erstinstanzlichen Gericht brauchte sich das OLG. mit der Frage, ob die Zuständigkeitsvorschrift des Art. 2 Abs. 1 des Ges. v. 24. Jan. 1935 im Verhältnis zum GG. auch auf solche Frauen anwendbar ist, die zwar deutsche Volkszugehörige, nicht aber deutsche Staats- (Reichs-) Angehörige sind, nicht mehr ex professo und in extenso zu befassen. Sie war im Zeitpunkt seiner Entsch. bereits nicht mehr von aktuellem rechtserheblichem Interesse, da jenes Gesetz in der Zwischenzeit durch § 25 VO. zur Durchführung und Ergänzung des EheG. und zur Vereinheitlichung des internationalen Familienrechts (4. DurchfVO. z. EheG.) vom 25. Okt. 1941 (RGBl. I, 654) außer Kraft gesetzt worden war. Gleichwohl kommt der Frage auch jetzt noch eine gewisse Bedeutung zu. Und zwar darf sie deswegen zumindest rechtsgeschichtliches Interesse für sich beanspruchen, weil durch sie ein wichtiger Abschnitt auf dem Wege einer bemerkenswerten Rechtsentwicklung gekennzeichnet wird. Es handelt sich dabei um die Entwicklung, welche die deutsche Gesetzgebung in der Frage der Scheidung der Ehe einer (staatsangehörigen) deutschen Frau mit einem nichtdeutschen Mann aufweist, angefangen bei Art. 17 EGBGB. a. F. über das Gesetz vom 24. Jan. 1935 bis hin zu der Neufassung des Art. 17 Abs. 3 EGBGB. durch § 4 der 4. DurchfVO. z. EheG. — eine Entwicklung, die in beispielhafter Folgerichtigkeit die Möglichkeiten für die Anwendung deutschen Rechts ständig vermehrt hat und deren klar erkennbare Tendenz die Rspr. im Verhältnis zum GG. in sinn- und zweckentsprechender Fortbildung des geschriebenen Rechts durch das Abstellen auf die Stammeszugehörigkeit anstatt auf die Staats- (Reichs-) Angehörigkeit der die Scheidung begehrenden Frau noch erheblich verstärkt hat.

Sieht man nur auf den Wortlaut des Art. 2 Abs. 1 des Ges. v. 24. Jan. 1935, so ist diese Bestimmung auf nicht staats- (reichs-) angehörige, nur volksdeutsche Frauen nicht anwendbar, da sie ausdrücklich von „deutschen Staatsangehörigen“ spricht. Mit Recht hat es aber die Rspr. der Instanzgerichte (so das OLG. Danzig in den Beschlüssen v. 25. Juni 1940, III W 59/40, v. 17. Sept. 1940, II W 103/40; DR. 1941, 395 und v. 26. März 1941, III W 48/41; das OLG. Posen, ebenfalls in ständiger Spruchpraxis, wie der obige Beschluß feststellt, und weiterhin das KG. im Beschluß v. 9. Juni 1941, 13 W 1060/41; DR. 1941, 2199) — im Gegensatz zu vereinzelt Stimmen des Schrifttums (vgl. etwa die Anm. von Lauterbach zum Beschluß des OLG. Danzig v. 17. Sept. 1940) — im Verhältnis zum GG. nicht auf den Wortlaut, sondern auf den Sinn und Zweck der gesetzlichen Vorschrift und auf die besondere Rechtslage abgestellt, die sich für die ehemaligen Angehörigen des durch debellatio untergegangenen polnischen Staates aus dem Aufhören der polnischen Eigenstaatlichkeit ergeben hat. Sie hat insoweit mit durchschlagender Begründung (vgl. dazu den Be-

schluß des KG. v. 9. Juni 1941 a. a. O.) nicht die Staats- (Reichs-) Angehörigkeit, sondern die Stammeszugehörigkeit der klagenden Frau entscheidend sein lassen.

Zu 2. Zustimmung möchte ich auch der Antwort, die der Posener Gerichtsbeschluß auf die zweite Frage gibt. Das GG. ist (noch) nicht „Inland“, weder im allgemeinen, politischen und staatsrechtlichen Sinne (a), noch im speziellen Sinne der prozessualen Zuständigkeitsvorschriften des § 606 ZPO. (b).

a) Hinsichtlich der staatsrechtlichen Seite der Frage beruft sich die Entsch. mit Recht auf die grundlegenden Erlasse des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete v. 8. Okt. 1939 (RGBl. I, 2042) und über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete v. 12. Okt. 1939 (RGBl. I, 2077). Aus ihnen ergibt sich einerseits klar und eindeutig, daß bestimmte westliche Teile des ehemaligen polnischen Staatsgebiets — die sog. „eingegliederten Ostgebiete“ (Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland, Regierungsbezirke Kattowitz und Zichenau) — derart in das Reich eingegliedert wurden, daß sie dadurch in jeder Hinsicht integrierende Bestandteile des Großdeutschen Reiches geworden sind, und läßt sich andererseits mit dem OLG. durch Umkehrschluß folgern, daß der Bezirk, der zwischen diesen eingegliederten Ostgebieten und der damaligen deutsch-sowjetischen Interessengrenze liegt — das GG. — (noch) nicht Bestandteil des Reiches im gebietsrechtlichen Sinne geworden ist.

Wenngleich gegen diese Schlußfolgerung nichts Entscheidendes wird eingewandt werden können, so wird man doch sagen dürfen und müssen, daß es sich das OLG. in diesem Punkt der Begründung seines Beschlusses etwas leicht gemacht hat. Zur Unterstützung seiner Meinung hätte es mit Nutzen die Regelung, die beim Reichsprotectorat Böhmen und Mähren getroffen wurde, zum Vergleich heranziehen können. Nach Art. 1 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protectorat Böhmen und Mähren v. 16. März 1939 (RGBl. I, 485) gehören Böhmen und Mähren „von jetzt ab zum Gebiet des Großdeutschen Reiches“. Die böhmisch-mährischen Länder wurden also von vornherein formell-gesetzlich in das Reichsgebiet eingegliedert. Demgemäß besitzt das Reichsprotectorat kein eigenes, selbständiges (Staats-) Gebiet, sondern ist durch die — im Art. 1 Abs. 1 des Protectoratserlasses ausdrücklich ausgesprochene — restlose territoriale Eingliederung des böhmisch-mährischen Raumes in das Gebiet des Großdeutschen Reiches und die Einbeziehung Böhmens und Mährens in das Hoheitsgefüge des Großdeutschen Reiches ein integrierender Bestandteil desselben. Es ist somit Inland, wenn auch ein besonders geartetes Inland mit einer staatsrechtlich vom übrigen Reichsgebiet abweichenden Struktur (vgl. meine Abhandlung „Die staats- und völkerrechtliche Stellung des Protectorats Böhmen und Mähren“ in ArchÖffR. 1940, 255 ff.). — Eine dem Art. 1 Abs. 1 des Protectoratserlasses entsprechende Vorschrift fehlt im Gouvernementserlaß. Daraus darf und muß geschlossen werden, daß das GG. im Gegensatz zum Reichsprotectorat (noch) nicht integrierender Bestandteil des Reiches — insbes. nicht Bestandteil des Reiches im gebietsrechtlichen Sinne — ist, sondern daß es mangels einer territorialen Eingliederung des ehemaligen polnischen Raumes in das Gebiet des Großdeutschen Reiches „nur“ ein untrennbarer Bestandteil des großdeutschen Machtbereiches ist. Es gehört als ein zwar nicht in das Gebiet, wohl aber in die allgemeine Ordnung des Reiches eingliederter Teil unzweifelhaft zum großdeutschen Machtbereich, ohne unmittelbar Glied des Reiches zu sein, wie etwa die alten Länder, die neuen Reichsgaue oder auch das Reichsprotectorat. Die Verschiedenartigkeit der Rechtsstellung der beiden „Nebenländer“ des Reichs (Frank), der beiden „Reichslande“ (Huber) habe ich dahin gekennzeichnet, daß dem Deutschen Reich hinsichtlich des Reichsprotectorats die Gebietshoheit, hinsichtlich des GG. dagegen die Raumhoheit zukommt (vgl. meine Abhandlung „Zur Stellung des Generalgouvernements in der Verfassung des Großdeutschen Reiches“ im ArchÖffR. 1941, 227 ff., besonders S. 259) — eine Unterscheidung, die m. E. ebenso notwendig wie fruchtbar ist, die sich nach meiner Überzeugung in der einen oder anderen Form durchsetzen

wird und zu deren substantiellen Erfassung die neuerdings viel erörterte Problemstellung und Entgegensetzung „Führung“ und „Herrschaft“ einen brauchbaren Ansatzpunkt liefern dürfte. — Ist das Reichsprotectorat Inland, wenn auch ein besonders geartetes Inland mit einer staatsrechtlich vom übrigen Reichsgebiet abweichenden Struktur, so ist das GG. auch dem Reich gegenüber Ausland, was durch seine eigene Zoll- und Währungsgrenze für den wirtschaftlichen Bereich noch besonders unterstrichen wird.

Diese Rechtsstellung des GG. ist jedoch nicht als endgültig anzusehen, da sie offenbar nur eine Durchgangsstufe der Entwicklung darstellt. Diese geht offensichtlich dahin, das GG. in einem allmählichen Einschmelzungsprozeß zu einem in jeder — auch gebietsrechtlicher — Hinsicht integrierenden Bestandteil des Reiches zu machen. Das läßt sich beispielsweise den folgenden Ausführungen des Generalgouverneurs RMin. Dr. Frank in seiner Eröffnungsrede anlässlich einer Regierungssitzung in Krakau in der ersten Hälfte des Sept. 1941 entnehmen: Zum 26. Okt. 1941, an dem sich zum zweiten Male der Tag der Errichtung des GG. jähre, bringe die „Deutsche Post Osten“ eine Sondermarke mit dem Bilde des Führers heraus. Zum ersten Male werde diese Sondermarke die Aufschrift „Deutsches Reich — Generalgouvernement“ tragen. Obwohl sich staatsrechtlich, wirtschaftlich und politisch an dem bisherigen Zustand nichts ändere, sei in dieser Bezeichnung die Entwicklung symbolisch ausgedrückt, die dieser Raum in den letzten zwei Jahren durchgemacht habe; das GG. sei nicht nur ein Bestandteil des deutschen Machtbereiches, sondern des Großdeutschen Reiches schlechthin (vgl. den Artikel „Großdeutsches Reich und Generalgouvernement. Der neue Distrikt Galizien“ in der Frankf. Ztg. v. 12. Sept. 1941). In diesen Worten aus berufenstem Munde kommt klar der faktische Zustand zum Ausdruck, in dem sich das GG. zur Zeit im Verhältnis zum Reich befindet. (Staats-) rechtlich muß gleichwohl daran festgehalten werden, daß das GG. zwar bereits ein in die allgemeine staatliche Ordnung des Großdeutschen Reiches eingegliedertes politisches Gebilde, ein „Teil des Hoheitsgefüges des Reiches“ (Huber) geworden ist, daß es jedoch (noch) nicht zum Reichs- (Staats-) Gebiet gehört, daß es nicht Inland ist, da seine formell-gesetzliche Eingliederung in das Reichs- (Staats-) Gebiet noch aussteht. Man kann die derzeitige Rechtsstellung des GG. vielleicht am besten so umschreiben, daß man sagt, das GG. sei in das Großdeutsche Reich (noch) nicht formell-gesetzlich „eingegliedert“, sondern nur rechtstatsächlich „eingeschlossen“, „einbezogen“.

b) Die Feststellung, daß das GG. (noch) nicht Inland im allgemeinen, politischen und staatsrechtlichen Sinn ist, stünde der Annahme nicht zwingend entgegen, daß es (bereits) Inland im Sinn gewisser Einzelbestimmungen des materiellen oder formellen Rechts, wie etwa der prozessualen Zuständigkeitsvorschriften des § 606 ZPO., ist. Denn einmal decken sich „staatsrechtliches Inland“ und „prozessorrechtliches Inland“ (nach § 606 ZPO.) für die Zeit des Nebeneinandergeltens verschiedener Prozesssysteme im Raume des Großdeutschen Reiches nicht (vgl. Sydow-Busch, „ZPO.“, 22. Aufl. 1941, § 606 Anm. 4), und zum anderen ist es sehr wohl möglich, daß das GG. ungeachtet seiner allgemeinen staatsrechtlichen Stellung auf dem einen oder anderen Rechtsgebiet dennoch als Inland angesehen und behandelt wird. Das ergibt sich beispielsweise aus § 7 Satz 4 VO. über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten v. 4. März 1941 (RGBl. I, 118), wonach das GG. nicht Inland „im Sinne dieser Bestimmung“ ist, also im Sinn anderer Vorschriften offenbar Inland sein kann. Und das ist es z. B. nach der Praxis der Kriegsgerichte in Verratsachen, soweit ich mich habe unterrichten können.

Man könnte nun so argumentieren: Da einerseits der Begriff „Inland“ i. S. des § 606 ZPO. nicht im politischen und staatsrechtlichen Sinne des Großdeutschen Reiches aufzufassen, sondern auf den Geltungsbereich der ZPO. beschränkt ist (Sydow-Busch a. a. O.), und da andererseits die deutsche ZPO. grundsätzlich auch vor den deutschen Gerichten im GG. anzuwenden ist, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 25 VO. über die Deutsche Ge-

richtbarkeit im GG. v. 19. Febr. 1940 [VOBl. GG. I, 57] i. d. Fass. v. 14. Dez. 1940 [VOBl. GG. I, 364]), sind die deutschen Gerichte im GG. Inland i. S. des § 606 ZPO. Zu dieser Auffassung hatte sich der II. ZivSen. des OLG. Danzig in seinem Beschluß v. 17. Sept. 1940, II W 103/40: DR. 1941, 395 bekannt, ohne allerdings sehr klar zwischen Inland im allgemeinen, politischen und staatsrechtlichen Sinne und Inland im Sinne der prozessualen Zuständigkeitsvorschriften des § 606 ZPO. zu unterscheiden. Lauterbach hatte damals in einer Anm. zu der Entsch. Bedenken gegen die Meinung des OLG. Danzig geäußert. Auch ich halte die Schlußfolgerung, die der Meinung des Gerichts zugrunde lag, einerseits für nicht zwingend und andererseits für zu weitgehend. Für nicht zwingend deswegen, weil aus der Tatsache, daß die deutsche ZPO. vor den deutschen Gerichten des GG. „grundsätzlich“ gilt, nicht ohne weiteres gefolgert werden kann, daß die deutschen Gerichte des GG. damit schlechthin als Inland anzusehen sind; für zu weitgehend deshalb, weil es m. E. einer ausdrücklichen Vorschrift oder mindestens eines überragenden allgemeinen Interesses (wie bei den Verratssachen) bedarf, um für ein Teilrechtsgebiet eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz zu begründen, daß das GG. nicht Inland, sondern Ausland ist. Im vorl. Fall ist aber weder eine solche Ausnahmevorschrift vorhanden, noch ist ein derartiges überragendes Allgemeininteresse nachweisbar. Man wird sogar umgekehrt sagen können, daß es nicht nur den Interessen der Antragstellerin, sondern auch dem allgemeinen Interesse (z. B. aus Gründen der Beweiserhebung) besser entspricht, das für Cholm zuständige deutsche Gericht für unzuständig zu erklären und die Antragstellerin an das LG. Litzmannstadt zu verweisen.

c) Das OLG. stützt die Zuständigkeit des LG. Litzmannstadt für die Scheidungsklage der Antragstellerin mit Recht auf § 606 Abs. 1 Satz 2 ZPO. i. d. Fass. des § 19 der 4. DurchfVO. z. EheG. (Fehlen des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Mannes im Inland, deshalb Zuständigkeit des LG., in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort der Frau gelegen ist). Es meint weiterhin, dieses Gericht könne auch, obwohl die Antragstellerin die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung noch nicht erworben habe, in der Sache entscheiden, „weil beide Ehegatten als ehemalige polnische Staatsangehörige nunmehr staatenlos sind und der gewöhnliche Aufenthaltsort der Antragstellerin im Inland gelegen ist (vgl. § 606 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO.)“. Das ist insofern unrichtig, als die im Inland wohnende Antragstellerin nach § 7 Satz 1 VO. über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (RGBl. I, 118) trotz des Wegfalls ihrer früheren Staatsangehörigkeit mit der Beseitigung des ehemaligen polnischen Staates nicht staatenlos, sondern Schutzangehörige des Deutschen Reiches ist, d. h. in einem staatsrechtlichen Schutz- und Pflichtverhältnis zu diesem steht. An dem Ergebnis, zu dem das OLG. kommt, ändert sich dadurch allerdings nichts, da es nach § 606 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO. i. d. Fass. des § 19 der 4. DurchfVO. z. EheG. genügt, daß einer der beiden Ehegatten — welcher von beiden, ist gleichgültig — staatenlos ist, und da dies für den Antragsgegner, der nicht im Inland wohnt, zutrifft (vgl. § 7 Satz 4 VO. über die Deutsche Volksliste usw.).

Zu 3. Seine Antwort auf die dritte Frage schließlich hat das OLG. unter Würdigung aller Gesichtspunkte, die für und gegen seine Meinung sprechen, sehr eingehend und sorgfältig begründet. Ich halte auch diese Antwort für zutreffend und sehe gerade in ihr ein besonders wertvolles Beispiel ausgezeichneter richterlicher Rechtsfindung und -fortbildung. Das OLG. hat durch diese Entsch. dem § 17 Abs. 3 EGBGB. i. d. Fass. des § 4 der 4. DurchfVO. z. EheG. eine sinn- und zweckentsprechende Auslegung gegeben und hat dadurch die oben zu 1 geschilderte Rechtsentwicklung um ein gutes Stück vorangetrieben.

RegR. Doz. Dr. Klein, Frankfurt a. M., z. Z. im Felde.

*

** 16. RG. — § 640 ZPO. Ist das auf Feststellung seiner blutmäßigen Abstammung vom Bekl. klagende Kind wegen Geistesschwäche unfruchtbar gemacht, so wird das im

allgemeinen zur Verneinung des rechtlichen Interesses an der Feststellung führen.

Die Kl. ist am 6. März 1920 von der ledigen E. S. geboren. Der Bekl., der unstreitig mit der Kindesmutter innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt hat, wurde in der Unterhaltssache der Kl. seinem Anerkenntnis gemäß zur Unterhaltszahlung an die Kl. rechtskräftig verurteilt. Die Kl. ist auf Grund eines Beschlusses des ErbgesGer. K. wegen Schwachsinnes unfruchtbar gemacht worden. Mit der vorl. Klage begehrt die Kl. die Feststellung, daß der Bekl. blutmäßig ihr Vater sei. Zur Begründung der Klage hat sie vorgetragen, daß allein der Bekl. innerhalb der Empfängniszeit mit ihrer Mutter geschlechtlich verkehrt habe. Der Bekl. bestreitet seine Vaterschaft. Das LG. hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, die Kl. habe den Beweis der Vaterschaft des Bekl. nicht erbracht. Das BG. hat die mit der Klage beehrte Feststellung getroffen.

RG. hob auf und wies die Klage ab.

Das BG. ist, ohne zu der Frage, ob die Kl. ein rechtliches Interesse an der von ihr begehrten Feststellung habe, Stellung zu nehmen, sogleich auf die Sache selbst eingegangen und ist dabei zu der Überzeugung gelangt, daß die Einrede des Mehrverkehrs durch die Beweisaufnahme ausgeräumt und damit von der Kl. der ihr obliegende Beweis der Vaterschaft des Bekl. erbracht sei.

Auch die Rev. befaßt sich nur mit den vom BerR. erörterten Fragen. Es ist aber von Amts wegen zu prüfen, ob das erforderliche Feststellungsinteresse vorhanden ist. Das aber muß hier verneint werden. Zwar hat der erk. Sen. ausgesprochen (vgl. RGZ. 160, 293 = DR. 1939, 1258²⁰), daß bei den Abstammungsklagen in der Regel ohne weiteres davon ausgegangen werden könne, daß das Feststellungsinteresse gegeben sei, daß also besondere Umstände vorliegen müßten, um das Feststellungsinteresse ausnahmsweise auszuschließen. Von dieser Auffassung ist ersichtlich auch der BerR. ausgegangen und hat demgemäß diese Frage nicht besonders erörtert. Zieht man hier in Betracht einmal, daß die Kl. wegen Schwachsinnis unfruchtbar gemacht ist, und dann, daß nach Erledigung der Unterhaltsfrage wirtschaftliche Belange der Kl. nicht mehr auf dem Spiel stehen, so wird man hier von einem berechtigten Interesse der Kl. an der von ihr begehrten Feststellung nicht sprechen können. Während im Normalfalle die Frage der Abstammung und Sippenzugehörigkeit für das Kind in ideeller und materieller Hinsicht, insbes. für sein Fortkommen, von Bedeutung sein kann, gilt das für einen Schwachsinnigen doch nur in sehr beschränktem Umfang. Ist nun, wie hier, die Unterhaltsfrage erledigt, so liegt die Aussicht, daß praktisch die Abstammungsfrage je irgendeine Rolle spielen könnte, ganz fern. Diese entfernte Möglichkeit rechtfertigt nicht die Belastung, die die Klage für die Gerichte und die zur Erstattung der erforderlichen Gutachten benötigten Ärzte mit sich bringt. Das gilt ganz besonders für die heutige Zeit, in der jede Kraftvergeudung vermieden werden muß. Demgemäß ist hier das Feststellungsinteresse zu verneinen und somit die Klage abzuweisen, ohne daß auf die Sache selbst einzugehen ist.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 18. Febr. 1942, IV 199/41.) [He.]

*

** 17. RG. — § 640 ZPO. Im Abstammungsstreit kann ausnahmsweise von Einholung eines Ähnlichkeitsgutachtens trotz des Einwandes des Mehrverkehrs abgesehen werden, wenn der Mehrverkehr durch das sonstige Beweisergebnis völlig ausgeschlossen erscheint.

Durch Urt. v. 28. März 1934 hat das AG. festgestellt, daß der Kl. gemäß § 1717 BGB. als Vater der außerehelich geborenen Bekl. gelte, und ihn zur Unterhaltsleistung verurteilt, da er den Beweis für die Behauptung, die Mutter des Kindes habe in der Empfängniszeit auch mit anderen Männern, insbes. mit dem H., verkehrt, nicht geführt habe. Nunmehr begehrt der Kl. die Feststellung, daß die Bekl. nicht von ihm erzeugt sei.

Die Klage wurde abgewiesen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hält das BG. für erwiesen, daß die Mutter des Kindes in der Empfängniszeit nur mit dem Bekl. Geschlechtsverkehr gehabt hat. Diese Folgerung zieht es aus den Aussagen der Mutter

der Bekl. und der Zeugen H. und R. Es führt dazu aus: Schon im Unterhaltsstreit habe die Mutter uneidlich mit Bestimmtheit angegeben, sie habe in der Empfängniszeit mit keinem anderen Manne verkehrt. Im jetzigen Rechtsstreit habe sie diese Angabe eidlich bestätigt und hinzugefügt, ihr Verhältnis zu H. sei anfangs November 1932 gelöst worden, mit R. aber habe sie seit ihrem Wegzuge von B., also seit März 1931, keinen Verkehr mehr gehabt. Auch die beiden Zeugen hätten eingehende Bekundungen gemacht, die sich in den für die Entsch. wesentlichen Punkten völlig mit den Angaben der Mutter deckten. Daher bestehe kein Anhalt für einen Mehrverkehr innerhalb der vom 28. Dez. 1932 bis zum 28. April 1933 laufenden Empfängniszeit; denn es sei auch nach den Umständen nicht damit zu rechnen, daß die Mutter sich damals noch anderen Männern hingegeben habe. Auch ein Irrtum der Zeugen sei, wie das BG. im einzelnen darlegt, als ausgeschlossen anzusehen. Unter diesen Umständen hat es das BG. für angezeigt erachtet, dem Antrage des Kl. auf Einholung eines Ähnlichkeitsgutachtens nicht zu entsprechen.

Die Rev. sieht in der Ablehnung dieses Beweisantrages eine Verletzung des § 286 ZPO., kann aber damit keinen Erfolg haben. Wohl ist das Gericht in einem Rechtsstreit um die blutmäßige Abstammung zur erschöpfenden Aufklärung des Sachverhalts unter Ausnutzung aller Beweismöglichkeiten verpflichtet. Es trifft auch zu, daß ein Ähnlichkeitsgutachten sich nicht schon deshalb erübrigt, weil in den Bereich der Untersuchung außer dem Kinde, seiner Mutter und dem die Abstammung leugnenden Manne keine anderen Männer zum Vergleich einbezogen werden können, da solche nicht bekannt sind. Ferner weist die Rev. zutreffend daraufhin, daß bei einem Widerspruch zwischen Zeugenaussagen und dem Ergebnis einer Ähnlichkeitsprüfung regelmäßig nicht etwa dieses Ergebnis durch die Aussagen entkräftet, sondern vielmehr die Glaubwürdigkeit der Aussagen durch den Inhalt des Gutachtens erschüttert werden wird. Aber diese Gesichtspunkte, die in der Rspr. des erk. Sen. wiederholt zum Ausdruck gelangt sind, vermögen im vorl. Falle das BU. nicht zu erschüttern.

Das BU. hatte die Frage zu entscheiden, ob die Pflicht zur erschöpfenden Sachaufklärung die Einholung eines Ähnlichkeitsgutachtens noch erforderlich machte oder auch nur angezeigt erscheinen ließ, nachdem die Blutprobe ergebnislos verlaufen war und die Aussagen der mehrfach gehörten Zeugen nach seiner tatrichterlichen Überzeugung das Fehlen eines Mehrverkehrs in der Empfängniszeit zur Gewißheit erwiesen hatten. Diese Frage hat es ohne Rechtsirrtum verneint.

Ist die Pflicht des Gerichts zur Sachaufklärung im Personenstandsverfahren auch besonders weit auszudehnen, so findet doch auch sie ihre Grenze dort, wo von einer Beweisaufnahme bei sorgfältigster Erwägung der Möglichkeiten keine weitere Klärung zu erwarten ist. Keinesfalls darf aus dieser Pflicht abgeleitet werden, daß Ähnlichkeitsprüfungen unter allen Umständen vorgenommen werden müssen, wenn eine der Parteien im Abstammungsstreit mit dem sonst gefundenen Ergebnis nicht einverstanden ist. Einer solchen Ausdehnung steht auch die erforderliche Rücksichtnahme auf die Belastung der Gerichte und auf die übermäßige Inanspruchnahme der als Gutachter zur Verfügung stehenden Stellen im Wege. Ginge man so weit, so würde die Beschaffung der Gutachten, die ohnehin wegen der Überlastung schon recht schwierig ist, nahezu unmöglich und damit die Durchführung derjenigen Verfahren unerträglich verzögert oder sogar lahmgelegt werden, in denen ohne Gutachten nicht auszukommen ist. Wer als Erzeuger eines unehelichen Kindes in Anspruch genommen wird, kann nicht durch seinen einfachen Antrag die Einholung eines Ähnlichkeitsgutachtens erzwingen, wenn jeder Anhalt für Mehrverkehr der Kindesmutter fehlt. Gewiß erübrigt sich ein Ähnlichkeitsgutachten nicht schon dadurch, daß der als Erzeuger bezeichnete Mann für seine Behauptung des Mehrverkehrs keine bestimmten Personen namhaft machen kann, oder dadurch, daß die Mutter des Kindes den Mehrverkehr abstreitet. Vielmehr kann trotzdem die Möglichkeit des Mehrverkehrs noch soweit bestehen, daß das Ähnlichkeitsgutachten als das gebotene Mittel erscheint, der Wahrheit näherzukommen. Anders aber liegt es, wenn im Einzelfall der Mehrverkehr derart zuverlässig ausgeschlossen erscheint, daß von dem Gut-

achten ein gegenteiliges Ergebnis gar nicht erwartet werden kann. Bei solcher Sachlage wäre es eine völlig überflüssige Maßnahme, es trotzdem zu erfordern. In der Unterlassung liegt dann keineswegs eine unzulässige Vorwegnahme seines Ergebnisses.

Daß andere Beweisergebnisse den Mehrverkehr derart ausschließen, wird die Ausnahme bilden. Im vorl. Falle hat das BG. aber diese Feststellung getroffen. Dabei hat es sich in den Grenzen der ihm allein vorbehaltenen tatrichterlichen Würdigung gehalten, und es hat dabei auch keinen Rechtsfehler begangen. Nach seiner lückenlosen Darlegung sind die Aussagen der vernommenen Zeugen, die sich zu einem Teil sogar schon im Unterhaltsstreit ebenso geäußert hatten, klar und einwandfrei, die Zeugen auch unbedenklich glaubwürdig. Daß die Mutter der Bekl., die jeden Mehrverkehr früher uneidlich und jetzt auch unter Eid abgestritten hat, ihrer Persönlichkeit nach trotz allem noch den Verdacht weiteren Geschlechtsverkehrs in der Empfängniszeit bestehen lasse, hat das BG. verneint. Der Bekl. hat gegen diese Zeugin auch nichts vorgebracht. Dann aber war in der Tat die Einholung eines Ähnlichkeitsgutachtens nicht mehr geboten, sondern der Pflicht zur Sachaufklärung auch ohnedem völlig genügt.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 25. Febr. 1942, IV 231/41.) [He.]

*

18. RG. — Nach § 640 i. Verb. m. § 622 ZPO. ist es in weitem Umfang vom Willen der Parteien unabhängig gemacht, welche Prüfungen das Gericht vornimmt, um den richtigen Sachverhalt zu erforschen.

In dem Sonderverfahren nach den §§ 640 ff. ZPO. kann ein Beweisangebot oder eine Beweisanregung nicht mit der Begründung abgelehnt werden, es handle sich nur um einen Erforschungsbeweis. Vielmehr hat das Gericht stets zu prüfen, ob ein solcher Antrag oder eine Anregung zur Ermittlung der Wahrheit dienlich sein könnte, und muß, wenn dies zu bejahen ist, darauf eingehen. Es trifft im vorl. Falle auch nicht zu, daß eine erbbiologische Untersuchung an dem bisherigen Beweisergebnis nichts zu ändern vermöchte. Das BG. hat hierbei verkannt, daß die erbbiologische Untersuchung, auch wenn sie sich nur auf das Kind, die Mutter und einen bestimmten als Erzeuger in Betracht kommenden Mann erstrecken kann, unter Umständen die Vaterschaft dieses Mannes ausschließen kann (SenUrt. v. 7. Jan. 1942, IV 186/41 = DR. 1942, 530¹⁴). Selbst wenn sie aber nicht dazu führen würde, den Bekl. als Erzeuger geradezu auszuschließen, so besteht doch jedenfalls die Möglichkeit, daß sie Anhaltspunkte liefert, die seine Vaterschaft unwahrscheinlich machen und daher geeignet sein könnten, die Glaubwürdigkeit der Aussage der Mutter des Kl. sowohl hinsichtlich der Frage, ob es zur Vollendung des Geschlechtsaktes gekommen ist, wie auch hinsichtlich eines etwaigen Mehrverkehrs zu erschüttern.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 11. März 1942, IV 230/41.) [He.]

*

19. KG. — § 13 Ziff. 3 RAGeBO.; § 627 b ZPO. Zur Annahme eines Teilgesamtvergleichs genügt es, wenn ein bisher geltend gemachter Mitschuld antrag als Gegenleistung für ein Nachgeben des anderen Ehegatten in bezug auf den Unterhalt nicht mehr gestellt wird. Einer besonderen Rücknahme bedarf es nicht.

Der Bekl. hatte gegenüber der Klage auf Scheidung aus seiner alleinigen Schuld Klageabweisung und hilfsweise Mitschulderklärung der Kl. beantragt. Nach dem Sitzungsprotokoll sind zunächst die entsprechenden beiderseitigen Anträge verlesen worden. Nach Vernehmung des Bekl. ist jedoch dann von seiner Seite nunmehr ausdrücklich kein Antrag mehr gestellt und nur noch von seiten der Kl. mit dem Antrage der Klageschrift verhandelt worden. Darauf ist die Ehe der Parteien aus Alleinschuld des Bekl. geschieden worden. Anschließend haben die Parteien nach Bewilligung des Armenrechts sich dahin geeinigt, daß die Kl. für Vergangenheit und Zukunft auf jegliche Unterhaltsansprüche gegen Bekl. verzichte.

LG. meint, daß gleichwohl ein Teilgesamtvergleich deshalb nicht vorliege, weil es an einer förmlichen Rück-

nahme des Mitschuldandes fehle. Es nimmt hier — an sich zu Recht — bezug auf die Entsch. des Senats vom 22. Sept. 1941: DR. 1941, 2410, wonach die für einen Teilgesamtvergleich erforderliche Rücknahme der Klage (Widerklage) eine einwandfreie ausdrückliche Rücknahme voraussetzt, während die bloße Erklärung einer Partei zur Klage (Widerklage), keinen Antrag mehr zu stellen, grundsätzlich als nicht genügend angesehen wird. Gleichwohl treffen die für diese Stellungnahme maßgeblichen Erwägungen auf Fälle der vorliegend zur Erörterung stehenden Art nicht zu. Zunächst einmal beruht die Anerkennung eines Teilgesamtvergleichs — wie der eines Gesamtvergleichs, welcher auch den Eheprozeß umfaßt und so vergleichsweise zur Erledigung bringt, überhaupt — auf einem Gesichtspunkt verfahrensrechtlicher Art. Obwohl die Ehegatten nicht vergleichsweise über den Bestand der Ehe und damit nicht über den im Eheprozeß geltend gemachten Anspruch selbst verfügen können, ist es ihnen rechtlich nicht verwehrt, das über solchen Anspruch schwebende Prozeßrechtsverhältnis ohne weitere Mitwirkung des Gerichts (insoweit also Beilegung des Rechtsstreits ohne gerichtliches Urteil) zu beseitigen, sei es dadurch, daß sie die Klage (Widerklage) oder das Rechtsmittel (Gegenrechtsmittel) zurücknehmen, sei es dadurch, daß sie von der Anrufung der höheren Instanz Abstand nehmen und auf Rechtsmittel verzichten. Geschieht dies in Verbindung mit der Regelung von Unterhalts- (und sonstigen vermögensrechtlichen) Ansprüchen, so ist Raum für einen Gesamtvergleich, d. h. einen auch den Eheprozeß ohne — weiteres — Urteil des Gerichts zur Erledigung bringenden Vergleich. Betrifft nun diese vergleichsweise Einigung der Ehegatten nur die Klage des einen oder die des anderen Ehegatten, dann liegt ein Teilgesamtvergleich vor, der nur einen — quantitativ abgrenzbaren — Teil der dem Gericht zur Entscheidung unterbreiteten Ansprüche, nämlich den Scheidungsanspruch des einen Ehegatten der gerichtlichen Entscheidung entzieht und insoweit den Eheprozeß ohne gerichtliches Urteil beilegt (Entsch. vom 7. April 1941: DR. 1941, 1164).

Diese teilweise Einigung der Ehegatten kann sich nun aber auch darauf beschränken, nur den Mitschuldandesantrag der beklagten Partei, welcher der Entscheidung des Gerichts unterbreitet war, dieser Entscheidung zu entziehen und auf diese Weise die Frage einer etwaigen Mitschuld des klagenden Ehegatten nicht mehr zur Erörterung zu stellen, gleichgültig, ob der Mitschuldandesantrag als alleiniger Hauptantrag oder ob er nur hilfsweise neben dem prinzipialen Abweisungsantrag gestellt worden war (so bereits Entsch. 20 W 2470/41 v. 8. Okt. 1941: DR. 1941, 2682).

Voraussetzung für die Anerkennung eines Gesamtvergleichs in diesem Sinne ist aber in jedem Falle ein eindeutiges prozessuales Verhalten der Parteien, welches für eine Entscheidung des Gerichts insoweit keinen Raum mehr läßt. Denn anderenfalls besteht die Möglichkeit und damit die Gefahr, daß gleichwohl das Gericht, je nachdem, welche Auslegung es dem Verhalten oder den Erklärungen der Parteien gibt, eine Entscheidung auch hinsichtlich desjenigen Antrages trifft, der nach Meinung der Parteien der gerichtlichen Entscheidung gerade entzogen werden sollte. Diese Erwägung ist für den Senat bestimmend gewesen, das tatsächliche Nichtstellen von Anträgen durch eine Partei oder selbst die ausdrückliche Erklärung dieser Partei, zu ihrer Klage (Widerklage) keine Anträge mehr stellen zu wollen, nicht als ausreichende

Grundlage für die Annahme eines insoweit auch den Eheprozeß mitumfassenden Teilgesamtvergleichs anzusehen.

Doch hat der Senat bereits in der Entsch. 20 W 3234/41 v. 30. Dez. 1941 einen abweichenden Standpunkt in denjenigen Fällen eingenommen, in welchen für eine Rücknahmeerklärung dann weder Bedürfnis noch Raum ist, wenn der Anspruch des einen Ehegatten zwar durch Zustimmung eines Schriftsatzes an die Gegenpartei in den Prozeß eingeführt und rechtshängig geworden ist, gleichwohl aber dem Gericht davon noch keine Kenntnis gegeben und damit die Möglichkeit einer gerichtlichen Entscheidung insoweit überhaupt noch nicht eröffnet ist. In derartigen Fällen genügt allein die tatsächliche Nichtstellung entsprechender Anträge in der Verhandlung, erst recht also eine — im übrigen formlose — ausdrückliche Erklärung, daß in dieser Richtung Anträge nicht gestellt werden sollen.

Die gleiche Erwägung hat auch Platz zu greifen, wenn es sich nicht — wie in jenem Falle — um die Erhebung einer Scheidungswiderklage handelt, sondern wenn ohne förmliche Widerklage nur ein Mitschuldandesantrag — sei es als Prinzipal-, sei es als Hilfsantrag — in den Prozeß eingeführt wird. Sobald ein solcher Antrag nicht mehr gestellt wird, ist dem Gericht jede verfahrensrechtliche Grundlage dafür entzogen, noch über eine etwaige Mitschuld des klagenden Ehegatten eine Entscheidung zu treffen. Folglich genügt im Falle eines ursprünglich erhobenen Mitschuldandesantrages die Tatsache, daß dieser Antrag nicht mehr gestellt wird. Einer ausdrücklichen Rücknahme, wie sie auch für Mitschuldandesanträge noch in der vorgenannten Entsch. 20 W 2470/41 v. 8. Okt. 1941 als Voraussetzung angesehen worden ist, bedarf es in solchem Falle nicht.

Es genügt daher zur Annahme eines Teilgesamtvergleichs, wenn ein ursprünglich in den Prozeß eingeführter Haupt- oder Hilfsantrag auf Mitschuldandesklärung auf Grund einer Einigung der Parteien fallen gelassen wird, welche sich als gegenseitiges Nachgeben — des einen Ehegatten in bezug auf Unterhalts- oder sonstige Ansprüche, des anderen Ehegatten in bezug auf die Durchführung seines Mitschuldandesbegehrens — darstellt.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 7. Jan. 1942, 20 W 3077/41.)

Reichsarbeitsgericht

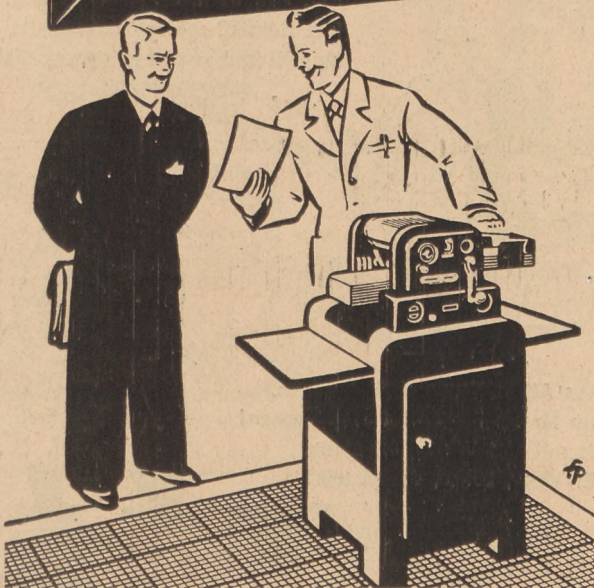
**** 20. RArbG. — §§ 1, 2 VO. über die Stilllegung von Betrieben zur Freimachung von Arbeitskräften — FreimachungsVO. — v. 21. März 1940 (RGBl. I, 544); § 1 DurchfVO. hierzu v. 27. Aug. 1940 (RGBl. I, 1190); KündSchG. v. 9. Juli 1926.**

Bei Stilllegung eines Betriebes auf Grund der FreimachungsVO. behält der ausscheidende Angestellte, der infolge der Dauer seiner Betriebszugehörigkeit nach dem KündSchG. von dem stillgelegten Betriebe nur unter Einhaltung bestimmter Fristen gekündigt werden konnte, diese Rechtsstellung auch in einem neuen Betriebe, wenn er binnen drei Monaten in einen solchen als Beschäftigter eintritt. Auch wenn er binnen drei Monaten in ein neues Beschäftigungsverhältnis eintritt, kann er die Abgangsentschädigung nach § 1 DurchfVO. verlangen; in diesem Falle bleibt ihm aber der Kündigungsschutz nicht erhalten.

(RArbG., Urt. v. 20. Febr. 1942, RAG 148/42. — Darmstadt.)

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.

Nach dem Sieg gilt es
neue Freunde zu gewinnen!



Abgerissene Fäden werden wieder geknüpft, neue Mitarbeiter treten in den Schafenskreis. Dem Aufklären und Belehren widmen sich die besten Kräfte, denen der Roto-Dervielfältiger getreulich hilft. Er ist technisch unübertroffen und meistert zuverlässig den größten Arbeitsanstrich.

Roto-Werke AG.
Königsutter



ervielfältigt mühelos!

Perianer

wissen den hohen Wert der
Peri-Güteezeugnisse zu
schätzen, deshalb gehen
Sie sparsam mit ihnen um.

PERI

Dr. Korthaus

DR. KORTHAUS * FRANKFURT A.-M.

VOLK · PARTEI · REICH

Heft 2 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“

Von **Dr. Carl Johanny**, Reg.-Rat und

Dr. Oskar Redelberger, Assessor

Umfang: 287 Seiten

Preis: Kart. RM 4.80

„Das Werk gibt einen umfassenden, klaren Überblick über die Verwaltung von Partei und Staat. Über den Rahmen eines Lehrmittels für den Rechtspflegernachwuchs hinaus ist das Buch ein wertvolles Nachschlagewerk für jeden Rechtswahrer und auch für jeden Volksgenossen, der sich über die Entwicklung und Gliederung der mannigfaltigen Verwaltungszweige im Großdeutschen Reich unterrichten will.“

KG.-Rat Frohwein in „Deutsche Freiwillige Gerichtsbarkeit“ Nr. 2/1942



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Bediene Dich selbst!

In aller Muße und zu gelegener Zeit, zwanglos und unbeeinträchtigt können Sie nach einwandfreien, übersichtlichen und klaren Druckstücken leicht selbst prüfen, welche Form der Lebens-, Kinder- oder Renten-Versicherung sich gerade für Sie am besten eignet. Die Vorzüge der „Selbstbedienung“ in der Versicherungs-Werbung auszuwerten, das ist die erfolgreich gelöste Aufgabe unserer Sparpläne unmittelbaren „hannoverschen Werbung“, die im Verein mit den eindruckvollen Leistungen des „hannoverschen Gewinnplans“ seit jeher einen denkbar günstigen Versicherungsschutz verbürgt. Versichern Sie Ihr Leben, solange es für Sie noch möglich und noch billiger ist.



Hannoversche Lebensversicherung

auf Gegenseitigkeit zu Hannover
vorm. Preussischer Beamten-Verein
Hannover 1 · Postfach 50 bn

Eine Lebensversicherung, die Freude macht

Ich bitte, ohne mich zu verpflichten, um Ihre Drucksachen über Lebens- / Kinder- / Pensions- Renten- Versicherung

Name: _____

Stand: _____

geb. am: _____

Ort: _____

Straße Nr.: _____



Einmachen kinderleicht mit **Friko**

rohe oder gekochte
Früchte mit oder
ohne Zucker
in Zubindegläsern
und -gefäßen

Beutel 20 Pfg.



Hersteller: Friko-Dortmund, Postfach 223 Ruf: 34732

Dr. Atzler

Fernunterricht

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung
(auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Reichspachtenschutzordnung

Von Dr. jur. G. Hubernagel

Umfang: 237 Seiten

Preis: RM 7.50 kart.

In seiner neuen Schrift erläutert der Verfasser die Reichspachtenschutzordnung rechtlich und wirtschaftlich. Viele auftauchende Lücken und Probleme werden behandelt und gelöst. Dabei erblickt der Verfasser in dem Pachtenschutzrecht eine neue Grundordnung deutschen Bodenrechts, welche neben dem Erbhofrecht steht. Er zeigt, wie das Gemeinrecht durch die Pachtenschutzordnung stark abgewandelt worden ist. Dieser Umbruch des Rechtsdenkens wird durch das sachliche und Verfahrensrecht verfolgt. Auch das Wirtschaftsverwaltungsrecht mit seinen Einwirkungen auf das Bürgerliche Recht ist eingehend behandelt.



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Berlin · Leipzig · Wien
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1.

Das gesamte deutsche Gnadenrecht

nebst verwandten Gebieten

von Ministerialrat **Wolfgang Menschell**

Umfang 656 Seiten

4. Auflage

Preis RM 12.90 m. Nachtrag

„Das Werk enthält alle irgendwie bedeutsamen Vorschriften über die Grundlagen des Gnadenrechts, die Einzelvorschriften über das Gnadenrecht in Strafsachen (auch Steuer-, Polizei-, Ordnungsstrafen), in Dienst- und Ehrengerichtssachen aller Art, die Strafrechtsgesetze seit 1934, das Gnadenrecht der Wehrmacht, der H , der Polizei, der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie die Maßnahmen zur Rückgliederung Straffälliger in den Arbeitsprozeß. Allen, die sich mit der Bearbeitung von Gnadensachen befassen, erleichtert das Buch durch seine Übersichtlichkeit und Vollständigkeit die Arbeit ganz wesentlich. So ist es auch nicht zu verwundern, daß der ‚Gnaden-Menschell‘ in kurzer Frist vier Auflagen erlebte; ein Erfolg, den juristische Bücher nur selten erreichen.“ (Aus „Reichsverwaltungsblatt“)



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

ALTSTOFF
ROHSTOFF

ALTKLEIDER-UND SPINNSTOFF- SAMMLUNG 1942

1. - 15. JUNI

Deine Spende...

In Schränken, Truh'n, Kommoden, Kisten
liegt viel, worin die Motten nisten.
Den Rohstoff spendet massenhaft!
Ihr helft der deutschen Kriegswirtschaft!



und ihre
Verwendung



Aus Altem Neues wird gewonnen,
nur für die Front wird es gesponnen!
Es soll dies Wirken allgemein
für Väter, Söhne, Gatten sein!



DER REICHSBEAUFTRAGTE DER NSDAP. FÜR ALTMATERIALERFASSUNG 6

Zu

GAEDEKE

Der Vergleich in Ehesachen

ist ein *Nachtrag* erschienen,
der den Entscheidungsteil durch die in der
Zwischenzeit ergangenen höchstrichterlichen
Entscheidungen auf dem in Frage kommen-
den Gebiet ergänzt und so das Werk auf dem
neuesten Stande der Rechtsprechung erhält. —
Alle Besitzer des Buches beziehen den
Nachtrag am einfachsten gegen Einsendung
von RM —.20 in Briefmarken vom Verlage.

**Das Buch ist für alle Rechtswahrer, die mit
Ehesachen befaßt sind, unentbehrlich!**

Umfang 128 Seiten und Nachtrag

Kart. Preis RM 4.10

W. Moeser Buchhandlung
Leipzig C 1



Im Alter

und auch sonst, wenn der Stoffwechsel nicht recht in Ordnung ist und die verschiedensten Beschwerden verursacht, kann Ihnen

Zinsser

Kräuter-Gold

hergestellt aus acht wirksamen Heilpflanzen, wertvolle Dienste leisten. Packg. 90 Rpf. und 2.20 RM. durch Apotheken erhältlich.

Zinsser
Leipzig 249

Wissen Sie was Hanewacker ist?

Ich werde es Ihnen in den nächsten Tagen verraten!



Halt! Verkehrt!

Wenn auch die guten Palm-Zigarren dazu reizen, eine an der anderen anzustecken, so ist Kettenrauchen doch nicht zeitgemäß. Am besten: Man wartet mit dem Rauchen bis Feierabend, um dann das kleine Quantum mit großem Bedacht zu genießen.



DETEKTIV

seit 1899

Langjährige Auslandstätigkeit. Hochw. Refer. / Garant. f. zuverl. u. gewissenhafteste Arbeit / Keine Vor- schußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.

WOLTZ,

Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn
BERLIN W 9, Columbushaus,
Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30
Nachruf: 48 44 68 u. 30 70 80

Opfert für das KHW!



Gliederschmerzen, Rheuma, Ischias,

massieren Sie schnell fort mit „Rheumaweg“. Fragen Sie Ihren Arzt, er wird Rheumaweg gern verordnen, weil er hilft. Erhältlich in Apotheken, wo auch das bewährte Fußkräftemittel „Bawal“ gegen Ermüdung, kalte Füße und alle Fußleiden erhältlich ist. Achten Sie darauf, daß jede Flasche den Namen Schmittner trägt.

Der Staatsanwalt und sein Arbeitsgebiet

mit Beispielen von

Dr. Karl Burchardi unter Mitwirkung von **Dr. Gerh. Klempahn**
Oberstaatsanwalt in Berlin Staatsanwalt in Berlin

288 Seiten Din A 5. Kartoniert RM 8.70

„Der Staatsanwalt muß bei seiner Tätigkeit eine große Zahl von Verwaltungsvorschriften beachten, deren Anwendung dadurch erschwert wird, daß sie an vielen Fundorten verstreut sind. Frühere Zusammenstellungen dieser Art sind größtenteils veraltet. Eines um so stärkeren Anklanges kann die vorliegende Schrift gewiß sein, die in knapper aber erschöpfender Form alle für das Tätigkeitsgebiet des Sachbearbeiters bei einer landgerichtlichen Staatsanwaltschaft erforderlichen Hinweise gibt. Vielfach eingestreute Beispiele von Verfügungsentwürfen dienen dazu, dem jungen Beamten das Einleben in seine Aufgaben zu erleichtern, doch wird auch der erfahrene Staatsanwalt das Buch gern zu seiner Unterrichtung in die Hand nehmen. Dem aus der Praxis heraus für die Praxis geschriebenen Werke kann nur weite Verbreitung gewünscht werden.“
LGPräs. Dr. Hennerici, Glatz, in „DR“ Nr. 13/14 vom 15. Juli 1941.



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Das neue Grunderwerbsteuergesetz

vom 29. März 1940

unter Berücksichtigung sämtlicher Erlasse, Anweisungen und der neuesten Literatur

2. Auflage

Kommentar von Dr. jur. Otto Hartel

Umfang: 171 Seiten · Preis: kart. RM. 5.70

„Auf knappem Raum gibt der Verfasser sachkundige und leichtverständliche Erläuterungen zu dem neuen Grunderwerbsteuergesetz. Er zeigt dabei besonders die Grundsätze des neuen Gesetzes auf. Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs, soweit sie für das neue Gesetz noch von Bedeutung ist, und die ungewöhnlich eingehende und aufschlußreiche amtliche Gesetzesbegründung sind angemessen berücksichtigt. Die Sondervorschriften für Ostmark und Sudetenland sind im Zusammenhang mit den allgemeinen Vorschriften ausführlich behandelt. Neben den Erläuterungen enthält das Buch den zusammenhängenden Text des Grunderwerbsteuergesetzes und der Durchführungsverordnung sowie die bis zum September 1940 ergangenen Runderlasse des Reichsministers der Finanzen.“

OLGR. Dr. Däubler in „Deutsche Justiz“, H. 24.



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Je früher Sie sich gegen Krankheitschäden versichern, desto niedriger sind die Beiträge!

Der DBK-Versicherungsschutz bietet Ihnen besondere Vorteile.

Fordern Sie unsere Druckschriften, wir beraten Sie kostenlos und unverbindlich.

Deutsche Beamten-Krankenversicherung

V. a. G. Sitz Koblenz a. Rhein

Kaiser-Friedrich-Straße 15-19

den Umgebung zu entziehen, auf öffentliche Kosten anderweit untergebracht ist. In solchem Falle geht die Fürsorgeziehung der öffentlichen Fürsorge vor, und die Unterbringung hindert nicht, daß Gefahr im Verzuge festgestellt wird. KG.: DR. 1942, 856 Nr. 13

Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

§ 580 Ziff. 7 ZPO. Ein erst nach Rechtskraft des klagabweisenden Unterhaltsurteils erteiltes erbblotisches Gutachten kann einen Restitutionsgrund i. S. § 580 Ziff. 7 ZPO. bilden. LG. Heilbronn: DR. 1942, 857 Nr. 14 (Schönke)

§ 606 ZPO.; Art. 17 Abs. 3 EGBGB. i. d. Fass. d. 4. DurchfVO. z. EheG. Das Generalgouvernement ist nicht Inland i. S. des § 606 ZPO. Für die Scheidungsklage einer in Abt. 3 oder 4 der Deutschen Volksliste eingetragenen, noch nicht eingebürgerten Frau sind die deutschen Gesetze maßgebend. OLG. Posen: DR. 1942, 858 Nr. 15 (Klein)

§ 640 ZPO. Ist das auf Feststellung seiner blutmäßigen Abstammung vom Bekl. klagende Kind wegen Geistesschwäche unfruchtbar gemacht, so wird das im allgemeinen zur Verneinung des rechtlichen Interesses an der Feststellung führen. RG.: DR. 1942, 862 Nr. 16

§ 640 ZPO. Im Abstammungsstreit kann ausnahmsweise von Einholung eines Ähnlichkeitsgutachtens trotz des Einwandes des Mehrverkehrs abgesehen werden, wenn der Mehrverkehr durch das sonstige Beweisergebnis völlig ausgeschlossen erscheint. RG.: DR. 1942, 862 Nr. 17

Nach § 640 i. Verb. m. § 622 ZPO. ist es in weitem Umfang vom Willen der Parteien unabhängig gemacht, welche Prüfungen das Gericht vornimmt, um den richtigen Sachverhalt zu erforschen. RG.: DR. 1942, 863 Nr. 18

§ 13 Ziff. 3 RAGeO.; § 627 b ZPO. Zur Annahme eines Teilgesamtvergleichs genügt

es, wenn ein bisher geltend gemachter Mitschuldantrag als Gegenleistung für ein Nachgeben des anderen Ehegatten in bezug auf den Unterhalt nicht mehr gestellt wird. Einer besonderen Rücknahme bedarf es nicht. KG.: DR. 1942, 863 Nr. 19

Reichsarbeitsgericht

§§ 1, 2 VO. über die Stilllegung von Betrieben zur Freimachung von Arbeitskräften — FreimachungsVO. — v. 21. März 1940. Bei Stilllegung eines Betriebes auf Grund der FreimachungsVO. behält der ausscheidende Angestellte, der infolge der Dauer seiner Betriebszugehörigkeit nach dem Kündigungsgesetz von dem stillgelegten Betriebe nur unter Einhaltung bestimmter Fristen gekündigt werden konnte, diese Rechtsstellung auch in einem neuen Betriebe, wenn er binnen drei Monaten in einen solchen als Beschäftigter eintritt. RArbG. 1942, 864 Nr. 20

Neuerscheinung!

Kosten in Anerbensachen

ABC-Übersicht

von Justizamtmann **Werner Schmücker**

Umfang: 32 Seiten Preis: RM 1.80 kart.

Das Werk will eine schnelle und sichere Berechnung und Prüfung der Kosten in Anerbensachen ermöglichen. Es ist auf Grund praktischer Erfahrungen des Verfassers aufgestellt worden. Das zeitraubende Zusammensuchen der verstreuten Bestimmungen wird durch den Gebrauch dieses Heftchens vermieden und die Berechnung der Kosten durch die alphabetische Anordnung des Stoffes wesentlich erleichtert. Außer den **Anerbenbehörden, den Grundbuchämtern und Nachlassgerichten** wird das Werk auch den **Rechtsanwälten, Notaren** und deren Büropersonal eine wertvolle Hilfe sein.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag **Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin / Leipzig / Wien**
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



Der Preußische Landrat (Oberbürgermeister) als Preisbehörde für Mieten

Gesetze, Verordnungen und Erlasse mit Anmerkungen und Verwelsungen
Von Dr. habil. **Hans Joachim Mette**

Zweite Auflage

Umfang: 277 Seiten Preis: kart. RM 6.—

I. Allgemeines Mietrecht. II. An die Preisbehörde für Mieten sich wendendes Mietrecht. III. Kriegsbestimmungen.

„Allen, die so oder so über das geltende Mietpreisrecht Bescheid wissen müssen, bietet die vorliegende Gesetzessammlung von Mette ein praktisches und handliches Kompendium des geltenden Mietpreisrechts, wie bisher noch keines vorgelegen hat.“

(Wuppertaler Hausbesitzerzeitung, H. 4/32/1940)

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin - Leipzig - Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1.



Die Technik des Staates

von Reichsminister Reichsleiter **Dr. Hans Frank**

Umfang: 46 Seiten Preis: Kartoniert 1.20 RM.

„Als Heft 1 der Schriftenreihe des Instituts für die Technik des Staates an der Technischen Hochschule München ist soeben im Deutschen Rechtsverlag eine Zusammenfassung der beiden von Reichsminister Dr. Frank über die Technik des Staates gehaltenen Reden erschienen, welche das Interesse der breitesten Öffentlichkeit beanspruchen darf. Sind doch die grundlegenden Ausführungen Dr. Franks, die er aus den Erfahrungen seiner eigenen, seit Oktober 1939 als Generalgouverneur geleisteten Aufbauarbeit im Osten geschöpft hat, geeignet, der Staatsführung unseres Reiches wertvolle Hinweise für ein zweckmäßiges und einfaches, rasches und zuverlässiges, sparsames und lebensnahes Arbeiten des Staatsapparates zu geben, wie es zu den wichtigen politischen Erfordernissen der Gegenwart gehört.“

Dr. Dresler, Reichshauptamtsleiter

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin - Leipzig - Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



Rechtsverhältnisse der Justizbeamten

von Justizinspektor **Gerhard Geuder**

Heft 23 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“

Umfang: 92 Seiten

Preis: RM 2.40 kart.

„Ein Gebiet des Justizverwaltungsrechts unter den Blickpunkten der Schriftenreihe darzustellen, ist schwer. Geuder hat die Aufgabe, die ihm gestellt worden war, gemeistert. Er hat einen zuverlässigen Überblick über die Rechtsverhältnisse der Justizbeamten gegeben. Das sorgfältige Vorschriftenverzeichnis erhöht den Wert dieses Heftes.“

JOnsp. K. Heuser in „Deutsches Recht“ A Nr. 3/1942

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. / Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



Einst und jetzt!

War es zu Zeiten der napoleonischen Kontinentalperre oftmals ein Tabakschiff, das als Blockadebrecher jubelnd begrüßt wurde, so gilt heute unser Willkommen anderen kriegsentscheidenden Schiffen. Ein Grund mehr dafür, mit unseren Tabakvorräten hauszuhalten und sich den

RAULINO TABAK

für den Feierabend aufzusparen. Sein edler Duft kommt, besonders beim gemütlichen und besinnlichen Schmauchen vollendet zur Geltung.

Herzgestellt in den Werken Bamberg, Köln, St. Joachimsthal, Litzmannstadt

Bewerbungen auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; auch auf dem Umschlag, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt. — Bei Bewerbungen auf Stellenanzeigen niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete Zeugnisabschriften beifügen. Auf Lichtbildern müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben“ oder „Eilboten“ eingesandte Bewerbungen können nur als „Einschreiben“ oder „Eilboten“-Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hierfür beigefügt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Um-

Zur Beachtung!

schlag die Ziffernummer nicht tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten. • **Anzeigenpreis:** die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 25 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf.; Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf. • **Anzeigenschluß:** jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche. • **Zahlungen** für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. — Berlin Nr. 451 76

„Anzeigen-Abteilung“ Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Offene Stellen

Kriegsvertreter für Rechtsanwalt in Beuthen O/S **gesucht.** Angebote unter **A. 2021** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Vertreter für 1 Monat im Juni oder Juli **gesucht.** Unterkunft wird gestellt. Rechtsanw. Hans-Joachim Paschotta, Bromberg, Adolf-Hitler-Straße 12.

Vertreter für Anwaltschaft und Notariat wegen Einberufung zur Wehrmacht **sofort gesucht.** Rechtsanw. und Notar G. Schamberg, Eschwege (Bez. Kassel).

Vertreter (Assessor oder Anwalt) wegen Erkrankung für ca. 3 Monate nach Danzig mögl. sofort **gesucht.** Umfangr. Praxis, auch Notariat. Angebote unter **A. 2022** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Vertreter(in) für Kriegsdauer mit Aussicht auf spätere Assoziation von Rechtsanwalt und Notar in Norddeutscher Universitätsstadt **gesucht.** Angebote unter **A. 2006** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Vertreter für Rechtsanwalts- u. groß. Notariatspraxis in Magdeburg infolge Erkrankung **sof. gesucht.** Spät. Übernahme mögl. Wohnung für Vertreter anschl. an Büro vorhanden. Angebote unter **A. 2029** an Anzeigen-Abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anw.- u. Notariatsvertreter **suche** ich für meine Praxis in Neuenbranden in Mecklb. für die Dauer des Krieges. Dr. Lüder, Rechtsanw. und Notar.

Groß. Bergbauunternehmen **sucht Volljuristen** zur Leitung seiner Rechtsabteilung. Keine Kriegs-, sond. Dauerstellung. Angebote mit Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, Gehaltsansprüchen) unt. **9542** erbeten. Ad. Haubmann K.-G., Berlin SW 68, Kochstraße 67.

Assessor als Assistent des Leiters unseres Vorstandsekretariats z. möglichst baldigen Antritt **gesucht.** Wirtschaftspraxis ist nicht unbedingt erforderlich. Ausführliche Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften bitten wir zu richten an: Zellstoff-Fabrik Waldhof, Direktion, Berlin W 8, Taubenstr. 42.

Anw.-Assessor mit Aussicht auf Assoziation und spätere Praxisübernahme in Thür. Kurstadt **gesucht.** Arbeitsfreudige Bewerber mit überdurchschnittl. Kenntnissen u. Leistungen wollen sich mit übl. Unterlagen und selbstgeschr. Lebenslauf unter **A. 2020** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18, melden.

Wegen Einberufung unserer Juristen für Kriegsdauer **Volljurist** mit Spezialkenntnissen im Genossenschafts-, Entschuldigungs-, Kreditwesen- u. Steuerrecht **gesucht.** Arbeitsgebiet: Betreuung ländlicher Genossenschaften größeren Verbandsbezirktes auf vorgenannten Gebieten und in Grundbuchsachen, selbständige Wahrnehmung der Gerichts- und Entschuldigungs-termine und Abhaltung auswärtiger Sprechstage. Eilbewerbn. mit Lebenslauf und Referenzen unter **A. 2026** zu richten an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Die Stelle eines **Beigeordneten (Stadtrechtsrat) der Stadt Stettin** soll sofort neu besetzt werden. Der Bewerber muß die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen und umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des öffentlichen Verwaltungsdienstes und insbesondere des kommunalen Rechts besitzen und geeignet sein, einen großen Geschäftsbereich mit wichtigen Aufgaben selbstständig und verantwortungsbewußt zu führen. Er muß die Befähigung zum Richteramt haben. Besoldung nach Gruppe B 9 der Reichsbesoldungsordnung, Ortsklasse A. Den Bewerbern sind ein ausführlicher Lebenslauf, Belege über die bisherige Tätigkeit und die politische Einstellung, der Nachweis der deutschblütigen Abstammung, gegebenenfalls auch für seine Ehefrau, und ein Lichtbild beizufügen. Sie sind bis zum 30. 6. 1942 an den Unterzeichneten zu richten. Persönliche Vorstellungen sind ohne Aufforderung nicht erwünscht. Kriegsteilnehmer, auch wenn sie im Wehrdienst stehen, werden bei sonst gleicher Eignung bevorzugt. Der Oberbürgermeister W. Faber.

Volljurist als Mitarbeiter für die Rechtsabteilung **gesucht.** Kenntnisse auf dem Gebiete des Bauern- und Bodenrechts erwünscht, aber nicht Voraussetzung. Angebote mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften an die Landesbauernschaft K u r m a r k, Verwaltungsamt, Berlin NW 7, Karlstr. 29.

In Rechtsanwaltskanzlei in Augsburg wird wegen Einberufung eines Mitarbeiters **Anwalt oder Assessor gesucht.** Evtl. genügt auch Mitarbeit für die Monate Juni mit Oktober 1942. Angebote mit Angabe der Ansprüche unter **A. 2023** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher oder **Bürovorsteherin** für beide Fächer, erfahren und zuverlässig, möglichst bald **gesucht.** Angebote unter **A. 2012** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher(in) **sucht** Rechtsanwalt u. Notar Dr. Rudolf Mäder, Berlin NW 40, Rathenower Straße 2, Tel. 352323.

Bürovorsteher, firm in beiden Fächern, der selbstständig arbeiten kann — evtl. auch nur für Kriegsdauer — **gesucht.** Rechtsanwalt und Notar Lucas, Elsterwerda. Fernr.: 300

Erstklassige Stenotypistin in Dauerstellung **gesucht.** Rechtsanwalt u. Notar Dr. Hans Günther, Berlin, Taubenstraße 21 (Fernsprech. 163808).

Perfekte Stenotypistin in Dauerstellung in großes Berliner Anwalts- und Notariatsbüro **gesucht.** Angebote unter **A. 2018** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Perfekte Stenosekretärin, Alleinkraft, in Dauerstellung **sucht** Rechtsanwalt und Notar Dr. Rudolf Mäder, Berlin NW 40, Rathenower Straße 2. Telefon: 352323.

Wer übernimmt nebenberuflich Führung meiner **Buchhaltung** evtl. hauptberuflich in Verbindung mit Registratur? Rechtsanwalt u. Notar Dr. Günther, Berlin, Taubenstr. 21 (163808).

DAS OPFER DER SOLDATEN VERPFLICHTET DIE HEIMAT ZUM OPFER

Gesuchte Stellen

Volljurist, Dr. jur., 40, unverh., langj. Rechtsanwalt, z. Zt. Geschäftsführer südd. Großhandelsorganisation, auf allen Gebieten des modern. Wirtschaftsrechts bewandert, geistig sehr beweglich, den höchsten Ansprüchen gewachsen, repräs. Erschg., wünscht sich wegen Todesfalls in s. Familie in andere leitende Stellung mit guter Entwicklungsmöglichkeit in Handel, Bank oder Industrie nach Nord- bzw. Mitteldeutschland (Berlin bevorzugt) spätest. zum 1. 10. 42 zu **verändern.** Angebote unter **A. 2027** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Assessorin, Examen gut, seit November 1939 in ungekündigter Stellung in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft tätig, **sucht** geeigneten Wirkungskreis. Angeb. unt. **A. 2024** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwaltsassessor **sucht** f. 1.10.42 oder 1.1.43 Anwalt für den Anwärterdienst (nicht Berlin). Da 6 Jahre als Wirtschaftsrechtswahrer tätig, Anwalt mit gr. Wirtschaftspraxis bevorzugt. Angebote unter **A. 2028** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Ich habe mich als **Rechtsanwalt in Weimar** niedergelassen und bin am Amtsgericht und Landgericht zugelassen. Ich habe das Büro des ehemaligen Rechtsanwalts Dr. Dr. Erich Schein, Weimar, Sophienstraße 14, übernommen. Dr. jur. Horst Schmitt, Rechtsanwalt.

Berliner **Rechtsanwalt u. Notar**, Steuerberater, **sucht** anderweitige Bürogemeinschaft in Berlin. Angebote unter **A. 2019** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Deutsches Recht, Ausgabe A, Jahrgänge 1934—1941, **Deutsche Juristenzeitung 1931**, gebunden, zu verkaufen. Angebote mit Preis unter **A. 2025** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Biete an: **Jaeger**, Kommentar z. Konkursordnung, 6./7. Auflage (neueste), Halbleder, neuwertig. Angebote erbeten: Mühlpfordt, Lutherstadt Wittenberg, Collegien-Straße 52.

Suche zu kaufen: **Dernburg**, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts, 5. Auflage, **Förster-Eccins**, Preuß. Privatrecht, 6. Auflage, Entscheidungen des Königl. Obertribunals, **v. Rönne**, Ergänzn. und Erläuterungen des Allgemeinen Landrechts, 7. Ausgabe, **Otto Gierke**, Deutsches Privatrecht, **B. Windscheid**, Lehrbuch des Pandektenrechts, 9. Auflage, **Crusen-Müller**, Preuß. Ausführungsgesetz z. Bürgerl. Gesetzbuch. Angebote an Rechtsanw. Dr. Wegner in Stolp/Pom.

Columbia-Diktaphon auf fahrbarem Tisch, elektr. Antrieb (220 Wechselstrom), 12 Wachswalzen und Abschleifmaschine. Alles in neuw. Zustand, preisw. abzugeben. **Vervielfältiger**, mittlerer bis größerer, zu kaufen **gesucht.** Angeb. unter **A. 2030** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Verkaufe HRR 1-15 mit JR (Original-Bände) u. **SeuffA. 1-93** (Priv.-Bde.). Preisangeb. unt. **A. 2031** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Ziffernummer auf dem Umschlag nicht vergessen!

Antiquarisches Angebot:

Soergel, Kommentar zum BGB., 4 Bde. u. Erg.-Bd., 1937/39 geb. RM 60.—
Rechtsfinanzhofentscheidungen Bd. 1—40. geb. RM 125.—
Gesetzsammlung, Preussische, 1900/38. geb. RM 150.—
Justizministerialblatt, Preuss., 1900—1932/33, geb., und Fortsetzung Deutsche Justiz, 1933—1939. RM 250.—
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. 48 Bde. (1900—1928) geb. RM 180.—
Jahrbuch des Deutschen Rechts. Jg. 1—30 (1903—1932) geb. RM 280.—
Jahrb. d. Entsch. d. Kammerger. R. Folge Bd. 1—23 (1900—1922) und Fortf. Jahrb. d. Entsch. in Angeh. d. freiw. Gerichtsbf. Bd. 1—22 geb. u. i. Heften (1924—1941) RM 320.—
Reichsgesetzblatt 1870—1939 (I. I) geb. RM 325.—

Wir kaufen:

Rechts- und staatswissenschaftl. Bibliotheken und Einzelwerke.

J. Schweizer Sortiment / Berlin W 8

Französische Straße 16 / Fernsprecher 12 11 67/68

Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Das Fachhaus

für Rechtsanwälte und Notare

liefert jeden Bürobedarf, Papiere Drucksachen, Vordrucke, Stempel Amtstrachten
Spezialität: Neueinrichtungen



Breske & Krüger Hannover

Das

farbverdichtete

Pelikan
Schreibband

hält noch länger, wenn man es alle 8 Tage umdreht; dann kommt die obere Hälfte nach unten und kann sich erholen.

GUNTHER WAGNER, HANNOVER

25 Millionen RM Antragssumme allein in den Jahren 1940/41 sind das Ergebnis unseres seit Jahren bewährten Werbesystems, das Hunderte von ehrenamtlichen Vertrauensmännern in allen Berufsgruppen des NSRB. sehr wirkungsvoll unterstützen.

Die werben
in der Lebensversicherung
um jeden Rechtswahree!

Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung
Lebensversicherungsverein a. G., zu Berlin
Verwaltung Halle (Saale), Kaiserstraße 6a
Vertrauensgesellschaft des NSRB.

Machen Sie mir Vorschläge:

Ich bin
geboren am: _____
Beruf: _____
Wohnung: _____
Fernruf: _____
Unterschrift _____

Viele deutsche Rechtswahere

sind bei der Vereinigten Kranken-
versicherung a. G. versichert.

Warum zögern Sie noch ... ?

Verbilligung der Krankenversicherung durch Prämienrückgewähr

Versicherungen, die während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen, sind prämierrückgewährberechtigt. In den letzten neun Jahren wurden jeweils

4 1/2 Monatsprämien,

1940 mit 3,2 Millionen Reichsmark

zurückvergütet. — Verlangen Sie unverbindliche Auskunft.

Vereinigte
Krankenversicherungs-Vereinsgesellschaft
Dr. jur. Schumann, Versicherungsvermittlung
Berlin-Schöneberg, Eisenacher Str. 81, Ruf 718909

Alle fontigen Versicherungen!

Beachten Sie folgendes Angebot!
Bei der Unfallversicherung mehrtrige Prämien-
fähel! Lebensversicherungen zu vorteilhaften Bes-
dingungen und Beitragssätzen.

Hier abtrennen!

An die
Versicherungsvermittlung Dr. jur. Schumann, Berlin-Schöneberg, Eisenacher Straße 81, Ruf 718909
Ich bitte um kostenlose und unverbindliche Auskunft und Vermittlung der Unterlagen und Tarife für die Krankenversicherung:

1. Vor- und Zuname: _____

3. Alter (auch der Ehefrau und Kinder) _____

2. Verheiratet? Ja — nein. Kinder (Zahl) _____

4. Wohnort: _____

Straße: _____

(Bitte deutliche Schrift)